Statik

Kassel documenta Stadt

Magistrat
Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

1994-1271	13.07.1994
1994-1271-00-BN-S	
Firma	

Stat. Bezirk: 012

Sachbearbeiter/in: 01

	BHT GmbH & Co Objekt TFK II		
Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)			
Friedrichsplatz			
34117	Kassel		

Beschreibung/Inhalt:

Nicht vernichten,

Baugrundstück:

Schriftverkehr

Für die Akten der Bauaufsicht

BA.: 1271/94

BAKD II

33

GKH

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon (05 61) 9 18 99-0
Telefax (05 61) 9 18 99-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herren Spangenberg und Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel - Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 21. JUNI 1994
-63-

5. Juli 1994

63201 N/Le.

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	20. Juni 1994

EINLADUNG

Betreff: **Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel - 2. BA -**
Thema: Abstimmung Baueingabe
Termin: Dienstag, den **28. Juni 1994** um **9.00** Uhr
Ort: GKH-Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, 7. Stock

Teilnehmer:		
	Herr Meister	Koordination Tiefbauamt - 66 -
	Herr Hedderich	Kassen- und Steueramt - 21 -
	Herr Lenz	Tiefbauamt - 66 -
	Herr Schönwetter	Gartenamt - 67 -
	Herr Flore	Stadtplanungsamt - 61 -
	Herr Spangenberg	Bauordnungsamt - 63 -
	Herr Schminke	w.v.
	Herr Herwig	Brandschutzamt - 37 -
	Herr H. Hartmann	PAS-Frankfurt
	Herr Dr. Meyer	Ingenieurbüro für Baustatik
	Herr Ohlmeier	Ohlmeier Architekten
	Herr Gajowski	Ingenieurbüro Gajowski
	Herr Filipas	Fa. Michels Haustechnik
	Herr Jödicke	Ingenieurbüro Jödicke
	Herr Heideloff	Städtische Werke
	Herr Götte	w.v.
	Herr Fillies	GKH
	Herr Schaal	w.v.

Wir bitten um Terminbestätigung.

Tel. am 22.6.94 Abs bei Herrn Schaal

Mit freundlichen Grüßen

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

TAGESORDNUNG

BV: **Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel - 2. BA**

Datum: 28. Juni 1994, 9.^{oo} Uhr

Ort: GKH-Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel

TOP 1 Trafostation

TOP 2 Bauantrag, Vorlagetermin, Bearbeitungszeit, Teilbaugenehmigung

TOP 3 Sonstiges

Kassel, den 29.06.1994
Aufgestellt: Schaal/Le.

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

Aktenzeichen	Kassel, den	Stat. Bezirk:
1271/94	18.07.94	111

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · 34 112 Kassel

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Für persönliche Rücksprachen:

Zimmer: Telefon Durchwahl: (05 61) 7 87-

Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

abgs. 18.07.94

Eingangsbestätigung

gemäß § 93 (1) Hessische Bauordnung

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Bauantrag ist beim Amt für Bauordnung und Denkmalpflege eingegangen. Er hat das über dem Anschriftenfeld angegebene Aktenzeichen erhalten. Sie werden gebeten, dieses Aktenzeichen bei Rückfragen oder Schriftverkehr stets anzugeben.

Die in § 93 Abs. 6 der Hess. Bauordnung – HBO – genannte Frist beginnt erst, wenn alle notwendigen Bauvorlagen vollständig vorliegen. Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, werden Sie nach der Überprüfung durch eine/n zuständige/n Sachbearbeiterin/Sachberarbeiter unterrichtet werden. Nachforderungen bleiben somit vorbehalten.

Bei Unklarheiten und Schwierigkeiten wird sich eine/r der zuständigen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter unverzüglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages/Ihrer Anfrage/Ihrer Anzeige werden Sie deshalb gebeten, von Rückfragen über den Verfahrensstand nach Möglichkeit abzusehen.

(Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben)

Herrn Architekt
Hans-Georg Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

Stadt Kassel · 34 112 Kassel

Durchschrift zur Kenntnisnahme an:

Entwurfsverfasser/in

Sprechzeiten grundsätzlich:
Mittwoch von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Fernsprechanschluß: (05 61) 7 87-0 (Vermittlung)
Fernschreibanschluß: 9 92 272
Telefaxanschluß: (05 61) 7 87 - 22 16

Konten der Stadt Kassel:
Stadtsparkasse Kassel 011 098 (BLZ 520 501 51)
Postbank Ffm 107 07 603

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege - 63 -
Stellvertretender Leiter
des Amtes
Herr Spangenberg
Rathaus

34 112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 18. JULI 1994
1271/94
03208

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/ba	15/22	15. Juli 1994

K U R Z B R I E F

BV: Tiefgarage Friedrichsplatz, II. BA

---

o gem. tel. Rücksprache
o Irrläufer
o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme
o weitere Veranlassung
o Erledigung
o Stellungnahme
o Prüfung
o telefonischer Rücksprache
o Unterschrift
o Rückgabe
x Verbleib bei Ihnen/für Ihre Akten
o Genehmigung

folgende Unterlagen:

Unsere Aktennotiz vom 05.07.1994, Wasserrechtliche Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH**

i. A. Baumecker

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege - 63 -
Herr Schmicke
Rathaus

34 112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 18. JULI 1994

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/ba	15/22	15. Juli 1994

K U R Z B R I E F

BV: Tiefgarage Friedrichsplatz, II. BA

---

o gem. tel. Rücksprache
o Irrläufer
o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme
o weitere Veranlassung
o Erledigung
o Stellungnahme
o Prüfung
o telefonischer Rücksprache
o Unterschrift
o Rückgabe
x Verbleib bei Ihnen/für Ihre Akten
o Genehmigung

folgende Unterlagen:

Unsere Aktennotiz vom 05.07.1994, Wasserrechtliche Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH

i. A. Baumecker

GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

Büro: Ständeplatz 23 · 34117 Kassel
Tel.: 05 61/9 18 99-0 · Fax: 05 61/9 18 99-99

Bauvorhaben:	**Tiefgarage Friedrichsplatz - 2.BA -**	Ort:	Büro der GKH
Betreff:	'Wasserrechtliche Genehmigung'	Datum:	05.07.1994
Teilnehmer:	siehe Teilnehmerliste	Verteiler:	wie Teilnehmer

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 18 JULI 1994

zusätzlich:
Hr. Stadtrat Hellweg,
Hr. Meister,
Hr. Lenz,
Hr. Schönwetter,
Stadt Kassel
Hr. Spangenberg
Hr. Schminke
Akte GKH

Herr Bauer (UWB Stadt Kassel) übergibt allen Beteiligten eine Checkliste für die Planvorlagen zur Bearbeitung des Antrages auf Wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserbenutzung' an die Stadt Kassel.

- Das Antragsverfahren wird durch das Ing.-Büro Dr. Meyer, in Zusammenarbeit mit der Fa. IBOG, Herrn Dr. Eppler, abgewickelt.
  Der Antrag wird bis Ende Juli (voraussichtlich am 22.07.1994) bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

- Am 21.07.1994 sollen die Unterlagen unterschriftsreif bei der GKH vorgelegt werden.

- Das Antragsverfahren wird insgesamt für das Gesamtprojekt durchgeführt und nicht in Einzelanträgen für evtl. Bauabschnitte unterteilt.

- Die Antragsunterlagen sind komplett an die Untere Wasserbehörde einzureichen.

- Eine weitere Ausfertigung ist direkt dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

- Nach Festlegung vom heutigen Tage und der Vorabzustimmung durch Herrn Bauer von der Unteren Wasserbehörde, ist eine Vorabzustimmung für die Teilbaugenehmgiung von Teilabschnitten an das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege möglich.

- Die Untere Naturschutzbehörde muß beim Antragsverfahren beteiligt werden.

- Mit Herrn Schönwetter (Umwelt- und Gartenamt) sind Einzelpunkte wie z. B. die Versikkerung von Grundwasser im Bereich der Alleen und Bewässerung der Bäume abzustimmen. Vorhandene Pegel zur Grundwassermessung liegen in der Baugrube und werden im Zuge der Baumaßnahme wegfallen.

- Wegen der geforderten Beweissicherung sind neue Meßstellen nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Wasserwirtschaftsamt, dem Ing.-Büro Dr. Meyer und dem Büro IBOG niederzubringen.

- Eine Einrichtung neuer Meßstellen ist lediglich anzeigepflichtig.
Mit der Besprechung vom heutigen Tage ist der Anzeigepflicht genüge getan.
Herr Bauer erklärt die Anzeige als geleistet.

- Die Einrichtung der neuen Meßstellen ist in den GU-Leistungen anzusiedeln.

Eine 0-Messung über die gegenwärtigen Grundwasserstände wird noch vor der ersten Aktivität auf der Baustelle durchgeführt (Büro IBOG).
Die neu zu erstellenden Grundwassermeßstellen dürfen nicht in Parkplatzflächen wegen der Zugängigkeit im Meßfall angeordnet werden.
Die Ausführung der Meßstellen sollte durch den GU nach Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden und dem Büro IBOG noch im Juli 1994 erfolgen.
Die erforderlichen Kontrollmessungen vor und während der Bauzeit sind in wöchentlichen Abständen durchzuführen (Büro IBOG).

Wichtig für die Meßstellen im Baufeld.
Sämtliche Meßpunkte müssen auch während der Bauzeit freigehalten und zugängig sein und dürfen nicht durch Baustelleneinrichtung, Fahrzeuge, Container oder Lagergut überbaut oder belegt sein.

Grundwassereinleitung
Im Zuge der Baustellenabwicklung sind bei der Einleitung des Grundwassers die Grenzwerte im Hinblick auf eine mögliche Schadstoffbelastung zu berücksichtigen.
Vor Einleitung sind von Unternehmerseite die Grundwasserwerte entsprechend der Indirekteinleiterverordnung/Wasserrecht auf ihren Schadstoffanteil zu überprüfen.
Danach ist festzustellen ob die Einleitung erlaubnisfrei oder erlaubnisbedürftig ist.
(Untersuchung durch IBOG)
Hierzu erhält Herr Dr. Eppler von der Unteren Wasserbehörde eine Kopie der namentlich genannten Stoffe für die erforderliche Untersuchung.
Im Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung ist ein Hinweis auf die spätere konkrete Abstimmung zu diesem Punkt mit dem Tiefbauamt der Stadt Kassel zu machen.
Die Abstimmung zwischen dem Tiefbauamt und der Unteren Wasserbehörde wird durch Herrn Lenz oder Herrn Meister erfolgen.

Nach Aussage von Herrn Dr. Eppler ist ein Versickernlassen des anfallenden Grundwassers im Bereich der Esplanade nicht möglich.
Im Bezug auf das Wässern der Alleebepflanzung sollte jedoch noch ein Abstimmungsgespräch mit dem Umwelt- und Gartenamt erfolgen.

Nach Aussage von Herrn Dr. Eppler ist davon auszugehen, daß die Wasserversorgung der Linden nicht über den Grundwasserbereich erfolgt, sondern lediglich durch Regen- und Oberflächenwasser.

GKH

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird angemerkt, daß ein Versickern und eine Wiederzuführung des Grundwassers im Nahbereich der Baustelle wünschenswert wäre, jedoch nach den Ausführungen von Herrn Dr. Eppler nicht praktikabel erscheint.

Aufgestellt: Schaal/Le./A-B-0705.TXT.
Kassel, den 14.07.1994

GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

Teilnehmerliste

GKH

Bauvorhaben: Tiefgarage Friedrichsplatz - 2. BA -

Datum: 5. Juli 1994 - 10.3o Uhr

Ort: Büro der GKH-Kassel

lfd. Nr.:	Name:	Firma/Büro:
1	Lenz	TBA - Kassel
2	EPPLER	IBOka mbH
3	Wielert	Dr. Meyer
4	Schmidt	Stadt Kassel - UmB
5	Bauer	u UmB
6	Schaal	GKH
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

1271/94

GKH

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herr Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel - Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 15. JULI 1994
Az. -63-
6320

GKH GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBAU IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

-63- m. d. B. um Beachtung!

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Fillies/Le.	91899-10/16	13. Juli 1994
	TG/0713-HEL.TXT		

Bauvorhaben: Tiefgarage Friedrichsplatz - 2. BA -
Hier: Bauantrag für Abbruch, Bauwerk und Oberfläche

Sehr geehrter Herr Hellweg,

wir teilen Ihnen mit, daß die kompletten Bauantragsunterlagen für Abbruch, Bauwerk und Oberfläche am heutigen Tage beim Amt für Bauordnung und Denkmalpflege zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Bearbeitung und Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung für den Bereich Baugrubenaushub, Verbau und Gründungsarbeiten bis zum festgelegten Baubeginn am 15.08.1994.

Mit freundlichen Grüßen

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

TOCHTERGESELLSCHAFT DER LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE · VERBUNDUNTERNEHMEN DER FINANZGRUPPE
Sitz der Gesellschaft: Hans-Thoma-Straße 24 · 60596 Frankfurt am Main · Telefon: (069) 8 09 03-0 · Telefax: (069) 62 56 36
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Karl Kaufmann · Geschäftsführer: Helmut Doupller, Horst Winterstein · Handelsregister Nr. 19631 AG Frankfurt
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Ffm., Konto Nr. 137 800 04 (BLZ 500 500 00)
Stadtsparkasse Kassel, Konto-Nr. 148 544 (BLZ 620 501 51)

1/2

Ausgef.: 19.7.94
Abges.: 19.7.94

1. auszufertigen:

für Bauordnung und
Denkmalpflege

GKH
z.H. Herrn Fillies
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Obere Königsstraße 8

1,3,4,5,6,7,12
Rathaus
W 314
Herr Siebert

6037
6133

B 1271/94 19.07.1994

Tiefgarage Friedrichsplatz - 2. Bauabschnitt
hier: Ihr Schreiben vom 13. Juli 1994

Sehr geehrter Herr Fillies,

leider muß Ihrem o.g. Schreiben widersprochen werden.
Der Bauantrag ist noch nicht vollständig. Der Entwässerungsantrag und die Statik liegen dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege noch nicht vor.

Zur Erteilung einer Teilbaugenehmigung für

- Baugrubenaushub
- Verbau und
- Gründungsarbeiten

müssen entsprechende, vom Prüfingenieur geprüfte statische Berechnungen vorliegen. Außerdem muß der Entwässerungsantrag geprüft sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Siebert

2.Durchschriftlich an - VI -

m.d.B.u.K.

Daraufhin Fax abgesandt ft. 19.7.94

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

GKH
z.H. Herrn Tillies
Standeplatz 23
34117 Kassel

Stadt Kassel
Oberbürgermeister

Rathaus · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Amt: für Datenordnung

Auskunft erteilt: H. Siebert

Telefon: (05 61) 7 87- 6037

Telefax: (05 61) 787 6133

Datum: 19.7.94

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ _____

und

☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☐ Weiterleitung an _____

19/07 '94 09:34 FAX + 49 561 7876133 . STADT KASSEL 63 ☑001

```
**********************************
***   ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL    ***
**********************************

SENDUNG OK

SE/EM NR.                  1671
TEL. NR. GEGENST.              +49 561 91899 99
KENNUNG GEGENSTELLE
ANFANGSZEIT                19/07 09:33
DAUER                      01'19
SEIT.                        3
ERGEBNIS                   OK
```

Dieses Telefax umfaßt insgesamt 3 Seiten.

Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

[11.059/0190 (034) M

R. mit Herrn Walter - Büro Ohlmeier,
2 Exemplare Bauvorlagen werden nachgereicht.
Hübert 26.7.34

1971/94
Friedrichspl. o. Nr

Ein-
lieferungs-
schein

705

Bitte sorgfältig aufbewahren

Stadt
Mittelpunkt
der Deutschen
Märchenstraße

KASSEL
20.7.9
34117

Wert (in Ziffern)	Entrichtetes Entgelt
DM	760 Pf

Empfänger
Landesamt für
Denkmalpflege
Ketzerbach 10
35037 Marburg

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe
kg g

Postannahme

LFD

STAATLICHES AMT FÜR
ARBEITSSCHUTZ- UND
SICHERHEITSTECHNIK
KASSEL

63201
8. Aug. 1994

(38)

Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Kassel
Knorrstraße 34, 34121 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
- Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege -
Rathaus

34112 Kassel

Geschäftszeichen 614/94
Bitte bei Antwort angeben We/El
Bearbeiter/in Weinert
Telefon (0561) 2004- 37
Telefax (0561) 2004-45

Ihr Zeichen 1271/94
Ihre Nachricht vom 18.07.1994

Datum 25.07.1994

Bauvorhaben der Firma TKF II, v. d. GKH mbH, Ständeplatz 23, 34117 Kassel
- Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt), Friedrichsplatz, 34117 Kassel -

/ Hiermit werden die Antragsunterlagen nach bescheinigter Prüfung zurückgesandt.

Gegen das obengenannte Bauvorhaben bestehen von hier aus keine Bedenken.

/ Die Auflagen des hiesigen Amtes liegen in 4-facher Ausfertigung bei und sind dem von Ihnen ausgestellten Originalbauschein sowie sämtlichen Durchschriften beizuheften.

Die Übersendung einer Bauscheinabschrift ist nicht erforderlich.

In den Bauschein (Vordruck) ist folgender Passus aufzunehmen:

Anliegende Auflagen des
Staatlichen Amtes für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel
sind Bestandteil des Bauscheines.

Im Auftrag

Weinert
(Weinert)

Stadt Kassel - Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 27. JUL 1994
Az.

Auflagen des Staatlichen Amtes für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel

) Die Arbeitsstätte ist nach der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20.03 1975 (BGBl. I S. 729) und den sonstigen einschlägigen Vorschriften sowie den anerkannten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben.

) In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Gegebenenfalls sind mechanische Lüftungseinrichtungen (Zu- und Abluft) vorzusehen (§ 5 ArbStättV - ASR 5).

) Arbeits-, Pausen- und Bereitschaftsräume müssen eine Sichtverbindung nach außen haben (§ 7 ArbStättV - ASR 7/1).

) Die Sichtverbindung muß in Augenhöhe den Ausblick aus dem Raum ins Freie ermöglichen. Sichtverbindungen müssen aus durchsichtigem Glas oder anderen durchsichtigen Werkstoffen bestehen (§ 7, 29 ArbStättV - ASR 7/1).

) Für den beabsichtigten Einbau eines Personenaufzuges gelten neben den baurechtlichen Vorschriften die Bestimmungen der "Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung - AufzV) in der Fassung vom 27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173 - geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der AufzV vom 17. August 1988 - BGBl. I S. 1685.

Insbesondere sind zu beachten:

Bevor mit dem Bau der Aufzugsanlagen begonnen wird, ist deren Errichtung dem Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH), Amt Kassel, Knorrstraße 36, 34121 Kassel, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige an die Staatliche Überwachung sind in doppelter Ausfertigung Beschreibung, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage beizufügen.

Bei der Errichtung der Aufzugsanlage sind die "Technischen Regeln für Aufzugsanlagen" zu beachten.

Maschinenräume müssen von benachbarten Räumen feuerbeständig getrennt und über eine fest eingebaute Treppe zugänglich sein. Türen zu Triebwerksräumen sind mit folgender Beschriftung zu versehen:

AUFZUG-TRIEBWERKSRAUM
ZUTRITT NUR BEFUGTEN GESTATTET

Liegen betretbare Räume unter der Fahrbahn des Fahrkorbes oder des Gegengewichtes, müssen besondere Bestimmungen beachtet werden.

Die Inbetriebnahme der Aufzugsanlage darf erst nach mangelfreier Abnahme durch die Staatliche Technische Überwachung Hessens erfolgen.

) Für den beabsichtigten Einbau eines Personenaufzuges gelten neben den baurechtlichen Vorschriften die Bestimmungen der "Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung - AufzV) in der Fassung vom 27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173 - geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der AufzV vom 17. August 1988 - BGBl. I S. 1685.

Insbesondere sind zu beachten:

Bevor mit dem Bau der Aufzugsanlagen begonnen wird, ist deren Errichtung dem Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH), Amt Kassel, Knorrstraße 36, 34121 Kassel, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige an die Staatliche Überwachung sind in doppelter Ausfertigung Beschreibung, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage beizufügen.

Bei der Errichtung der Aufzugsanlage sind die "Technischen Regeln für Aufzugsanlagen" zu beachten.

Maschinenräume müssen von benachbarten Räumen feuerbeständig getrennt und über eine fest eingebaute Treppe zugänglich sein. Türen zu Triebwerksräumen sind mit folgender Beschriftung zu versehen:

AUFZUG-TRIEBWERKSRAUM
ZUTRITT NUR BEFUGTEN GESTATTET

Liegen betretbare Räume unter der Fahrbahn des Fahrkorbes oder des Gegengewichtes, müssen besondere Bestimmungen beachtet werden.

Die Inbetriebnahme der Aufzugsanlage darf erst nach mangelfreier Abnahme durch die Staatliche Technische Überwachung Hessens erfolgen.

6320 15. Aug. 1994 M/Mh.

- 31 -

Kassel, 11. August 1994
Herr Hartl/Ba.
Telefon: 31 05

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 12 AUG 1994

634 hat Kopie erhalten. 15.8. Hgs

- 63 -

Bauakte 1271/94
Errichtung Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. Bauabschnitt

Zu dem Bauvorhaben nehmen wir aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Parkhausdaten

   Nach den Parkhausdaten (Seite 0) werden 437 Einstellplätze gebaut. Gemäß Magistratsbeschluß sollen mit Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes jedoch 555 oberirdische Stellplätze abgebaut werden. Ist dort bekannt, wie es zu dieser Differenz von 118 Stellplätzen gekommen ist? (Um entsprechende Mitteilung wird gebeten.).

   Die Anzahl der Schwerbehindertenparkplätze (32) erscheint sehr hoch, zumal für Schwerbehinderte die Benutzung von Tiefgaragen in der Regel mit zusätzlichen Problemen verbunden ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme an - 66 - vom 01.08.1994, Seite 1 unten, nebst Anlagen, die in Fotokopie beigefügt ist, und unsere Stellungnahme zur Bauakte 0067/93 vom 18.03.1993. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Vorfläche zwischen Leffers und Friedrichsplatz muß über den Fortbestand der dortigen 6 Schwerbehindertenparkplätze entschieden werden. *)

2. Baukörper bzw. Anbindung an das öffentliche Straßennetz, innere Verkehrsführung und Leistungsfähigkeit der Garage

   Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme an - 66 - vom 28.07.1994 zum Antrag auf Unterbleibung einer Planfeststellung, die in Fotokopie ebenfalls beigefügt ist, und unsere Stellungnahme vom 18.03.1993 in gleicher Angelegenheit zur Bauakte 0067/93.

3. Betrieb der Garage

   Entsprechend den Bauantragsunterlagen soll der 2. Bauabschnitt logistisch in die automatische Besetzt/Frei-Anzeige des 1. Bauabschnittes integriert werden. Dies ist nur bedingt möglich, nämlich nur aus Richtung Altmarkt. Die Anzeige Höhe Theater wird mit der neuen Zufahrt quasi überflüssig. Als Minimallösung ist eine Anzeigentafel zwischen Fünffensterstraße und Hugenottenstraße erforderlich. Der genaue Standort (evtl. Mittelstreifen) müßte noch gemeinsam festgelegt werden.

*) In diesem Zusammenhang bitten wir um Prüfung, ob die Schwerbehindertenparkplätze in der Tiefgarage gebührenfrei genutzt werden können.

In den vergangenen Monaten war immer davon die Rede, mit Fertigstellung des 2. Bauabschnittes ein Parkleitsystem für die Kasseler Innenstadt einzuführen, wobei der Betreiber der Tiefgarage entsprechende Vorgaben machen sollte. Sobald der künftige Betreiber feststeht, muß ein Gespräch mit allen Parkhausbetreibern über das weitere Verfahren (Grundsatzentscheidung, System, Finanzierung und Betriebsform) geführt werden.

4. Oberflächengestaltung

- *Sandgebundene Wegeflächen (Punkt 1.2.1.1)*

  Die Bauausführung dieser Wege stellt kein straßenverkehrsbehördliches Problem dar, die Wegeflächen über dem 1. Bauabschnitt erweisen sich zumindest bei feuchter Witterung als untauglich.

- *Straßen (Punkt 1.2.2.1)*

  Hier ist unklar, in welchem Bereich und Umfang ein Rückbau der Friedrichsplatzrandstraße erfolgen soll. Hierzu bedarf es einer Detailabsprache; im übrigen sind die Kosten für die erforderliche Neumarkierung vom Bauherrn zu tragen.

- *Poller (Punkt 1.5.9.1)*

  Die Abgrenzung der Friedrichsplatz-Randstraße mit einem Hochbord und Natursteinpollern wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgesehene Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand ist allerdings zu gering; dieser sollte 50 cm, mindestens aber 30 cm, betragen.
  Der Kurvenbereich Schöne Aussicht/Friedrichsplatz ist ebenfalls abzupollern.

- *Befestigte Flächen (Punkt 3.2.1.1)*

  Bei der Neugestaltung des begleitenden Gehweges auf der Nordwestseite des Steinweges ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um einen getrennten Fuß-/Radweg handelt, der demzufolge unterschiedlich gestaltet werden sollte; mindestens ist aber eine Abmarkierung des Radweges erforderlich.

- *Vorfeld Friedericianum/Steinweg (Punkt 5)*

  Eine durchgehende Abpollerung zur Unteren Karlsstraße ist u. E. nicht möglich bzw. zulässig. Heute besteht dort eine Teilabsperrung und die Durchfahrt/-gang ist durch entsprechende Hinweisbeschilderung nur Fußgängern, Radfahrern und dem Lieferverkehr zum Fridericianum erlaubt.

  Auf der Seite Steinweg ist heute extra eine Rampe für Rollstuhl- und Radfahrer angelegt worden. Dies halten wir auch künftig für erforderlich.

  Das Beleuchtungskonzept mit den überfahrbaren Signalleuchten halten wir nicht für sehr glücklich, weil diese Beleuchtungskörper einen gewissen Gefahrenpunkt darstellen. Vor dem

...

Haupteingang zum Staatstheater ist seinerzeit ein Radfahrer über dieses Hindernis gestürzt, der Ersatzanspruch konnte allerdings abgelehnt werden.

- *Vorfeld "Fridericianum/Rotes Palais" (Punkt 6)*

  Zur Realisierung der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/38 ist der Großteil der nordöstlichen Friedrichsplatz-Randstraße für den Fahrverkehr - ausgenommen Andienungsverkehr - mit Wirkung vom 20.11.1992 eingezogen worden. Die im beigefügten Plan schwarz dargestellte Fläche wurde sogar für jeglichen öffentlichen Verkehr (also auch Fußgänger!) eingezogen. Aus der vorgesehenen einheitlichen Pflasterung der gesamten Randstraße ergibt sich die Frage, warum diese unterschiedliche Einziehung erfolgte. Weiterer Klärungsbedarf besteht für die Übergangsbereiche zur Unteren Karlsstraße bzw. Oberen Königsstraße. Zur Oberen Königsstraße ist sicherlich ebenfalls eine Abpollerung erforderlich. Die Ausführungsplanung ist in jedem Fall mit uns abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie und wo, gegebenenfalls auch zu welchen begrenzten Zeiten Andienungsverkehr stattfinden soll und ob und in welchem Umfang die Behindertenparkplätze bestehen bleiben sollen. Auf jeden Fall bedarf es einer eindeutigen Beschilderung entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
  Die Standorte der Poller (Punkt 6.5.9.1) sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

5. Zum Abbruch der Stützmauern und Treppenanlagen und der Fußgängerunterführung haben wir mit Schreiben vom 04.08.1994 zur Bauakte 1299/94 bereits Stellung genommen.

6. Im Zusammenhang mit der Oberflächengestaltung machen wir nochmals auf unsere unter 1. genannte Stellungnahme vom 01.08.1994, 3. Absatz, aufmerksam, wonach mangels Wegeeinziehung die ersten 25 m des heutigen Parkstreifens ab Café Paulus nicht entsiegelt werden dürfen.

Döring

Anlagen

Kassel, 01. August 1994
Herr Hartl/Ba.
Telefon: 31 05
HA2907I

ausgefertigt: 01.08.1994 /Ba.
abgesandt: 01.08.1994 /Ba.

- 66 -

Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA

Zur dortigen Anfrage vom 22.07.1994 nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach unserer Auffassung ist eine Entsiegelung des Randbereiches der auf dem Friedrichsplatz zugewandten Seite gegenwärtig rechtlich nicht zulässig.

In der Ausgabe der HNA am 23.02.1992 wurde die Teileinziehung des südlichen Friedrichsplatzes mit Wirkung vom 25.03.1993 bekanntgegeben, aufgrund der politischen Entwicklung und einiger Widerspruchsverfahren jedoch gestoppt. Der gegenwärtige Sachstand ist hier nicht bekannt; nur solange die Einziehung nicht rechtswirksam ist, kann diese öffentliche Verkehrsfläche nicht entsiegelt werden.

Im übrigen hatten wir seinerzeit bei der Ämterbeteiligung zur Vorbereitung des Wegeeinziehungsverfahrens u. a. auch auf die von dort jetzt angsprochenen Probleme hingewiesen und der geplanten Wegeeinziehung in diesem Umfang nicht zugestimmt (siehe beiliegende Fotokopien unserer Stellungnahmen). Bereits vorher hatten wir auf das Taxenproblem aufmerksam gemacht, so daß entgegen der nunmehr vorgelegten Entsiegelungsmaßnahme die ersten 25 m im Abstand vom Flurstück 208/9, Flur 5, Gemarkung Kassel (also vor den Telefonzellen/Café Paulus) nicht eingezogen werden sollten. Von hier aus war vorgesehen, in diesem Bereich 10 Taxenplätze zu belassen. Das Problem für die Schwerbehinderten blieb quasi ungelöst. Im Vorgriff auf den 2. BA der Tiefgarage hatten wir in Abstimmung mit - III - entgegen der Teilentwidmung der nordöstlichen Friedrichsplatzrandstraße vor Firma Leffers 6 Schwerbehindertenparkplätze ausgeschildert. Auf Nachfrage bei - 63 - sind in beiden Parkdecks des 2. BA jeweils 16 Behindertenparkplätze vorgesehen. Grundsätzlich erscheint dies ausreichend; für die Schwerbehinderten sind Tiefgaragen jedoch grundsätzlich mit Schwierigkeiten verbunden, so daß insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung eines Großteils der oberirdischen Stellplätze im Innenstadtbereich die Schwerbehindertenparkplätze oberirdisch verbleiben bzw. angelegt werden sollten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ebenfalls in Fotokopie beigefügte Niederschrift über die Besprechung mit dem Kreisvorstand des VdK Kassel-Stadt bei - I - am 21.01.1993 und die seinerzeit gegebenen Zusagen.

...

Abschließend bitten wir um Mitteilung, wie die geplante Entsiegelungsoberfläche künftig aussehen bzw. gestaltet werden soll und ob weitere Entsiegelungs- bzw. Umbaumaßnahmen im Bereich der bereits eingezogenen Wegeflächen am nördlichen Friedrichsplatzrand, vor der AOK und der Schönen Aussicht bzw. der zur Wegeeinziehung ebenfalls vorgesehenen Flächen auf der Südseite der südlichen Friedrichsplatzrandstraße durchgeführt werden sollen.

In Vertretung

Reek 1/8

Reek

Anlagen

Verteiler:
- 3121 -
- 3123 -

- 36 -

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat
Eing. 25. MRZ. 93

Kassel, 18. März 1993
Herr Hartl/Ba.
Telefon: 31 05
HA18031

ausgefertigt: 18. März 1993 /Ba.
abgesandt: 30. März 1993 /Ba.

1. - 63 - über - III -

Bauakte 0067/93
Tiefgarage Friedrichsplatz (II. Bauabschnitt)

Die Thematik Tiefgarage Friedrichsplatz (II. Bauabschnitt) und insbesondere deren Erschließung ist wiederholt zwischen - 61 -, - S III - und - 36 -, zuletzt am 15.02.1993, erörtert worden.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen demnach keine Bedenken gegen die Errichtung der Tiefgarage. In Umsetzung der Beschlüsse Nr. 205 und 206 der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.1990 und des Magistratsbeschlusses vom 09.12.1991 ist der II. Bauabschnitt sogar unabdingbar.

Der Erschließung der Tiefgarage mit Zu- und Ausfahrt in Mittellage der Frankfurter Straße wird unter Ein-haltung des als Anlage beigefügten Straßenquerschnittes (Skizze von - 61 - vom 15.02.1993 i. M. 1 : 500) zugestimmt, allerdings mit verbreiteter Ein- und Ausfädelspur von je 2,50 m.

Die Knotenpunktsignalisierung ist auf Kosten des Bauherrn entsprechend den neuen Verhältnissen anzupassen, eine neue oberirdische Querungsmöglichkeit über Steinweg/Frankfurter Straße, zumindest auf der Südseite, ist einzurichten. Die erforderlichen Veränderungen in der Signalisierung bedingen voraussichtlich umfangreiche Anpassungen der Nachbarkreuzungen. Der Straßenzug Frankfurter Straße/Fünffensterstraße beinhaltet heute eine Bevorrechtigung des ÖPNV, die u. U. ebenfalls korrigiert werden muß. Es werden immense Planungs- und Programmierungskosten entstehen, die u. E. entsprechend dem Verursacherprinzip vom Bauherrn zu tragen sind.

Die Ausweisung von 14 Schwerbehindertenparkplätzen innerhalb der Tiefgarage halten wir nicht für zweckmäßig. Im Zusammenhang mit der Einziehung der oberirdischen Stellplätze am Friedrichsplatzrand haben wir gefordert, die dort vorhandenen 14 Schwerbehinderten-Stellplätze beizubehalten. Eine Entscheidung ist hier nicht bekannt.
Die Bauakte ist wieder beigefügt.

J.V.

gez. Freitag

Anlage

2. Kopie:
- 61 - z. K.
- S III - z. K.

3. [redacted]

J.V.
Freitag 23/3.

Kassel, 28.07.1994
Herr Gies/E/ogies53
Tel. 61 50

- 66 -

Ein-/Ausfahrt Tiefgarage Friedrichsplatz in der Frankfurter Straße (B 3);
Unterbleiben der Planfeststellung gem. Ihrem Schreiben vom 14.06.1994

Dem Vorhaben auf Unterbleiben einer Planfeststellung für die o. g. Maßnahme nach dem uns vorliegenden Lageplan vom 10.06.1994 wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Rahmen der weiteren Planausführung bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Anordnung von Fußgänger- und soweit bereits vorhandenen Radverkehrsfurten anstelle von Zebrastreifen. Die Fußgängerfurt auf dem Friedrichsplatz muß näher an den Kreuzungsbereich herangerückt werden, so daß sie in direkter Lauflinie des vorhandenen/geplanten Fußweges zwischen den Baumreihen liegt.

2. Für die zeitgleich geführten links-/rechtsabbiegenden Fahrzeugströme aus der Friedrichsplatzrandstraße in die B 3 sind die Eckausrundungen und Fahrbahnteiler entsprechend baulich zu gestalten (Begegnungsfall: dreiachsiges Müllfahrzeug/Pkw).

3. Zur Verkürzung der Überquerungslänge des Fußgängerverkehrs sind unter Berücksichtigung der Punkte 2 und 6 entsprechende bauliche Verbreiterungen der Fahrbahnteiler, jeweils in Gegenlage zu den separaten Linksabbiegespuren auf der B 3 vorzusehen.

4. Im Rahmen der Oberflächenwiederherstellung und Ummarkierung der Fahrstreifen bestehen wir auf einer Erneuerung der bituminösen Deckschicht. Die Kosten sind vom Bauherrn zu übernehmen. Wegen der notwendigen Anpassungen im gesamten Bereich zwischen Platzmitte Friedrichsplatz und "Trompete" bitten wir um die Zusendung eines entsprechenden Ausführungsplanes, um daraus die Markierungskosten und die Kosten für Tiefbauarbeiten der Lichtsignalanlagen ermitteln zu können.

5. Bezüglich der Fahrstreifenbreiten auf der B 3 in Richtung Friedrichsplatz bevorzugen wir gem. EAHV '93 folgende Abmessungen, um die nachträglich erhobenen Forderungen der RKH zu berücksichtigen:

Linksabbieger	3,00 m	
Geradeaus	2,50 m *	* ohne Mittelmarkierung
Geradeaus/Rechtsabbieger	3,00 m *	
insgesamt:	8,50 m	

6. Um die erforderliche Leistungsfähigkeit auf dem Steinweg zu garantieren, ist aus signaltechnischer Sicht folgendes erforderlich:

   - zwei- oder dreiphasige Steuerung als Grundlage weiterer Detailuntersuchungen;
   - Linksabbieger in Friedrichsplatzrandstraße biegen unter Beachtung des Gegenverkehrs und der Fußgänger, Radfahrer in Richtung "Trompete" ab;
   - Räumen der Linksabbieger in die Friedrichsplatzrandstraße durch diagonal Grün;
   - Steuerung des Individualverkehrs aus der Friedrichsplatzrandstraße in einer gemeinsamen Phase mit der jeweiligen Gegenrichtung und den Fußgängern, welche den Steinweg überqueren;
   - Koordinierung mit den benachbarten signalisierten Knotenpunkten unter besonderer Beachtung der ÖPNV-Bevorrechtigung an der "Trompete".

   Damit wird die Kapazität der Linksabbieger in die Friedrichsplatzrandstraße auf ca. 100 Fahrzeuge pro Stunde begrenzt. Dies scheint aufgrund der angestrebten Reduktion verfügbarer oberirdischer Parkplätze und der Möglichkeit, direkt in die Tiefgarage einzufahren, jedoch akzeptabel.

   Zur optimalen Aufstellung der benötigten Signalmaste schlagen wir eine abweichende bauliche Gestaltung gemäß dem beigefügten Deckblatt vor. Bezüglich der Kosten für die Änderungen der Lichtsignalanlage in Höhe von ca. 160 000,00 DM weisen wir auf das Schreiben vom - 31 - vom 06.07.1994 hin; eine Rückäußerung ist bislang nicht erfolgt - aber dringend, weil der Planungsauftrag umgehend zu vergeben ist, um anschließend rechtzeitig die Anlagen zu bestellen und zu installieren. Hier wäre noch eine zeitliche/inhaltliche Abstimmung für die tiefbautechnischen Arbeiten sowie Markierungen notwendig.

In Vertretung

Reek

Anlage

Verteiler:

Polizeipräsidium Kassel, Abt. - S III - z. K.
- 61 - z. K.
- 3122 - z. K.
- 3123 - z. K.
- 3121 - z. d. A.

- 60 -

Kassel, 27.11.1992
Frau Preidel/Be
Tel.: 60 02

Einziehung einer Teilfläche des Friedrichsplatzes für jeglichen Verkehr und einer weiteren Teilfläche für den Fahrverkehr

Die in dem beigefügten Plan schwarz dargestellte Fläche hat mit Wirkung vom 20.11.1992 ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche verloren.

Die schraffiert dargestellte Fläche hat mit Wirkung vom 20.11.1992 ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche für den Kraftfahrzeugverkehr verloren.

Der Andienungsverkehr ist laut Auskunft von - 36 - vorerst wie bisher ohne zeitliche Begrenzung möglich. Ob und wann eine Änderung erfolgt, kann z. Z. noch nicht gesagt werden.

Sobald die Stellungsnahme der Städtischen Werke zu den in diesen Bereichen verlegten Leitungen vorliegt, werden wir die betroffenen Fachämter umgehend informieren.

Martin Gille

- 363 -
Eing. 02. DEZ. 1992

Anlage
Plan

Stadt Kassel
- Amt für Umwelt und Verkehr -
Eing. 01. DEZ. 1992
361 | 362 | 363 | 364

Verteiler:

- 23 - m. d. B. u. K.
- 36 - m. d. B. u. K.
- 61 - m. d. B. u. K.
- 62 - m. d. B. u. K.
- 63 - m. d. B. u. K.
- 66 - m. d. B. u. K.
- 67 - m. d. B. u. K.
- 70 - m. d. B. u. K.
Schutzpolizei m. d. B. u. K.

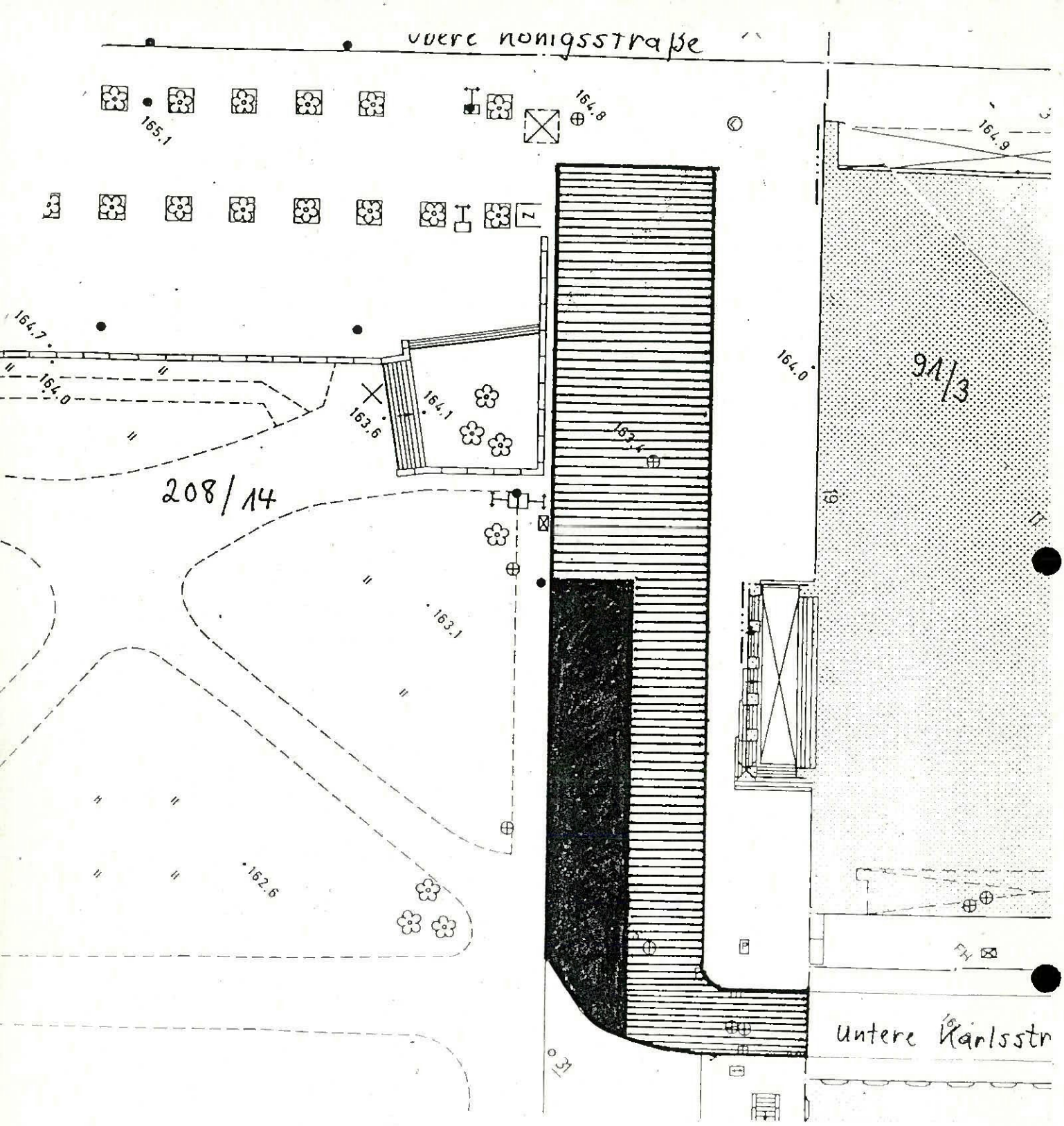
obere Königsstraße
165.1
164.8
164.9
164.7
164.0
163.6
164.1
163.4
164.0
91/3
208/14
163.1
162.6
Untere Karlsstr

-63201-

17. Aug. 1994

- 37 -
3060 F

Kassel, 12.08.1994
Herr Herwig/Ks.
Tel.: 1 12/2 12

U. mit 1 Akte Anlagen
an - 63 - zurück

Errichtung einer Tiefgarage, II. Bauabschnitt
Friedrichsplatz TFK II, r.d. GHK mbH

Dort. Schreiben vom 18.07.1994 - B.A.Nr. 1271/93 -

Gegen die Errichtung der Teifgarage bestehen nach vorliegenden Plänen und Beschreibung in feuersicherheitlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:

1. Die vorhandene Brandmeldeanlage ist auf den II. Bauabschnitt zu erweitern.

2. Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0108 auszustatten. Sie ist erforderlich für

   - die Kennzeichnung der Rettungswege und Ausgänge in Dauerschaltung,
   - die Beleuchtung von Technikräumen mit mind. 1 Lux in Bereitschaftsschaltung-.

3. Rettungswege wie Treppenräume, Flure, Gänge und Ausgänge sind durch Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1, Abschnitt 5.4 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, daß der Verlauf des Rettungsweges eindeutig erkennbar ist.

4. Die Garage ist mit Löschwasserleitungen nach DIN 4102 Teil 1 auszustatten und mit Wandhydranten nach DIN 14461 Teil 1 zu versehen.
   Die Wandhydranten sind mit ausschwenkbarer Schlauchhaspel mit wasserführender Achse und 30 m Druckschlauch W nach DIN 14818 (formbeständig 1 Zoll) mit Strahlrohr DW auszuführen.

5. Jeweils 1 Feuerlöscher PG 6 (Pulver 6 kg) und 1 Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage sind im Hydrantenschrank unterzubringen.

6. An den in den Grundrißplänen mit T-30 gekennzeichneten Stellen sind mind. feuerhemmende Türen nach DIN 4102 einzubauen.

...

7. Die Garagengeschosse sind mit maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auszustatten, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten und mind. 1 Std. der Temperatur von mind. 40° C standhalten, deren elektrischen Leitungen bei Brandeinwirkung für mind. die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben müssen.

   Der rechnerische Nachweis ist zu erbringen.

8. In den Brandabschnitten angeordnete Brandschutztore T-30 u. Türen müssen mit Rauchschalter und Haftmagneten ausgestattet werden, damit bei Auftreten von Wärme und Rauch die Tore selbsttätig schließen.

9. Im Abluftkanal ist im Bereich der Brandwand eine T-30 Tür oder Klappe einzubauen. Diese sind ebenfalls an Rauchschalter und Haftmagnete anzuschließen.

10. Art, Anzahl und Anbringungsorte weiterer Feuerlöscher sind vor Inbetriebnahme mit dem Brandschutzamt festzulegen.

11. Die Brandschutztore sind mit Schlupftüren zu versehen.

Im Auftrag

Herwig

-67-

Az.: -6713/UNB-969 II

Kassel, 15.08.1994
Frau Kropp-Ingold/Hg
Tel. 30 76

63201
19. Aug. 1994

-63-

Errichtung einer Tiefgarage, 2. BA - Friedrichsplatz
Ihr Schreiben vom 18.07.1994 - BA-Nr. 1271/94

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann den vorliegenden Planunterlagen noch nicht zugestimmt werden. Folgende Aspekte bedürfen noch der Klärung:

1. Anläßlich eines Gespräches am 19.07.1994 (Teiln.: PAS, Hochbauamt, Tiefbauamt, Umwelt- und Gartenamt) wurde geklärt, daß die Vierer-Baumgruppe (Linden) im Bereich der geplanten Treppenanlage "Obere Königsstraße" erhalten wird. Dies wird durch die vorliegende Planung nicht gewährleistet.

2. Weiterhin wurde betont, daß die Dachbegrünung der Tiefgarage mit einem Experten festzulegen ist. Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zu diesem Punkt (Aufbau, Pflanzenauswahl etc.).

3. Es ist zu befürchten, daß die vorhandenen Bäume im Randbereich des Friedrichsplatzes durch temporäre (während der Bauzeit) bzw. auch dauerhafte Grundwasserabsenkungen Schäden erleiden.

   Nach den uns vorliegenden Unterlagen wird bisher davon ausgegangen, daß die Wasserversorgung der Linden nicht über den Grundwasserbereich erfolgt. Ein **Nachweis** hierüber steht noch aus.

4. Die beiden Beuys-Bäume vor dem Fridericianum sollen nach Entscheidung von -VI- erhalten werden.

5. Die Zufahrt zur Tiefgarage einschl. der notwendigen Kompensationsmaßnahmen sollen auf Wunsch von -66- im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden. x

Wir bitten, die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen beim Antragsteller nachzufordern und uns zur Prüfung und Stellungnahme zu übersenden.

Im Auftrag

Maaß

6062
x Hr. Meister (66-) wird sich darum kümmern, daß der Antragsteller zur Kompensation des Eingriffes die Pflanzung von 27 Bäumen im Umfeld des Projektes anbietet.

-6320-

Michels Melsungen Haustechnik GmbH, Postfach 380, 34203 Melsungen

HM
MICHELS MELSUNGEN
Haustechnik GmbH
Planung und Ausführung
Heizung • Lüftung • Klima • Regelung
Sanitär • Metallbau • 24-Std.-Service

An den
Magistrat der
Stadt Kassel
- Amt für Bauordnung
und Denkmalschutz -
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 18. AUG 1994

Sonderbau

Ihre Nachricht	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		Stadt Kassel-Magistrat Amt für Bauordnung u. Denkmalpflege 18.08.94 1271/94 Für den Bauherr	16.08.1994

Bauvorhaben
Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel - 2. BA
- Bauantrag-Nr. 1271/94 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen, zwecks Prüfung und Genehmigung die Planungsunterlagen Heizung, Lüftung und Sanitäranlagen, für das o.g. Bauvorhaben in 3-facher Ausfertigung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MICHELS MELSUNGEN
Haustechnik GmbH

ppa. B. Patzer i.A. G. Filipas

Siehe auch Schr. v. 6.10.94 der Fa. Michels

ANLAGE
Planungsunterlagen (3-fach)

22. Aug. 1994

-63201 - Stellungn. angefordert. [illegible]

-37-
-SAA-

Michels Melsungen Haustechnik GmbH, HRB 1005 Amtsgericht Melsungen
Geschäftsführer: Erwin Fey, Günter Fischer, Ursula Gefrerer
Schwarzenberger Weg 23, 34212 Melsungen
Telefon (05661) 737-0, Telefax (05661) 737178

Kreissparkasse Schwalm-Eder, Kto.-Nr. 11016300 (BLZ 52052154)
Volks- u. Raiffeisenbank Melsungen eG, Kto.-Nr. 23035 (BLZ 52062800)
Commerzbank Kassel, Konto-Nummer 2620763 (BLZ 52040021)
Postgirokonto Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 104144-603 (BLZ 50010060)

1271/94 23.08.94

Ausgef. 23.8.94
Abges. 23. Aug. 1994

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Schminke

W 315 6036

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

Friedrichsplatz KS 5 208/15

hier: Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.08.94

Sehr geehrter Herr Fillies,

bei der Überprüfung der vorgelegten Unterlagen hat sich bei der Unteren Naturschutzbehörde herausgestellt, daß noch vor Abgabe einer Stellungnahme einige Punkte geklärt werden müssen:

1. Anläßlich eines Gespräches am 19.07.94 (Teiln.: PAS, Hochbauamt, Tiefbauamt, Umwelt- und Gartenamt) wurde geklärt, daß die Vierer-Baumgruppe (Linden) im Bereich der geplanten Treppenanlage "Obere Königsstraße" erhalten wird. Dies wird durch die vorliegende Planung nicht gewährleistet.

2. Weiterhin wurde betont, daß die Dachbegrünung der Tiefgarage mit einem Experten festzulegen ist. Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zu diesem Punkt (Aufbau, Pflanzenauswahl etc.).

3. Es ist zu befürchten, daß die vorhandenen Bäume im Randbereich des Friedrichsplatzes durch temporäre (während der Bauzeit) bzw. auch dauerhafte Grundwasserabsenkungen Schäden erleiden.

   Nach den uns vorliegenden Unterlagen wird bisher davon ausgegangen, daß die Wasserversorgung der Linden nicht über den Grundwasserbereich erfolgt. Ein Nachweis hierüber steht noch aus.

4. Die beiden Beuys-Bäume vor dem Fridericianum sollen nach Entscheidung des Baudezernenten erhalten werden.

5. Durch die Inanspruchnahme der Rampenflächen als Zufahrt zur Tiefgarage sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für den geplanten Eingriff sind 27 Bäume im Umfeld noch nachzuweisen.

Wir bitten, die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen in mind. 3-facher Ausfertigung kurzfristig vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

23. Aug. 1994

Schminke

Durchschriftlich an:

Untere Naturschutzbehörde ✓
Kopie an Bü. Ohlmeier 2.11.94

- W12 -

Aktenzeichen: 1271/94

Anlage zum Gebührenbescheid vom:

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

29. Aug. 1994

Gebührenberechnung

Vorschußzahlung

Die Gebühren wurden nach dem heutigen Sachstand ermittelt. Evtl. Befreiungsgebühren, Gebühren für Baulasten, bare Auslagen usw. sind nicht berücksichtigt.

A Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:

B Die ermittelten Rohbaukosten betragen:

49 566 m³ × 210,- DM = 10.408.860,-

(Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom Hessischen Minister des Innern ermittelt wurden und jährlich mittels Erlaß neu festgesetzt werden.)

C Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:

BA

EW

Fachtechnisch und rechnerisch richtig

Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

D Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. Fassung vom 6. 2. 1974 (GVBl. Nr. 5 v. 13. 2. 1974) in Verbindung mit der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 14. 6. 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 26 v. 25. 6. 1976) unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Änderungen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

	Abschnitt, Ziffer der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/ Maße/Zeit/u. a. (M = Mindestgeb.)	Gebührensatz DM %	Gebühren DM	Gebühren/Auslagen DM
1)	I(1)6	10.409.000,- DM / 1000,	- 20,-	208.180,-	
2)	§ 15 Hess. Verw.-Kostenges.	3/8 v. 208.180,- DM			= 78.067,50
	Prüfgebühr für den Wärmeschutznachweis				
	Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)				
	Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)				
	Bauschildschutzhülle				
	Beglaubigungen/Fotokopien				
	abzüglich bereits gezahlter Gebühren (z. B. anzurechnende Gebühren für Vorentwurf)				

– Der Vorschuß wird später verrechnet! –

Zu zahlender Betrag: 78.067,50

Uz: 144676

Fäl: 10. Sep. 1994

29. Aug. 1994

Sachlich und rechnerisch richtig

Amtsinspektor

– 63 – GE/11 M

Aktenzeichen 1271/94	Kassel, den 18.07.94

63201
111
Stat.Bezirk:

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Firma

TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Für persönliche Rücksprachen:	Zimmer:	Durchwahl (05 61) 787-
Götte	H 308a	6038
Wekeck	H 309a	6142
Esche	H 307a	6140

An 633

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Die bautechnischen Nachweise wurden an den Prüfingenieur weitergeleitet:

Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Am Alten Rathaus 5 · Tel. 51 50 41
34253 Lohfelden-Kassel

VW 0727
VW 0728

erl. [signature]

Der Bauherr hat hierüber eine Mitteilung erhalten.

633 [signature] 02. Sep. 1994

Unterschrift/Datum

ANLAGEN	
1	statische Unterlagen (Nachtrag)
	bish. baut. Unterlagen
	Wärmeschutz-Nachweis
1	Brandschutzgutachten (wird bei Eingang nachgereicht)
	Bauzeichnung/en 1 Ordner
3	Baubeschreibung
1	Lageplan

Anrechenb. Kosten: (geschätzt) DM:

Umbauter Raum: m³ 49 566

Gebührenzone:

02. Sep. 1994

63 201 [signature]

Unterschrift/Datum

An 6302
ZU DEN VORSTÜCKEN

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Herrn Architekt
Hans-Georg Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

Entwurfsverfasser

– 63 – ES/01 M

12 71/94 29. Aug. 1994

1. Vorprüfung

1. Das Vorh. liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindl. BPL I/38, Zulässigkeit gem. § 30 Bau GB

2. Die im BPL I/38 festgesetzten Umgrenzungslinien für Nebenanlagen werden unterirdisch an versch. Stellen überschritten. Nach R. mit -63- sind dies keine Befreiungsfälle.

3. Gem. textl. Festsetz. Nr. 2 im BPL I/38 sind kleinteilige baul. Anlagen im Fußgängerbereich ausnahmsweise zulässig. Ausn.
Ausgangsbauwerk an Achse 7, 6,0 x 6,0 m im südwestl. Platzbereich
Das Ausgangsbauwerk an der Ob. Königstraße ist m. E. keine kleinteilige baul. Anlage, ca. 22 m nordwestl. der Achse O, 17,0 x 4,2 m, L/B - Befr.

Der Treppenausgang T 4 an Achse 22 im südöstl. Platzbereich ca. 2,0 x 5,0 m; wie vor Ausn.
der Treppenausgang T1 an Achse 3 im nordwestl. Platzbereich

4. Lt. textl. Festsetz. Nr. 8 im BPL I/38 sind alle jene Bäume mit einem Stammumfang > 60 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu erhalten. Zur Erricht. des kleinen Ausgangsbauwerkes an Achse 7 müssen mind. 3 Bäume (ggf. auch 5 Stck) gefällt werden. - Befr.
Zustimm. v. UNB u. -67- sind erf.

b.w.

5. Als sichtbare baul. Anlage liegt die Ein- u. Ausfahrt in der Frankfurt. Str. außerhalb des Geltungsbereiches des BPL I/38; Zulässigkeit gem. Satzung nach § 34 (2) BauGB.

6. In der als Grünfläche im BPL I/38 festgesetzten Fläche sind die Treppenausgänge T 2 an Achse 10 u. Treppe T 3 an Achse 16 mit den Abmessungen von ca. 2,0 × 5,0 m an der nördlichen Ecke des Platzes vorgesehen (textl. Festsetz. Nr.). Ausn.

Überprüfung nach HBO 93

HBO §4 Erschließungsbogen liegt z. Zt. nicht vor, Büro Ohlmeier wurde informiert. ✓ Klär.

§ 14 Baustelle
§ 15 Standsicherheit } Anfl. gem. Texthandbuch
§ 17 Brandschutz

§ 33 Treppengeländer u. Umwehrungen müssen die Anforderungen des § 33 (10) HBO erfüllen. - Anfl.

§ 34 (8) In den Treppenräumen T 1-4 sind Öffnungen zu den angrenzenden Lüftungsmaschinenräumen hergestellt.
→ Keine Übertrag. v. Feuer od. Rauch! Klär.

§ 39 Lüftungsanlagen, Bauvorlagen liegen vor u. werden gesondert überprüft, Stellungn. von -37 - u. GAA sind angefordert. ✓

§ 40 Die Personalräume werden mit Elektro-Lufterhitzer erwärmt.

HBO § 53 Nach § 53 HBO zählt das Vorh. zu den Anl. besond. Art u. Nutzung, hier: Abs. 5 Nr. 10. Garagenbauten. Es erfolgt eine besondere Überprüfung nach der GaVO.

Überprüfung nach GaVO, Fas. '91

GaVO § 1(5) Nr. 3 Das Objekt ist eine Großgarage, die Nutzfl. beträgt mehr als 1000 m²

§ 1(3) Vor den Zu- u. Abfahrtsrampen wird die erf. Fahrbahnbreite von 3,0 m bis auf 2,4 m eingeengt. Ausn.

§ 1(6) Die getrennte Zu- u. Abfahrt wird auf ca. 12,0 bzw. 19,0 m unterbrochen, um eine mittlere Bedarfsspur sowohl für den einals auch für den ausfahrenden Verkehr in den Spitzenzeiten nutzen zu können. Ausn.

§ 3(2) Die Garagenrampe beträgt mit ihrer Neigung mehr als 5%, da keine waagerechte Fläche angeordnet wurde ist hier eine geneigte Fläche auf 10 m Länge mit 6,4% angeordnet worden. Ausn.

§ 3(3) Die im Freien angeordneten Rampenflächen müssen eine griffige Fahrbahnoberfläche haben, sie müssen auch bei Schnee- u. Eisglätte sicher befahrbar sein. Anfl.

Da die Rampen nicht von Fußgängern benutzt werden sollen, ist durch gut sichtbare und dauerhafte Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen. Anfl.

b.w.

GaVO

§ 3(5) Die Umwehrungen an den Rampen zu der Tiefgarage müssen die Anprallasten (Seitenstoß) nach DIN 1072 sowie Beibl. 1 aufnehmen können, außerdem müssen die Anforderungen der HBO § 33 (7 u. 10) erfüllt sein. Aufl.

§ 4(1) Die Stellplatzlänge wird anstatt mit 5,0m mit 4,7m beantragt Befr.

§ 4(2) Die Fahrgassen sind mit einer Schrägaufstellung von ca. 67° und einer Stellplatzbreite von 2,35m vorgesehen.
Nach interpolieren der betreff. Werte:

70°: 5,03 → 67° 4,72
65°: − 4,72 +0,31 : 5 · 2 → 0,12
0,31m ~ 4,84m

Die beantragte Durchfahrtsbreite der Fahrgassen wird mit 4,75m beantragt, anstatt mit der erf. Breite von ca. 4,84m. Befr.

§ 3(1) Die Neigungen der Innenrampen wurden auf dem Längsschnitt A-A, Eing. 13.7.94 überprüft. Die Hauptstrecke der Rampen hat eine Neigung von 15,6% anstatt max. 15% Ausn.

§ 4(2) Im 1. u. 2. UG beträgt die Fahrgassenbr. am Übergang zum 1. BA 5,5m; anstelle von 8 Stellpl. können hier 10 Pl. mit einer Breite von 2,5m angeordnet werden. Hinw.

GaVO

§ 4 (4) Die Garagenstellplätze u. die Fahrgassen sind durch gut sichtbare u. dauerhafte Markierung am Boden deutlich zu kennzeichnen. Stellplätze für Behinderte sind mit dem Bildzeichen nach DIN 18024 Tl. 2 gut sichtbar zu kennzeichnen. Aufl.

In jedem Garagengeschoß sind ausreichend u. deutlich sichtbare Hinweise für die Fahrtrichtungen u. Ausfahrten anzubringen. sowie Ausgänge Aufl.

u.
§ 11 (4)

§ 5 In den befahrbaren Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen u.ä. ist eine lichte Höhe von mind. 2.0m einzuhalten. Aufl.

§ 6 (1) Sämtliche tragenden Bauteile müssen
§ 7 (1) nichtbrennbar und feuerbeständig F90 sein. Aufl.

§ 7 (9) Umwehrungen innerh. der Garage müssen dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten, die Anforderungen der AA/GaVO Ziff. 3.6 sind zu erfüllen. Aufl.

§ 8 (3) Die Garagengeschosse haben Brandabschnitte, die größer als 2500 m² sind

§ 8 (4) Die Flächen je Brandabschnitt wurden ~~wurden~~ nicht rechnerisch nachprüfbar angegeben, entspech. Unterl. wurden im Büro Ohlmeier (Hr. Walter) angefordert. Ergänz.

Eing. 2.11.94 erled.

b.w.

GaVO

§ 8(5) Öffnungen in den feuerbeständigen Brandwänden müssen mit mind. feuerhemm. u. selbstschließenden Türen versehen sein. Auffl.

Vor dem Einbau von Offenhalte- u. Schließeinrichtungen für Tore u. Türen mit Brandschutzanforderungen, sind die betreff. Zulassungen dem AfBUD vorzulegen. Auffl.

§ 9(3) Die Aufzüge in den Eingangsbauwerken an den Achsen nordwestl. von O u. 7 sind nicht in Fahrschächten mit feuerbeständig. Wänden beantragt. Befr. ggf nur für EG

Die tragenden Stahlprofile der Aufzugsschächte sind mit einem zugelassenen F 60-Anstrich zu behandeln. Vor der Ausführung sind die betreff. Zulassungen dem AfBUD vorzulegen. Auffl.

Verglasungen der Schachtwände müssen nachweislich mind. aus G 30-Verglasungen bestehen. (Unternehmernachweis) Auffl.

§ 10(1) Die Hallen im 1. u. 2 UG an den Achsen O- -4 mit einer jeweiligen Fläche von rd. 371 m² sind von der Garage bei den Achsen O- -1 mit Sicherheitsschleusen (feuerbeständ. Wände + Decken sowie nichtbrennbar. Fußbodenbelag und T 30-Türen) abzutrennen. Auffl.

§ 9(3) Die Treppe an den Achsen -3- -4 ist als notwendige Treppe anzusehen. An der Südwestseite fehlt die feuerbeständ. Treppenraumwand. Ergänz.

- § 11(5) GaVO, 30 m Rettungsweglänge — zur Treppe Achse -4/B-C, gründ.

GaVO
§ 12 Für die Benutzer der Großgarage sind im 1.UG Abortanlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Eing. 8.2.95 ✓ Ergänz.

Im 2.UG (unter dem Raum f. Anfricht) fehlt die Nutzungsangabe. Trafoanlage lt. 8.2.95 ✓ Ergänz.

§ 13(3) Sicherheitsbeleuchtung, Aufl. v. -37-

§ 14 Lüftungsanlagen, am 18.8.94 gingen Bauvorlagen ein, sie werden gesondert überprüft.

Die Luftzuführung über die Treppenräume ist so zu führen, daß der Rettungsweg keinerlei Rauchbelastung erfährt (z.B. L90) Ergänz.

§ 14(8)
§ 23(4) In allen Garagengeschossen sind auffällige, dauerhafte Hinweise in ausreichender Anzahl mit folg. Wortlauten anzubringen: „Vorsicht bei laufenden Motoren! Verpuffungsgef!" „Feuer und Rauchen verboten!" - Aufl.

§ 16
§ 17 Feuerlösch- u. Alarmeinrichtungen, Auflagen lt. Stellungn. v. -37-

§ 2(6) Die Zu- u. Abfahrtsrampe muß ~~eine~~ baul. getrennte Fahrbahnen haben (z.B. Schrammborde od. Leitplanken). - Aufl.

§ 21 Die Zu- u. Abfahrten sowie die Rettungswege (auch Treppen) sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher (schnee- u. eisfrei) zu halten, bei Dunkelheit ist eine ausreichende Beleuchtung vorzuhalten. - Aufl.

b.w.

GaVO §24 Mit Druckgas (Propan o.ä) betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur dann in den Tiefgaragengeschossen abgestellt werden, soweit die Voraussetzungen gem. § 24 GaVO u. Ziff. 22 AA/GaVO erfüllt sind. /Aufl.

Haus-Prüfvo §1 (1) Nr. 4 Vor Inbetriebnahme sind die brand- und sicherheitstechn. Einrichtungen, Prüfergebnisse u. entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der mängelfreien Funktion vorzulegen:

gem. Anlage zur Haus-Prüf VO

1.1 Lüftungsanlagen, Entrauchungsanlagen
1.2 CO - Warnanlagen
1.3 elektr. Starkstromanlagen
1.4 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
1.5 Brandmelde - Alarmanlagen
2.1 RWA - Anlagen der Treppenräume
2.2 Wandhydrantenanlagen
2.3 Handfeuerlöscher
2.5 Offenhalte- u. Schließeinrichtungen für Tore u. Türen mit Brandschutzanforderungen — Aufl.

Der Betreiber der Garagenanlage hat die v.g. brand- u. sicherheitstechn. Einrichtungen wiederkehrend prüfen zu lassen u. die Prüfergebnisse bis jeweils zum 1.11. des entsprech. Jahres dem AfBUD vorzulegen (siehe Anlage zur Haus Prüf VO). Aufl.

[illegible]

Fortsetz:

GaVO		
§9 (3)	Bei der notwend. Treppe an Achse-4 fehlt der südwestl. feuerbeständ. Wandabschluß 2.UG – EG neue Treppe an Achse-4/B-C geänd.	Ergänz.
§6(1)	Im EG wird das Eingangsbauwerk mit Stahl-Glaswänden (außen) gebildet, anstatt F90	Bef.
	Die (der Außenluft ausgesetzten) tragenden Stahlteile sind zulassungsgemäß mit einem F30-Anstrich zu beschichten. (Eingangsbauwerk Bb. Kö).	Aufl.
	Die inneren Stahltragteile des Eingangsbauwerkes sind mit zugelass. F60-Anstr. zu beschichten.	Aufl.
§7(2)	Die Dachschalung der Eingangsbauwerke muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	Aufl.
§7(3)	Die Wärmedämmung in den Dachflächen der Eingangsbauwerke ist aus nichtbrennbaren Baustoffen der Kl. A einzubauen.	Aufl.

M/ch.

Siehe Verm. v. 12.9.94 →

Ergänzung: s.w.

Pläne mit Eing. v. 8.2.95

15. März 1995

§ 9(3) GaVO Türen zum Treppenraum T30, Wandteile F90- feuerbeständig — Aufl.

§ 28 GaVO u. § 53(3) HBO Um die Treppe an Achse -4/BC im- Fall frei zum flüchten u. Betten benutzen zu können, muß die aufschlagende Tür in den Treppenraum außerhalb des Aktionsradius der Türen angeordnet sein. Aufl. (siehe Grüneintragungen)

§ 10 **Elt. BR - Traforaum 2.UG**

1.1 Für die Trasformatoren ist eine Kurz- beschreibung über die Konstruktionsart und Nennspannung (kV) vorzulegen. - Aufl.

3.6 Der Zugang zum Traforaum muß mit einem gut sichtbaren u. dauerhaft. Warnschild versehen sein. - Aufl.

4.1 Sämtl. trag. Bauteile, die den Traforaum umgeben, müssen feuerbeständig (F90-A) aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. - Aufl.

4.2 Öffnungen in Umfassungsbauteilen des Traforaumes zur Durchführ. von Kabeln u.ä. müssen mit zugelassenen Abschottungen S90 verschlossen werden. - Aufl.

4.1 Die Schleuse zum Traforaum muß mit selbstschließenden T90-Türen hergestellt werden. Aufl.

4.3 Die Zuluft des Traforaumes muß direkt vom Freien entnommen werden, Zif. 4.3 Elt BR ist dabei einzuhalten. Aufl.

4.5. a) Der Traforaum (f. Trockentrafos) liegt ca 8,5m anstatt 4m unter dem Gelände, Abw.

b) ein direkter Ausgang ins Freie fehlt.

Elt. BR
4.4

Gem. Ziff. 4.4 Elt. BR ist der Zugang zum Traforaum so zu sichern, daß der Zutritt unbefugte Personen hinreichend verhindert wird; Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben. / Aufl.

P. Schmitke

WC-Anlage - Aufsicht

Das im 1. UG. angeordnete WC für Behinderte ist mit seinen Mindestmaßen u. den erforderlichen Ausstattungen gem. DIN 18024 Tl. 2 herzustellen und gut sichtbar zu kennzeichnen. / Aufl.

§ 46(4) HBO
Der Aufsichtsraum im 1. UG, dient nicht dem Wohnen / Ausn.

§ 49(1) HBO
Die innen angeordneten WC-Räume u. der Aufsichtsraum müssen mit einer ausreichend wirksamen Lüftung ausgestattet sein. / Aufl.

Die Fenster des Aufsichtsraumes müssen mit zugelassenen F 90-Elementen hergestellt werden. Rechtzeitig vor dem Einbau sind dem AfBUD die betreff. Zulassungen vorzulegen. Sofern die Schleuse am Aufsichtsraum nordöstlich verlagert wird ist an der Halle eine F 30 zugelassene -Glaskonstr. ausreichend. / Aufl.

63201

1. Sep. 1994

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Knorrstraße 34
34121 Kassel, den 29.8.94

☎ 0561/2004-0 App.: 40
Bearbeiter/in: Ba.
Tgb.-Nr.: 728/94 zv.: 1.1/4.
TR.

Bauvorl. Lüftungsanlagen

Urschriftlich mit Anlagen zurückgesandt;

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege-
Eing. 31. AUG 1994
1271/94

Bei geplanter Ausführung werden keine besonderen Forderungen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik erhoben.

Im Auftrag

Barth

63 201

7. Sep. 1994

GKH

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

1271/94

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege - 63 -
Herrn Schminke
Rathaus

34117 Kassel

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/h	91899-15/22	6. September 1994

BV Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA
- Antrag auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung für Verbauarbeiten -

Sehr geehrter Herr Schminke,

beiliegend erhalten Sie die Statik Baugrubenverbau (2-fach), mit der Bitte um Erteilung einer Teilbaugenehmigung für Verbau- und Erdarbeiten an o.g. Bauvorhaben.

Die Firma Fröhlich hat bereits vorab eine Ausfertigung dieser Unterlagen an das Ingenieurbüro Slomski zur Prüfung übergeben.

Wir gehen davon aus, daß die erste Teilbaugenehmigung kurzfristig erteilt wird, um Mitte September 1994 mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Nach Abstimmung mit Herrn Bauer von der Unteren Wasserbehörde und unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes, bestehen hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung keinerlei Bedenken. Die erforderlichen Pegelmessungen des gegenwärtigen Grundwasserstandes, wurden bereits zwischen den Fachbehörden und den mit dem Antragsverfahren beauftragten Ingenieurbüros Dr. Ing. Meyer und dem Büro Ibog veranlaßt.

Eine Genehmigungszusage hinsichtlich des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Untere Wasserbehörde liegt uns bereits per Protokollniederschrift seit Anfang Juli 1994 vor.

Für die Kieselrotentsorgung ist das erforderliche Antragsverfahren über die HIM durch die Firma Fröhlich Bauunternehmung AG, Niederlassung Kassel eingeleitet worden.

Einer kurzfristigen Teilbaugenehmigung sollte demnach nichts mehr im Wege stehen.

EW-Bauvorl. wurden n.n. eingereicht!

Mit freundlichen Grüßen

GKH-Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH

cc: Herr Hellweg

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	

63201
111
Stat.Bezirk:

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Für persönliche Rücksprachen:	Zimmer:	Durchwahl (0561) 787-
Götte	H 308a	6038
Wekeck	H 309a	6142
Esche	H 307a	6140

An 633

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Die bautechnischen Nachweise wurden an den Prüfingenieur weitergeleitet:

Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Am Alten Rathaus 5 · Tel. 51 50 41
34253 Lohfelden-Kassel

~~Der Bauherr hat hierüber eine Mitteilung erhalten.~~

633 07. Sep. 1994

Unterschrift/Datum

ANLAGEN	
2	statische Unterlagen (Nachtrag)
	bish. baut. Unterlagen
	Wärmeschutz-Nachweis
	Brandschutzgutachten (wird bei Eingang nachgereicht)
	Bauzeichnung/en
	Baubeschreibung
	Lageplan
2	Verbaupläne

Anrechenb. Kosten: (geschätzt) DM:

Umbauter Raum: m³

Gebührenzone:

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Herrn Architekt
Hans-Georg Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

63 207 Unterschrift/Datum

An 6302
ZU DEN VORSTÜCKEN

Entwurfsverfasser

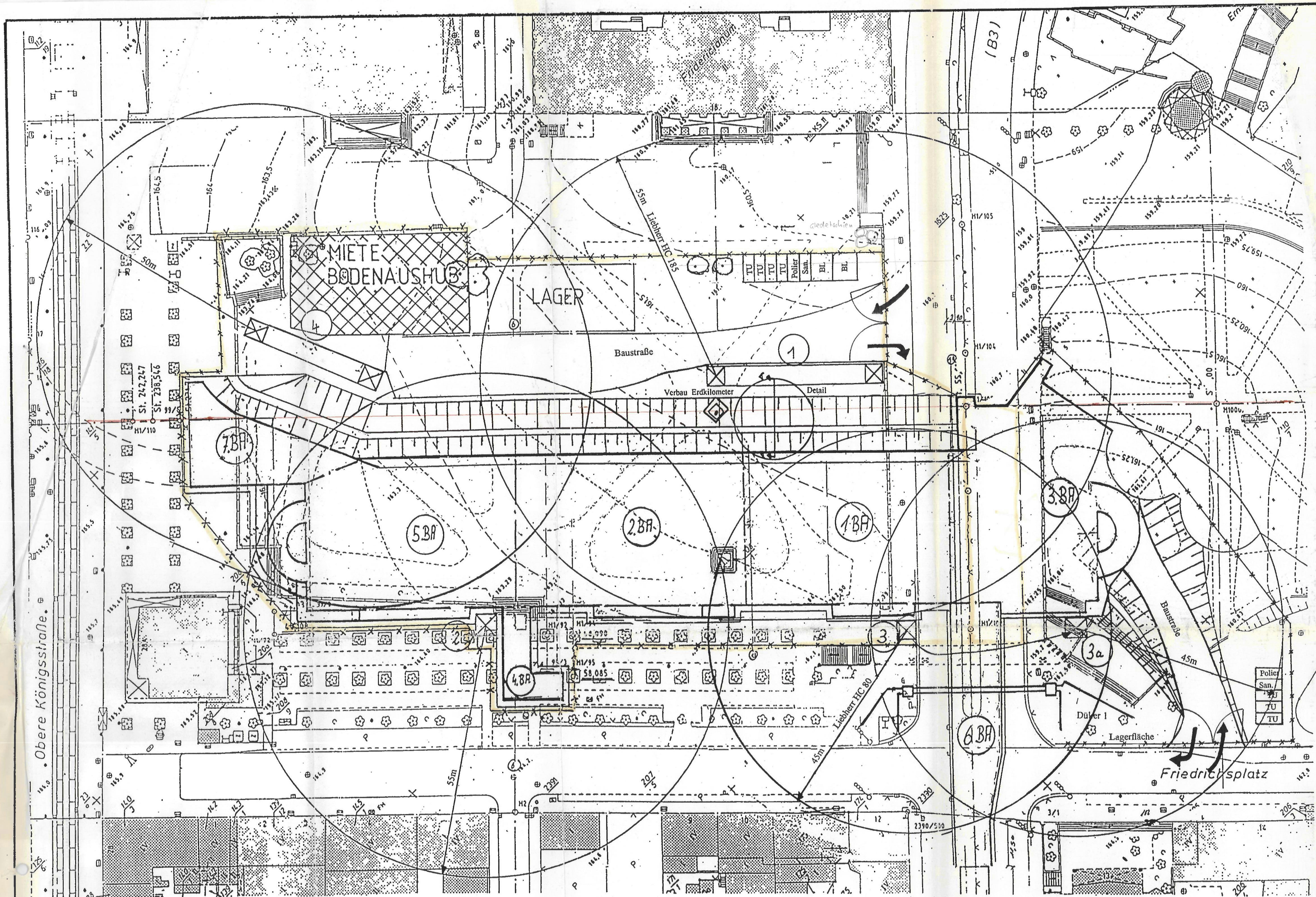

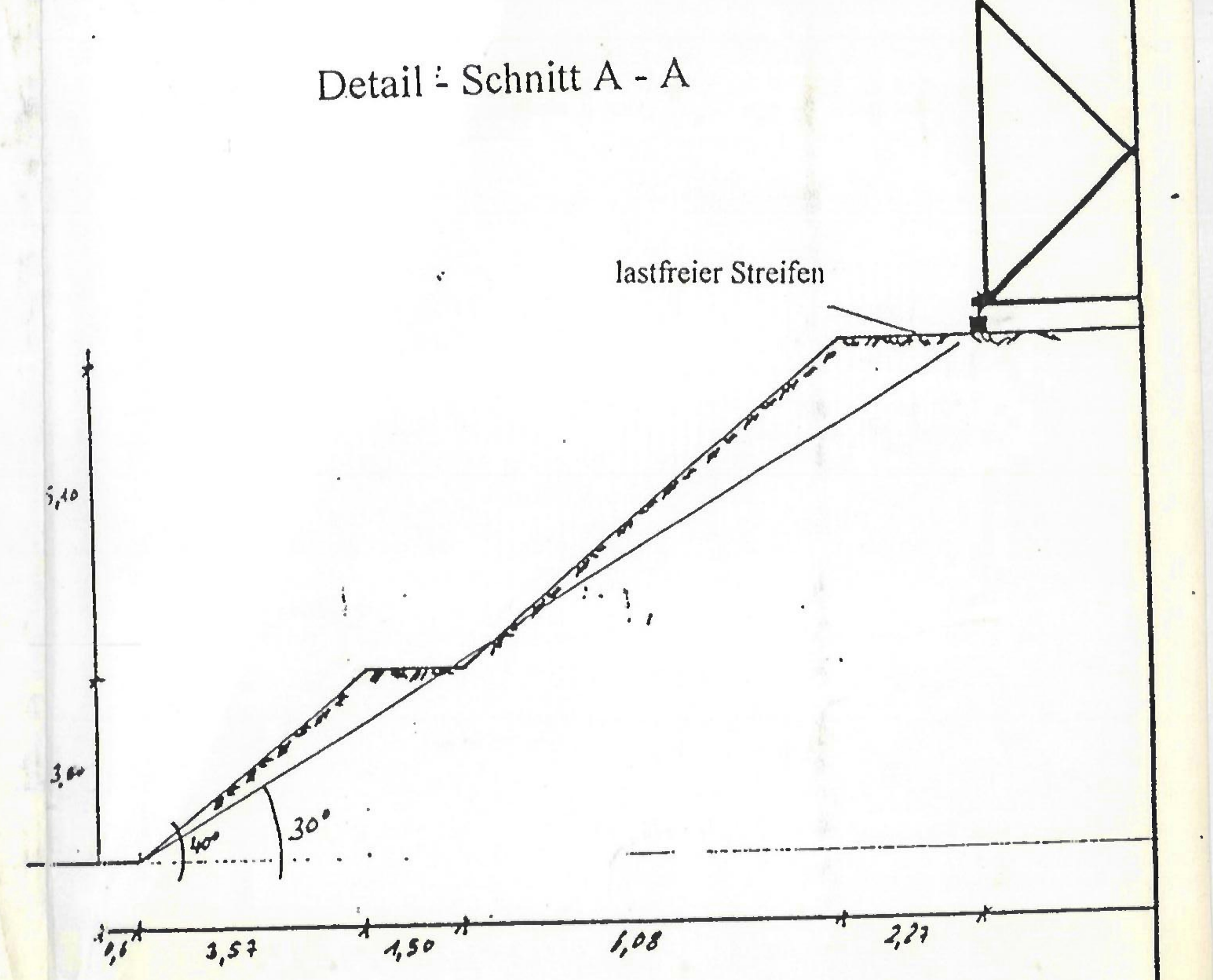

Legende:

Bauzaun

9. Sep. 1994

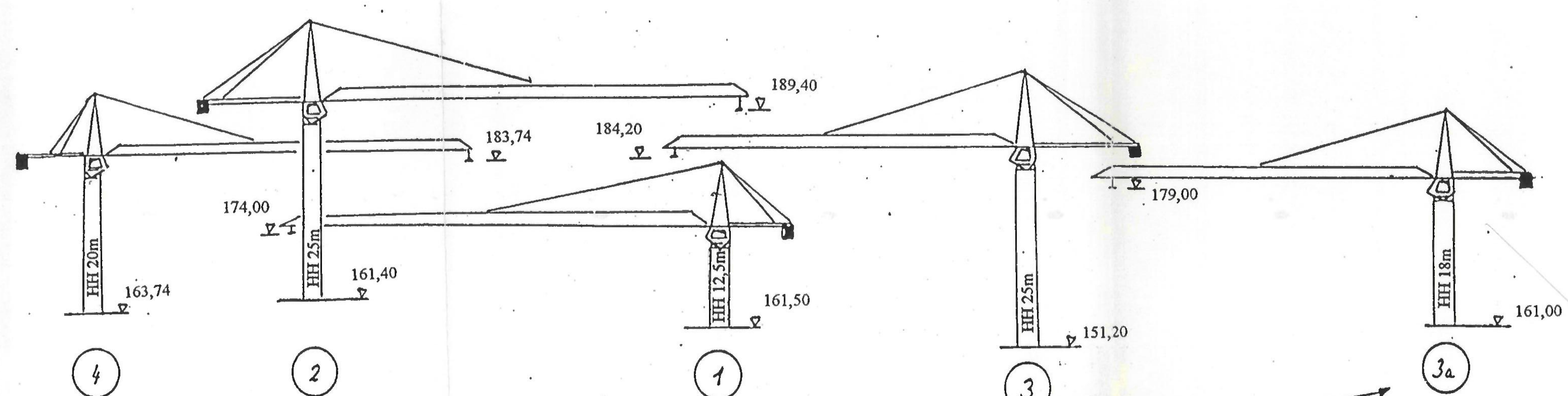

Kran 3 wird nach Beendigung des 1. BA auf Position 3a umgebaut

ARBEITSGEMEINSCHAFT
TIEFGARAGE FRIEDRICHSPLATZ 2. BA

Hr. Michalke

Technische Geschäftsführung Fröhlich Bauunternehmung AG Leipziger Str. 242 34123 Kassel Telefon: (05 61) 51 13-0 Telefax: (05 61) 51 13-103	Kaufmännische Geschäftsführung Hoch-, Tief- und In Bauwerk-Instandsetzung Ing.-Bau HERMANNS Karl Holzapfel GmbH & Co.KG Gartenstraße 59 - 61 34123 Kassel Telefon: (05 61) 87 92-0 Telefax:	GERDUM & BREUER Stahlbetonbau Bauwerk-Instandsetzung Lilienthalstraße 7 34123 Kassel Telefon: (05 61) 5 70 06-0

Projekt
Tiefgarage Kassel 2. BA

Darstellung
Baustelleneinrichtung

Bauherr

Architekt	Bauherr		Geändert
Projekt-Nr.	Plan-Nr.	Gez. [illegible]	Maßstab 1 : 500	Datum 5.9.94

63201
12. Sep. 1994

12.09.94

- 60 -

13⁰⁰ bei VI

Kassel, 07.09.1994
Herr Gille/gi142/Le.
Tel.: 60 00

Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA
Oberflachengestaltung

Gesprach am 06.09.1994

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Gestaltung Haltestelle der KVG (Bordsteinhöhe)

Die Planung der KVG sieht eine Aufpflasterung vor, um einen behindertengerechten Ein- und Ausstieg zu gewährleisten (Länge ca. 60 m für 2 Schienenfahrzeuge).

PAS hält die bisherige Situation aus städtebaulichen Gründen für erhaltenswert, zumal die vorgesehene Ausbaufläche bis zu den Straßenbahnschienen reicht.

Herr Beinhauer weist auf die Finanzierungszwänge nach dem GVFG hin.

Es wird vereinbart, die Ausbauabsichten der KVG in der Bau- und Planungskommission am 14.09.1994 ohne einen Verwaltungsvorschlag zu erörtern zu lassen.

Neuer Standort Toilettenanlage

Die vorhandene Anlage kann ohne weiteres an einen anderen Standort im Stadtgebiet Kassel umgesetzt werden, wobei die Kosten für das Erstellen der Infrastruktur (Betonplatte), Ver- und Entsorgung sowie Transport durch ein Spezialfahrzeug von der Stadt Kassel zu tragen sind.

Eine Toilettenanlage kann an dem Ausgang Café Paulus im 1. Untergeschoß eingebaut werden.

1. GKH/PAS legen einen Standort fest.

2. - 60 - ermittelt die Kosten für die Leasingrate, nachdem die Größenordnung der Toilettenanlage feststeht.

3. Danach ist mit dem Garagenbetreiber zu verhandeln, inwieweit die Leasingkosten für die Toilettenanlage von dort übernommen werden können.

Verschiebung der Ein- und Ausgangshalle wegen Bau des people movers sowie Verlängerung des Garagenbauwerkes

Der GKH liegt ein Gutachten über die entstehenden Kosten bei einer möglichen Verschiebung vor, das Herrn Meister - 66 - kurzfristig zur Verfügung gestellt wird.

Herr Jochinger überlegt, eine Verlängerung des Garagenbauwerkes vorzunehmen, um weiteren Parkraum zu erhalten.

Es besteht Übereinstimmung, daß bei einer Umplanung die entstehenden Kosten von Herrn Jochinger zu tragen sind.

Betreibervertrag mit Herrn Jochinger

- VI - bittet, in den Pachtvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betreiber einen Anspruch auf Entschädigung hat, falls die Stadt Kassel keine Anhebung der oberirdischen Parkgebühren vornimmt.

Detailplanung

Stadtrat Hellweg bittet darum, ihm sämtliche gestalterisch relevanten Details, wie beispielsweise Geländer, Material, Pflaster, zur Entscheidung vorzulegen.

PAS stimmt Anfang Oktober 1994 mit Stadtrat Hellweg einen Termin ab, um Gestaltpläne zu erörtern.

Gestaltung der Randbereiche

Stadtrat Hellweg bittet die GKH, PAS einen Gestaltungsauftrag zu erteilen.

Termin

Am 12.09.1994, 13.00 Uhr bei - VI -

Teilnehmer

Herr Jochinger
GKH
Ing.-Büro Ohlmeier
- 61 -
- 63 -
- 65 -
- 66 -
- 21 -
- 60 -

Amt für Stadt... und Stadt...
Eing. 12 SEP. 1994

Martin Gille

Anwesenheitsliste

Über das Gespräch am 6.9.94 um 14³⁰ Uhr

im Raum

Betreff: Gestaltung der Oberfläche IGS. BA Friedrichsplatz

Name	Amt
Gille	-60-
[illegible]	-67-
Beinhauer	KVG
Schmunke	-63-
[illegible]	-V.-
[illegible]	66
HARTMANN	PAS
Walter	Architekt
SCHAAL	GHH
Spangenberg	-63-
[illegible]	-634-
[illegible]	-65-
[illegible]	-61-

-63201-

12. Sep. 1994

Vermerk

Im Anschluß an einen Gesprächstermin bei FT werden die in der Vorprüfung festgestellten Punkte (Ergänz. u. klär.) durchgesprochen mit:

Architekt	Herr Ahlmeier,
" PAS	Herr Hartmann
TFG - GKH	Herr Schaal

U.a. wurde darauf hingewiesen, daß der EW-Antrag noch immer nicht vorliegt. Auch eine Teilbaugen. kann erst nach der Prüf. des EW-Antrages erteilt werden.

Bauvorlagen zu den o.g. Punkten sollen kurzfrist. eingereicht werden.

M/Ah.

PS.
Die Treppenanlage samt Eingangsbauwerk an der Ob. Königstr. ist als notwendiger Treppenraum gem. § 34 HBO zu betrachten, es ist bisher eine offene Treppenanlage mit einem freistehenden Aufzug vorgesehen.

Kassel, 07.09.1994
Herr Gille/gi142/Le.
Tel.: 60 00

63 201
13. Sep. 1994

Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA
Oberflächengestaltung

Gespräch am 06.09.1994

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Gestaltung Haltestelle der KVG (Bordsteinhöhe)

Die Planung der KVG sieht eine Aufpflasterung vor, um einen behindertengerechten Ein- und Ausstieg zu gewährleisten (Länge ca. 60 m für 2 Schienenfahrzeuge).

PAS hält die bisherige Situation aus städtebaulichen Gründen für erhaltenswert, zumal die vorgesehene Ausbaufläche bis zu den Straßenbahnschienen reicht.

Herr Beinhauer weist auf die Finanzierungszwänge nach dem GVFG hin.

Es wird vereinbart, die Ausbauabsichten der KVG in der Bau- und Planungskommission am 14.09.1994 ohne einen Verwaltungsvorschlag zu erörtern zu lassen.

Neuer Standort Toilettenanlage

Die vorhandene Anlage kann ohne weiteres an einen anderen Standort im Stadtgebiet Kassel umgesetzt werden, wobei die Kosten für das Erstellen der Infrastruktur (Betonplatte), Ver- und Entsorgung sowie Transport durch ein Spezialfahrzeug von der Stadt Kassel zu tragen sind.

Eine Toilettenanlage kann an dem Ausgang Café Raulus im 1. Untergeschoß eingebaut werden.

1. GKH/PAS legen einen Standort fest.

2. - 60 - ermittelt die Kosten für die Leasingrate, nachdem die Größenordnung der Toilettenanlage feststeht.

3. Danach ist mit dem Garagenbetreiber zu verhandeln, inwieweit die Leasingkosten für die Toilettenanlage von dort übernommen werden können.

Verschiebung der Ein- und Ausgangshalle wegen Bau des people movers sowie Verlängerung des Garagenbauwerkes

Der GKH liegt ein Gutachten über die entstehenden Kosten bei einer möglichen Verschiebung vor, das Herrn Meister - 66 - kurzfristig zur Verfügung gestellt wird.

Herr Jochinger überlegt, eine Verlängerung des Garagenbauwerkes vorzunehmen, um weiteren Parkraum zu erhalten.

Es besteht Übereinstimmung, daß bei einer Umplanung die entstehenden Kosten von Herrn Jochinger zu tragen sind.

Betreibervertrag mit Herrn Jochinger

- VI - bittet, in den Pachtvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betreiber einen Anspruch auf Entschädigung hat, falls die Stadt Kassel keine Anhebung der oberirdischen Parkgebühren vornimmt.

Detailplanung

Stadtrat Hellweg bittet darum, ihm sämtliche gestalterisch relevanten Details, wie beispielsweise Geländer, Material, Pflaster, zur Entscheidung vorzulegen.

PAS stimmt Anfang Oktober 1994 mit Stadtrat Hellweg einen Termin ab, um Gestaltpläne zu erörtern.

Gestaltung der Randbereiche

Stadtrat Hellweg bittet die GKH, PAS einen Gestaltungsauftrag zu erteilen.

Termin

Am 12.09.1994, 13.00 Uhr bei - VI -

Teilnehmer

Herr Jochinger
GKH
Ing.-Büro Ohlmeier
- 61 -
- 63 -
- 65 -
- 66 -
- 21 -
- 60 -

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Stadterneuerung und Denkmalpflege
Eing. 12. SEP. 1994
-63-

2. 63201 2dV

Martin Gille

Anwesenheitsliste

über das Gespräch am 6.9.94 um 14³⁰ Uhr

im Raum

Betreff: Gestaltung der Oberfläche TG i. BA Friedrichsplatz

Name	Amt
Gille	-60-
[illegible]	-67-
Beinhauer	KVG
Schminke	-63-
[illegible]	-VI-
[illegible]	-66-
HARTMANN	PAS
Walter	Ohlmeier Architekten
SCHAAF	GEH
Spangenberg	-63-
[illegible]	-634-
[illegible]	-65-
Fox	-61-

Amt	Telefon	Datum
Bauverwaltungsamt	7 87 - 60 00	13.09.1994

-63201-
15. Sep. 1994

Betr.: Tiefgarage Friedrichsplatz, II. BA

E I N L A D U N G Z U E I N E R B E S P R E C H U N G

Tag
Montag, 19.09.1994

Uhrzeit	Voraussichtliches Ende
14.30 Uhr	

Ort
Rathaus, Zimmer K 654

Tagesordnung

Notwendige Unterlagen

Martin Gille

Verteiler:

Herrn Jochinger, Jochinger Bauconsulting
Herrn Ohlmeier, Ohlmeier Architekten
Herrn Schaal, GKH
Herrn Hartmann, PAS
Herrn Stadtkämmerer Dr. Barthel
Herrn Stadtrat Hellweg
Herrn Hedderich, Kassen- und Steueramt
Frau Rox, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Frau Finis-Sauer, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Herrn Schminke, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Herrn Neukäter, Hochbauamt
Herrn Meister, Tiefbauamt

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing 14. SEP. 1994
-63201-

Kassel, 13.09.1994
Herr Gille/gi147/Le.
Tel.: 60 00

63201
15. Sep. 1994

Tiefgarage Friedrichsplatz, II. BA
Gespräch am 12.09.1994

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Verschiebung der Ein- und Ausgangshalle wegen Bau des people movers sowie Verlängerung des Garagenbauwerkes

Die sogenannte "Null-Lösung" (Vorschlag 2) ist nach übereinstimmender Meinung von PAS und GKH kostenneutral. Bei dieser Lösung fallen ca. 50 Parkplätze weg.

Die GKH übermittelt Herrn Jochinger kurzfristig die Kosten für die sogenannte "Rucksacklösung", aufgeteilt in **Rohbaukosten** und **Systemkosten.**

Es besteht Einvernehmen darüber, die Tiefgarage in Richtung Café Paulus nicht zu verlängern.

Stadtrat Hellweg und Stadtkämmerer Barthel favorisieren die sogenannten Vorschläge 1 und 2, weil keine Mehrkosten entstehen werden und damit die festgelegte Summe von 27,1 Mio. DM eingehalten wird.

Herr Ohlmeier erklärt, daß der people mover in die Decke einzubauen ist. Dies hat Einfluß auf die Rohbaumaßnahme bzw. die Deckenstärke. Bei der sogenannten "Rucksacklösung" ist die Situation bedeutend einfacher.

Es besteht Übereinstimmung, daß ohne den Bau des people movers die Aus- und Eingangshalle verkleinert werden kann. Dies hat selbstverständlich auch kostenmäßige Auswirkungen (ca. 200.000,00 DM). Es ist zwingend erforderlich, vor Baubeginn eine Entscheidung zu treffen.

Abbau von oberirdischen Parkplätzen bzw. Anhebung der Parkgebühren

Stadtrat Hellweg schlägt vor, vertraglich festzulegen, daß dann ein Schadensersatz seitens der Stadt gegenüber dem Betreiber entsteht, wenn

- Stellplätze nicht abgebaut werden bzw.
- Gebühren nicht erhöht werden.

Herr Jochinger wird spätestens in einer Woche Berechnungsvorschläge unterbreiten.

Leasingvertrag

Es wird intensiv darüber diskutiert, ob eine Änderung des Leasingvertrages möglich ist. Herr Hedderich verweist auf die zahlreichen Gespräche und den geführten Schriftverkehr.

Herr Jochinger hat einen weiteren Rechtsberater eingeschaltet, der ihm von einer Unterschrift dringend abgeraten hat. Herr Jochinger bedauert, daß seitens der Stadt Kassel kein Entgegenkommen gezeigt wird.

Am 19.09.1994, 14.30 Uhr findet ein weiteres Abstimmungsgespräch bei Herrn Stadtrat Hellweg statt.

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe tagt am 20.09.1994 um 16.00 Uhr.

Martin Gille

A N W E S E N H E I T S L I S T E

über das Gespräch am 12.9.94 um 13⁰⁰ Uhr

im Raum

Betreff: Tiefgarage Friedrichsplatz ü 8 A.

Teilnehmer

Name	Dienststelle
Gille	-60-
SCHAAL	- GKA -
Fritz - [illegible]	- 634 -
[illegible]	-65-
R. Schminke	-63-
Rox	-61-
Meister	-66-
Jodinga	JBP
OHLMEIER	Architekt
Heddesich	-21-
[illegible]	- VI -
HARTMANN	PAS
Baum	II

Stadt Kassel Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 14. SEP. 1994
-63201-

16. Sep. 1994

63201 1/ch.

-37-
3060 F

Kassel, 12.09.94
Herr Herwig/Vö
Tel.: 112/212

U. mit 1 Hefter Anlagen
an -63- zurück

Betr.:
Errichtung einer Tiefgarage (2. Brandabschnitt)
Friedrichsplatz - Fa. TFK II v.d. GKH mbH

Bezug:
Dort. Schreiben vom 22.08.94 - B.A.Nr. 1271/94

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den Einbau der Lüftungsanlagen nach vorliegender Beschreibung und Plänen keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:

1. Jeder Brandabschnitt muß in seinen mechanischen Abluftanlagen in jedem Lüftungssystem zwei gleich große Ventilatoren haben. Jeder Ventilator muß einen eigenen Stromkreis haben.

2. Soll die Anlage zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, so müssen die Ventilatoren so geschaltet werden, daß bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

3. Im Bereich des Zuganges zur Brandmeldeanlage ist für die Feuerwehr eine Handauslösung für die Abluftanlage vorzusehen.

4. Im Bereich der Zu- und Abluftmaschinen sind CO_2-Löscher griffbereit aufzuhängen.

Im Auftrag

Herwig
Herwig

Stadt Kassel
Magistrat

63 201
16. Sep. 1994

kassel

Amt: Umwelt- und Gartenamt

Anschrift: Bosestraße 15

Linie: 5,7,27
Haltestelle: Auestadion/Bot. Garten
Zimmer-Nr.:
Auskunft erteilt: Herr Schönwetter

Telefon: (0561) 787- 60 71
Telefax: (0561) 787- 60 90

Stadt Kassel · 34 112 Kassel

Arbeitsgemeinschaft Friedrichs-
platz 2. BA.
Fröhlich Bauunternehmung AG
Leipziger Str. 242

34123 Kassel

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		67/Schö/Hg	14.09.1994

Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
"Baustelleneinrichtungsplan"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den von Ihnen eingereichten Baustelleneinrichtungsplan geprüft und bitten dringend, die geplante Einfriedung der Baustelle in den Teilbereichen, in denen die Bäume innerhalb der Baustelle liegen, zu verändern. Dies betrifft den Bereich Obere Königsstraße und die südöstliche Friedrichsplatz-Randstraße.

Des weiteren muß der Standort des Baukranes Nr. 2 so verändert werden, daß die beiden seitlich stehenden Bäume geschützt sind.

Die Miete des Bodenaushubs gefährdet einen vorhandenen Baum und muß ebenfalls seitlich verlagert werden.

Die beiden Beuys-Bäume sollen außerhalb des Bauzaunes stehen.

Wir bitten, die von uns geforderten Änderungen zu berücksichtigen und uns den geänderten Plan vorzulegen.

Durchschrift des Schreibens erhalten GKH, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege und das Tiefbauamt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schönwetter

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 15. S 199
-6320-

BA 1271/94

Auszug aus dem Protokoll
der DB VI vom 7.9.94

Punkt 9) **Bauvorhaben Tiefgarage Friedrichsplatz**
Freistellung der Verwaltungsgebühren für die GKH

Ein Verzicht auf die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist rechtlich nicht zulässig.

– 630 –

20. Sep. 1994

An – 63201 – z.d.V.

21. Sep. 1994

- 63201 -

23. Sep. 1994

C34

an

63201

K. den 15.8.94
22.9.94
[illegible]

Tel.: 6004

Betr.: Tiefgarage Friedrichsplatz II. BA.
Friedrichsplatz, Kassel

Az.: 127/94

Denkmalpflegerische Stellungnahme:

Der Friedrichsplatz ist als einer der größten barocken Platzanlagen ein Kulturdenkmal lt. Denkmaltopographie Kassel I.

Gegen die geplante Tiefgarage und die oberirdischen Ein- u. Aufbauten werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.
Die Detailgestaltung der Aufbauten und Zugänge ist jedoch im Detail noch mit dem Dezernenten abzustimmen.

Im Nord-westlichen Drittel des Tiefgaragen-Neubaus liegt die im 18. Jahrhundert geschliffene Festung Zwehrenberg.
Die Ausgrabung dieser Festung erfolgt durch Archäologen, die einen zeitlichen Vorlauf vor den eigentlichen Erdarbeiten von 3 Wochen erhalten. Nach Freilegung der Festungsreste wird vom Landesamt für Denkmalpflege unter Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit über die weitere Verfahrensweise und den Umgang mit dem Befund entschieden. Die Grabungsgenehmigung

des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst* werden Bestandteil der Baugenehmigung. (s. Anlage)

im 1. TBS

Das Standbild Landgraf Friedrich II ist so abzubauen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzubauen, daß Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Das Denkmal befindet sich im Eigentum des Landes Hessen. Einzelheiten der Demontage, Zwischenlagerung, Wiederaufbau und eventueller Restaurierung sind mit dem Land direkt zu klären.

[signature]

* sowie die in dem Antrag auf Nachforschung gestellten Anforderungen

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Fax: 0611/165-716

Aktenzeichen *(bitte bei Antwort angeben)*
K II 3 - 784/60.1 -389

Magistrat der Stadt Kassel
-Untere Denkmalschutzbehörde-
Rathaus

34131 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 12. SEP. 1994
- 634 -

Bearbeiter/in Herr Dietrich

Durchwahl: (06 11) 1 65 - 640

Datum: 5. September 1994

Fs. 14.9.94

Ihr Antrag auf Nachforschungsgenehmigung gem. § 21 HDSchG für eine Grabung Neubau Tiefgarage Friedrichtsplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.8.1994 erteile ich Ihnen folgende

Nachforschungsgenehmigung

für das oben genannte Vorhaben. Die Genehmigung ist auf das Jahr 1994 befristet. Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 21 des Hessischen Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - HDSchG) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 269). Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Bedingungen:

1.1 Sie unterrichten das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, sobald Sie mit der Nachforschung beginnen.

1.2 Ihre Nachforschungen sind wissenschaftlich einwandfrei durchzuführen und zu dokumentieren.

1.3 Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist über ungewöhnliche Befunde unverzüglich zu unterrichten:

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Abt. II: Bodendenkmalpflege -
Schloß Biebrich - Ostflügel
65203 Wiesbaden
Tel.: 0611/690631
Fax: /690640

1.4 Sie senden mir bis zum Ende des Jahres 1994 einen vorläufigen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse Ihrer Nachforschungen zu. Bitte geben Sie dabei das Aktenzeichen dieser Genehmigung an!

1.5 Sie hinterlegen eine Ausfertigung der Dokumentation Ihrer Nachforschung beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

1.6 Über den Verbleib von Bodenfunden, auf die Sie während Ihrer Nachforschungen stoßen, ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen Einvernehmen herzustellen. Eigentumsrechte Dritter bleiben davon unberührt.

1.7 Den Widerruf dieser Genehmigung behalte ich mir vor.

1.8 Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht
Kassel
Tischbeinstr. 32
34121 Kassel

erhoben werden. Das müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tun. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Von der Klage und gegebenenfalls den Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

3. Hinweise

3.1 Der Eigentümer des Geländes, auf dem Sie nachforschen, muß Ihnen privatrechtlich erlauben, sein Grundstück zu betreten. Die Rechte des Grundstückeigentümers bleiben durch diese Genehmigung unberührt.

3.2 Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, ist berechtigt, von Ihnen entdeckte Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen, § 20 Abs. 4 i.V. mit § 21, Satz 2 HDSchG.

3.3 Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1.) Kulturdenkmäler oder Teile davon
- zerstören oder beseitigen (§ 16 Abs. 1, Nr. 1),
- an einen anderen Ort verbringen (§ 16 Abs. 1, Nr. 2),
- umgestalten oder instandsetzen (§ 16 Abs. 1, Nr. 3),
- mit Werbeanlagen versehen (§ 16 Abs. 1, Nr. 4),

2.) Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, durchführen (§ 21 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 HDSchG)

3.) von den mit der Genehmigung erteilten Auflage abweichen.

3.4 Bitte sprechen Sie die Veröffentlichung der Ergebnisse Ihrer Nachforschungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen ab.

3.5 Wenn Sie aufgrund einer Nachforschungsgenehmigung in dem darin festgelegten Umfang tätig werden, dient Ihre Nachforschung auch den Interessen des Landes Hessen. Sie genießen deshalb gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Sofern Ihre Aktivität jedoch aufgrund einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, z.B. in einem Geschichts- oder Heimatverein erfolgt, ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - zumindest über das Land Hessen - ausgeschlossen. Für diesen Fall empfehle ich den Abschluß einer privaten Versicherung durch Sie oder durch die Organisation, für die Sie tätig werden.

3.6 Um Mißverständnissen vorzubeugen, empfehle ich Ihnen, die örtliche Polizeidienststelle und gegebenenfalls die Forstbehörde über Ihr Vorhaben zu unterrichten. Sie können zu diesem Zweck den Dienststellen diese Genehmigung und das beiliegende Merkblatt vorlegen.

4. Eine Durchschrift dieser Genehmigung erhalten zur Kenntnis:

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Abt. II / Bodendenkmalpflege
Schloß Biebrich / Ostflügel
65203 Wiesbaden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietrich

- ~~Anlage~~

Ø IBD
GLH
-66- z.K.
14.9.94

Auf dem Friedrichsplatz belastet nicht nur Kieselrot den Boden. Bei Bohrungen wurden jetzt Phenole gefunden. Die Erde muß auf einer Mülldeponie entsorgt werden. Die Kritik der Kasseler Grünen, die zum Teil zerschlissene Abdeckungsfolie (Bild) stelle eine Gesundheitsgefährdung dar, wies Umweltdezernent Bürgermeister Dr. Jürgen Gehb zurück. Da es sich um eine mehrschichtige Abdeckung handele, liege das Kieselrot an „keiner Stelle frei". (Foto: Herzog)

FRIEDRICHSPLATZ

Boden mit giftigen Stoffen belastet

Der Boden auf dem Friedrichsplatz ist mit Schadstoffen belastet. Die Entsorgung kann teuer werden. Verzögert sich der Tiefgaragenbau?

VON RÜDIGER KREISSL

KASSEL ■ Freitag wird zum Tag der Klarheit. Dann soll der Gesellschaft für Kommunalbau (GKH) ein Gutachten präsentiert werden. Inhalt: Ergebnisse der Bodenuntersuchung vom Friedrichsplatz. Dort, wo im Herbst nächsten Jahres die neue Tiefgarage ihren Betrieb aufnehmen soll, blockiert schadstoffbelasteter Boden jetzt den Baubeginn.

Bohrungen

Bislang hatten die Stadtplaner ihr Auge vor allem auf das vor dem Fridericianum verbaute Kieselrot gerichtet. Für dessen aufwendige Entsorgung sind die Anträge gestellt, der Platz in der Untertagedeponie Herfa reserviert. Doch jetzt brachten erste Bohrungen plötzlich eine Überraschung. Der Friedrichsplatz ist in Teilbereichen mit Phenolen belastet. Das sind Stoffe, die aus organischen Ölen und Schmierstoffen stammen.

Festplatz

Immer wieder war der Friedrichsplatz in den vergangenen Jahrzehnten auch zugleich Festplatz. Ausgelaufenes Motor- und Hydrauliköl oder Benzin von Fahrzeugen sind wahrscheinlich für die jetzt festgestellte Bodenbelastung verantwortlich. Damit hatten die Tiefgaragen-Planer eigentlich nicht gerechnet. Um sicher zu gehen, wurde am Donnerstag vergangener Woche eine weitere Schadstoffbohrung niedergebracht. Am kommenden Freitag werden die Ergebnisse vorliegen.

Hohe Kosten?

Noch weiß niemand genau, welche Teile des Friedrichsplatzes wie stark mit Phenolen belastet sind. Auch nicht, wie tief die Schadstoffe in den Boden eindringen konnten. Das ist die entscheidende Frage. „Wenn die Verunreinigung nur an der Oberfläche festgestellt wird, ist das kein großes Problem. Sollte sie aber in die Tiefe gehen, dann kommen erhebliche Kosten auf das Projekt zu", sagt gestern Stadtbaurat Uli Hellweg.

Jörg Schaal, für die Tiefgarage zuständiger Projektleiter der GKH, will gestern „nicht den Teufel an die Wand malen". Aber wenn jetzt hohe Entsorgungskosten enstünden, dann könne man sie nicht einfach seiner Gesellschaft aufbürden.

Terminverzögerungen

Die belastete Erde könne durchaus auf einer Hausmülldeponie entsorgt und müsse nicht kostenaufwendig als Sondermüll unter Tage eingelagert werden. Der Terminplan für den Tiefgaragenbau verzögere sich durch die Bodenprobleme. Trotzdem ist Schaal sicher, daß „im letzten Quartal 1995" das Gesamtprojekt fertiggestellt sein werde.

Der Kasseler Magistrat hat sich jedenfalls schon auf Verzögerungen eingestellt. Weil auf dem Geldmarkt mit Zinserhöhungen gerechnet wird, hat die Stadtregierung der Aufnahme eines 25-Millionen-Kredites zugestimmt. Damit soll eine Leasingrate für die Tiefgarage abgesichert werden. Für den jetzt gültigen Zinssatz. Wer weiß wie hoch die Kreditkosten sein werden, wenn die Tiefgarage befahrbar ist.

Anzeige

ÖKO BAUEN & WOHNEN

Wilhelmshöher Allee 102
34119 Kassel • Tel. 05 61 / 10 [illegible]
Fachgeschäft für gesundes Bauen, Wohnen und Schlafen
außerdem: vollholzküchenstudio

MESSEPLATZ-BEBAUUNG

Entw. 29.9.

1271/94 11.10.94

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Schminke

W 315 6036

Ausgef. 14.10.94
Abges.:

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

Friedrichsplatz KS 5 208/15

hier: Vorprüfung - Gespräch am 12.09.94

Sehr geehrte Damen und Herren,

das v.g. Gespräch wurde mit folgenden Teilnehmern geführt:

TFG - GkH	- Herr Schaal
Architekten	- Herr Ohlmeier
PAS	- Herr Hartmann
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege	- der Unterzeichner

Aus der Vorprüfung wurden insbesondere die noch zu klärenden und zu ergänzenden Punkte erörtert:

1. Der Erschließungsbogen liegt noch nicht vor. ✓ 26.10.94

2. Die in den Treppenräumen T 1 - 4 vorgesehenen Lüftungsöffnungen zu den Lüftungsmaschinenräumen sind so umzuplanen, daß L 90-Leitungen die Zuluft durch den Treppenraum heranführen.

3. Die Flächen der Brandabschnitte wurden nicht rechnerisch nachprüfbar aufgestellt. ✓ b. 2. Nov. 1994

4. Die Aufzugsschächte der Eingangsbauwerke wurden nicht mit F 90-Wänden beantragt.

5. Die Treppenanlage des Eingangsbauwerkes an der Oberen Königsstr. (Achse -3/-4) ist als notwendiger Treppenraum ohne südwestliche F 90-Wand beantragt worden. gänd.

6. Für die Benutzer der Großgarage sind im 1. UG nicht die erforderlichen Abortanlagen vorgesehen. ✓

7. Im 2. UG unter dem Raum für die Aufsicht fehlt die Nutzungsangabe im Grundriß. ✓

8. Außerdem wurde an die mit Schreiben vom 19.07. und 23.08.94 EW UNB angeforderten Unterlagen erinnert, die als Voraussetzung zu einer Teilbaugenehmigung vorgelegt und von den betreffenden Fachbehörden geprüft sein müssen.

Für die noch zu ergänzenden Bauvorlagen wurde kurzfristige Erledigung zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

12. Okt. 1994

Schminke

tagespl: a.ä.
PS Darstell. mit Vermaß. Ein- u. Ausf. fehlt!

****
*** ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL ***
****

SENDUNG OK

SE/EM NR.	2082
TEL. NR. GEGENST.	+49 561 91899 99
KENNUNG GEGENSTELLE	
ANFANGSZEIT	04/10 11:37
DAUER	01'13
SEIT.	2
ERGEBNIS	OK

Vorab. Schr. v. 29.9.94 (Entwurf) zum Gespräch v. 12.9.94 u. Anforder. von fehl. Bauvorlagen 1-8 an Herrn Schaal GKH - gefaxt.

M/Sch.

4. Okt. 1994

MICHELS MELSUNGEN
Haustechnik GmbH

Planung und Ausführung
Heizung • Lüftung • Klima • Regelung
Sanitär • Metallbau • 24-Std.-Service

Michels Melsungen Haustechnik GmbH, Postfach 380, 34203 Melsungen

Stadt Kassel Magistrat
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege
Obere Königstr. 8

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 11. OKT. 1994
-63201- i.V.

12. Okt. 1994

Ihre Nachricht	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		KA/gr	06.10.94

Bitte bei Korrespondenz und Zahlung immer angeben!

Bauvorhaben: Tiefgarage Kassel
Kostenstelle: 0212

Filipas

Friedrichsplatz Kassel LOS 1, II.BA , (Version "0") einschl. Ausgangsbauwerk "Obere Karlstr." und Trafostation der Städtischen Werke

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für das Gespräch vom 28.09.94 zwischen Ihrem Herrn Schminke und unserem Herrn Filipas.

Es wurden hier die von Ihnen gewünschten Änderungen bezüglich der Planung bei o. g. Bauvorhaben besprochen, um kurzfristig die Genehmigung zu erreichen.

Herr Filipas bekam Gelegenheit die "Brandschutztechnische Stellungnahme" durchzulesen und die entsprechenden Auflagen zu übernehmen.

Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 20.06.94, eingereicht beim Amt für Bauordnung und Denkmalschutz am 16.08.94:

1. Die Zuluftzentralen müssen je eine luftdichte T30 Tür als Eingang aus den Garagen haben, mit einem Mindestabstand von 2 m vom Treppenhaus Eingang. ?

gemeint sind hier die Türen einer Schleuse, da gem. S.5.4 LAR keine direkte Verbind. mit notwend. Treppen bestehen darf.

Michels Melsungen Haustechnik GmbH, HRB 1005 Amtsgericht Melsungen
Geschäftsführer: Erwin Fey, Günter Fischer, Ursula Gefrerer
Schwarzenberger Weg 23, 34212 Melsungen
Telefon (05661) 737-0, Telefax (05661) 73178

Kreissparkasse Schwalm-Eder, Kto.-Nr. 11 016 300 (BLZ 520 521 54)
Volks- u. Raiffeisenbank Melsungen eG, Kto.-Nr. 23 035 (BLZ 520 628 00)
Commerzbank Kassel, Konto-Nummer 2 620 763 (BLZ 520 400 21)
Postgirokonto Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 104 144-603 (BLZ 500 100 60)

MICHELS MELSUNGEN
Haustechnik GmbH

2. Die Außenluftansaugung soll nicht frei über die Fluchttreppenhäuser erfolgen, sondern über L90 Kanäle im Treppenhaus mit Mündung an der Oberfläche. Mindest Kopffreiheit im Treppenhaus 2m. Diese Änderung ist erforderlich um absolut sicherzustellen, daß im Brandfall über die Maschinenräume kein Rauch in die Treppenhäuser gelangen kann.

3. Die Rauchabzugsventilatoren müßen von Hand und über die Automatik einschaltbar sein. (Rauchmelder)

4. Die Maschinenräume müßen je einen CO 2 Feuerlöscher haben.

Weiterhin wurde angesprochen, daß beim Bauamt noch immer kein Entwässerungsantrag vorliegt. Von Ihrer Seite wurde deutlich gemacht, daß ohne den genehmigten Entwässerungsplan keine endgültige Freigabe erfolgt.

Darüberhinaus wurden keine Änderungswünsche bekannt gegeben. Für die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Änderungen erhalten Sie die überarbeiteten Unterlagen von uns bis zum 17.10.94.

Mit freundlichem Gruß

nie eingetroffen!

Michels Melsungen
Haustechnik GmbH

ppa. B. Patzer i. A. G. Filipas

10 3/94

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
14. Okt. 1994
-63201-

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	12. Oktober 1994

KURZBRIEF

BV Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel - 2. BA -

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o Erledigung	o Überprüfung
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Kopien unserer Schriftsätze vom 12.10.1994 an den Magistrat der Stadt Kassel, Untere Wasserbehörde, mit Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

**GKH - Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH**

i.A. Lecke

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
- Untere Wasserbehörde -
Herrn Schmidt
Altmarkt 1

34125 Kassel

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

Stadt Kassel - Der Magistrat -
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 13. OKT. 1994

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
(Sc-04.07)/10.10.94	Schaal/Le. TG/1012-UMW.TXT	91899-15/16	12. Oktober 1994

BV Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. BA
Bezug: Grundwassernutzung - Wasserrechtlicher Antrag -
Hier: Ihr Schreiben vom 10.10.1994 per Telefax

Sehr geehrter Herr Schmidt,

entsprechend Ihrem Telefax vom 10.10.1994 übergeben wir Ihnen die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA und den formlosen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwassernutzung.

Mit freundlichen Grüßen

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

Friedrich-Michael Fillies
(Niederlassungsleiter)

Jörg Schaal
(Projektleiter)

Anlagen

cc: **Stadt Kassel, Herrn Stadtbaurat Hellweg**
Stadt Kassel, Herrn Meister
Stadt Kassel, Herrn Schminke
WWA, Herrn Schenk
Büro Dr. Meyer
Büro IBOG

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 12. Okt. 1994

Stadt Kassel / Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 13. OKT. 1994

Bauvorhaben Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. BA

Hier: Grundwasserbenutzung (Fördern und Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit)

E R K L Ä R U N G :

Die Arbeitsgemeinschaft Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA, Technische Geschäftsführung Fröhlich Bauunternehmung AG, Leipziger Str. 242, 34123 Kassel, gibt folgende Erklärung gem. § 9 a Zulassung vorzeitigen Beginns Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes

"der Unternehmer verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen"

ab.

Kassel, den 10. Oktober 1994

Arbeitsgemeinschaft
Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
FRÖHLICH BAUUNTERNEHMUNG AG
HERMANNS K. HOLZAPFEL GMBH & CO. KG
GERDUM u. BREUER GmbH u. Co KG

.....

(Stempel/Unterschrift)

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
- Untere Wasserbehörde -
Herrn Schmidt
Altmarkt 1

34125 Kassel

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 13. 0

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
(Sc-04.07)/10.10.94	Schaal/Le. TG/1012-ANT.TXT	91899-15/16	12. Oktober 1994

BV Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. BA
Bezug: Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwassernutzung

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gemäß Ihrem Schreiben vom 10.10.1994 beantragen wir die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwassernutzung (Fördern und Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit).

Mit der Bitte um kurzfristige Entscheidung und Freigabeerklärung an das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, damit in der 42. KW die erforderliche Teilbaugenehmigung für die Verbau-, Erd- und Gründungsarbeiten erteilt werden kann, zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen ab. 17.10

**GKH - Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH**

Friedrich-Michael Fillies
(Niederlassungsleiter)

Jörg Schaal
(Projektleiter)

cc: **Stadt Kassel, Herrn Stadtbaurat Hellweg**
Stadt Kassel, Herrn Meister
Stadt Kassel, Herrn Schminke
WWA, Herrn Schenk
Büro Dr. Meyer
Büro IBOG

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

GKH · GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon (05 61) 9 18 99-0
Telefax (05 61) 9 18 99-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 17. OKT. 1994
-63201- 17. Okt. 1994 R/Sch.

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	17. Oktober 1994

Betreff: Bauvorhaben Tiefgarage Friedrichsplatz - 2. BA -
Bezug: Teilbaugenehmigung für Verbau, Erd- und Gründungsarbeiten

Sehr geehrter Herr Schminke,

mit Schreiben vom 14.10.1994 gibt die Untere Wasserbehörde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwassernutzung gem. Antrag vom 12.10.1994.

Wir bitten Sie nunmehr, die erste Teilbaugenehmigung für die o.g. Bauabschnitte zu erteilen. Dazu liegen Ihnen die erforderlichen Unterlagen komplett vor.

Die in Ihrem Schreiben vom 19.07.1994, 23.08.1994 und 12.09.1994 geforderten Änderungen bzw. Ergänzungen zu den vorgelegten Antragsunterlagen, sind unserer Meinung nach für diese Teilbaugenehmigung noch nicht erforderlich.

Unabhängig davon werden Ihnen die bereits mit Ihnen und den Fachingenieuren abgestimmten Punkte und Antragsunterlagen kurzfristig übergeben.

Zum Genehmigungsverfahren insgesamt sollten wir in Kürze einen gemeinsamen Gesprächstermin mit Herrn Baudirektor Meister, den beteiligten Architekten und Fachingenieuren und der GKH vereinbaren.

Mit der Bitte um Erteilung der Teilbaugenehmigung - da auch im Interesse der Stadt Kassel ein Baubeginn spätestens Ende Oktober/Anfang November 1994 gewünscht wird - zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen
GKH - Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH

Friedrich-Michael Fillies
(Niederlassungsleiter)

gez. Jörg Schaal
(Projektleiter)
(nach Diktat verreist)

TOCHTERGESELLSCHAFT DER LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE [illegible]
Sitz der Gesellschaft: Hans-Thoma-Straße 24 · 60596 Frankfurt am Main · Telefon (069) [illegible] · Telefax (069) [illegible]
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Karl Kauermann · Geschäftsführer: Helmut Doub [illegible], Horst Winterstein · Handelsregister Nr. [illegible] AG Frankfurt
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Ffm., Konto-Nr. [illegible] 800 84 (BLZ 500 500 00)
Stadtsparkasse Kassel, Konto-Nr. 148 544 (BLZ 520 501 51)

-63201-

17. Okt. 1994

Vermerk

Telef. R. mit Architekt Ohlweiler, ihm ist das Schr. v. 11.10.94 bekannt. Er hätte auch schon alle die Punkte, die durch ihn erledigt werden müssen erledigt, sofern der Bauherr - GKH - ihn nicht zum Abwarten aufgefordert hätte.

Hilfsh für die Erteilung einer Teilbaugenehmigung müssen die Punkte erfüllt sein:

1. Erschließungsbogen fehlt,
2. schriftl. angefertigte Bauvorlagen (wie Entwässerung- u. Naturschutz) fehlen.

Er wird sich für die Erledigung einsetzen.

R/Ich.

- 67 -
- 6732 - (Sc-04.07)

Kassel, 17.10.1994
Herr Schmidt
Tel.: 30 25

- 63 -
- 66 -

Bauvorhaben Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA
hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserbenutzung

Mit Bescheid vom 14.10.1994 wurde von uns auf Antrag der GKH, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, der vorzeitige Beginn der Grundwasserbenutzung zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf die Zeit bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in der Hauptsache, spätestens bis zum Abschluß der mit der ersten Teilbaugenehmigung (BA 1271/94) genehmigten Baumaßnahme.

für -66-:
Bezüglich der Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation sind wasserrechtliche Belange nicht berührt. Satzungsrechtliche Belange sind von dem Bescheid unberührt.

Im Auftrag

Schmidt

(sc410142)

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 17. OKT. 1994
-6320- 18. Okt 1994

63201

Genehmigungsbeschluß

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	17. Okt. 1994

Stadt Kassel · Postfach 10 26 60 · 3500 Kassel

GKH - TFG II

hier: 1. Teilbaugenehmigung

AN **63**

- [x] Zustimmung zur Erteilung der Genehmigung
- [ ] Zustimmung zur Beantwortung der Voranfrage

Baugebiet _____

BPL gem. § 30: I/38

Das Vorhaben ist zulässig nach:

- [x] § 30
- [ ] § 33
- [ ] § 34
- [ ] § 35 (1) Nr.
- [ ] § 35 (2) BBauG,
- [ ]

in Verbindung mit § 31 (2), § 32 BBauG

Bauvorhaben: Tiefgarage 2. BA

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichspl.			

Die Zulässigkeit des Vorhabens erfordert folgende Befreiungen:

Planungsrecht:

Bauwerksrecht:

Auflagen, gem. Stellungn. und die betreffenden aus dem Texthandb. Auflagen

- [ ] Nachbaranhörung erfolgt
- [x] Nachbaranhörung **nicht** erfolgt
- [ ] Baulast erforderlich
- [x] Baulast nicht erforderlich
- [ ]

63... 201 1 ↓

Unterschrift/Datum: 17. Okt. 1994

2 ↓

Unterschrift/Datum:

Die Genehmigung ist zu erteilen, falls alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

AN **63**

AN 63 201

- [ ] Zum Entwurf der BK Vorlage
- [ ] Zum Entwurf des Berichtes an RP
- [x] Zum Entwurf des Bescheides

Unterschrift/Datum:

Anmerkungen, Hinweise: Es fehlen:
1. Erschließungsbogen ✓ 2. Entwässerungsantr. u. Genehmigung
3. Stellungn. UNB (fehl. Unterl. Anford. 23.8.) 4. Stelln. Straßenneubauamt
5. Zustimm. Bergamt

Az - 63201 -

1/ 633 Kg.
2/ 63201
17. Okt. 1994

18. Okt. 1994

GKH

GKH - GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBAU IN HESSEN MBH
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herr Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 17. OKT. 1994
1271/94

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	14. Oktober 1994

KURZBRIEF

BV Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel - 2. BA -

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	

folgende Unterlagen:

Unser Schreiben vom 14.10.1994 an Ing.-Büro Dr. Meyer.

Mit freundlichen Grüßen

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

i.A. Lecke

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 17. OKT. 1994

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Ingenieurbüro für Baustatik Dr. Meyer
Herrn Wielert
Heckerstr. 32

34121 Kassel

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	14. Oktober 1994

BV: **Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. BA**
Bezug: Statische Berechnung

Sehr geehrter Herr Wielert,

wir bestätigen Ihnen die Übergabe der statischen Berechnung zu o.g. Bauvorhaben, Teil 1, vorgezogene Lastermittlung mit Bemessung der Gründung, am 12.10.1994.

Zur Vorgehensweise im Hinblick auf die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde, hat das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Kassel erklärt, daß grundsätzlich ein Exemplar der statischen Berechnung dem Bauamt vorzulegen ist.

Wir bitten in Ihren Anschreiben den Verteiler zu vermerken. Ansonsten kann wie bislang verfahren werden. Die Unterlagen können parallel - auf direktem Wege - dem Prüfstatiker zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

Mit der Bitte um Beachtung dieser Regelung zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

**GKH - Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH**

Friedrich-Michael Fillies
(Niederlassungsleiter)

Jörg Schaal
(Projektleiter)

cc: **Stadt Kassel, Herrn Baudirektor Meister**
Stadt Kassel, Herrn Schminke
mit Hinweis auf das Telefonat mit Frau Grunewald am 14.10.94 - 11.00 Uhr

TOCHTERGESELLSCHAFT DER LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE · VERBUNDUNTERNEHMEN DER S-FINANZGRUPPE
Sitz der Gesellschaft: Hans-Thoma-Straße 24 · 60596 Frankfurt am Main · Telefon: (069) 6 09 03-0 · Telefax: (069) 62 56 36
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Karl Kauermann · Geschäftsführer: Helmut Doubiler, Horst Winterstein · Handelsregister Nr. 19651 AG Frankfurt
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Ffm., Konto-Nr. 137 600 04 (BLZ 500 500 00)
Stadtsparkasse Kassel, Konto-Nr. 148 544 (BLZ 520 501 51)

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 18. OKT. 1994
12 71/94

19. Okt. 1994

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	17. Oktober 1994

KURZBRIEF

BV Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel - 2. BA -

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o Erledigung	o Überprüfung
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Bescheid über die vorzeitige Zulassung der Grundwasserbenutzung des Umwelt- und Gartenamt, Untere Wasserbehörde, vom 14.10.1994.

Mit freundlichen Grüßen

**GKH - Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH**

i.A. Lecke

Vorab per Fax
(insgesamt 4 Seiten)

Stadt Kassel · 34112 Kassel

GKH
Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Stadt Kassel
Magistrat

kassel

Amt: Umwelt- und Gartenamt
– Untere Wasserbehörde –

Anschrift: Altmarkt 1
34125 Kassel
Linie: 3,6,7,8,12,18,19,37
Haltestelle: Altmarkt
Zimmer-Nr.: 321
Auskunft erteilt: Herr Schmidt

Telefon: (0561) 787- 30 25
Telefax: (0561) 77 49 79

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		-6732-(Sc-04.07)	14.10.1994

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 17. OKT. 1994

EV Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel, 2.BA
hier: Ihr Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserbenutzung vom 12.10.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unseren Bescheid für die vorzeitige Zulassung der Grundwasserbenutzung.

Nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kassel gilt dieser Bescheid während der Baugrubenerstellung oder bis zu der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schmidt

Anlage

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 14. Okt. 1994

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 14. Okt. 1994
Stadt Kassel · 34112 Kassel

Stadt Kassel
Magistrat

kassel

Amt: Umwelt- und Gartenamt
– Untere Wasserbehörde –

Anschrift: Altmarkt 1
34125 Kassel
Linie: 3,6,7,8,12,18,19,37
Haltestelle: Altmarkt
Zimmer-Nr.: 306
Auskunft erteilt: Herr Schmidt

Telefon: (0561) 787- 30 25
Telefax: (0561) 787- 77 49 79

GKH
Gesellschaft für Kommunalbau
in Hessen mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		-6732- (Sc-04.07)	14.10.1994

B E S C H E I D

Aufgrund des § 9 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23.09.1986 wird hiermit der

GKH
Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH
Ständeplatz 23
34117 Kassel

auf deren Antrag vom 12.10.1994 unter dem Vorbehalt des Widerrufs die

Z u l a s s u n g

erteilt, bereits vor der Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 WHG über die am 21.07.1994 beantragte Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit dem Bau der Tiefgarage Friedrichsplatz mit der Grundwasserbenutzung vorzeitig und nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Planunterlagen sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen zu beginnen:

A. Planunterlagen

Die mit Erlaubnisantrag vom 21.07.1994 vorgelegten Planunterlagen liegen der Entscheidung zugrunde.

B. Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserbenutzung erstreckt sich auf die Zeit bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in der Hauptsache, spätestens jedoch bis zum Abschluß der mit der ersten Teilbaugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde – BA 1271/94 – genehmigten Baumaßnahme.

2. Die Grundwasserstände sind in den die Baugrube umgebenden Grundwassermeßstellen sowohl am Arbeitsende einer jeden Woche als auch am Arbeitsbeginn einer jeden Woche auf NN einzumessen und schriftlich zu dokumentieren.

3. Sollte bei der Erstellung der Baugrube in einem über das in den Antragsunterlagen dargestellte Maß hinaus Grundwasser zutagetreten oder besondere, die Grundwasserbenutzung betreffende Vorkommnisse auftreten, so ist das Wasserwirtschaftsamt Kassel und die Untere Wasserbehörde der Stadt Kassel sofort zu benachrichtigen.

4. Falls der Grundwasserspiegel in einer der Grundwassermeßstellen (GWM) 50 cm oder mehr gegenüber dem vor Baubeginn festgestellten Mittelwert des Grundwasserstandes absinken sollte, ist dies der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kassel unverzüglich anzuzeigen.

5. Die Bewässerung der die Baugrube umgebenden Vegetation (insbesondere der Baumbestand) bleibt für den Fall vorbehalten, daß Grundwasserveränderungen in dem unter vorstehender Ziffer 4 vorgesehenem Umfang festgestellt werden sollte. Eine Forderung zur Bewässerung dieser Vegetationsflächen seitens der Unteren Naturschutzbehörde bleibt ebenfalls vorbehalten.

6. Notwendige Baugrubenentwässerungen (Wasserhaltung) sind nach Maßgabe der vom städtischen Tiefbauamt zu erteilenden Gestattung der städtischen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Eine Einleitung in Regenwasserkanäle oder in ein Gewässer ist unzulässig.

C. Begründung

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 21.07.1994 die Erlaubnis für die Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Tiefgarage Friedrichsplatz beantragt sowie mit Schreiben vom 12.10.1994 um Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserbenutzung gebeten.

Gemäß § 9 a WHG kann in einem Erlaubnisverfahren die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis der Grundwasserbenutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zu Gunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,

2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und

3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Nach einer vorherigen Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kassel zum Hauptantrag vom 21.07.1994 kann im Grundsatz mit einer Erlaubnis zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden.

An dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme besteht auch ein öffentliches Interesse. Die Zulassung ist Voraussetzung für den Baubeginn (Erdbaumaßnahmen) des Bauvorhabens Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel, mit dem einem öffentlichen Interesse nachgekommen wird.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag vom 12.10.1994 die gemäß § 9 a (1) Nr. 3 WHG geforderte Verpflichtungserklärung abgegeben.

Mit den festgelegten Nebenbestimmungen werden die Belange des Wohles der Allgemeinheit abgedeckt. Versagungsgründe im Sinne § 6 WHG haben sich nicht ergeben.

D. Hinweise

Diese Zulassung ersetzt nicht die für die Grundwasserbenutzung gemäß § 7 WHG erforderliche Erlaubnis in der Hauptsache.

E. Kosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last (§ 106 Hessisches Wassergesetz (HWG)). Die Erhebung von Verwaltungskosten richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz sowie den hierzu ergangenen Kostenordnungen. Die Festsetzung der Verwaltungskosten für diesen Bescheid bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Untere Wasserbehörde, Altmarkt 1, 34125 Kassel, einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, eingelegt wird.

Im Auftrag

Schmidt

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

-63-

Stadt Kassel -63201-
Magistrat 19. Okt. 1994
Stadt Kassel - 34112 Kassel

Amt: Umwelt- und Gartenamt
-Untere Wasserbehörde-
Auskunft erteilt: Herr Schmidt
Telefon: (0561) 787- 3025
Telefax: (0561) 77 49 79
(0561) 787-2258 (Zentralanschluß)
Datum: 19.10.1994

kassel

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ _____

und

☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☐ Weiterleitung an _____

Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA

Stellungnahme von -6634- zur Einleitung von Grundwasser in die öffentl. Kanalisation.

Dieses Telefax umfaßt insgesamt 2 Seiten.

Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

- 6634 -

- 6732 -

Umwelt und Gartenamt
Eing.: 18. OKT. 1994
6 7 3 2
Kg.: Sb.:

Eing. 19. OKT. 1994

Kassel, 17.10.94
Herr Steinböck
Tel.: 62 34

→ klose

-63- sollte darüber eine Information erhalten (haben?)

Einleitung von Grundwasser aus der Baustelle Tiefgarage Friedrichsplatz II. Bauabschnitt in die öffentliche Abwasseranlage

Bezüglich der geplanten Einleitung von Grundwasser aus der Baustelle der Tiefgarage bestehen unsererseits folgende Bedenken:

1. 6323 Während der Entsorgung des Kieselrotes der Wegeflächen sind die Bodeneinläufe am Rande des Friedrichsplatzes Richtung Fridericianum durch eine Blase zu verschließen, um wirkungsvoll den Eintrag von kieselrothaltigem Material in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.

Das aufgenommene Material ist sicher zu lagern und umgehend abzutransportieren.

2. 6323 Nach der Entsorgung der kieselrothaltigen Wegeflächen ist durch mindestens zwei Proben nachzuweisen, daß keine Kontamination des darunterliegenden Materials mehr vorhanden ist. Die Ergebnisse sind vorzulegen.

3. 6323 Bezüglich der anderen Untersuchungsparameter bestehen keine Bedenken.

6320 Für die Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist zur Ausfertigung einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel ein formloser Antrag beim Tiefbauamt, Sachgebiet "Grundstücksentwässerung", zu stellen.

Steinböck

HESSISCHES STRASSENBAUAMT
KASSEL

-63201-
19. Okt. 1994

Hessisches Straßenbauamt Kassel, Postfach 101780, 34017 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
- Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege -
Rathaus

34117 Kassel

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
43 - 62 b - 12-03-T7/94

Bearbeiter/in
Löber

Durchwahl
7286 315

Datum
14. Okt. 1994

Betr.: Errichtung der Tiefgarage Friedrichsplatz (2. Bauabschnitt)
durch die TFK II BHT - Baugrund Hessen - Thüringen GmbH

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.9.1994
Gespräch am 14.9.1994 mit Ihren Herren Meister und Blümel
vom Tiefbauamt

Anlg.: 1 Ordner Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Bauvorhaben soll im Stadtgebiet von Kassel unter dem Friedrichsplatz bzw. der Bundesstraße Nr. 3 errichtet werden. Zu v.g. Bauvorhaben, hier insbesondere um die geplante Ein- und Ausfahrt zur B 3 (Frankfurter Straße) fand am 14.9.1994 ein Gespräch zwischen unserer Planungsabteilung und Ihrem Tiefbauamt statt. Bei diesem Gespräch wurde darauf hingewiesen, daß seitens der Straßenbauverwaltung nach wie vor eine getrennte Ein- und Ausfahrt zur B 3 für verkehrstechnisch besser angesehen wird. Diesbezügliche Bedenken werden unsererseits jedoch zurückgestellt, da der Stadt Kassel im Bereich des Bauvorhabens die Baulastträgerschaft für die B 3 obliegt und sie sowohl für bauaufsichtliche Genehmigungen als auch verkehrliche Belange zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Löber

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 19. OKT. 1994
-6320-

Kölnische Straße 69
34117 Kassel

Telefon (0561) 7286-0 (Vermittlung)
Telefax (0561) 7286208

6320

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	

6320
111
Stat.Bezirk:

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · 34 112 Kassel

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Für persönliche Rücksprachen:	Zimmer:	Durchwahl: (0561) 787-
Götte	H 308a	6038
Wekeck	H 309a	6142
Esche	H 307a	6140

An 633

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

hier: Vorgezogene Lastermittlung

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Die bautechnischen Nachweise wurden an den/die Prüfingenieur/in weitergeleitet:

Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Am Alten Rathaus 5 · Tel. 51 50 41
34253 Lohfelden-Kassel

~~Der/die Bauherr/in hat hierüber eine Mitteilung erhalten.~~

633 20. Okt. 1994

Unterschrift/Datum

ANLAGEN

1	statische Unterlagen (Nachtrag)
	bish. baut. Unterlagen BA:
	Wärmeschutz-Nachweis
	Brandschutzgutachten (wird bei Eingang nachgereicht)
	Bauzeichnung/en
	Baubeschreibung
	Lageplan

Anrechenb. Kosten: (geschätzt) DM:

Umbauter Raum: m³

Gebührenzone:

Stadt Kassel · 34 112 Kassel

Herrn Architekt
Hans-Georg Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

19. Okt. 1994

63 201 Unterschrift/Datum

An 6302
ZU DEN VORSTÜCKEN

Entwurfsverfasser/in

Stadt Kassel
Magistrat

63 201

27. Okt. 1994

kassel

Amt: für Bauordnung und Denkmalpflege

Anschrift: Obere Königsstraße 8

Linie: 1,3,4,5,6,7,8,12
Haltestelle: Rathaus
Zimmer-Nr.: W 313
Auskunft erteilt: Herr Ratz

Telefon: (0561) 787- 6129
Telefax: (0561) 787- 6133

Stadt Kassel · Rathaus · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Arbeitsgemeinschaft
Tiefgarage Friedrichsplatz
2. Bauabschnitt
Techn.Geschäftsführung
Fröhlich Bauunternehmung AG
Leipziger Straße 242
34123 Kassel

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		B 1688/94	24.10.1994

Sanierungsanordnung

gemäß gemeinsamer Erlaß der Hess. Ministerien vom 17.10.1994

Kieselrotsanierung
durch Ausbau und Entsorgung des kontaminierten Materials der Gehwegflächen auf dem Grundstück Friedrichsplatz in Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Erlaß der Hess. Ministerien vom 17.10.1991 (Staatsanzeiger S. 2604) wird hiermit für die mit Dioxinen (Kieselrot) belasteten im Sanierungskonzept vom 06.09.1994 der im Briefkopf genannten Antragstellerin näher bezeichneten Flächen im Zuge der Gefahrenabwehr von der Allgemeinheit oder von der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von der einzelnen Person gemäß § 61 Hess. Bauordnung in der zur Zeit gültigen Fassung - HBO 93 -

die Sanierung durch Bodenaustausch

angeordnet.

Mit der Sanierung ist unter zwingender Beachtung des v.g. - Gemeinsamen Erlasses - vom 17.10.1991 und des genannten verbindlichen Sanierungskonzeptes vom 06.09.94 der Antragstellerin, des durch das Bergamt Bad Hersfeld mit Datum vom 11.10.94 genehmigten Entsorgungsnachweises Nr. 0049003 der Antragstellerin sowie die Forderungen in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes - 53 - , des Amtes für öffentliche Ordnung - 32 -, Abteilung Gefahrgutüberwachung und des Staatl. Amtes für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Kassel unverzüglich zu beginnen und die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten zu beenden. Die Inhalte der v.g. Unterlagen sind Bestandteil dieser Sanierungsanordnung.

Neue Sprechzeiten
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.30 Uhr

Sprechzeiten grundsätzlich Montag bis Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch von 14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon-Vermittlung: (0561) 787-1
Telefax-Zentralanschluß: (0561) 787-2258
Fernschreibanschluß: 992272

Konten der Stadt Kassel:
Stadtsparkasse Kassel 011 098 (BLZ 520 501 51)
Postgiroamt Ffm 107 07 603 (BLZ 500 100 60)

Sollen innerhalb der umzäunten Flächen des Friedrichsplatzes zur gleichen Zeit andere als Kieselrotsanierungsarbeiten durchgeführt werden, so sind diese Flächen und deren Zuwegungen gesondert zu umzäunen, so daß der Zutritt unbefugter Personen in den Schwarz- oder Grau-Bereich wirksam ausgeschlossen ist.

Im Bereich der vorhandenen Zu- und Abgänge der Gehwegflächen zum Friedrichsplatz sind die unmittelbar davor befindlichen Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes auf Kieselrotaustragungen zu untersuchen. Gegebenenfalls ist das kontaminierte Material zu entsorgen.

Während der Entsorgung des kontaminierten Materials (Kieselrot) der Wegeflächen sind die Bodeneinläufe am Rande des Friedrichsplatzes Richtung Fridericianum durch eingeführte Blasen zu verschließen, um wirkungsvoll den Eintrag von kieselrothaltigem Material in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.

Mit der Vorlage des Sanierungskonzeptes und des genehmigten Entsorgungsnachweises sind die Genehmigung und die technischen Voraussetzungen erfüllt. Damit ist die konkrete Möglichkeit für eine Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials abschließend geklärt.

Ziel der im vorgelegten Sanierungskonzept angegebenen Maßnahme ist, daß die belastete Fläche langfristig das Wohl der Allgemeinheit oder des Einzelnen nicht beeinträchtigt. Dieses Ziel wird erfüllt, wie im Sanierungskonzept vorgesehen, durch Bodenaustausch und umweltverträgliche Entsorgung der belasteten Bodenbestandteile durch Einlagerung des kontaminierten Materials in die Untertage-Deponie Herfa-Neurode in 36262 Heringen/Werra.

Der Beginn und auch die Beendigung der Sanierungsmaßnahme ist dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Kassel schriftlich anzuzeigen. Der Bauherr - § 56 HBO - hat die ausführende Firma - § 58 HBO - und den verantwortlichen Bauleiter - § 59 HBO - gemäß § 56 HBO schriftlich zu benennen. Das Erreichen des Sanierungszieles ist durch einen Sachverständigen schriftlich bestätigen zu lassen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zuständig für die Anordnung der Gefahrenbeseitigung und der Sanierung bei baulichen Anlagen sind die Bauaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde ergibt sich zwingend aus dem "Gemeinsamen Erlaß der Hess. Ministerien vom 17.10.1991 und aus § 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 3, Nr. 1 der Hessischen Bauordnung - HBO 93 - ", weil Abgrabungen als bauliche Anlagen gelten.

Die Forderungen der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Kassel vom 15.09.1994, des Amtes für öffentliche Ordnung - 32 - Abteilung Gefahrgutüberwachung - vom 19.09.1994 und des Gesundheitsamtes - 53 - vom 20.09.1994 sind Bestandteil dieser Sanierungsanordnung.

- 3 -.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Ratz

Anlagen:

1 Ausfertigung des Sanierungsplanes mit Gesehenvermerk vom 24.10.1994 einschließlich Entsorgungsnachweis Nr. 0049003

1 Stellungnahme Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel

1 Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung - 32 - Abteilung Gefahrgutüberwachung

1 Stellungnahme Gesundheitsamt - 53 -

1 Kennzeichnung der Baustelle

1 Baubeginnsanzeige

1 Bauzustandsanzeige Fertigstellung

Ohlmeier Architekten

Hans G. Ohlmeier
Dipl. Ing. Architekt BDA

Stephanstr. 12 D-34131 Kassel
Tel.(0561)3160101 Fax .3160103

– 6320 –
27. Okt. 1994

OHLMEIER ARCHITEKTEN Stephanstr.12, 34131 Kassel

An den
Magistrat der Stadt Kassel
-Bauaufsichtsamt-
z. Hd. Herrn Schminke
Rathaus

34117 Kassel

Datum 24.10.94
Zeichen huw

Tiefgarage Friedrichsplatz, II BA

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 26. OKT. 1994

AZ: 1271/94

Sehr geehrter Herr Schminke,
als Anlage erhalten Sie den Erhebungsbogen für o.a. Bauvorhaben zum Verbleib bei Ihren Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage : Erhebungsbogen

a) Erhebungsbogen
b) Lageplan

Aktenzeichen	Anlage zum Gebührenbescheid vom:

Gebührenberechnung

A Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:

B Die durchschnittlichen Rohbaukosten betragen:
(Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom zuständigen Landesministerium ermittelt wurden und jährlich mittels Erlaß neu festgesetzt werden)

Teilbaugenehmigung

C Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:

Fachtechnisch und rechnerisch richtig
31. Okt. 1994
A. Schminke
Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

D Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. Fassung vom 6. 2. 1974 (GVBl. Nr. 5 v. 13. 2. 1974) in Verbindung mit der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 14. 6. 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 26 v. 25. 6. 1976) und der Verwaltungskostenordnung der Stadt Kassel unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Änderungen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abschnitt, Ziffer der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/ Maße/Zeit/u. a. (M = Mindestgeb.)	Zeitaufwand/Gebührensatz DM %	Gebühren/Auslagen DM
II (5) in Verbindung mit I (1) b			
	-M-		120,-
Gebühr für die Kanalangaben des Tiefbauamtes (II Nr. 7 der Verwaltungskostenordnung)			
Prüfgebühr für den Wärmeschutznachweis			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Bauschildschutzhülle			0,20
Beglaubigungen/Fotokopien			
abzüglich bereits gezahlter Gebühren (z. B. anzurechnende Gebühren für Vorschußzahlung u. a.)			
Fälligkeit 10. Nov. 1994	Kassenzeichen 145397	Zu zahlender Betrag:	120,20

2) 63203 Kenntniss genommen Nr
3) 63201

Mitteilung an die Bautenverlage ☐ ja ☐ nein

31. Okt. 1994
Amtsinspektor
Fachtechnisch und rechnerisch richtig

1. Ausfertigen

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	31. Okt. 1994

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

wie gesp.

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
kassel

Für persönliche Rücksprachen:
SCHMINKE
Zimmer: W 315
Telefon Durchwahl: (05 61) 7 87 - 6036

SCHREIBANWEISUNG

1. Teil — **Baugenehmigung**
gemäß § 96 Hessische Bauordnung

Bauvorhaben:
hier: "Baugrubenverbau"

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
"			

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom
ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 3500 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
A. Schminke

Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 – und folgende Anlagen:

- ☐ Baubeschreibung(en)
- ☐ Betriebsbeschreibung(en)
- ☐ Lageplan/-pläne
- ☐ Bauzeichnung(en) ☐ Flurkarte(n)
- ☐ Flächengestaltungsplan/-pläne
- ☑ Statische Berechnung(en)
- ☐ Wärme + Schallschutzberechnung(en)
- ☑ Baubeginnsanzeige
- ☐ Bauzustandsanzeige(en) ☐ rot ☐ gelb ☐ grün ☐ blau
- ☑ Kennzeichnung der Baustelle
- ☐ Befreiungsbescheid

Bitte die Rückseite beachten!

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
N 00101		
N 00102		
N 00100		
N 00103		
N 14001		
N 14002		
N 14004		
N 14005		
N 14006		
N 14007		
N 14008		
N 15007	Dipl. Ing. W. Slomski	
N 15000	Nr. 1	v. 26.9.94
N 15001	" a) Statische Nachträge gem. Prüfbr. 1	
	b) Bewehrungs- u. Ausführungszeichn.	
N 00300	des Gebäudes	
N 00999	Da die erf. Planunterlagen zur Beurteilung nach dem Naturschutzrecht noch nicht vollständig vorliegen, bleiben entsprechende Nachforderungen vorbehalten.	

Das Standbild Landgraf Friedrich II ist zu erhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzubauen, das Beschädigungen ausgeschlossen sind.
Das Denkmal befindet sich im Eigentum des Landes Hessen. Einzelheiten der Demontage, Zwischenlagerung, Wiederaufbau und eventueller Restaurierung sind mit dem Land abzuklären.

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
N 00999		Für die Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist zur Ausfertigung einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel ein formloser Antrag beim Tiefbauamt, Sachgebiet "Grundstücksentwässerung", zu stellen.
N 00901		Nachforderungsgenehmigung v. 5.9.94

Bei voller Seite bitte Ergänzungsblatt verwenden!

-63201- 31. Okt. 1994

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Schaal/Le.	91899-15/16	28. Oktober 1994

EINLADUNG

Betreff:	**Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel - 2. BA -**
Termin:	**Mittwoch, 02.11.1994 - 9.oo Uhr**
Ort:	GKH-Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, 7. Stock

Themen: Weitere Abstimmung zur
- Gebäudeentwässerung
- Löschwasserversorgung
- Lüftungsplanung

Genehmigungsunterlagen zur Vorlage beim Bauamt

Teilnehmer:

Magistrat der Stadt Kassel	Herr Baudirektor Meister
	Herr Schminke *)
PAS	Herr Hartmann
Michels Melsungen Haustechnik	~~Herr Filipas~~ Vertr. (Patzer?)
Ing.-Büro Gajowski	Herr Gajowski
Ohlmeier Architekten	Herr Ohlmeier
	Herr Walter .
GKH-Kassel	Herr Fillies
	Herr Schaal

*) In Abstimmung mit Herrn Meister ist Ihre Teilnahme dringend erforderlich.

Wir bitten um Terminbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

i.A. Katrin Lecke

TOCHTERGESELLSCHAFT DER LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE · VERBUNDUNTERNEHMEN DER FINANZGRUPPE
Sitz der Gesellschaft: Hans-Thoma-Straße 24 · 60596 Frankfurt am Main · Telefon: (069) 6 09 03-0 · Telefax: (069) 62 56 36
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Karl Kauermann · Geschäftsführer: Helmut Doublier, Horst Wintersteın · Handelsregister Nr. 1986? AG Frankfurt
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Ffm., Konto-Nr. 137 600 04 (BLZ 500 500 00)
Stadtsparkasse Kassel, Konto-Nr. 148 544 (BLZ 520 501 51)

63201 2. Nov. 1994

Vermerk

Das Schr. v. 11.10.94 wurde mit seinen Punkten 1-8 Grundlage des Gespräches

zu 1. Der Erschließungsbogen liegt seit 26.10.94 vor

zu 2. Die Lüftungsleitungen werden entsprech. den Anforderungen geplant; die Lage der Ausblasöffnungen an der höchsten Stelle der Treppenöffnunge. über Gelände ist mit -37- zu klären.

zu 3. Die Flächenberechnung der Brandabschnitte wurde heute vorgelegt.

zu 4/5 Die Anforderungen an Anfangsschächte u. notwend. Treppe an Achse -3/-4 gem. § 9(3) GaVO wurden erläutert, die geänd. Planvorlagen fehlen noch.

zu 6. Die Toilettenanlagen im 1. UG sind lt. § 12 GaVO erf. u. noch nachzuweisen.

zu 7. Eine Nutz. für den betreff. Raum im 2. UG steht noch nicht fest.

zu 8. Der Entwässerungsantrag liegt bei der GKH seit 11.10.94 vor und wurde bisher noch nicht unterschrieben und an das Amt -63- weitergeleitet. Es wurde eine kurzfristige Abgabe angemahnt, da kein Grund ersichtlich ist, den Ant. nicht abzugeben.

Die mit Schr. v. 23.8.94 angeford. Bauvorl. zur Beurteil. durch die UNB wurden vom Bauherrn noch nicht vorgelegt.

i. A. Klemke

****
*** ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL ***
****

SENDUNG OK

SE/EM NR.	2264
TEL. NR. GEGENST.	+49 561 91899 99
KENNUNG GEGENSTELLE	
ANFANGSZEIT	04/11 09:34
DAUER	01'37
SEIT.	4
ERGEBNIS	OK

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

GKH

Stadt Kassel
Magistrat
Rathaus · Postfach 102660 · 34112 Kassel
Amt: f. Bauordn., u. Denkmalpfl.
Auskunft erteilt: Schminke
Telefon: (05 61) 7 87- 6038
Telefax: (05 61) 787-6133
Datum: 04.11.94

kassel

Mit der Bitte um
☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☒ Erledigung ☐ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ _____

und
☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☒ Weiterleitung an Frau Lecke, Herr Fillies / Schaal

Kopien der Schr. v. 19.07. u. 23.08.94
Tiefgarage BA II, B 1271/94
- 4 - Seiten

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 04. NOV. 1994
-63201-
7. Nov. 1994

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	3. November 1994

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Aktennotiz zum Abstimmungsgespräch am 02.11.1994.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel. 05 61/9 18 99 - 0, Fax. 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Abstimmungsgespräch

Ort: Büro GKH-Kassel

Datum: 02.11.1994

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Verteiler: wie Teilnehmer
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pankuweit
Büro Dr. Meyer
Akte GKH

TOP 1 **Teilbaugenehmigung für Verbau, Erdarbeiten und Gründung**

Nach Aussage von Herrn Schminke kann die Teilbaugenehmigung für v.g. Bereiche am Montag, 07.11.1994, erteilt werden, sobald der komplette Entwässerungsantrag des Gebäudes einschl. der erforderlichen Formblätter, Berechnungen und Planunterlagen, vorliegt.

TOP 2 **Schreiben des Bauamtes vom 11.10.94 zum Gespräch am 12.09.94**

2.1 **Punkte 1 - 8**

Punkt 1 Erschließungsbogen liegt dem Bauamt vor.

Punkt 2 Die Treppenräume T1-4 werden entsprechend umgeplant.
Die Zuluftansaugung erfolgt durch einen Lüftungskanal F-90.
Ausführung durch Einziehen einer Zwischendecke F-90 über die gesamte Treppenhausbreite.
Die Ansaugöffnung wird unmittelbar an der Stirnseite des Kanals angeordnet.
Ein Verziehen des Lüftungskanals um 90° der Einlaßöffnung auf Geländeniveau kann entfallen.

Punkt 3 Die erforderlichen Berechnungen wurden im Laufe der Besprechung von Herrn Ohlmeier an Herrn Schminke übergeben.

Punkt 4 Für die Ausführung der Aufzugschachtwände im Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße ist von Ohlmeier Architekten ein Befreiungsantrag zu stellen.
Herr Schminke stellt in Aussicht, von der Forderung F-90 Aufzugsschacht-Wände, zu befreien. *
Gleichlautende Forderung für das Ausgangsbauwerk Obere Königstraße wird bis zur endgültigen Klärung der Betreiberfrage durch die Stadt Kassel und die damit in Verbindung stehenden möglichen Änderungen an der Gesamtplanung dieses Bauteils zurückgestellt und neu betrachtet.

*wenn der Aufzug- u. Treppenblock von der Halle z.B mit F90- Glaswand abgetrennt wird.

→ B.W.

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

GKH

Stadt Kassel
Magistrat
Rathaus · Postfach 102660 · 3500 Kassel
Amt: f. Bauordn. u. Denkmalpfl.
Auskunft erteilt: Schminke
Telefon: (05 61) 787- 6038
Telefax: (05 61) 787-6133

Datum: 9.11.94

Mit der Bitte um

- [x] Kenntnisnahme
- [ ] Stellungnahme
- [x] Erledigung
- [ ] Prüfung
- [ ] Entscheidung
- [ ] _____

und

- [ ] Verbleib
- [ ] Rückgabe
- [x] Weiterleitung an Herrn Schaal

Ergänzung der Aktennotiz v. 2.11.94 Punkt 4
Tiefgarage BA II B 1271/94

09/11 '94 08:13 FAX + 49 561 7876133 STADT KASSEL 63

****
*** ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL ***
****

SENDUNG OK

SE/EM NR.	2290
TEL. NR. GEGENST.	+49 561 91899 99
KENNUNG GEGENSTELLE	
ANFANGSZEIT	09/11 08:12
DAUER	01'01
SEIT.	2
ERGEBNIS	OK

Dieses Telefax umfaßt insgesamt 2 Seiten.

Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

6666816

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel. 05 61/9 18 99 - 0, Fax. 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Punkt 5,6,7 Seitens der Beurteilung durch die Bauaufsicht bis zur abschließenden Klärung der Betreiberfrage und der sich dadurch möglicherweise ergebenden Änderung der Gesamtkonzeption dieses Bauteils zurückgestellt. EW / UNB - fehlt

Punkt 8 Zu den Schreiben vom 10.07.94 und 23.08.94 ergeht eine gesonderte Stellungnahme, spätestens Anfang der 45. KW.

2.2 **Detailklärung zu Bauvorlagen:**

2.2.1 Gebäudeentwässerung
Mit Bezug auf TOP 1 erfolgt eine abschließende Regelung durch die GKH bis spätestens 07.11.1994.
Die erforderlichen Antragsunterlagen, einschl. der dazugehörigen Formblätter und Berechnungen, werden vom Fachplaner, Fa. Michels, spätestens am 07.11.94 - 10.oo Uhr, unterschriftsreif vorgelegt.

2.2.2 Oberflächenentwässerung
Nach Abstimmung zwischen dem Ing.-Büro Gajowski und dem Tiefbauamt der Stadt Kassel wird das Verfahren zur Oberflächenentwässerung zum Bauantrag für das Gebäude abgekoppelt und direkt über das Tiefbauamt geregelt.
Es wird festgestellt, daß die Oberflächenentwässerung nicht zum Bauantragsverfahren für die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA direkt zugehörig ist.
Herr Schminke stimmt diesem Verfahren zu.

Die weitere Planung Oberfläche und Entwässerung, vor allem der Randbereiche des Friedrichsplatzes, wird zwischen PAS, Büro Gajowski und Tiefbauamt geregelt.

2.2.3 Löschwasserversorgung
2.2.4 Lüftungsplanung
Die erforderlichen Genehmigungsunterlagen sind vom Fachplaner vorbereitet und werden kurzfristig an die Genehmigungsbehörde übergeben.

Aufgestellt: Kassel, 01. November 1994/Schaal/Le.

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Teilnehmerliste

GKH

Bauvorhaben: Tiefgarage Friedrichsplatz - 2. BA -

Datum: 02. November 1994 - 9.oo Uhr

Ort: Büro der GKH-Kassel

lfd. Nr.:	Name:	Firma/Büro:
1	SCHAAK	
2	GAJOWSKI	Fa. Büro Gajowski
3	R. Schminke	Amt f. Bauordn. u. Denkmalpfl.
4	H.G. OHLMEIER	OHLMEIER ARCHITEKTEN
5	Walter	— " —
6	Patzer	Michels
7	HARTMANN	PAS
8	Berlin	GKH
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 04. NOV. 1994
63201

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	3. November 1994

K U R Z B R I E F

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Aktennotiz zum Abstimmungsgespräch am 02.11.1994.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel. 05 61/9 18 99 - 0, Fax. 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: **Abstimmungsgespräch**

Ort: **Büro GKH-Kassel**

Datum: **02.11.1994**

Teilnehmer: **siehe Teilnehmerliste**

Verteiler: wie Teilnehmer
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pankuweit
Büro Dr. Meyer
Akte GKH

TOP 1 **Teilbaugenehmigung für Verbau, Erdarbeiten und Gründung**

Nach Aussage von Herrn Schminke kann die Teilbaugenehmigung für v.g. Bereiche am Montag, 07.11.1994, erteilt werden, sobald der komplette Entwässerungsantrag des Gebäudes einschl. der erforderlichen Formblätter, Berechnungen und Planunterlagen, vorliegt.

TOP 2 **Schreiben des Bauamtes vom 11.10.94 zum Gespräch am 12.09.94**

2.1 **Punkte 1 - 8**

Punkt 1 Erschließungsbogen liegt dem Bauamt vor.

Punkt 2 Die Treppenräume T1-4 werden entsprechend umgeplant.
Die Zuluftansaugung erfolgt durch einen Lüftungskanal F-90.
Ausführung durch Einziehen einer Zwischendecke F-90 über die gesamte Treppenhausbreite.
Die Ansaugöffnung wird unmittelbar an der Stirnseite des Kanals angeordnet.
Ein Verziehen des Lüftungskanals um 90° der Einlaßöffnung auf Geländeniveau kann entfallen.

Punkt 3 Die erforderlichen Berechnungen wurden im Laufe der Besprechung von Herrn Ohlmeier an Herrn Schminke übergeben.

Punkt 4 Für die Ausführung der Aufzugschachtwände im Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße ist von Ohlmeier Architekten ein Befreiungsantrag zu stellen.
Herr Schminke stellt in Aussicht, von der Forderung F-90 Wände, zu befreien.
Gleichlautende Forderung für das Ausgangsbauwerk Obere Königstraße wird bis zur endgültigen Klärung der Betreiberfrage durch die Stadt Kassel und die damit in Verbindung stehenden möglichen Änderungen an der Gesamtplanung dieses Bauteils zurückgestellt und neu betrachtet.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel. 05 61/9 18 99 - 0, Fax. 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Punkt 5,6,7 Seitens der Beurteilung durch die Bauaufsicht bis zur abschließenden Klärung der Betreiberfrage und der sich dadurch möglicherweise ergebenden Änderung der Gesamtkonzeption dieses Bauteils zurückgestellt.

Punkt 8 Zu den Schreiben vom 10.07.94 und 23.08.94 ergeht eine gesonderte Stellungnahme, spätestens Anfang der 45. KW.

2.2 **Detailklärung zu Bauvorlagen:**

2.2.1 Gebäudeentwässerung
Mit Bezug auf TOP 1 erfolgt eine abschließende Regelung durch die GKH bis spätestens 07.11.1994.
Die erforderlichen Antragsunterlagen, einschl. der dazugehörigen Formblätter und Berechnungen, werden vom Fachplaner, Fa. Michels, spätestens am 07.11.94 - 10.oo Uhr, unterschriftsreif vorgelegt.

2.2.2 Oberflächenentwässerung
Nach Abstimmung zwischen dem Ing.-Büro Gajowski und dem Tiefbauamt der Stadt Kassel wird das Verfahren zur Oberflächenentwässerung zum Bauantrag für das Gebäude abgekoppelt und direkt über das Tiefbauamt geregelt.
Es wird festgestellt, daß die Oberflächenentwässerung nicht zum Bauantragsverfahren für die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA direkt zugehörig ist.
Herr Schminke stimmt diesem Verfahren zu.

Die weitere Planung Oberfläche und Entwässerung, vor allem der Randbereiche des Friedrichsplatzes, wird zwischen PAS, Büro Gajowski und Tiefbauamt geregelt.

2.2.3 Löschwasserversorgung
2.2.4 Lüftungsplanung
Die erforderlichen Genehmigungsunterlagen sind vom Fachplaner vorbereitet und werden kurzfristig an die Genehmigungsbehörde übergeben.

Aufgestellt: Kassel, 01. November 1994/Schaal/Le.

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Teilnehmerliste

GKH

Bauvorhaben: Tiefgarage Friedrichsplatz - 2. BA -

Datum: 02. November 1994 - 9.oo Uhr

Ort: Büro der GKH-Kassel

lfd. Nr.:	Name:	Firma/Büro:
1	SCHAAK	
2	GAJOWSKI	Fa. Büro Gajowski
3	R. Schminke	Amt f. Bauordn. u. Denkmalpfl.
4	H.G. OHLHEIER	OHLHEIER ARCHITEKTEN
5	Walter	— u —
6	Padres	Michels
7	HARTMANN	PAS
8	Berlin	GKH
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Dezernat für
Finanzen und Beteiligungen

Dezernat für
Planen und Bauen

Jochinger Bauconsulting
und Management GmbH
Sandbuschweg 33

34132 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 04. NOV. 1994
D-6320 - 7. Nov. 1994

Kassel, 03.11.1994

Tiefgarage Friedrichsplatz
hier: Pachtvertragsentwurf

Sehr geehrter Herr Jochinger,

den von Ihnen erstellten Entwurf des Pachtvertrages haben wir erhalten. Inhaltlich weicht dieser Entwurf hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen in einzelnen Punkten von Ihren bisherigen Vorschlägen, aber auch von der Beschlußlage der städtischen Gremien ab. Im einzelnen erlauben wir uns nach einer ersten Überprüfung in der Reihenfolge des Vertragsentwurfs folgende Hinweise:

1. Hinsichtlich der Einräumung von dinglichen Rechten zum Anschluß des Verbindungsgebäudes zwischen der Königsgalerie und der Tiefgarage dürfen wir darauf hinweisen, daß diese Frage mit der Erbbauberechtigten (Leasinggesellschaft) noch abzustimmen ist. Der Vertragsentwurf muß deshalb dieses Zustimmungserfordernis enthalten. Hinsichtlich des Verbindungsbauwerkes selbst wäre noch eine Beschlußfassung der städtischen Gremien notwendig. Dies muß auch entsprechend im Pachtvertragsentwurf vorgesehen werden.

   Die bisherigen Aufwendungen der GKH für die Ausschreibung und Planung des Verbindungsbauwerkes sind von Ihnen zu tragen. Gleiches gilt für eine Ergänzungsplanung, wenn die Lage des Garagenbauwerk wegen des garageninternen Beförderungssystems verändert werden muß. Die Vorlage von Ausführungsplänen und die Benutzung ist nur dann mit Ihnen abzustimmen, wenn diese von der Ursprungsplanung - die Ihnen bekannt ist - abweicht (§ 1 d).

2. Der Pachtvertragsentwurf (§ 1 e) sieht vor, daß das von Ihnen installierte garageninterne Beförderungssystem und das Parkleitsystem Gegenstand des Pachtvertrages sind. Zugleich wird für den Fall der Beendigung des Pachtvertrages eine Übernahme dieser Einrichtungen durch die Stadt Kassel zum Zeitwert verlangt (§ 4 d).

   Bisher haben Sie vorgetragen, daß das garageninterne Beförderungssystem und das Parkleitsystem auf Ihre Kosten erstellt wird. Zwar sieht der Pachtvertrag die Kostentragung dieser beiden Sachverhalte durch die Pächterin vor. Neu ist jedoch Ihre Forderung, eine Entschädigung im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses verlangen zu können. Diese nicht bezifferbare Nachforderung kann von der Stadt Kassel nicht akzeptiert werden.

   Insbesondere kann auch die Einbeziehung in den Pachtgegenstand nicht erfolgen. Das Risiko dieser Einrichtungen muß in vollem Umfange bei Ihnen verbleiben. Im übrigen muß der Vertrag zu diesen Punkten eine Regelung enthalten, die das finanzielle Risiko absichert, wenn die Kosten der Beseitigung der von Ihnen erstellten Anlagen auf Ihre Kosten nicht mehr möglich ist (z. B. Gestellung einer Bürgschaft).

3. Der Magistrat hat beschlossen, daß mit der Übertragung des Betriebs der Tiefgarage auf einen fremden Dritten keinerlei finanziellen Risiken für die Stadt Kassel verbunden sein dürfen. Dies bedeutet, daß die von der Stadt Kassel an die Leasinggesellschaft zu zahlenden Leasingraten in voller Höhe als Pachtzins verlangt werden müssen.

   Die abgeschlossenen Verträge mit der Leasinggesellschaft sehen folgende Leasingraten vor:

1. Bauabschnitt:	968.410,56 DM
2. Bauabschnitt:	2.116.152,12 DM
Gesamtleasingrate:	3.084.562,68 DM

   Zu diesen Betrag ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

   Ihr Pachtvertragsentwurf (§ 2 a) sieht lediglich eine Festpacht von 3.000.000,00 DM vor. Der Pachtvertrag müßte an die Höhe der Leasingraten angepaßt werden. Im übrigen müßte eine Klausel enthalten sein, daß eine veränderte Leasingrate zum jeweiligen Konversionszeitpunkt entsprechend in die Höhe der Pacht einzubeziehen ist.

4. Eine Verminderung der Pachtzahlung (§ 2 b) soll dann eintreten, wenn die Parkgebühren nicht in dem von Ihnen geforderten Umfang erhöht werden und weniger als 500 Stellplätze abgebaut werden.

   Hinsichtlich der Höhe der Parkgebühren haben Sie ursprünglich eine Erhöhung auf 8,00 DM für drei Stunden gefordert. Im Nachgang haben Sie diesen Betrag erhöht. Die Frage der Erhöhung der Parkgebühren und der Höhe des Pachtabschlages bedürfen auch aufgrund Ihrer Nachforderung noch besonderer Erörterung.

5. Die Verpflichtung der Pächterin, nur zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze auszuführen, ist wegen der Neufassung von § 9 II UStG in § 2 c aufzunehmen. Dies ist auch bei § 3 a (Sonderveranstaltungen) zu beachten.

6. In § 3 a muß wegen der Städtebauförderungsmittel der Charakter als öffentlicher Parkraum festgeschrieben werden.

7. Zur Substanzerhaltung sieht der Pachtentwurf den Verweis auf die gesetzlichen Regelungen vor. Beschlußlage des Magistrats ist, daß auch dieses Risiko von einem Pächter zu tragen ist. Der Vertragsentwurf muß entsprechend korrigiert werden (§ 3 b).

8. In den Katalog der Versicherungen (§ 3 c) muß noch der Hinweis auf die Absicherung der Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen werden.

   Zur Haftung für Schäden sieht der Vertragsentwurf nur vor, daß die Pächterin nicht für Schäden Dritter haftet. Grundsätzlich muß die Pächterin auch für Schäden Dritter haften, auch wenn diese die Tiefgarage vertragswidrig benutzen.

9. Notwendige Einbauten (§ 4 b) bedürfen auch der Zustimmung der Erbbauberechtigten. Verweigert diese die Genehmigung, muß ein wichtiger Grund für die Verpächterin (Stadt Kassel) vorliegen, ebenfalls die Zustimmung zu verweigern.

10. Die Regelungen zu § 5 a und c müssen von Ihnen erläutert werden. Ziel der Stadt ist es, einen Vertragspartner auf Dauer zu haben.

11. Bei den Verlängerungsmöglichkeiten (§ 6 b) muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das Andienungsrecht nach 22,5 Jahren ausgeübt werden kann. Die pauschale Verlängerung um zweimal 10 Jahre trägt diesen Umstand nicht Rechnung.

12. Der Pachtvertrag (§ 7) sieht die Übertragung der der Stadt Kassel eingeräumten Vorkaufsrechte vor. Nicht geregelt ist jedoch der Sachverhalt, daß die Stadt Kassel bei Ausübung des Andienungsrechtes folgende Restwerte zu entrichten hat:

1. Bauabschnitt:	1.147.436,53 DM
2. Bauabschnitt:	2.416.559,00 DM
Gesamtsumme:	3.563.995,53 DM

Auch bei Abschluß eines Pachtvertrages muß sichergestellt sein, daß der Pächter die Stadt Kassel von dieser finanziellen Verpflichtung freistellt. Denkbar ist, daß die Zahlung des Restwertes mit einer Verlängerung der Pachtzeit um 2,5 Jahre einhergeht.

Wir bitten, die Anregungen zu überprüfen. Wir stellen anheim, einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Barthel
Stadtkämmerer

gez.

Hellweg
Stadtbaurat

Durchschrift an:
- 63 -
- 66 -

9. Nov. 1994

1271/94 13.07.94 Stat.Bezirk
111

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Sonderbau

W314/15 6037

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

Friedrichsplatz KS 5 208/15

Zur Information!

Für diesen Bauantrag wurde am 08.11.94 ein

EW-Antrag nachgereicht!
Sachbearbeiter: 66344 Kloza K 617 T 7045

Aktenzeichen	Kassel, den

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen:

Zimmer: Telefon Durchwahl:
(05 61) 7 87-

Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

Bauvorhaben:			
auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück

Sprechzeiten grundsätzlich:
Mittwoch von 8.30–12.30 Uhr und 14.00–17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Fernsprechanschluß: (05 61) 7 87-0 (Vermittlung)
Fernschreibanschluß: 9 92 272
Telefaxanschluß: (05 61) 7 87-22 16

Konten der Stadt Kassel:
Stadtsparkasse Kassel 011 098 (BLZ 520 501 51)
Postbank Ffm 107 07 603

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

GKH

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 09. Nov. 1994

Stadt Kassel
Magistrat
Rathaus · Postfach 102660 · 3500 Kassel
Amt: f. Bauordn. u. Denkmalpfl.
Auskunft erteilt: Schminke
Telefon: (0561) 787- 6038
Telefax: (0561) 787-6133
Datum: 9.11.94

Mit der Bitte um
☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☒ Erledigung ☐ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ _____
und
☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☒ Weiterleitung an: Herrn Schaal

Ergänzung der Aktennotiz v. 2.11.94 Punkt 4
Tiefgarage BA II B 1271/94

Telefax
Fax Nr. 787-6133 Dat. 9.11.94
An H. Schminke Seiten 2
von GKH H. Schaal
Post-it™ Haft-Notizen, Typ 7678

Dieses Telefax umfaßt insgesamt 2 Seiten. Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel. 05 61/9 18 99 - 0, Fax. 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA Seite 1

Betreff: **Abstimmungsgespräch**

Ort: Büro GKH-Kassel **Datum:** 02.11.1994

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Verteiler: wie Teilnehmer
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pankuweit
Büro Dr. Meyer
Akte GKH

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 09. Nov. 1994

TOP 1 **Teilbaugenehmigung für Verbau, Erdarbeiten und Gründung**

Nach Aussage von Herrn Schminke kann die Teilbaugenehmigung für v.g. Bereiche am Montag, 07.11.1994, erteilt werden, sobald der komplette Entwässerungsantrag des Gebäudes einschl. der erforderlichen Formblätter, Berechnungen und Planunterlagen, vorliegt.

TOP 2 **Schreiben des Bauamtes vom 11.10.94 zum Gespräch am 12.09.94**

2.1 **Punkte 1 - 8**

Punkt 1 Erschließungsbogen liegt dem Bauamt vor.

Punkt 2 Die Treppenräume T1-4 werden entsprechend umgeplant.
Die Zuluftansaugung erfolgt durch einen Lüftungskanal F-90.
Ausführung durch Einziehen einer Zwischendecke F-90 über die gesamte Treppenhausbreite.
Die Ansaugöffnung wird unmittelbar an der Stirnseite des Kanals angeordnet.
Ein Verziehen des Lüftungskanals um 90° der Einlaßöffnung auf Geländeniveau kann entfallen.

Punkt 3 Die erforderlichen Berechnungen wurden im Laufe der Besprechung von Herrn Ohlmeier an Herrn Schminke übergeben.

Punkt 4 Für die Ausführung der Aufzugschachtwände im Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße ist von Ohlmeier Architekten ein Befreiungsantrag zu stellen.
Herr Schminke stellt in Aussicht, von der Forderung F-90 [Aufzugschacht-] Wände, zu befreien. *
Gleichlautende Forderung für das Ausgangsbauwerk Obere Königstraße wird bis zur endgültigen Klärung der Betreiberfrage durch die Stadt Kassel und die damit in Verbindung stehenden möglichen Änderungen an der Gesamtplanung dieses Bauteils zurückgestellt und neu betrachtet.

*wenn der Aufzug- u. Treppenblock von der Halle z.B. mit F90-Glaswand abgetrennt wird.

→ betrifft doch nur Ausgang + Halle "Obere Königstraße" !?

ja. [illegible]

FRÖHLICH BAUUNTERNEHMUNG Aktiengesellschaft

Hoch-, Tief- und Ingenieurbau
Schlüsselfertiges Bauen · Betonfertigteile · Spannbeton
Kiesgewinnungsanlage · Transportbeton
Bausanierung · Denkmalpflege · Hausmodernisierung

Arbeitsgemeinschaft
Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
FRÖHLICH BAUUNTERNEHMUNG AG
HERMANNS K. HOLZAPFEL GMBH & CO. KG
GERDUM u. BREUER GmbH u. Co KG

FRÖHLICH bauen mit Vertrauen
- Niederlassung Hessen -

Fröhlich Bauunternehmung AG · NL Hessen · Leipziger Straße 242 · 34123 Kassel

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung u. Denkmalpflege
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 10. NOV. 1994 -63201-
1271/94 11. Nov. 1994 M/ch.

Kurzbrief

Datum 9.11.94

Ihre Nachricht/Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Anlage
	Michalk	

Wir bitten um:

- ☐ Prüfung/Stellungnahme
- ☐ zum Verbleib
- ☐ Lieferschein fehlt
- ☐ Angabe genauer Kostenstelle fehlt
- ☐ Mit Dank zurück
- ☐ Erledigung
- ☐ Rückgabe
- ☐ Kenntnisnahme

Betrifft
73167-

Arbeitsgemeinschaft
Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
FRÖHLICH BAUUNTERNEHMUNG AG
HERMANNS K. HOLZAPFEL GMBH & CO. KG
GERDUM u. BREUER GmbH u. Co KG

beiliegend Nachweis der Haftpflichtversich. u. Bürgschaft in Kopie für o.g. Bauvorhaben (Baulast-§ 59, HBO) zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichem Gruß

FRÖHLICH BAUUNTERNEHMUNG Aktiengesellschaft
Niederlassung Hessen

Hauptverwaltung: Mittelhöfer Straße 11-13, 34587 Felsberg, Telefon (0 56 62) 5 01-0, Telefax (0 56 62) 5 01-1 08
Niederlassung Hessen: Leipziger Straße 242, 34123 Kassel, Telefon (05 61) 51 13-0, Telefax (05 61) 51 13-1 01
Zweig-Niederlassung Baunatal: Bruchwiesenanger 14, 34225 Baunatal, Telefon (05 61) 51 70 97
Niederlassung Niedersachsen: Willi-Eichler-Straße 26, 37079 Göttingen, Telefon (05 51) 6 50 13, Telefax (05 51) 6 59 43
Niederlassung Sachsen: Äußere Dresdener Straße 50, 08066 Zwickau, Telefon (03 75) 8 06-2 09, Telefax (03 75) 8 06-1 35
Niederlassung Thüringen: Ichtershäuser Straße 32, 99310 Arnstadt, Telefon (0 36 28) 73 02 20, Telefax (0 36 28) 73 02 29
Niederlassung Westfalen: Frankfurter Weg 50, 33106 Paderborn, Telefon (0 52 51) 1 73 80, Telefax (0 52 51) 17 38 34

Aufsichtsrat: Dipl.-Ing. Joachim Gildhoff (Vorsitzender) · Vorstand: Dipl.-Kfm. Dietmar Schroer (Vorsitzender) · Dipl.-Ing. Wolfgang Hainbuch · Dipl.-Ing. Georg Wiegand von Kleist · Registergericht: Melsungen HRB 1179

GL	RHT	HB	TB	SF
RNL				RTB
RKV	03. Mai 1994			AV
RN	FRÖHLICH Felsberg			Kalku
RK	Rückspr.	Erl.	Abl.	Kop.

R+V VERSICHERUNG

R+V Allgemeine Versicherung AG
Ständeplatz 2
34117 Kassel

Korrespondenz-Adresse:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Postfach 10 30 60
34030 Kassel

Für Sie zuständig:
Frau Feichter
Haftpflicht-Betrieb
Telefon: 0561/7897-476
Telefax: 0561/7897-490
D29044PR.018

Firma
Fröhlich Bauunternehmung AG
Mittelhöfer Straße 11 - 13

34587 Felsberg

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 10. NOV 1994

Kassel, 29.04.1994

Betriebshaftpflichtversicherung-Nr. : 130/29/132400652

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, daß durch obigen Vertrag die Betriebshaftpflichtversicherung für einen Hoch- und Tiefbaubetrieb mit den Deckungssummen von

DM 4.000.000,-- für Personenschäden
DM 2.000.000,-- pauschal für Sach- u. Vermögensschäden

besteht.

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (gem. § 719 RVO) in dieser Eigenschaft.

Ebenfalls mitversichert gilt das Gewässerschadenrisiko mit einer Deckungssumme von

DM 2.000.000,-- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Feichter Ludwig

F o t o k o p i e

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 10. NOV. 1994

B Ü R G S C H A F T S E R K L Ä R U N G

nach § 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 80 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung i.d.F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S.2)

Zur Sicherung aller Schadenersatzansprüche aus Fehlern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Fa. Fröhlich (nachstehend Unternehmen genannt) als Bauunternehmung AG a) Entwurfverfasser, b) Bauleiter 3582 Felsberg-Gensungen den Vertragspartnern des Unternehmens zustehen, übernehmen wir letzteren gegenüber die Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

DM 100.000,--
(i.W.: DM Einhunderttausend)

für alle vom 1.1.1991 bis 31.12.1995 behördlich genehmigten Bauvorhaben mit der Maßgabe, daß sich unsere Haftung in dem Umfang vermindert, in dem wir in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Urkunde wird vom Kreditinstitut verwahrt. Das Kreditinstitut wird eine von ihm bestätigte Lichtpause, Fotokopie oder Abschrift der Urkunde auf Anforderung des Unternehmens der Bauaufsichtsbehörde und jedem Erwerber erteilen.

Unsere Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft ist erst gegen Vorlage der bestätigten Lichtpause, Fotokopie oder Abschrift und eines Anerkenntnisses oder rechtskräftigen Titels gegen das Unternehmen zulässig. Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft enden am 31.12.1998 (das festgesetzte Datum darf nicht früher liegen als drei Jahre nach dem Enddatum des von der Bürgschaftserklärung nach Abs. 1 gedeckten Genehmigungszeitraumes), wenn und soweit wir bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend den vorstehenden Bedingungen in Anspruch genommen worden sind.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit von den Verpflichtungen aus der Bürgschaft zu befreien, indem wir den noch nicht in Anspruch genommenen Betrag zum Zwecke der Sicherheitsleistung bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichtes hinterlegen.

Felsberg-Gensungen, 21.2.1991

Raiffeisenbank Gensungen eG
3582 Felsberg-Gensungen

Wir bestätigen hiermit, daß die vorstehende Bürgschaft von uns übernommen wurde und uneingeschränkt besteht.

Felsberg-Gensungen, 12.10.1992

Raiffeisenbank Gensungen eG
3582 Felsberg/Stadtt. Gensungen

- 602 -

Kassel, 11.11.1994
Herr Scheibel/Le.
Tel.: 60 02

63 201
18. Nov. 1994

Teileinziehung von öffentlichen Wegeflächen am südlichen Friedrichsplatzrand zwischen Oberer Königsstraße und Steinweg

Die im beigefügten Lageplan durch Punktmarkierung dargestellten Flächen a und b sind bestandskräftig als öffentliche Verkehrsflächen für den Fahrverkehr bzw. den ruhenden Verkehr im Sinne des Hessischen Straßengesetzes eingezogen.

Im Rahmen des Einziehungsverfahrens haben die Städtischen Werke gebeten, vor Beginn von Umgestaltungsmaßnahmen erneut Auskunft über die Leitungstrassen einzuholen.

Martin Gille

Stadt Kassel - Der Magistrat -
Amt für Stadtentwicklung und Denkmalpflege
Eing. 18. NOV. 1994
-63-

6320

Anlage
Lageplan

Verteiler:
- 23 - m. d. B. u. K.
- 31 - m. d. B. u. K.
- 32 - m. d. B. u. K.
- 61 - m. d. B. u. K.
- 62 - m. d. B. u. K.
- 63 - m. d. B. u. K.
- 66 - m. d. B. u. K.
- 67 - m. d. B. u. K.
- 68 - m. d. B. u. K.
- 70 - m. d. B. u. K.
- Schutzpolizei - m. d. B. u. K.

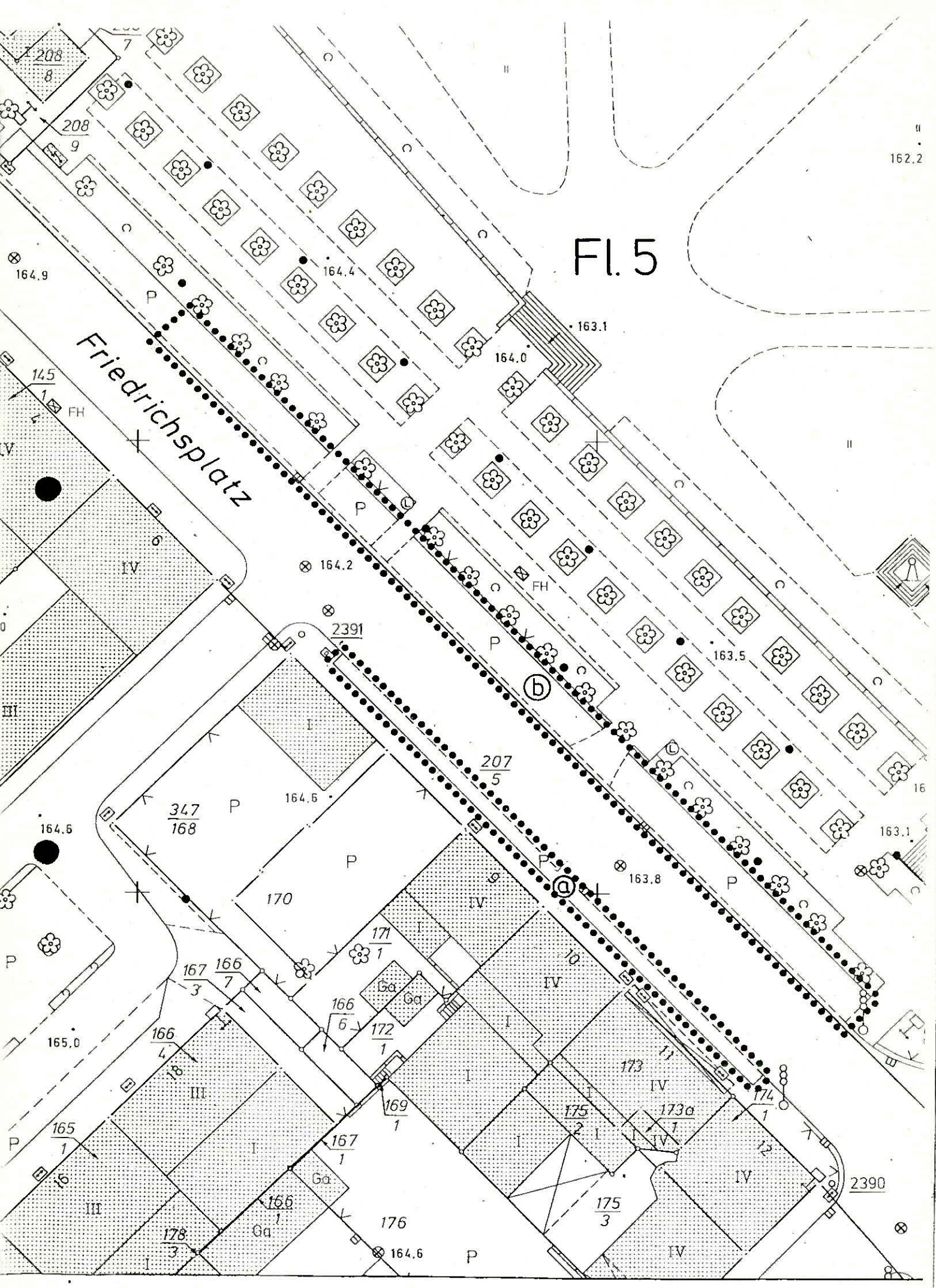

Angefertigt im Vermessungsamt der Stadt Kassel

Für den verwaltungsinternen Informationsaustausch!

-6713-/1969 II
Amt und Zeichen

18. Nov. 1994
Datum

An -63-

3076
Telefon

Betrifft: BV Tiefgarage Friedrichsplatz
2. BA

BA-Nr.: 1271/94

mit der Bitte um

- [x] Kenntnisnahme
- [ ] Weitere Veranlassung/Erledigung
- [ ] Stellungnahme/Beantwortung
- [ ] Prüfung und Bericht
- [ ] Entscheidung
- [ ] Mitzeichnung
- [ ] Unterschrift
- [ ] Bekanntgabe
- [ ] Übersetzung
- [ ] Rücksprache/Anruf
- [ ] Bescheinigung
  - [ ] Sachlich richtig
  - [ ] Rechnerisch richtig
  - [ ] Richtige Leistung
  - [ ] Inventarisiert
- [ ] _____

und

- [ ] Rückgabe
- [x] Verbleib
- [ ] Weiterleitung an
- [ ] _____

Raum für Stellungnahmen u. a.:

Stadt Kassel · Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 21. NOV. 1994
6320

-63201-

22. Nov. 1994

Diese Unterl. zur Kenntn. übrige Unterl. sind bei der UNB.

Im Auftrag

Unterschrift

Anlagen

L 11.002/06 89 (031) M

Amt und Zeichen

Datum

An –

nach Erledigung zurückgesandt.

Telefon

Raum für Stellungnahmen u. a.:

Im Auftrag

Unterschrift

Anlagen

22. Nov. 1994

GKH

GKH - GESELLSCHAFT FÜR
KOMMUNALBAU
IN HESSEN MBH

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 9 18 99-0
Telefax: (05 61) 9 18 99-99

GKH · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Untere Naturschutzbehörde
Rathaus

34112 Kassel

Umwelt und Gartenamt
Eing.: 08. NOV. 1994
6 7 / 13
K.g.: Sb.:

Ø63

- Dec. 10/11. mit Vg Ho. Wen, b.R. ed 18/11/94

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	☎ (05 61)	Datum
	Fillies/Le.	91899-21/16	7. November 1994
	TOBA2/K-STADT.TXT		

KURZBRIEF

BV Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

x gem. Telefonat zwischen Frau Ohlmeier und UNB

o Irrläufer

o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme

o weitere Veranlassung

o Erledigung

o Stellungnahme

o Prüfung

o telefonischer Rücksprache

o Unterschrift

o Rückgabe

x Verbleib bei Ihnen

x weitere Verwendung

folgende Unterlagen als Ergänzung zur Eingriffsausgleichsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH

i. A. Lecke

TOCHTERGESELLSCHAFT DER LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE · VERBUNDUNTERNEHMEN DER S - FINANZGRUPPE
Sitz der Gesellschaft: Hans-Thoma-Straße 24 · 60596 Frankfurt am Main · Telefon: (069) 6 09 03-0 · Telefax: (069) 62 56 36
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Karl Kauermann · Geschäftsführer: Helmut Doublier, Horst Winterstein · Handelsregister Nr. 19651 AG Frankfurt
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Ffm., Konto-Nr. 137 600 04 (BLZ 500 500 00)
Stadtsparkasse Kassel, Konto-Nr. 148 544 (BLZ 520 501 51)

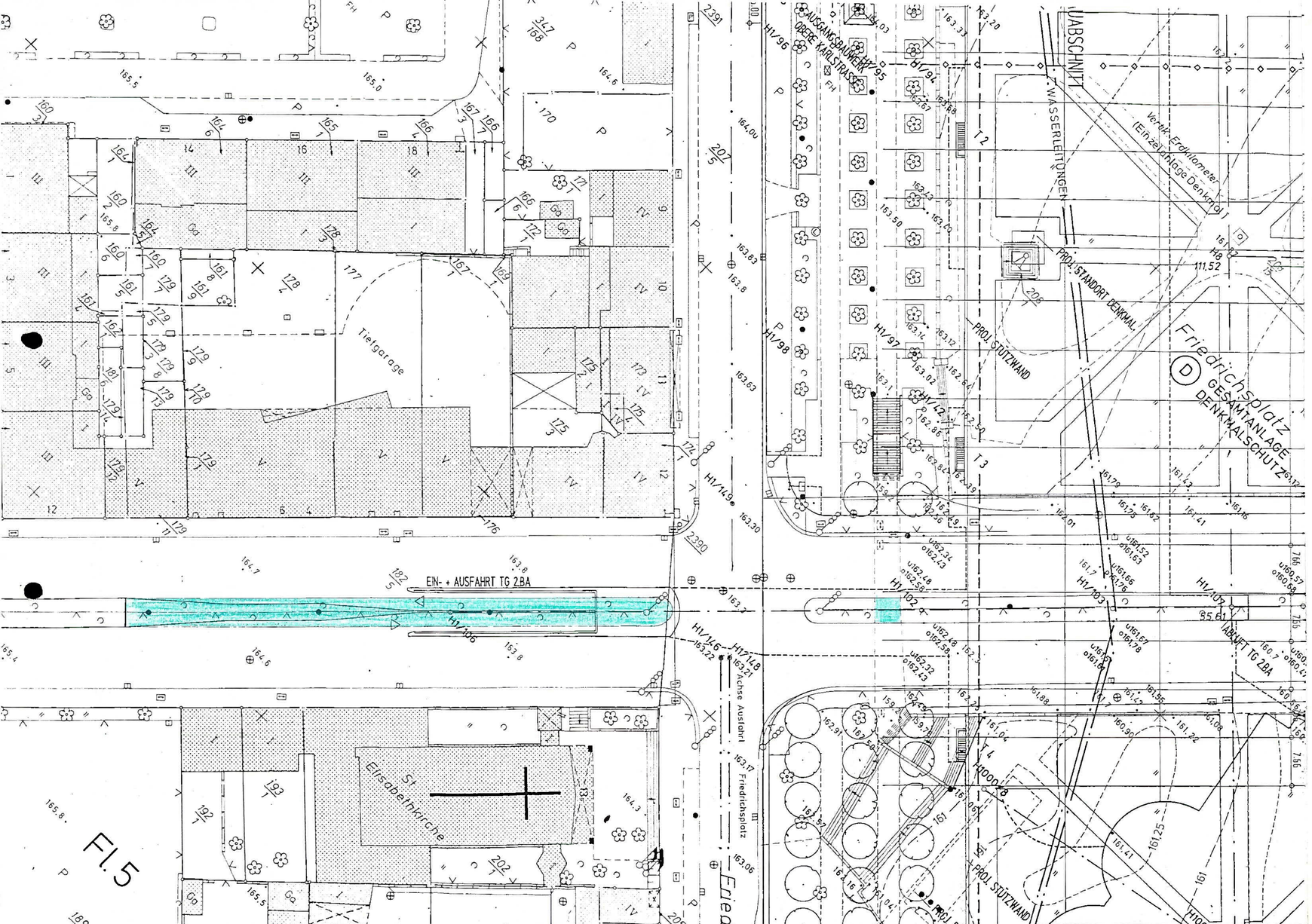

Baumaßnahme: Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. Bauabschnitt	
Bauherr: TFK II BHT Baugrund Hessen- Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. BA KG Ständeplatz 23, 34117 Kassel	Datum/Unterschrift 7.11.94
vertreten durch: GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH Ständeplatz 23, 34117 Kassel	Blatt: / Plangröße:
Planverfasser: Ohlmeier Architekten — Hans G. Ohlmeier, Dipl. Ing. Architekt BDA, Stephanstr.12, 34131 Kassel; PAS PROJEKTGRUPPE ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU, PROF.JOCHEM JOURDAN BERNHARD MÜLLER, LEIPZIGER STR. 51 60487 FRANKFURT A.M., TELEFON 069/777043/44, TELEFAX 069/7073722	Tag / Name: vermessen: / entworfen: / gezeichnet: / geprüft:
Plandarstellung: EINGRIFFS - AUSGLEICHSPLAN Bestand	Projektnummer: / Maßstab:

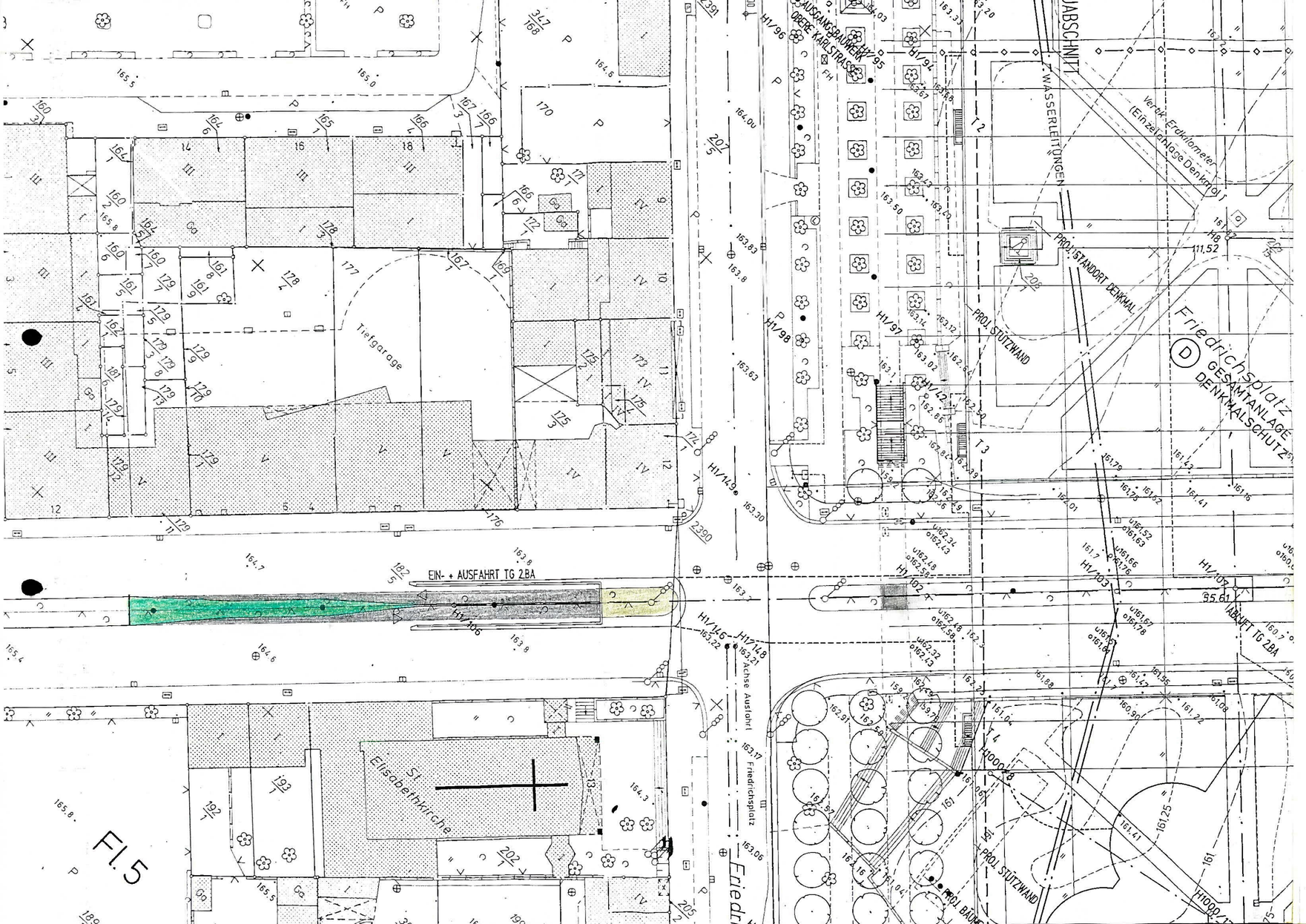

Baumaßnahme: Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. Bauabschnitt	
Bauherr: TFK II BHT Baugrund Hessen- Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel 2. BA KG Ständeplatz 23, 34117 Kassel	Datum/Unterschrift 07.11.94
vertreten durch: GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH Ständeplatz 23, 34117 Kassel	Blatt: / Plangröße:
Planverfasser: Ohlmeier Architekten, Hans G. Ohlmeier, Dipl. Ing. Architekt BDA, Stephanstr.12, 34131 Kassel; PAS PROJEKTGRUPPE ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU, PROF JOCHEM JOURDAN BERNHARD MÜLLER, LEIPZIGER STR. 51 60487 FRANKFURT A.M., TELEFON 069/777043/44, TELEFAX 069/7073722	vermessen: / entworfen: / gezeichnet: / geprüft: — Tag / Name
Plandarstellung: EINGRIFFS - AUSGLEICHSPLAN Planung	Projektnummer: / Maßstab:

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme *Neubau der Tiefgarage Fridrichsplatz, Kassel*

Nutzungs-/Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je m2	Flächenteil (m2) je Biotop-/Nutzungstyp		Biotopwert vorher	nachher	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	Sp. 2 x 3	Sp. 2 x Sp. 4	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	
Bestand						
02.600	*20*	*425,00 m2*	-	*8500*	-	
11.224	*10*	*20,00 m2*	-	*200*	-	
11.224	*10*	-	*55,00 m2*		*550*	
10.510	*3*	-	*334,00 m2*		*1002*	
02.600	*20*	-	*111,00 m2*		*2220*	
Summe/Übertrag				8700	3772	
Biotopwertdifferenz: Summe der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz: **4928**		
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen		Planung: Grundstücksbereitstellung: Technische Baumaßnahme: Biologische Baumaßnahme:		Bei Ersatzmaßnamen:		Bei Ersatzmaßnahme DM/Punkt

Ohlmeier Architekten

Hans G. Ohlmeier
Dipl. Ing. Architekt BDA

Stephanstr. 12 D-34131 Kassel
Tel.(0561)3160101 Fax.3160103

OHLMEIER ARCHITEKTEN Stephanstr.12, 34131 Kassel

Umwelt- und Gartenamt
Frau Maas
Herr Wutke
Bosestr. 15

34121 Kassel

Umwelt und Gartenamt
Eing.: 17. NOV. 1994
67/13
K.g.: Sb.:

Ø für Herrn Schönwetter
Fax 17/11/94 Hr. Wutke
u.R.
el. 18/11/94

PER FAX

Datum 16.11.1994
Zeichen r.m.o.

Ø-63-

Tiefgarage Friedrichsplatz II. BA

Baugenehmigungsverfahren

AKTENNOTIZ

Datum: 09.11.94
Gesprächsteilnehmer: Fr. Maas, UNB
Hr. Wutke, UNB
Fr. Ohlmeier, Ohlmeier Architekten

Mit Schreiben vom 23.08.94 werden von Herrn Schminke -Amt für Bauordnung und Denkmalpflege- weitere Unterlagen zum laufenden Bauantragsverfahren gefordert.

zu 1) Anläßlich eines Gespräches am 19.07.94 (Teiln. PAS, Hochbauamt, Tiefbauamt, Umwelt- und Gartenamt) wurde erklärt, daß die Vierer-Baumgruppe im Bereich der geplanten Treppenanlage "Obere Königstrasse" erhalten wird. Dies wird durch die vorliegende Planung nicht gewährleistet.

Hier wird eine Planungsänderung mit dem eindeutigen Verlauf der Treppe erwartet. Die geplanten Baumschutzmaßnahmen sind ausreichend zu beschreiben (PAS, Ohlmeier Architekten).

zu 2) Weiterhin wurde betont, daß die Dachbegrünung der Tiefgarage mit einem Experten festzulegen ist.

In einem aus der Besprechung geführten Telefonat erläutert Herr Schönwetter / Gartenamt der Stadt Kassel die Ansprüche der Stadt wie folgt:
Um eine intensive Nutzung sowie eine immergrüne Rasenoberfläche zu gewährleisten, ist der Aufbau auf der Tiefgarage als Sportplatzrasen mit Einstau-Bewässerung auszubilden. Für das aufwendige Bewässerungssystem soll Zisternenwasser aus der Tiefgarage genutzt werden. Ausführungsdetails sind in weiteren Planungsgesprächen zu klären.
Ferner sollen an der oberen Deckenkonstruktion des Bauwerkes geeignete Ankervorrichtungen für den Zeltbetrieb im Rahmen von Zirkusveranstaltungen installiert werden.

Die Finanzierung beider Maßnahmen ist vom Bauherrn zu klären.

zu 3) Es ist zu befürchten, daß die Bäume im Randbereich des Friedrichsplatzes durch temporäre (während der Bauzeit) bzw. auch dauerhafte Grundwasserabsenkungen Schäden erleiden...

Das vorliegende hydrologische Gutachten trifft keine hinreichenden Aussagen zu dem Punkt, ob die Bäume ausreichend durch Niederschlagswasser versorgt werden. Nach Aussage von Herrn Haarbusch /techn. Ingenieur Gartenamt der Stadt Kassel ist die Versorgung der betreffenden Bäume mit Niederschlageswasser möglicherweise gewährleistet, da entsprechende Bewässerungsvorrichtungen bisher nicht vorhanden waren und der Untergrund aus Rötboden besteht.
Hier sind die Aussagen des hydrologischen Gutachtens analog zum I. BA zu prüfen.

zu 4) Die beiden Beuys-Bäume vor dem Fridericianum sollen nach Entscheidung des Baudezernenten erhalten werden.

Hier sind Aussagen zu treffen, mit welchen Maßnahmen diese Bäume während der Bauzeit geschützt werden sollen (Fa. Fröhlich).

zu 5) Durch die Inanspruchnahme der Rampenflächen als Zufahrt zur Tiefgarage sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. fFür den geplanten Eingriff sind 27 Bäume im Umfeld noch nachzuweisen.

Da dieser Teil der geplanten Baumaßnahme nicht im Geltungsbereich des B-Planes liegt, muß nach dem Hess. Naturschutzgesetz ein Ausgleich im Planungsbereich geschaffen werden. Da dieses Nachweis planerisch nicht möglich ist, wird zum Bauantrag eine vertragliche Absicherung dieser Maßnahme erforderlich. Um eine entsprechend formulierte Erklärung bemüht sich Herr Meister / Tiefbauamt der Stadt Kassel. Diese Ausgleichsmaßnahme hat nach Einschätzung der UNB einen Kostenrahmen von ca. 50.000,00 DM. Dieser Betrag muß in dem Vertragswerk zwischen Bauherr und Stadt fixiert werden. ? X

Baustelleneinrichtungsplan

Der von der Fa. Fröhlich vorgelegte Baustelleneinrichtungsplan stimmt inhaltlich nicht mit der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsplanung überein. Hier werden Präzisierungen im Bereich des Verlaufs der Tiefgarage und der Ausgangsbauwerke parallel zur Esplanade erwartet. Im Falle einer Gefährdung von vorhandenen Bäumen ist der entsprechende Nachweis über die Sicherung zu führen.
Mit Schreiben vom 14.09.94 ist die Fa. Fröhlich von der UNB zur Änderung des Baustelleneinrichtungsplanes aufgefordert worden. Dieser Plan liegt bis dato nicht vor.

i.A. [signature]
Dipl.Ing. Regula Ohlmeier

Verteiler:

wie Teilnehmer
zusätzlich:

Hr. Fillies,	GKH
Hr. Schaal	GKH
Hr. Meister	Tiefbauamt
Hr. Hartmann	PAS

X: Gefragt war Erklärung des Bauherrn, daß er bereit ist, im Umfeld Bäume nach Vorgabe der Stadt zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sollten u. [illegible] Gegenstand der Baugenehmigung sein: Ergänzend dazu vertragl. Regelungen [illegible]

Ø UNB Stadt 41

Durchschrift

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt
Kassel
Rathaus

34117 Kassel

Aktenzeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)
V a 24 - 61 k 06 (1.656)

Bearbeiter Herr Cron
Durchwahl 815 - 2416

Datum 13.10.1994

Betr.: Ein-/Ausfahrt für die Tiefgarage Friedrichsplatz (2. Bauabschnitt) in der Frankfurter Straße (B 3) der Stadt Kassel;
hier: Unterbleiben der Planfeststellung
Bezug: Ihr Antrag vom 18.08.1994 und ergänzender Bericht vom 14.09.1994 - Az,.: 662

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.08.1994 und des ergänzenden Berichtes vom 14.09.1994 mit den dazugehörigen Planunterlagen unterbleibt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855), die Planfeststellung für das im Betreff genannte Bauvorhaben.

Die nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), erforderliche Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, den Ausgleich im Rahmen der Baugenehmigung für die Tiefgarage festzulegen.

Begründung:

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 FStrG i.V.m. §§ 72 ff des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), kann abgesehen werden, da es sich bei der im Betreff genannten Baumaßnahme um eine Änderung und Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 17 Abs. 2 FStrG).

.../2

65185 Wiesbaden
Kaiser-Friedrich-Ring 75
Telefon (0611) 815(0)
Telefax (0611) 815-2225/2226/2228
Telex 4 186 817
Teletex 611-922/846/902

Alle beteiligten Behörden und städtischen Fachämter haben ihr Einverständnis zur Durchführung der Baumaßnahme gegeben. Soweit sie zu den Maßnahmen Anregungen und Hinweise gegeben haben, wird diesen - wie von Ihnen zugesagt - entsprochen.

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen sind erfolgt bzw. werden von Ihnen vor Beginn der Baumaßnahme vorgenommen.

Nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen sind nicht erforderlich.

Nachdem die untere Naturschutzbehörde dem Bauvorhaben zugestimmt hat, konnte in vorstehendem Bescheid die nach §. 6 Abs. 1 HENatG notwendige Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 HENatG erteilt werden. Die Auflage war notwendig, weil die Naturschutzbehörde die Genehmigung von Nebenbestimmungen abhängig machen kann (§ 6 Abs. 4 HENatG), wovon sie im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht hat.

Im Auftrag

ge2.

(Schulze)

Hinweis:

Die beteiligten Behörden bitte ich von dieser Entscheidung zu unterrichten. Das Regierungspräsidium Kassel und das Hessische Straßenbauamt Kassel haben Durchschrift dieses Erlasses erhalten.

.../3

Durchschrift:

Hessisches Straßenbauamt
Kassel
Kölnische Straße 69

34117 Kassel

über

Hessisches Landesamt - mit Durchschrift -
für Straßenbau
Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Vorstehende Durchschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 27.07.1994 - 22 a - 61 h - 04 - und das Abstimmungsgespräch am 14.09.1994 mit dem Tiefbauamt der Stadt Kassel zur Kenntnisnahme.

Durchschrift:

Regierungspräsidium
Kassel
Steinweg 6

34117 Kassel

Regierung Kassel
14. OKT. 1994

Vorstehende Durchschrift erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

(Schulze)

1. Ausfertigen

Ausgef.: 17.8.94
Abges.: 17.8.94

– 63201 –

25. Nov. 1994

Eing. mit 10 Ordner Bauvorl.

Hess. Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Referat K II 3
Rheinstraße 23 - 25

65185 Wiesbaden

für Bauordnung und
Denkmalpflege Untere
Denkmalschutzbehörde
Obere Königsstraße 8

1,3,4,5,6,7,8,12
Rathaus
W 304
Frau Finis-Sauer

6004
6133

634 17.08.1994

Antrag auf Grabungsgenehmigung gemäß § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz

Bezug: Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt, Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Planunterlagen mit Baubeschreibung der Architekten, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme ersichtlich ist.

Wie Sie aus dem beigefügten historischen Literatur- und Kartenmaterial ersehen können, liegt unter dem westlichen Teil des Friedrichsplatzes die geschliffene Festung Zwehrenberg.

Umfang der Grabung, Verfahrensweise und Umgang mit dem Grabungsergebnis wurden bereits im Vorfeld mit der Bodendenkmalpflege des Landesamtes erörtert (s. beiliegendes Gesprächsprotokoll vom 29.01.1993).
In der Zwischenzeit wurde zwischen Bauherr und IBD Marburg ein Vertrag über die Grabung Friedrichsplatz geschlossen (s. hierzu auch beigefügten Presseauszug).
Darüber hinaus werden alle geologischen und archäologischen Schichten von dem Vermessungsamt der Stadt Kassel eingemessen. Ob und in welchem Umfang Teile der Bastion erhalten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in den Garagenneubau einbezogen werden können, wird nach Freilegung der Bastionsreste vom Landesamt für Denkmalpflege Marburg, Frau Dr. Meiborg vor Ort entschieden.
Die Grabung selbst wird mit 3 Wochen Vorlauf vor den eigentlichen Bauarbeiten gestartet.

Dieses Verfahren sieht im einzelnen folgendes vor:

Es werden zwei Archäologen (Mittelalterarchäologen) vor Ort mit der Aufgabe der Sicherung und Auswertung des archäologischen Gutes beauftragt.

- Den Archäologen wird für die Dauer der Erdarbeiten ein Wohncontainer, ein Flachcontainer für gesondert zu untersuchende Erdmassen zur Verfügung gestellt.

- Hilfskräfte der Baufirma sind bei bestimmten, nicht von dem Archäologen allein zu bewältigenden, Sondierungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

- Freigelegte Festungsanlagen werden in noch zu bestimmender Anzahl durch Entnahme von Bohrkernen im Mauerwerks- und Mörtelbereich bauphysikalisch und chemisch untersucht.

- Alle Festungsanlagen, barocke Kanäle und Schächte werden sofort bei Freilegung durch das Vermessungsamt der Stadt Kassel eingemessen.

Behandlung des Fundgutes:

- Alles Fundgut wird gewaschen (soweit nötig) und verpackt mit Auflistung nach Schichtenfolgen.

- Eine eventuell notwendige Restaurierung des Fundgutes wird an folgenden Instituten erfolgen:

Bekleidung (Textil)	Landesmuseum Kassel
(Leder)	Lederwarenmuseum Offenbach
Holz	Alterbestimmungen - Tisje - Neuysenburg
Holz (Kleingeräte)	Archäologe
Keramik	Archäologe
Glas	Römisch-Germanisches Museum Köln
Pflanzliche und tierische Stoffe	Naturkundemuseum Kassel
Menschliche Nahrungsreste tierischen Ursprungs	Stadtmuseum Kassel
Metallische Funde	Landesmuseum Kassel

Eine Ausfertigung der Dokumentation werden wir nach Fertigstellung dem Landesamt Marburg, Frau Dr. Meiborg, übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Finis-Sauer

Anlagen:
Protokoll vom 29.01.1994
Presseauszug vom 08.08.1994
Doppeldeckungsplan 1650/1994
Allgem.Baubeschreibung und Baupläne vom 13.7.94 (B 1271/94)
Bauzeitenplan der Baufirma
Literatur und Planauszüge aus dem Holtmeyer-Regierungsbezirk Cassel
Foto nach der Zerstörung mit Feuerlöschbecken

Ø 4N - 63 -, GUH, IBD 12.8.94 hö

5. Dez. 1994
A./h.

Kassel, 1. Dezember 1994
Herr Gille/Kau
Tel.: 60 00

Vermerk über die Dienstbesprechung bei - VI - am 29.11.1994

Punkt 1) Projektbesprechung - Sachstandsberichte -

Tiefgarage Friedrichsplatz

Der GKH ist schriftlich mitzuteilen, daß während der Bauphase und auch nach Beendigung der Baumaßnahmen der behindertengerechte Zugang zu den Plätzen zu gewährleisten ist. | Aufl.

Wv. sofort

Friedrichsplatz
Verlagerung des Denkmals

Die Besitzeinweisung für die Stadt Kassel ist erfolgt. Der von einem italienischen Unternehmen und der GKH unterbreitete technische Vorschlag zur Verlagerung wird akzeptiert. Die Forderung des Bezirkskonservators können aus Kostengründen nicht berücksichtigt werden.

Punkt 2) Terminabsprachen/Mitteilungen

./.

Punkt 3) Pressemitteilungen

./.

Punkt 4) Ortsbeiräte

./.

Punkt 5) Gestaltgruppe

./.

zu klären wäre:
a) welcher Zugang ist gemeint?
b) welche Plätze (→ Stell...)
c) wo gelegene Plätze

a) Zugang zum Friedrichspl. stufenlos
b)+c) Stellpl. an der Friedrichspl. Randstr.

R. mit H. Gille
5. Dez. 1994
A./h.

...

Bitte nur die stark umrandeten Felder ausfüllen

☐ Zutreffendes ankreuzen

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	

111 | erl.: 0 | Akte --> 6320

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege
34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 11. 1994

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Absender (Bauherr/in)
BHT Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA
Straße, Hausnummer Ständeplatz 23 KG
Postleitzahl/Ort
34117 Kassel

Mitteilung über Baubeginn

Genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 96 Abs. 10 HBO in Verbindung mit § 77 Abs. 5 HBO

Diese Mitteilung muß dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege **2 Wochen** vor Baubeginn vorliegen

Bauvorhaben:
Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)
hier: Baugrubenverbau

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

1 Baubeginn: Mit den Bauarbeiten für das o. a. Bauvorhaben wird begonnen am → Datum: 50. kw. 94

2 Der/die Bauleiter/in: (§ 80 HBO)

Name, Vorname: Michalke, Axel

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellungsamt: Am Entenbusch 14, 34346 Hann. Münden

tel. tagsüber zu erreichen	beschäftigt bei	Beruf
05 61/51 13-0	Fröhlich Bau AG	Bauingenieur

Der Nachweis der Haftpflichtversicherung (Bürgschaft) ☐ ist beigefügt ☐ wurde bereits zur Bauakte gegeben ☐ ist nicht erforderlich

3 Der/die Unternehmer/in:

☐ Das Bauvorhaben wird in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt. In diesem Fall ist die Bestellung eines Unternehmens nicht erforderlich, wenn genügend Facharbeiter/innen mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Dies gilt nicht für Abbrucharbeiten.

☐ Mit den Rohbau- bzw. Abbrucharbeiten wurden folgende Unternehmer beauftragt:
Arge Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA

über

Fröhlich Bau AG, Leipziger Str. 242, 34123 Kassel

4 Unterschriften:

Von den Auflagen und Hinweisen in der Baugenehmigung habe ich Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anzeigen nach DIN 1045 Nr. 4.2 werde ich erforderlichenfalls dem Bauaufsichtsamt bzw. dem von dort mit der Bauüberwachung Beauftragte zukommen lassen. Mir ist bekannt, daß ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen nach § 113 HBO ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Die den genehmigten Bauvorlagen beigefügte „Kennzeichnung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben" nach § 96 Abs. 9 HBO und, soweit vorgeschrieben, das Bauschild nach § 13 Abs. 5 HBO werden vor Baubeginn deutlich sichtbar an der Baustelle angebracht.

Bauherr/in – Antragsteller/in	Bauleiter/in	Unternehmer/in
Datum/Unterschrift 7. kw. 94	Datum/Unterschrift 9.11.94	Arbeitsgemeinschaft Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA FRÖHLICH BAUUNTERNEHMUNG AG HERMANNS K. HOLZAPFEL GMBH & CO. KG GERDUM u. BREUER GmbH u. Co KG Datum/Unterschrift 9.11.94

Bitte die Rückseite beachten!

Wichtige Hinweise: Der/die Bauherr/in hat gem. § 77 (1) der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 16. 12. 1977 für Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine/n geeignete/n **Bauleiter/in** (§ 80 HBO) zu bestellen (für den/die bestellte/n Bauleiter/in ist der Befähigungsnachweis vorzulegen).

Hat der/die Bauleiter/in nicht für alle von ihm zu überwachenden Arbeiten die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Fachbauleiter/innen herangezogen werden.

Diese treten insoweit an die Stelle des/der Bauleiters/in. Der/die Bauleiter/in bleibt für das Ineinandergreifen seiner/ihrer Tätigkeit mit denen der/die Fachbauleiter/in verantwortlich (§ 80 (3) HBO).

Außerdem hat der/die Bauherr/in gemäß § 96 (10) HBO den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten **mindestens eine Woche vorher** der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Auf der Baubeginnsanzeige müssen die bestellten Bauleiter/innen und Fachbauleiter/innen durch Unterschrift die Übernahme der Bauleitung bestätigen. Dies gilt auch sinngemäß für einen Wechsel des/der Bauleiters/in. Die mit den Rohbauarbeiten beauftragten Unternehmen sind anzugeben. Sie werden deshalb aufgefordert, diesen Vordruck ordnungsgemäß auszufüllen und spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen. Gegen eine verspätete Zusendung wird aufgrund der §§ 69–76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 hiermit ein Zwangsgeld in Höhe 50,– DM angedroht.

Auf die Rechtsmittelbelehrung im Bauschein wird verwiesen.

„Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 110) wird hingewiesen."

Merkblatt

über die Berufshaftpflichtversicherung für **Bauleiter/innen** gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. 12. 1977.

Nach § 80 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 HBO ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ein/e verantwortliche/r Bauleiter/in zu benennen, der/die die ordnungsgemäße und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu überwachen hat.

Für die Ausführung dieser Tätigkeit muß eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von

1 Million Deutsche Mark für Personenschäden und
100000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden

für den Baufall bestehen.

Sind Unternehmer/innen als Bauleiter/innen tätig und ist der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht möglich, so kann an ihre Stelle eine Bürgschaft durch ein Kreditinstitut treten. Die Bürgschaftssumme muß mindestens 500000 Deutsche Mark betragen. Sie verringert sich auf mindestens 100000 Deutsche Mark, wenn für das Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mindestens Personenschäden bis 1 Million Deutsche Mark deckt.

Eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. eine entsprechende Bürgschaft ist nicht erforderlich für

a) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die der/die Bauleiter/in im eigenen Namen für eigene Rechnung und für eigenen Bedarf errichten will bzw. errichtet,
b) die Errichtung oder Änderung baugenehmigungsbedürftiger Gebäude oder baulicher Anlagen, deren veranschlagte Baukosten 30000 DM nicht übersteigen.

Für den Fall, daß die erforderlichen Nachweise dem Bauaufsichtsamt nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 100000 DM geahndet.

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege

63201 ks. [illegible]

6. Dez. 1994

63 203

1. Kenntnis genommen:
2. Wiedervorlage am:

-63207-

6. DEZ. 1994

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Untere Naturschutzbehörde
Herrn Wuttke

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Fillies/Le	10/16	5. Dezember 1994

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Sehr geehrter Herr Wuttke,

recht herzlichen Dank für das konstruktive Gespräch in unserem Haus am 30.11.1994.

Folgendes wurde vereinbart:

1. Die 3-er Baumgruppe (Linden) werden erhalten.
Gem. Anregung von Herrn Stadtbaurat Hellweg ist die Treppenanlage in der gesamten Breite entsprechend in Richtung Friedrichsplatz/Steinweg zu verschieben.

2. Für den Aufbau über der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA wird das Büro Latz Riehl + Partner ein entsprechendes Gutachten vorlegen.
Danach wird verfahren.

3. Wir teilen die Auffassung des Herrn Schönwetter vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel, daß die vorhandenen Bäume im Randbereich des Friedrichsplatzes (Esplanade) während der Bauzeit das Wachstum einstellen werden.
Für eine ausreichende Wasserversorgung ist durch eine Oberflächenbewässerung zu sorgen.
Auch hier wird das Büro Latz Riehl + Partner eine entsprechende Arbeitsanweisung verfassen, für deren Durchführung wir Sorge tragen werden.

4. Die beiden Beuy's Bäume vor dem Fridericianum sollen belassen werden.
Eine entsprechende Sicherung ist schon vorgenommen worden.

5. Durch die Inanspruchnahme der Rampenflächen als Zufahrt zur Tiefgarage sollen 21 Bäume mit einem Umfang von mindestens 20 cm als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt werden.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Festgestellt wurde in unserem Gespräch, daß im Randbereich der Königstraße die 2-er Baumreihe durch eine weitere Reihe ergänzt wird. Dieses ist eine zusätzliche Maßnahme zur bestehenden Bebauungsplansituation des Friedrichsplatzes.
Entsprechend können diese Bäume auf die Ausgleichsberechnung der Zufahrtsflächen zur Tiefgarage im Bereich Frankfurter Straße angerechnet werden.
Die Bäume werden mit einem Stammumfang von ca. 35 - 40 cm angeliefert und gepflanzt.
Frau Ohlmeier, die für uns die Eingriffs- und Ausgleichsplanung für die Zufahrt zur Tiefgarage vornimmt, wird entsprechende Planunterlagen und abgeänderte Berechnungen vorlegen.

Insgesamt erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß wir nunmehr Ihre positive Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren erwarten.

Bedenken Sie bitte, daß die Stadt Kassel an einer schnellen Durchführung der Gesamtmaßnahme interessiert ist.

Wir hoffen, daß wir insgesamt Ihren Vorstellungen und Wünschen mit unserem Vortrag entsprechen und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Anlage

cc: **Magistrat der Stadt Kassel**
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Baudirektor Meister
Herrn Schmincke
Büro Ohlmeier
Büro Latz Riehl + Partner
Büro PAS
Büro Gajowski

ARBEITSGEMEINSCHAFT TIEFGARAGE FRIEDRICHSPLATZ 2. BA

Technische Geschäftsführung
Fröhlich Bauunternehmung AG
Leipziger Str. 242
34123 Kassel
Telefon: (05 61) 51 13-0
Telefax: (05 61) 51 13-1 03

Kaufmännische Geschäftsführung
Hoch-, Tief- und
Ingenieurbau
HERMANNS
Karl Holzapfel GmbH & Co. KG
Gartenstraße 59 - 61
34123 Kassel
Telefon: (05 61) 87 92-0

GERDUM u. BREUER
Stahlbetonbau
Bauwerk-Instandsetzung
Lilienthalstraße 7
34123 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 24. Nov. 1994

Aktennotiz

Bauvorhaben: 731167 - Arge Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA

Telefonat mit Herrn Schönwetter vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel vom 14.11.94 mit dem Unterzeichner

1. Zum Schutz der 3er Baumgruppe und der Beuys-Bäume auf o. g. Bauvorhaben ist ein verschraubter Bauzaun entlang des Kronenbereiches (=Wurzelbereich) aufzustellen. Auf keinen Fall dürfen Materialien gelagert oder dieser Bereich überfahren werden.

2. Weitere Abstimmungspunkte sieht Herr Schönwetter z. Zt. nicht.

Aufgestellt:
Kassel, den 15.11.94

Mic/Spa

Verteiler:
Arge-Partner
GKH

ARBEITSGEMEINSCHAFT TIEFGARAGE FRIEDRICHSPLATZ 2. BA

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 17. Nov. 1994

Technische Geschäftsführung
Fröhlich Bauunternehmung AG
Leipziger Str. 242
34123 Kassel
Telefon: (05 61) 51 13-0
Telefax: (05 61) 51 13-1 03

Kaufmännische Geschäftsführung
Hoch-, Tief- und
Ingenieurbau
HERMANNS
Karl Holzapfel GmbH & Co. KG
Gartenstraße 59 - 61
34123 Kassel
Telefon: (05 61) 87 92-0

GERDUM u. BREUER
Stahlbetonbau
Bauwerk-Instandsetzung
Lilienthalstraße 7
34123 Kassel

Aktennotiz

Bauvorhaben: 731167 - Arge Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA

Telefonat mit Herrn Schönwetter vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel vom 14.11.94 mit dem Unterzeichner

1. Zum Schutz der 3er Baumgruppe und der Beuys-Bäume auf o. g. Bauvorhaben ist ein verschraubter Bauzaun entlang des Kronenbereiches (=Wurzelbereich) aufzustellen. Auf keinen Fall dürfen Materialien gelagert oder dieser Bereich überfahren werden.

2. Herr Schönwetter empfiehlt für die Baumbepflanzung der Esplanade und deren Verlängerung die Leistungen bereits jetzt auszuschreiben und zu beauftragen, ggf. bereits als Gesamtpaket, unter Auflage einer sogenannten Anbauvereinbarung mit der Baumschule, so daß alle Bäume aus einem Standort bezogen werden können, um ein gleichmäßiges Aussehen und Wachsen zu gewährleisten.
   Für eine Verschiebung in eine andere Pflanzperiode ist eine Zulageposition mitaufzunehmen, für ein Belassen der Bäume am Standort für die Dauer der Verschiebung.

3. Weitere Abstimmungspunkte sieht Herr Schönwetter z. Zt. nicht.

Aufgestellt:
Kassel, den 15.11.94

Mic/Spe

Verteiler:
Arge-Partner
AV
Herr Weber, Polier Arge Tiefgarage
Herr Hübel, Arge Tiefgarage

7.12.94

-63201-

Vermerk

PAS - Herr Hartmann war zu einem Gespräch hier. Es war Hauptthema, eine verträgl. Lösung für den gesicherten Ausgang (Treppe) zu Ob. Königsstr. zu finden.

1. Der vorgestellte Vorschlag, die Treppe u. den Aufzug mit F90-Glas abzuzutrenn. erscheint nicht sehr sinnvoll. Der beabsichtigte Raumeindruck der hier erreicht werden sollte, wird so nicht erreicht.

2. Als Ziel von -63- wird ein notwendiger Treppenraum an der südwestl. Hallenseite gesehen. Bei dieser Lösung braucht der Aufzugsschacht nur in den Garagengeschossen feuerbeständ. ausgeführt werden. In der Eingangsebene kann die gesamte Pavillonausführung (auch Aufzugsschacht) in Glas erfolgen.

3. Für die Hallen liegen keine Nutzungsbeschreibungen vor. Es kann von hier nicht angenommen werden, daß eine jew. Ebene von ca. 400 m² ohne Nutzung sein wird.

Herr Hartmann wird mit dem Büro Ohlmeier und GKH genehmigungsfähige Lösungen erarbeiten u. sodann vorlegen.

[signature]

-63201-

9. Dez. 1994

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	8. Dezember 1994

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Aktennotiz der ARGE vom 01.12.1994.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

ARBEITSGEMEINSCHAFT TIEFGARAGE FRIEDRICHSPLATZ 2. BA

Technische Geschäftsführung
Fröhlich Bauunternehmung AG
Leipziger Str. 242
34123 Kassel
Telefon: (05 61) 51 13-0
Telefax: (05 61) 51 13-1 03

Kaufmännische Geschäftsführung
Hoch-, Tief- und Ingenieurbau
HERMANNS
Karl Holzapfel GmbH & Co. KG
Gartenstraße 59 - 61
34123 Kassel
Telefon: (05 61) 87 92-0

GERDUM u. BREUER
Stahlbetonbau
Bauwerk-Instandsetzung
Lilienthalstraße 7
34123 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 06. Dez. 1994

Aktennotiz

Bauvorhaben: 731167 - Arge Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA

- Ortsbegehung am 01.12.94

Teilnehmer:	**Herr Schönwetter**	**Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel**
	Herr Harbusch	**dto.**
	Herr Nikolai	**Fa. Hermanns**
	Herr Erdmann	**dto.**
	Herr Michalke	**Arge Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA**
	Herr Weber	**dto.**

1. Solitärbaum im Bereich Schöne Aussicht/Ecke Steinweg wird gefällt, Herr Schönwetter wird das Antragsverfahren nachziehen.

2. Kranstandort Nr. 2, wie im neuesten Baustelleneinrichtungsplan dargestellt, ist in Ordnung. Dadurch muß kein Baum gefällt werden.

3. Im Bereich Ausgangsbauwerk Karlstraße müssen aufgrund der Bauwerksgeometrie zusätzlich zu den 3 zur Fällung geplanten Bäume 2 zusätzliche Bäume gefällt werden, da diese unmittelbar neben der aufgehenden Bauwerkskante stehen. Sie liegen parallel zu dem Vermessungspunkt 13 und 12 der Absteckskizze. Der Bauherr hat die Fällung dieser beiden Bäume formal beim Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel zu beantragen.

4. Im Bereich Vorfeld Friedericianum/Ecke Steinweg stehen 2 Büsche und ein kleinerer Baum. Gemäß der Planung, die aber noch nicht genehmigt ist, soll das Platzniveau in diesem Bereich stark abgesenkt werden, so daß der Baum und die Büsche nicht verbleiben können. Es ist nach Erteilung der Baugenehmigung zu klären, ob sie zur Fällung ebenfalls vorgesehen sind.

5. Für die Umlegung der Verkehrsfühgung im Bereich der Rampe Steinweg (Mittelstreifen) ist die Rodung von ettlichen Büschen erforderlich. Diese Rodung kann erst durchgeführt werden, wenn die ordentliche Baugenehmigung mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen vorliegt, d. h. wenn keine Baugenehmigung da ist, kann der Verkehr nicht für den 1. Abschnitt umgelegt werden (Behinderung).

Aufgestellt:
Kassel, den 01.12.94

Mic/Spa

Verteiler
wie Teilnehmer
Arge-Partner
GKH

ф Herr Merten
Herr Schmicke

ф PA1

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

9. Dez. 1994

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	9. Dezember 1994

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Schriftsatz Umwelt- und Gartenamt vom 01.12.1994.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 07. Dez. 1994

Stadt Kassel
Magistrat

Amt: Umwelt- u. Gartenamt

Anschrift: Baseстraße 15
Linie:
Haltestelle:
Zimmer-Nr.:
Auskunft erteilt: Herr Schönwetter
Telefon: (0561) 787- 60 71
Telefax: (0561) 787- 60 90

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Technische Geschäftsführung
Fröhlich Bauunternehmung AG
Leipziger Str. 242

34123 Kassel

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
	22.11.1994	67/schö/de	01.12.1994

Bauvorhaben: - 73167 - Arge Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA.
- Baustelleneinrichtungsplan -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anläßlich eines Ortstermins am 01.12.1994 mit Ihren Herren Michalke und Weber haben wir den uns vorgelegten Baustelleneinrichtungsplan geprüft und folgende Änderungen vereinbart:

1. Der Kran Nr. 2 wird außerhalb der Baumreihe in den Bereich der Freitreppe verlagert.

2. Der Bauzaun wird so geführt, daß er zwischen 2 Linden in größerem Abstand der einzelnen Bäume verläuft.

Darüberhinaus wurde die sofortige Genehmigung erteilt, eine stark vergreiste Linde, seitlich des Unterführungstunnels auf der Vorfläche des Staatstheaters zu fällen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schönwetter

Sprechzeiten grundsätzlich:
Montag und Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch von 14.00 – 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon-Vermittlung: (0561) 787-0
Telefax-Zentralanschluß: (0561) 787-7258

Konten der Stadt Kassel:
Stadtsparkasse Kassel 011 098 (BLZ 520 501 51)
Postbank Ffm 107 07 603 (BLZ 500 100 60)

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen

Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

12. Dez. 1994

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Per Telefax: 06172/34490
Herrn
Dipl.-Ing. Jürgen Wittig
Niederstedter Weg 11

Bad Homburg

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	9. Dezember 1994

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA in Kassel
Versetzen des Sockel und Standbildes des Denkmals 'Landgraf Friedrich II'
in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt Kassel

Sehr geehrter Herr Wittig

Ihre Firma wurde uns vom Vermessungsamt der Stadt Kassel genannt.

Nach Aussage von Herrn Schaeffer, stellvertretender Leiter des Vermessungsamtes der Stadt Kassel, haben Sie bereits im Raum Kassel mehrere Objekte fotogrammetrisch aufgenommen und ausgewertet.

In unserem konkreten Fall sind wir nach Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege gehalten, das Standbild und den Sockel vor dem durch die Baumaßnahme erforderlichen Umsetzen auf einen Zwischenstandort aufzunehmen.

Vom Landesamt für Denkmalpflege wurde die Forderung an uns herangetragen, vom Standbild einen Silikonabdruck zu nehmen.
Wir halten dieses Verfahren sowohl in finanzieller als auch in terminlicher Hinsicht für nicht durchführbar.

Das fofogrammetrische Aufnahmeverfahren erscheint uns daher unter beiden Aspekten in unserem speziellen Fall für sinnvoller.

Wir haben ein großes Interesse daran, gemeinsam mit der Stadt Kassel die Beauftragung und Durchführung der fotogrammetrischen Aufnahmen und Auswertung - vorbehaltlich der Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege - kurzfristig zu veranlassen.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Bitte übergeben Sie uns bis Anfang der 50. KW

- Ihre Referenzliste
- Ihre Stellungnahme, ob die Durchführung einer fotogrammetrischen Aufnahme bei einem kunsthistorische wertvollem Standbild in fachtechnischer Hinsicht möglich und ggfls. bereits von Ihnen mit einer entsprechenden Fachbehörde in einem Vergleichsfall durchgeführt wurde
- mögliche Kosten für die Durchführung einer solchen Maßnahme.

Um Antwort bis spätestens 14.12.1994 wird gebeten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Niederlassungsleiter, Herrn Fillies (Durchwahl 10) oder die Projektleiter Herrn Berlin (Durchwahl 21) oder Schaal (Durchwahl 15).

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Anlagen: Kopien von Standbild und Sockel aus der Dokumentation
cc: Stadt Kassel, Herrn Stadtbaurat Hellweg, Herrn Meister
Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Dr. Haaßengier
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Frau Finis-Sauer

JOURDAN & MÜLLER • PAS
PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

Prof. Jochem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ing. Architekten BDA - SRL - DWB

Frankfurt - Kassel - Berlin

- 63201 -
13. Dez. 1994 [signature]

Jourdan & Müller • PAS Leipziger Straße 36 60487 Frankfurt am Main

STADT KASSEL
AMT FÜR BAUORDNUNG
+ DENKMALPFLEGE
zHd HERRN SCHMINKE

FAX 0561-787-6133

Datum: 13-12-94

Betrifft: FRIEDRICHSPLATZ KS

Folgende Unterlagen werden Ihnen zugesandt:

Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab	Art	Anzahl
BESPRECH.-PROTOKOLL NR.002			7
VOM 07-12-94			

mit der Bitte um:

X	Kenntnisnahme
	Rücksprache
	Stellungnahme
	Anweisung
	Unterschrift
	Prüfung
X	Richtigstellung
	Erledigung
	Rückgabe
	Verbleib

Bemerkung:

Mit freundlichen Grüßen
PAS PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

Kay Hartman

Leipziger Straße 36 60487 Frankfurt am Main Telefon (069) 97 08 18 - 0 Telefax (069) 97 08 18 - 11
Kirchweg 68 34119 Kassel Telefon (0561) 77 30 06 / 7 Telefax (0561) 10 47 87
Hufelandstraße 22 10407 Berlin Telefon (030) 42 12 165 Telefax (030) 42 12 166

BESPRECHUNGSPROTOKOLL Nr. 002

Datum: 07.12.1994 Ort: Bauaufsicht Kassel

Betr.: **Friedrichsplatz Kassel II. BA**

Teilnehmer:
Herr Schminke, Bauaufsicht
Herr Hartmann, Architekt

Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel II. BA
Vorbeugender Brandschutz - Ausgangsbauwerke Version 0
Bezug: Vorprüfung - Schreiben vom 11.10.1994
Baubesprechung vom 02.11.1994

In einem kurzen Gespräch wurden die, mit dem Vorprüfungsbericht vom 11.10.94, gestellten Auflagen für die Errichtung der Ausgangsbauwerke "Obere Karlstraße" und "Obere Königsstraße" nochmals erörtert:

1. Der Bauantrag zu o.g. Bauvorhaben wird nach der HBO in der Fassung vom 20.12.93 und der gültigen GaVo in der Fassung vom 24.11.83 von der Bauaufsicht beurteilt.

2. Auf Grund der Größe und der hierdurch möglichen Fremdnutzung der unterirdischen Halle des Ausgangsbauwerks "Obere Königsstrasse" und der Fluchtwegelänge von > 30.00 m, ist entgegen dem ersten Gespräch vom 23.03.94 (siehe Pro. 001) für dieses Bauteil i. S. des Baurechts eine notwendige Treppe erforderlich.

3. Der Bauaufsicht liegt bisher keine Nutzungsbeschreibung des Bauherrn vor, wonach eine Fremdnutzung der Halle des Ausgangsbauwerks "Obere Königsstraße" ausgeschlossen werden kann.

4. Entsprechend der gültigen GaVo § 9 Pkt.3 müssen die "... Aufzüge und notwendigen Treppen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, in eigenen lüftbaren Fahrschächten und Treppenräumen mit feuerbeständigen Wänden liegen...".

5. Das Ausgangsbauwerk "Untere Karlstrasse" beinhaltet i. S. des Baurechts keine notwendige Treppe.
Herr Schminke stellte daher für dieses Bauteil Befreiungen entsprechend dem Ausgangsbauwerk 1. BA (Ottoneum) in Aussicht.

PAS
PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR
UND STÄDTEBAU

HA
12.12.1994

Verteiler:
Bauaufsicht
GKH
Ohlmeier

vorab fax

GAVO § 15 NEU / FRÜHER § 9

(19)

neu

Synlant. Hessen

§ 13

Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen

(1) Flure, Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzerinnen und Benutzern der Garagen dienen, dürfen verbunden sein

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden, in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen); zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder Treppenräumen sowie Aufzugsvorräumen genügen selbstschließende und rauchdichte Türen,
2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen.

(2) Garagen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

Halle!

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Verbindungen

1. zu offenen Kleingaragen,
2. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.

(4) Türen zu Treppenräumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen selbstschließend, mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

LÖSUNG 1+2

BRANDSCHUTZ: LÖSUNG 2

VERGLASUNG:
MAX: 1.40 x 2.00 m

FLÄCHE:
8.50 x 2.50
8.50 x 2.50

1. UG = 42.5 m²
2. UG dito = 42.5 m²

Σ = 85 m²

KOSTEN:

85 m² x 3200 DM

⇒ 272.000 DM

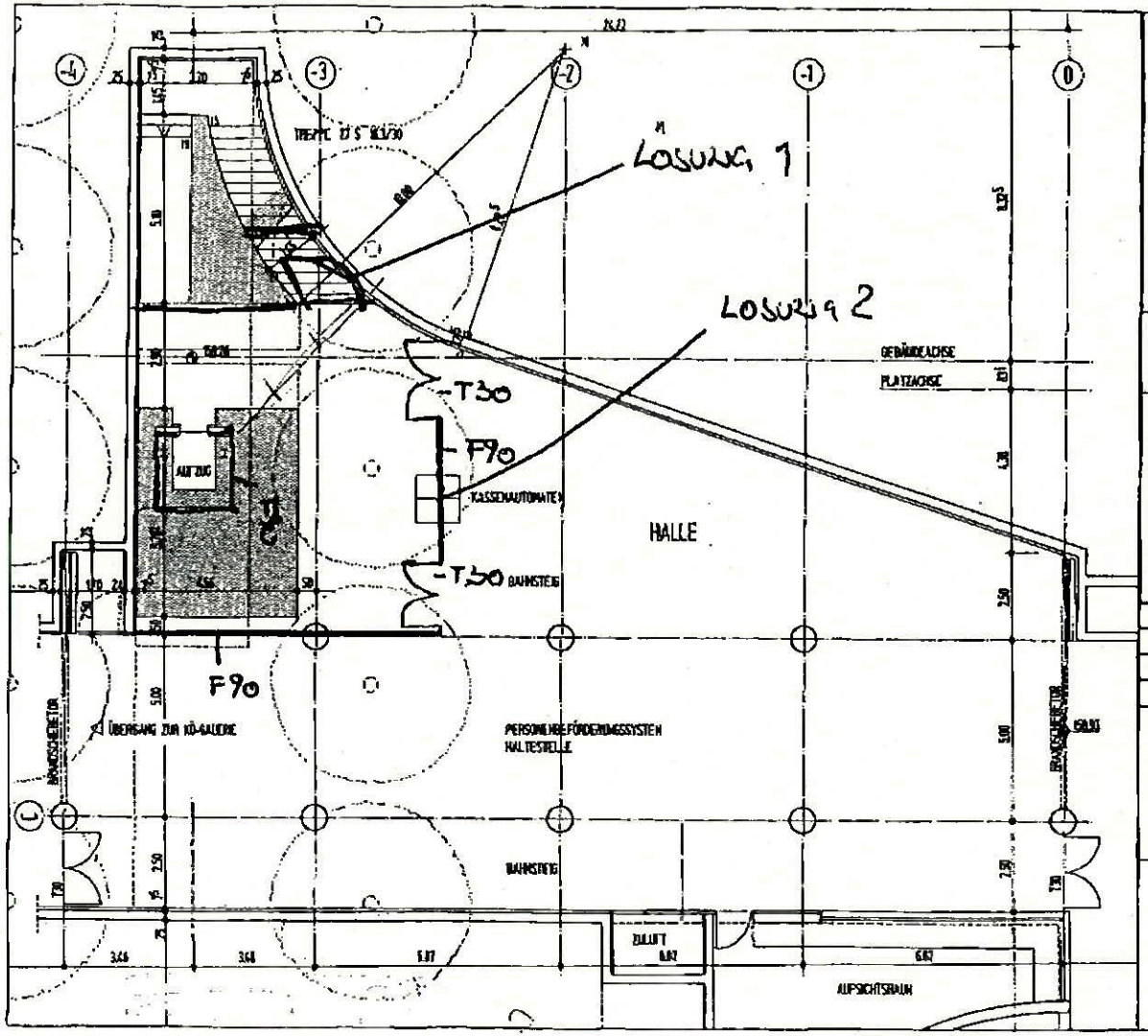

FRIEDRICHSPLATZ KASSEL

TIEFGARAGE 2. BA

AUSGANGSBAUWERK
OBERE KÖNIGSSTRASSE
U UNTERGESCHOSS -1

PROJEKTNUMMER		35900
MASSSTAB:	1 / 100	PLAN-NR.
DATUM:	17-05-94	E - G 102
GEZEICHNET	HA	

BAUHERR:
TFK 1 BMT - BAUGRUND HESSEN-THÜRINGEN
GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNG,
ERSCHLIESSUNG UND KOMMUNALBAU VON OBJEKT
TIEFGARAGE FRIEDRICHSPLATZ KASSEL 2. BA VG
vertreten durch
GMF vom STÄNDEPLATZ 23, 34117 KASSEL

ARCHITEKTEN:
PAS PROJEKTGRUPPE ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
PROF. JOCHEM JOURDAN BERNHARD MÜLLER
LEIPZIGER STR. 91 6000 FRANKFURT AM 90
TELEFON 069/777343/44
TELEFAX 069/707777

(1)

13 DEZ '94 09:59 JOURDAN+MUELLER - PAS +49 69 9708 S.06/08

Lösung 3

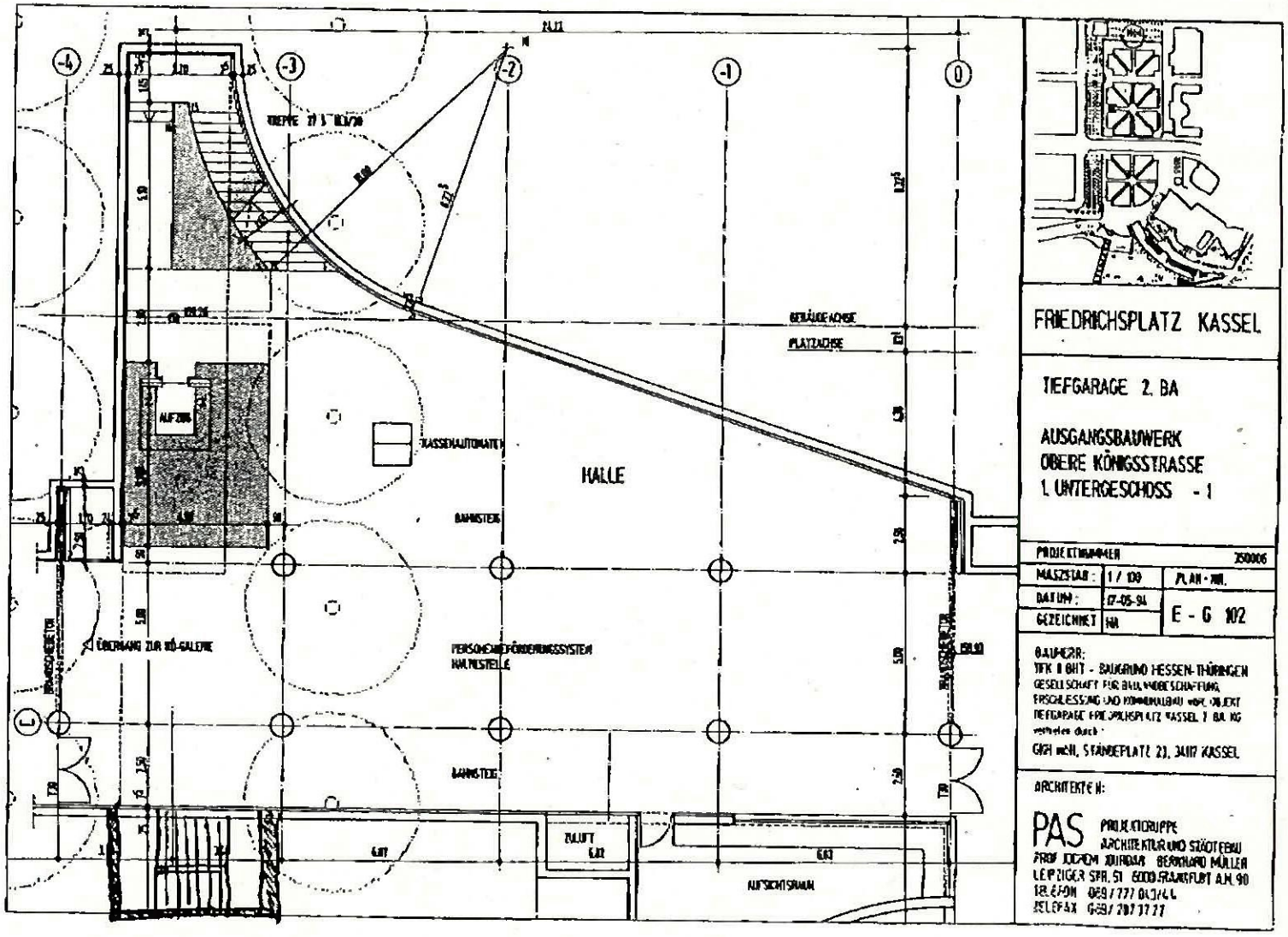

13 DEZ '94 09:59 JOURDAN+MUELLER - PAS +49 69 9708 S.07/08

LÖSUNG 4

BRANDSCHUTZ:

SPRINKLER-ANLAGE:

- ROHRNETZ
- ZENTRALE: ~ 16 m²
  PUMPENBEHÄLTER,
  TANK - FREISTEHEND
  (ABMESSUNGEN TANK
  ABHÄNGIG VON DER
  ZU ERWARTENDEN
  BRANDLAST —
  MIN. = 5 cbm
  MAX. = 20 cbm.
- WARTUNG:
  NOTWENDIG: 1 × JÄHRLICH
  VOM VERBAND DER SACH-
  VERSICHERER
  MÖGLICH: 2 × JÄHRLICH
- WASSERANSCHLUSS:
  Ø DN 100

KOSTEN:

TECHNIKZENTRALE: ~ 50.000 DM
ROHRNETZ : ~ 10.000 DM
BAUWERK : ~ 20.000 DM

(2) → 80.000 DM ⟷ F90 ⇒ 272.000 DM

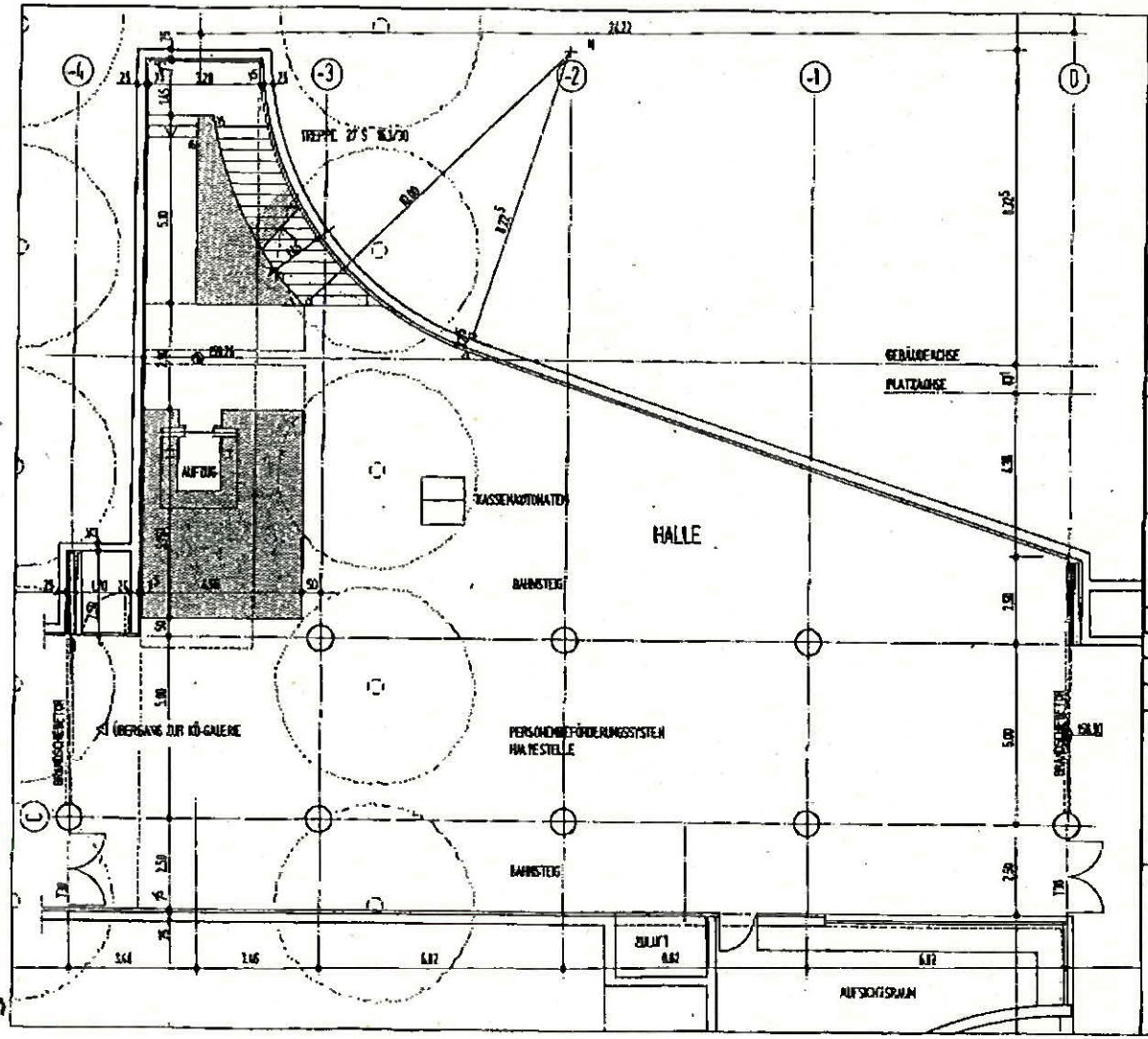

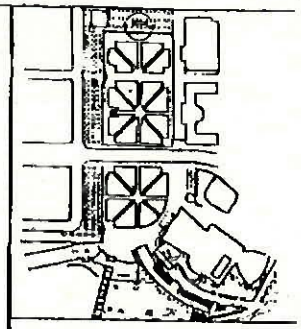

FRIEDRICHSPLATZ KASSEL

TIEFGARAGE 2. BA

AUSGANGSBAUWERK
OBERE KÖNIGSSTRASSE
1. UNTERGESCHOSS - 1

PROJEKTNUMMER		350006
MASSSTAB:	1 / 100	PLAN-NR.
DATUM:	17-05-94	E - G 102
GEZEICHNET	HA	

BAUHERR:
TFK 8 GMBH - GAUSBAND HESSEN-THÜRINGEN
GESELLSCHAFT FÜR BAUMANAGEMENT MBH,
ERSCHLIESSUNG UND ROHBAU DER OBEREN
TIEFGARAGE FRIEDRICHSPLATZ KASSEL 2. BA, IG
vertreten durch
GMH mbH, STÄNDEPLATZ 23, 34117 KASSEL

ARCHITEKTEN:
PAS PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
PROF. JOCHEM JOURDAN BERNHARD MÜLLER
LEIPZIGER STR. 51 6000 FRANKFURT AM. 90
TELEFON 069 / 777 20 3/4/5
TELEFAX 069 / 70 77 22

13 DEZ '94 10:00 JOURDAN+MUELLER - PAS +49 69 9708 S.08/08

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Eing. 12. Dez. 1994
-63201-

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	9. Dezember 1994

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Aktennotiz der Baubesprechungen Nr. 01. und 01.1 am 30.11.1994.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 12. DEZ. 1994

13. Dez. 1994

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01.1

Gespräch am 30.11.1994 - 10.oo Uhr mit der UNB

Ort: GKH-Kassel

Datum: 30.11.1994

Teilnehmer:
Herr Schönwetter, Umwelt- und Gartenamt
Herr Wuttke, Untere Naturschutzbehörde
Herr Riehl, Büro Latz-Riehl + Partner
Herr Baudirektor Meister, Koordinator Stadt Kassel
Frau Ohlmeier, Büro Ohlmeier
Herr Ohlmeier, w.v.
Herr Dr. Eppler, Büro IBOG (zeitweise)
Herr Fillies, GKH-Kassel
Herr Schaal, w.v.

Verteiler:
wie Teilnehmer
Herr Stadtbaurat Hellweg
Herr Schminke, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Akte GKH

Ergebnisprotokoll:

01. Grundsätzlich ist festzustellen, daß nach dem gültigen B-Plan für den Friedrichsplatz die geplante 3. Baumreihe zwischen oberer Königsstraße und umgestalteten Friedrichsplatz (durchgehende Treppenanlage) nicht gefordert ist.

Gemäß B-Plan ist lediglich der Erhalt der vorhandenen zwei Baumreihen sicherzustellen.

02. Die GKH wird gegenüber der UNB eine Absichtserklärung zur Erfüllung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu Punkt 5 des Protokolls Ohlmeier Architekten vom 09.11.1994 zur Besprechung mit der UNB abgeben.

Die Absichtserklärung wird von Herrn Fillies kurzfristig verfaßt und ergeht umgehend an die UNB, durchschriftlich an Amt für Umwelt und Garten und Bauaufsichtsamt, Herrn Schminke, mit der Bitte, unserem Wunsch nach Erteilung der weiteren Teilbaugenehmigungen zu entsprechen.

Zu Punkt 1 des Protokolls vom 09.11.1994 (Vierer-Baumgruppe im Bereich der geplanten Treppenanlage Obere Königsstraße) wird festgestellt, daß die entsprechende Baumgruppe erhalten und die erforderliche Planänderung durch PAS im Zuge der Ausführungsplanung erfüllt wird.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01.1

03. Hinsichtlich der geplanten Baumschutzmaßnahmen wird einvernehmlich festgestellt, daß es hierzu detaillierte Absprachen zwischen Herrn Michalke, verantwortlicher Bauleiter der ARGE, und dem Umwelt und Gartenamt der Stadt Kassel, Herrn Schönwetter, gegeben hat.

Die Zusammenarbeit wird von Herrn Schönwetter als außerordentlich gut bewertet. Die erforderlichen Maßnahmen wurden gemeinsam abgestimmt und per Vermerk durch die ARGE dokumentiert.

Nach unserer Auffassung besteht hierzu kein Handlungsbedarf mehr.

04. Punkt 2 des Protokolls vom 09.11.1994 (Dachbegrünung der Tiefgarage).

Herr Dipl.-Ing. Riehl vom Büro Latz, Riehl und Partner (Landschaftsplaner) wird kurzfristig den gewünschten Expertenvorschlag für die Dachbegrünung der Tiefgarage über die GKH der UNB und dem Gartenamt der Stadt Kassel vorlegen.

05. Zu Punkt 3 des v.g. Protokolls (Bäume im Randbereich des Friedrichsplatzes).

Die GKH übergibt Frau Ohlmeier einen Auszug aus der aktuellen Meßreihe der Flurabstände des Grundwassers entlang der Friedrichsplatz-Randstraße sowie einen Plan mit Lage der Meßstellen. Die Pegelmessungen werden regelmäßig alle 2 Wochen erfolgen.

Frau Ohlmeier wird in Zusammenarbeit mit Herrn Riehl eine Stellungnahme zur Versorgung der Bäume entlang des Baufeldes abgeben.

Es ist davon auszugehen, daß die vorhandenen Bäume entlang der Friedrichsplatz-Randstraße bei gleichbleibendem Grundwasserpegel nicht geschädigt werden.

Eine zusätzliche Bewässerung im Zuge der Baumaßnahme ist denkbar.

Die Sicherung, der Erhalt bzw. der Ersatz von Bäumen im vorhandenen Baumbestand, ist in den vertraglichen Regelungen mit dem GU enthalten. Eine Sicherung des Baumbestandes ist in jedem Fall gewährleistet.

06. Zu Punkt 4 - Beuys-Bäume

Die Beuys-Bäume vor dem Fridericianum werden erhalten. Sicherungsmaßnahmen sind bereits zwischen der ARGE und dem Gartenamt abgestimmt worden.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01.1

07. Zu Punkt 5 - Inanspruchnahme der Rampenflächen und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Hierzu erfolgt eine Überarbeitung der bereits vorliegenden Unterlagen durch Frau Ohlmeier. Die Unterlagen sind kurzfristig den Genehmigungsbehörden zu übergeben.

08. Baustelleneinrichtungsplan

Der aktuelle zwischen der ARGE und der UNB abgestimmte Baustelleneinrichtungsplan, wurde mit Schreiben vom 18.11.1994 an Herrn Schönwetter übergeben.

Aufgestellt: Schaal/h.
Kassel, 07.12.1994

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 12. 1994
13. Dez. 1994

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01

Gespräch am 30.11.1994 - 11.oo Uhr

Ort: GKH-Kassel

Datum: 30.11.1994

Teilnehmer:
Herr Baudirektor Meister, Korrdinator Stadt Kassel
Herr Ohlmeier, Büro Ohlmeier Architekten
Herr Dr. Eppler, Büro IBOG
Herr Wielert, Büro Dr. Meyer
Herr Bittermann, Büro Gajowski
Herr Filipas, Fa. Michels Melsungen
Herr Fillies, GKH-Kassel
Herr Schaal, w.v.

Verteiler:
wie Teilnehmer
Herr Stadtbaurat Hellweg
Herr Schminke, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Akte GKH

01. Stand Betreiberfrage

Die Betreiberfrage ist seitens der Stadt Kassel nach wie vor ungeklärt.

Es bestehen Verhandlungen mit Jochinger Bauconsulting und Projektmanagement GmbH als möglichen Betreiber.

Die GKH wird Herrn Jochinger anschreiben und um Vorabinformationen zu möglichen Betreiberwünschen bitten.

In Anbetracht der nach wie vor ungeklärten Betreiberfrage wird einvernehmlich festgelegt, daß die Gesamtmaßnahme auf der Grundlage der Planungsversion 0 durchgeführt wird.

Die Ausführungsplanungen und die Bauausführung ist entsprechend darauf abzustimmen.

Vertragsgrundlage ist die funktionale Beschreibung und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der BHT und der ARGE.

Unabhängig von der noch offenen Betreiberfrage ist der mögliche Anschluß aus der Ausgangshalle Obere Königsstraße, 1. Untergeschoß in die KÖ-Galerie über einen Verbindungstunnel, planerisch vorzusehen.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01

Die erforderlichen Angaben werden von der GKH bei Jochinger Bauconsulting und Projektmanagement GmbH schriftlich angefordert.

Die Planung und Ausführung dieser Verbindung ist für die BHT kostenneutral zu gestalten.

2. Trafostation → EIT BR

6062

Herr Meister bestätigt für die Stadt Kassel, daß die Trafostation im Bereich der Ausgangshalle Obere Königsstraße ausgeführt wird. Einzelheiten sind zwischen den Fachplanern und den städtischen Werken zu klären.

Über die Ausführung und die Mehrkosten liegt ein Angebot der Firma Fröhlich vor. Die Leistung ist auf dieser Grundlage und dem vorgegebenen Kostenrahmen auszuführen.

Lage und Ausführung der Versorgungspunkte in der Oberfläche und die Abluftöffnung für die Trafostation ist von den Fachplanern (PAS, Michels, Ohlmeier), mit der Stadt Kassel, Herrn Meister, und unter Einbeziehung der Städtischen Werke zu regeln.

3. Toilettenanlage

Es wird festgestellt, daß die derzeit vorhandene oberirdische Toilettenanlage abgebaut wird und im ersten Untergeschoß der Tiefgarage im Bereich der Ausgangshalle Obere Königsstraße neu einzuplanen ist.

Hierzu wird das Büro Ohlmeier einen Ausführungsvorschlag erarbeiten.

Die Kosten sind separat zu erfassen (Planung und Ausführung). Zusätzliche Leistung im Rahmen des Gesamtauftrages.

Diese Leistungen sollen mit Pauschalauftrag an die ARGE vergeben werden.

Hierzu soll ein Sonderkonto bei der GKH eingerichtet werden. Die Sonderleistung erfolgt mit separater Schlußrechnung. Vorab muß jedoch noch eine interne Abstimmung mit der Buchhaltung der GKH erfolgen.

4. Denkmal Landgraf Friedrich II

Die vertragliche Regelung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel zum Versetzen des Denkmals ist noch nicht erfolgt.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01

Herr Dr. Haßengier fordert für das Landesamt für Denkmalpflege einen Silikonabdruck und eine Versicherung in Höhe von 5 Mio. DM über die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Kassel und der BHT hinaus.

Die Forderung wurde in einem Gespräch am 29.11.1994 gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Vertretern des Liegenschaftsamtes, der ARGE, Herrn Restaurator Kessler und der GKH mitgeteilt.

Konkrete Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise zum Umsetzen des Denkmals sind dringend geboten. Die Kosten für den Abdruck, Nebenkosten, Versicherungsbeitrag sind von der Stadt Kassel zu übernehmen.

Hierzu ist die Stadt Kassel gefordert. Herr Fillies wird diesen Punkt kurzfristig mit Herrn Stadtrat Hellweg besprechen.

5. Kieselrotentsorgung

Es wird festgelegt, daß die zulässige Restbelastung für die zu entsorgenden Flächen den Grenzwert von 100 ng/kg entsprechend den Forderungen für Kinderspielplätze genügen müssen.

Herr Dr. Eppler führt am 01.02.1995 eine weitere Teilflächenbeprobung durch.

6. Beantragung zur Deponierung von belasteten Böden durch die ARGE

Eine positive Stellungnahme durch das WWA liegt vor. Die abschließende Bearbeitung zur Genehmigung liegt nun beim Bergamt.

Die Genehmigung ist nach Aussage von Herrn Dilchert nur noch eine Zeitfrage. Er geht von einer kurzfristigen positiven Entscheidung aus.

7. Ausführungsplanung Verbau

Die erforderlichen Ausführungspläne für den Verbau werden vom Büro Ohlmeier in Abstimmung mit den am Bau beteiligten Fachplanern bis zum 14.12.1994 geleistet.

Es wird festgestellt, daß sich an der Bauwerksgeometrie zur Version nichts ändert!

Treppe
Fraka ?
Toiletten

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

AKTENNOTIZ

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: Baubesprechung Nr. 01

8. Veranstaltungskalender und Flächenbelegungsplan im Bereich der Baumaßnahme

Die ARGE erstellt einen Baustellenplan nach Bauabschnitten mit Terminvorgaben, welche Flächen wann nicht zur Verfügung stehen. Der Plan ist über die GKH Herrn Meister vorzulegen.

Die erforderlichen Vermessungs- und Absteckungsleistungen liegen insgesamt im Auftragsbereich der ARGE und sind gemeinsam mit dem Architekten und dem Vermessungsamt der Stadt Kassel abzustimmen.

9. Vermessung

Die aktuelle Planung Ohlmeier und der sich daraus ergebenden Platzmittelachse ist nochmals mit dem Vermessungsamt abzustimmen.

10. Beweissicherung

Die erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahme, sind durch die ARGE veranlaßt und werden derzeit geleistet.

Hierzu wird die ARGE kurzfristig eine Dokumentation an die GKH übergeben.

Aufgestellt: Schaal/h
Kassel, 07.12.1994

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

-63201-

14.12.94

Vermerk

PA S Herr Hartmann
Archit. Herr Ohlmeier

Das Gespräch hatte entsprechenden Inhalt wie am 7.12.94. Insbesondere wurden folgende Punkte durchgesprochen:

1. In der Tiefgarage soll ein Traforaum der Städt. Werke untergebracht werden. Bei der Planung u. Anordnung sind die Anforderungen der -Elt BR- zu berücksichtigen.
2. Anfgr. v. § 12 GaVO ist ein WC vorzusehen, es soll im Geschoß U1 u. auch behindertengerecht vorgesehen werden.
3. Die „sogenannte Treppenhalle" (ca. gem. 400 m²) sind gem. § 10 GaVO andere Räume an der Tiefgarage u. entsprech. anzuschließen (Schleusen).
4. Für die sogen. Treppenhallen fehlen Nutzungsbeschreibungen. (siehe P. 3 der Verm. v. 7.12.94).

Nach Abstimmung mit der GkH werden die überarbeiteten Bauvorlagen nachgereicht, damit die Erteil. der Baugen. Anf. Jan. erfolgen kann.

N./Ch.

Kassel, 14.12.1994
Herr Gille/gi189/Le.
Tel.: 60 00

Vermerk über die Dienstbesprechung

bei - VI - am 14.12.1994

Punkt 7) Tiefgarage II. BA; Anschluß an Königsgalerie

Herr Meister - 66 - wird mit Herrn Jochinger ein Gespräch führen.

Im übrigen finden Gespäche zwischen Herrn Jochinger und anderen Betreibern statt, so daß möglicherweise bis zum 20.12.1994 eine Entscheidung getroffen wird.

27.12.94

Punkt 6) WC-Anlage in der Tiefgarage 63201 z.K. M/Kl.

Es ist beabsichtigt, im Obergeschoß der Tiefgarage eine Toilettenanlage einzubauen und auf die Anlage auf dem Friedrichsplatz zu verzichten.

Bauaufsichtsrechtlich soll eine Toilettenanlage gefordert werden.

Die Toilettenanlage soll neben der Eingangskontrolle eingeplant werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Betreiber die (Leasing-) Kosten übernehmen können.

- 60 - setzt sich mit der Firma Otto in Verbindung.

Wv. sofort.

Verlagerung des Denkmals

- 634 - berichtet, daß Herr Dr. Hasengier auf jegliche Forderungen verzichtet. Damit kann auch auf die Fotogrammetrie verzichtet werden. Herr Dr. Hasengier möchte lediglich an dem Termin am 10.01.1995 teilnehmen.

N e u:

Privatisierung und Zusammenlegung der Bauhöfe

- VI - informiert über den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.1994.

Laut Berechnungen von - 65 -/- 66 - ist es wirtschaftlich, die Bauhöfe in eigener Regie weiter zu betreiben.

- 65 -/- 66 - werden nochmals intensiv überprüfen und Mitte Januar 1995 eine Kostengegenüberstellung vorlegen, die - II -/- I - zuzuleiten ist.

Wv. DB 11.01.1995

63207

21.12.94

Herrn Archit. Ohlmeier 3 amtl. Pläne
zur Einholung von Vermaßungen ausgehändigt

M/Ch.

Pläne zurückerhalten

M/Ch.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

22. Dez. 1994

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	22. Dezember 1994

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
Weitere Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten im Bauabschnitt 1
- Regelung zum Baugenehmigungsverfahren mit Herrn Ohlmeier -

Sehr geehrter Herr Schminke,

entsprechend der beigefügten Aktennotiz vom Büro Ohlmeier Architekten vom 21.12.1994 stellen wir hiermit den formlosen Antrag zur Erteilung einer Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten im 1. Bauabschnitt.

Bezug nehmend auf Ihre Unterredung mit Herrn Ohlmeier bitten wir kurzfristig um diese Teilbaugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel, Stadtbaurat Hellweg, Herrn Meister
Bauordnungsamt (Eilt!)
Büro Ohlmeier Architekten
Büro PAS
Büro Gajowski
Büro Dr. Meyer
ARGE Tiefgarage

Ohlmeier Architekten

Hans G. Ohlmeier
Dipl. Ing. Architekt BDA

Stephanstr. 12 D-34131 Kassel
Tel.(0561)3160101 Fax.3160103

OHLMEIER ARCHITEKTEN Stephanstr.12, 34131 Kassel

Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH
Herr Fillies
Herr Schaal
Ständeplatz 23

34117 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 22. Dez. 1994

PER FAX

Datum 21.12.94
Zeichen hgo

Tiefgarage Friedrichsplatz II.BA

Planungsstand

Sehr geehrter Herr Fillies, sehr geehrter Herr Schaal,

zum laufenden Planungsverfahren bitten wir Sie, folgende Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu bestimmten Punkten weiteres zu veranlassen:

1. Genehmigungsplanung

a) WC-Anlage

Ergebnis der Planungsbesprechung unter Teilnahme von Herrn Gille und Herrn Meister / Stadt Kassel, Herrn Schmenn / Hering Bau (Betreiber) und mir ist der Einbau einer WC-Anlage in die Fläche des zu verkleinernden Aufsichtsraumes im 1. UG. Die Fa. Hering unterbreitet bis zum 20.01.95 einen Einrichtungsvorschlag unter Verwendung ihrer Standardelemente. Diese Planung wird Herrn Gille zugestellt und von ihm weitergeleitet. Es ist zu prüfen, ob das separate Personal-WC für die Aufsicht entfallen kann. Im Vorfeld wird von uns eine vorgezogene WC-Planung als Nachtrag zum Bauantrag eingereicht

b) Traforaum

Die von den Städtischen Werken zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechen nach Prüfung des Bauaufsichtsamtes nicht den Richtlinien für den Einbau von Trafostationen in Großgaragen und den Richtlinen für elektrische Betriebsräume (z.B. ist der Zugang nur über einen Schleuse möglich). Hier sind die erforderlichen Fachplanungen umgehend zu beauftragen.

c) Ausgang Obere Königstrasse

Eine Sprinkleranlage als Alternative zu den F-90 Abtrennungen von Treppe und Aufzug wird nach Prüfung durch Herrn Schminke und Herrn Herweg nicht akzeptiert. Um eine großzügige Erschliessungssituation wirtschaftlich zu realisieren, steht demnach als Lösung nur noch der Bau eines zusätzlichen Fluchttreppenhauses zu Verfügung. Für die planerische Bearbeitung dieser Lösung muß vom Bauherrn umgehend eine Entscheidung erfolgen und die Beauftragung der PAS erfolgen.

d) Eingriffs-/ Ausgleichsplanung

Nach einem Gespräch am 16.12.94 unter Teilnahme von Herrn Wudtke / UNB, Herrn Richl und Frau Ohlmeier werden der UNB mit heutigem Datum weitere aktualisierte Planunterlagen zur Verfügung gestellt. (siehe separates Schreiben).

Nach Klärung dieser 4 Punkte durch Einreichung von Nachtragsunterlagen wird Herr Schminke umgehend die Gesamtgenehmigung erteilen. Wir bitten Sie daher, für eine rasche Klärung der Punkte b) und c) Sorge zu tragen.

Um den Bauzeitenplan nicht nachhaltig zu gefährden, habe ich Herrn Schminke gebeten, die vorliegende Teilgenehmigung für die Verbauarbeiten um die Erdarbeiten zu erweitern. Hierfür ist vom Bauherrn morgen ein formloser Antrag an das Bauaufsichtsamt zu leiten mit der Bitte um entsprechende Genehmigung der Erdarbeiten im 1.BA , die Genehmigung wird am gleichen Tage bearbeitet. Herr Michalke wurde von mir informiert.

2. Ausführungsplanung

Nach Überprüfung und Überarbeitung der Gesamtplanung wurde der Grundlagenplan zur Vorbereitung der Gebäudeeinmessung am 20.12.94 an Fa. Fröhlich und dem Vermessungsamt der Stadt Kassel übergeben. Nach Einmessung der Gebäudelage im Bereich des Steinweges durch das Vermessungsamt wurde die Planung aktuell überarbeitet und heute dem Vermessungsamt zur Verfügung gestellt. Die Einmessungsarbeiten beginnen am 22.12.94.

Ohlmeier Architekten Kassel

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 23. DEZ. 1994

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

-63201-
30. Dez. 1994
M/Sch.

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	22. Dezember 1994

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
Weitere Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten im Bauabschnitt 1
- Regelung zum Baugenehmigungsverfahren mit Herrn Ohlmeier -

Sehr geehrter Herr Schminke,

entsprechend der beigefügten Aktennotiz vom Büro Ohlmeier Architekten vom 21.12.1994 stellen wir hiermit den formlosen Antrag zur Erteilung einer Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten im 1. Bauabschnitt.

Bezug nehmend auf Ihre Unterredung mit Herrn Ohlmeier bitten wir kurzfristig um diese Teilbaugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel, Stadtbaurat Hellweg, Herrn Meister
Bauordnungsamt (Eilt!)
Büro Ohlmeier Architekten
Büro PAS
Büro Gajowski
Büro Dr. Meyer
ARGE Tiefgarage

Ohlmeier
Architekten

Hans G. Ohlmeier
Dipl. Ing. Architekt BDA

Stephanstr. 12 D-34131 Kassel
Tel.(0561)3160101 Fax .3160103

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 22. Dez. 1994

OHLMEIER ARCHITEKTEN Stephanstr.12, 34131 Kassel

Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH
Herr Fillies
Herr Schaal
Ständeplatz 23

34117 Kassel

PER FAX

Datum 21.12.94
Zeichen hgo

Tiefgarage Friedrichsplatz II.BA

Planungsstand

Sehr geehrter Herr Fillies, sehr geehrter Herr Schaal,

zum laufenden Planungsverfahren bitten wir Sie, folgende Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu bestimmten Punkten weiteres zu veranlassen:

1. Genehmigungsplanung

a) WC-Anlage

Ergebnis der Planungsbesprechung unter Teilnahme von Herrn Gille und Herrn Meister / Stadt Kassel, Herrn Schmenn / Hering Bau (Betreiber) und mir ist der Einbau einer WC-Anlage in die Fläche des zu verkleinernden Aufsichtsraumes im 1. UG. Die Fa. Hering unterbreitet bis zum 20.01.95 einen Einrichtungsvorschlag unter Verwendung ihrer Standardelemente. Diese Planung wird Herrn Gille zugestellt und von ihm weitergeleitet. Es ist zu prüfen, ob das separate Personal-WC für die Aufsicht entfallen kann. Im Vorfeld wird von uns eine vorgezogene WC-Planung als Nachtrag zum Bauantrag eingereicht

b) Traforaum

Die von den Städtischen Werken zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechen nach Prüfung des Bauaufsichtsamtes nicht den Richtlinien für den Einbau von Trafostationen in Großgaragen und den Richtlinen für elektrische Betriebsräume (z.B. ist der Zugang nur über einen Schleuse möglich). Hier sind die erforderlichen Fachplanungen umgehend zu beauftragen.

c) Ausgang Obere Königstrasse

Eine Sprinkleranlage als Alternative zu den F-90 Abtrennungen von Treppe und Aufzug wird nach Prüfung durch Herrn Schminke und Herrn Herweg nicht akzeptiert. Um eine großzügige Erschliessungssituation wirtschaftlich zu realisieren, steht demnach als Lösung nur noch der Bau eines zusätzlichen Fluchttreppenhauses zu Verfügung. Für die planerische Bearbeitung dieser Lösung muß vom Bauherrn umgehend eine Entscheidung erfolgen und die Beauftragung der PAS erfolgen.

d) Eingriffs-/ Ausgleichsplanung

Nach einem Gespräch am 16.12.94 unter Teilnahme von Herrn Wudtke / UNB, Herrn Riehl und Frau Ohlmeier werden der UNB mit heutigem Datum weitere aktualisierte Planunterlagen zur Verfügung gestellt. (siehe separates Schreiben).

Nach Klärung dieser 4 Punkte durch Einreichung von Nachtragsunterlagen wird Herr Schminke umgehend die Gesamtgenehmigung erteilen. Wir bitten Sie daher, für eine rasche Klärung der Punkte b) und c) Sorge zu tragen.

Um den Bauzeitenplan nicht nachhaltig zu gefährden, habe ich Herrn Schminke gebeten, die vorliegende Teilgenehmigung für die Verbauarbeiten um die Erdarbeiten zu erweitern. Hierfür ist vom Bauherrn morgen ein formloser Antrag an das Bauaufsichtsamt zu leiten mit der Bitte um entsprechende Genehmigung der Erdarbeiten im 1.BA , die Genehmigung wird am gleichen Tage bearbeitet. Herr Michalke wurde von mir informiert.

2. Ausführungsplanung

Nach Überprüfung und Überarbeitung der Gesamtplanung wurde der Grundlagenplan zur Vorbereitung der Gebäudeeinmessung am 20.12.94 an Fa. Fröhlich und dem Vermessungsamt der Stadt Kassel übergeben. Nach Einmessung der Gebäudelage im Bereich des Steinweges durch das Vermessungsamt wurde die Planung aktuell überarbeitet und heute dem Vermessungsamt zur Verfügung gestellt. Die Einmessungsarbeiten beginnen am 22.12.94.

Ohlmeier Architekten Kassel

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 23. DEZ. 1994

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	Schaal/Le	15/16	22. Dezember 1994

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
Weitere Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten im Bauabschnitt 1
- Regelung zum Baugenehmigungsverfahren mit Herrn Ohlmeier -

Sehr geehrter Herr Schminke,

entsprechend der beigefügten Aktennotiz vom Büro Ohlmeier Architekten vom 21.12.1994 stellen wir hiermit den formlosen Antrag zur Erteilung einer Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten im 1. Bauabschnitt.

Bezug nehmend auf Ihre Unterredung mit Herrn Ohlmeier bitten wir kurzfristig um diese Teilbaugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel, Stadtbaurat Hellweg, Herrn Meister
Bauordnungsamt (Eilt!)
Büro Ohlmeier Architekten
Büro PAS
Büro Gajowski
Büro Dr. Meyer
ARGE Tiefgarage

Ohlmeier Architekten

Hans G. Ohlmeier
Dipl. Ing. Architekt BDA

Stephanstr. 12 D-34131 Kassel
Tel.(0561)3160101 Fax.3160103

OHLMEIER ARCHITEKTEN Stephanstr.12, 34131 Kassel

Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH
Herr Fillies
Herr Schaal
Ständeplatz 23

34117 Kassel

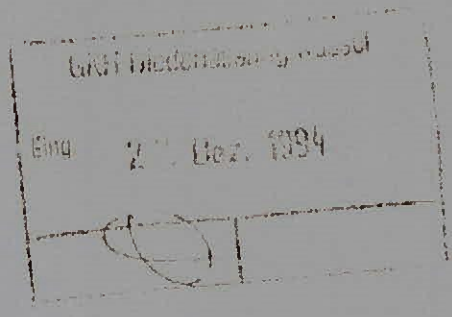

PER FAX

Datum 21.12.94
Zeichen hgo

Tiefgarage Friedrichsplatz II.BA

Planungsstand

Sehr geehrter Herr Fillies, sehr geehrter Herr Schaal,

zum laufenden Planungsverfahren bitten wir Sie, folgende Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu bestimmten Punkten weiteres zu veranlassen:

1. Genehmigungsplanung

a) WC-Anlage

Ergebnis der Planungsbesprechung unter Teilnahme von Herrn Gille und Herrn Meisler / Stadt Kassel, Herrn Schmerm / Hering Bau (Betreiber) und mir ist der Einbau einer WC-Anlage in die Fläche des zu verkleinernden Aufsichtsraumes im 1. UG. Die Fa. Hering unterbreitet bis zum 20.01.95 einen Einrichtungsvorschlag unter Verwendung ihrer Standardelemente. Diese Planung wird Herrn Gille zugestellt und von ihm weitergeleitet. Es ist zu prüfen, ob das separate Personal-WC für die Aufsicht entfallen kann. Im Vorfeld wird von uns eine vorgezogene WC-Planung als Nachtrag zum Bauantrag eingereicht

b) Traforaum

Die von den Städtischen Werken zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechen nach Prüfung des Bauaufsichtsamtes nicht den Richtlinien für den Einbau von Trafostationen in Großgaragen und den Richtlinen für elektrische Betriebsräume (z.B. ist der Zugang nur über einen Schleuse möglich). Hier sind die erforderlichen Fachplanungen umgehend zu beauftragen.

c) Ausgang Obere Königstrasse

Eine Sprinkleranlage als Alternative zu den F-90 Abtrennungen von Treppe und Aufzug wird nach Prüfung durch Herrn Schminke und Herrn Herweg nicht akzeptiert. Um eine großzügige Erschliessungssituation wirtschaftlich zu realisieren, steht demnach als Lösung nur noch der Bau eines zusätzlichen Fluchttreppenhauses zu Verfügung. Für die planerische Bearbeitung dieser Losung muß vom Bauherrn umgehend eine Entscheidung erfolgen und die Beauftragung der PAS erfolgen.

d) Eingriffs-/ Ausgleichsplanung

Nach einem Gespräch am 16.12.94 unter Teilnahme von Herrn Wudtke / UNB, Herrn Riehl und Frau Ohlmeier werden der UNB mit heutigem Datum weitere aktualisierte Planunterlagen zur Verfügung gestellt. (siehe separates Schreiben).

Nach Klärung dieser 4 Punkte durch Einreichung von Nachtragsunterlagen wird Herr Schminke umgehend die Gesamtgenehmigung erteilen. Wir bitten Sie daher, für eine rasche Klärung der Punkte b) und c) Sorge zu tragen.

Um den Bauzeitenplan nicht nachhaltig zu gefährden, habe ich Herrn Schminke gebeten, die vorliegende Teilgenehmigung für die Verbauarbeiten um die Erdarbeiten zu erweitern. Hierfür ist vom Bauherrn morgen ein formloser Antrag an das Bauaufsichtsamt zu leiten mit der Bitte um entsprechende Genehmigung der Erdarbeiten im 1.BA , die Genehmigung wird am gleichen Tage bearbeitet. Herr Michalke wurde von mir informiert.

2. Ausführungsplanung

Nach Überprüfung und Überarbeitung der Gesamtplanung wurde der Grundlagenplan zur Vorbereitung der Gebäudeeinmessung am 20.12.94 an Fa. Fröhlich und dem Vermessungsamt der Stadt Kassel übergeben. Nach Einmessung der Gebäudelage im Bereich des Steinweges durch das Vermessungsamt wurde die Planung aktuell überarbeitet und heute dem Vermessungsamt zur Verfügung gestellt. Die Einmessungsarbeiten beginnen am 22.12.94.

Ohlmeier Architekten Kassel

Aktenzeichen	Anlage zum Gebührenbescheid vom:

Gebührenberechnung

A **Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:**

B **Die durchschnittlichen Rohbaukosten betragen:**
(Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom zuständigen Landesministerium ermittelt wurden und jährlich mittels Erlaß neu festgesetzt werden)

Teilbaugen.

C **Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:**

Fachtechnisch und rechnerisch richtig

N/Schmincke

Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

D Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. Fassung vom 6. 2. 1974 (GVBl. Nr. 5 v. 13. 2. 1974) in Verbindung mit der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 14. 6. 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 26 v. 25. 6. 1976) und der Verwaltungskostenordnung der Stadt Kassel unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Änderungen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abschnitt, Ziffer der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/ Maße/Zeit/u. a. (M = Mindestgeb.)	Zeitaufwand/Gebührensatz DM %	Gebühren/Auslagen DM
II(5) in Verbindg mit I(71)b			
	-/1-		120,-
Gebühr für die Kanalangaben des Tiefbauamtes (II Nr. 7 der Verwaltungskostenordnung)			
Prüfgebühr für den Wärmeschutznachweis			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Bauschildschutzhülle			
Beglaubigungen/Fotokopien			
abzüglich bereits gezahlter Gebühren (z. B. anzurechnende Gebühren für Vorschußzahlung u. a.)			

Fälligkeit	Kassenzeichen	Zu zahlender Betrag:	
20. Jan. 1995	146315	▶	120,-

Mitteilung an die Bautenverlage ☐ ja ☐ nein

2) 63201

13. Jan. 1995

Amtsinspektor

Sachlich und rechnerisch richtig

1. Ausgefertigt

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	30. Dez. 1994

Stadt Kassel · 34112 Kassel

wie bsp.

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen:
SCHMINKE
Zimmer: W 315
Telefon Durchwahl: (0561) 787- 6036

SCHREIBANWEISUNG

2. Teil

Baugenehmigung

gemäß § 96 Hessische Bauordnung

Bauvorhaben:
hier: Erdaushub zwischen den Achsen 9 - 17

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
"			

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom
ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
N/Schmincke

Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 – und folgende Anlagen:

- ☐ Baubeschreibung(en)
- ☐ Betriebsbeschreibung(en)
- ☐ Lageplan/-pläne
- ☐ Bauzeichnung(en) ☐ Flurkarte(n)
- ☐ Flächengestaltungsplan/-pläne
- ☒ Statische Berechnung(en)
- ☐ Übersichtsplan
- ☐ Wärme + Schallschutzberechnung(en)
- ☐ Baubeginnsanzeige
- ☐ Bauzustandsanzeige(en) ☐ rot ☐ gelb ☐ grün ☐ blau
- ☐ Kennzeichnung der Baustelle
- ☐ Befreiungsbescheid
- ☐ Überzählige

Bitte die Rückseite beachten!

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
N00200	TBS v. 31.10.94	
N15000	Nr. 2 v. 01.12.94	
N15012		
N00999	Die im amtl. Lageplan neu eingetragenen Maße sind auf die zukünftig noch vorzulegenden Planunterlagen zu übertragen.	
N00900	=	
N00999	Diese Teilbaugenehmigung berechtigt nur den Erdaushub zwischen den Achsen 9-17	

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:

Bei voller Seite bitte Ergänzungsblatt verwenden!

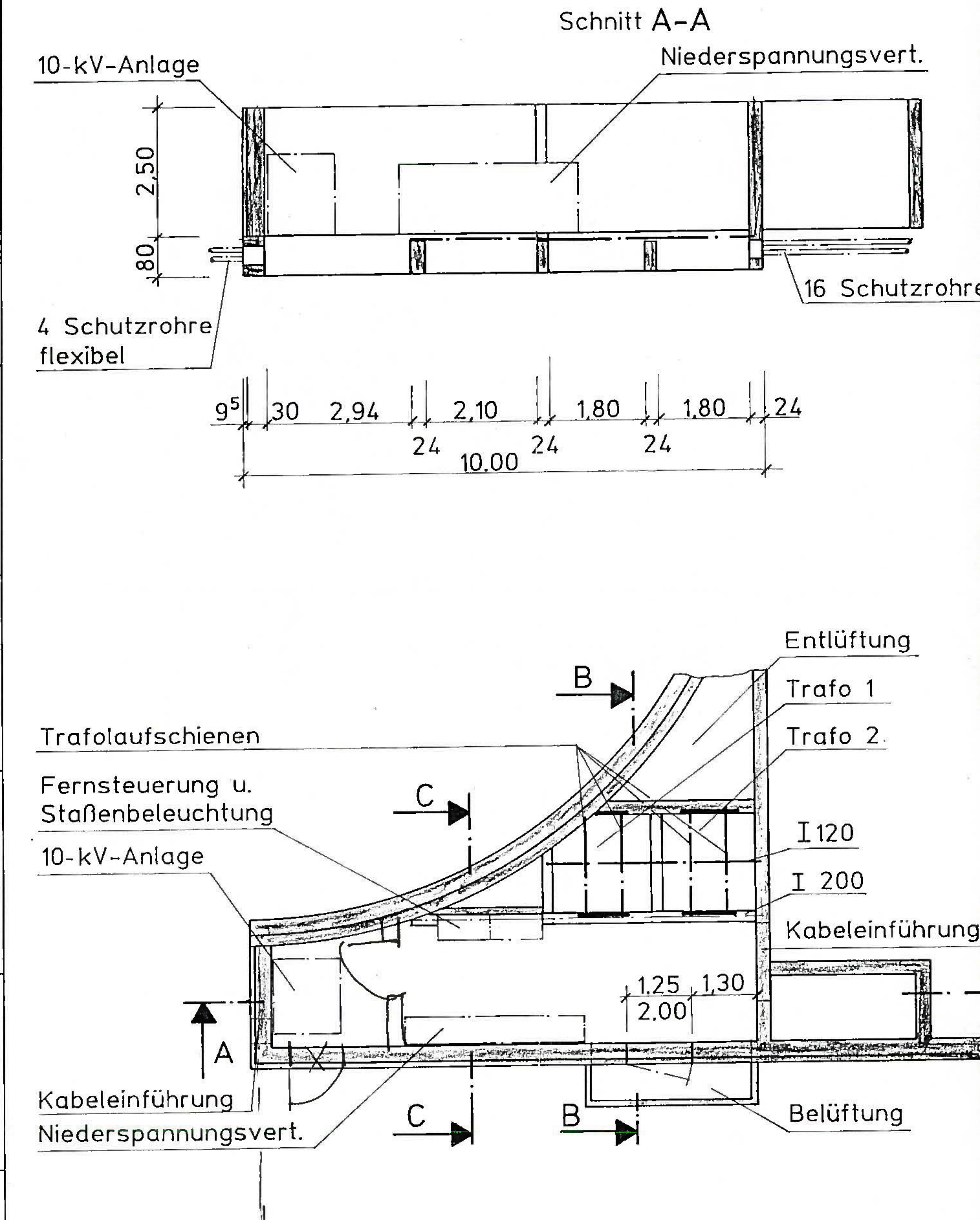

				Datum	2.8.94
				Gez.	Noll
				Datum	
Pos.	Änderung	Datum	Name	Gep.	

Städtische Werke Aktiengesellschaft

Ursprung: | Ersatz für: | Ersetzt durch:

Schnitt B-B

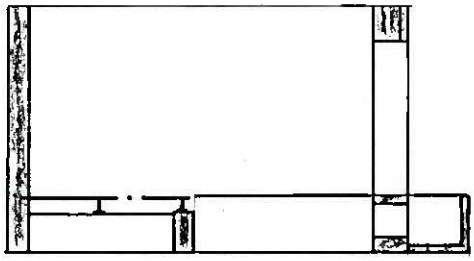

e flexibel

Schnitt C-C

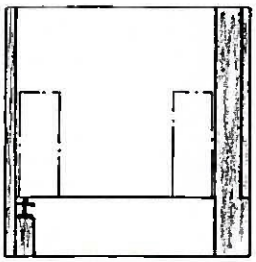

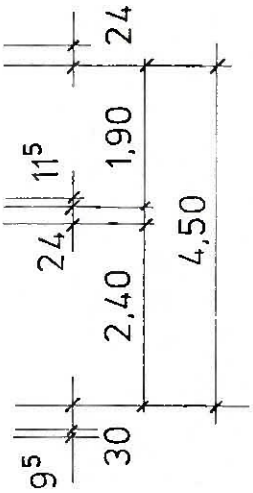

A

aßstab 10	Neubau der Trafostation in der Tiefgarage Friedrichsplatz 2.BA	Zeichnungs-Nr. Pst 443
		Blatt:

ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL

SENDUNG OK

ÜBERTRAGUNGS NR.	3419
TEL. NR. GEGENSTELLE	+49 5151 986133
KENNUNG GEGENSTELLE	G3
ANFANGSZEIT	09/01 17:16
DAUER	04'13
SEITEN	7

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

-63201-
7. Feb. 1995

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	3. Februar 1995

Terminbestätigung

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 6. FEB. 1995

Betreff: Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel - 2. BA -

Termin: Mittwoch - 8. Februar 1995 - 13.3o Uhr

Ort: Rathaus Stadt Kassel
Besprechungszimmer Bauaufsichtsamt

Thema: Abstimmung mit Bauaufsicht, Denkmalpflege und Stadtplanungsamt

1. Zusätzliches Nottreppenhaus am Ausgangsbauwerk (Halle) 'Obere Königstraße'
   Bauvorlagen, Lage und Gestaltung

2. Öffentliche WC-Anlagen innerhalb der Halle Tiefgarage gem. Ausführungsvorgaben der Fa. Hering
   Trafo der Städtischen Werke

Teilnehmer:

Herr Neukäter	Hochbauamt
Herr Schminke	Amt für Bauordnung u. Denkmalpflege
Frau Finis-Sauer	w.v.
Herr Ohlmeier	Ohlmeier Architekten
Herr Hartmann	Büro PAS
Herr Schaal	GKH-Kassel

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

-63201-

1271/94 **Vermerk** 8.2.95

In dem Besprechungsr. von -63- fand mit folgenden Teilnehmern ein Gespräch statt:

Architekten PAS: Herr Hartmann
" Oklmeier: Herr Oklmeier
GKH: Herr Schaal
-65- Herr Neukäter
-634- Frau Finis-Sauer
-63201- Unterzeichner

Kern des Gespräches war die Halle mit ihren Änderungen: Aufsicht, WC-Anlage } 1. UG
Notwendige Treppe
Traforaum 2. UG

1. Es wurde kontrovers über die notwendige Treppe an den Achsen -3-4/B-C diskutiert.
   1.1 Seitens 63201 wurde aufgr. der Rettungswegslänge die Notwendigkeit der Treppe dargelegt.
   1.2 -634- konnte sich mit der zusätzlichen Treppe nicht anfreunden.
2. Um den beabsichtigten großzügigen Raumeindruck der zweigeschoss. Halle beibehalten zu können, scheidet eine F90-Verglasung aus. Es bleibt daher bei dem zusätzlichen notwendigen Treppenraum.
3. Frau Finis-Sauer will das Vorh. noch im Denkmalbeirat vorstellen.

[illegible]

9.2.95

Vermerk

Es wurde kurzfristig bei VI ein Termin mit folgenden Teilnehmern anberaumt:

VI	Herr Hellweg
-65-	Herr Neuhäuser
-66-	Herr Meister
-37-	Herr Herwig
-61-	Frau Rox
-634-	Frau Finis-Sauer
-63201-	der Unterzeichner

Die Thematik entsprach der des Vortages. Zusammenfassend ist die Notwendigkeit des ef. Treppenraumes an den Achsen 3-4/B-C zu nennen, die in der unterirdischen Anordnung u. der Rettungswegläge - siehe § 11(5) GaVO, zusammen mit § 9(3) GaVO - begründet liegt. Da außerdem die Hallenebenen ca. 385 m² je Geschoß aufweisen, ist eine versammlungsstättenähnliche Nutzung hier wohl kaum auszuschließen. Bei solchen gelegentlichen Nutzungen sind ohnehin zwei unabhängige notwend. Treppen als Rettungswege erforderlich.

M. Schmieke

6320

1. März 1995

- 67 -
Az. - 6713 -/969II

Kassel, 06.02.1995
Herr Wutke/Ge
Tel. 30 76

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 10

- 63 -

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt) auf dem Friedrichsplatz

hier: Stellungnahme gemäß § 93 HBO

Grundlagen: 1.) Ihr Schreiben vom 18.07.1994 mit Vorlage Bestands- und Freiflächenplan; BA-Nr. 1271/94

2.) Freistellung von der Planfeststellung zur Ein-/Ausfahrt Frankfurter Straße (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 13.10.1994)

3.) Schreiben der GKH vom 07.11.1994 mit Vorlage Bestands- und Freiflächenplan inklusive Flächenbilanz zur Ein-/Ausfahrt Frankfurter Straße (Büro Ohlmeier)

4.) Ihr Schreiben vom 21.12.1994 mit Vorlage Verbauplan und Längsschnitt A - A als Ergänzung zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Auf der Grundlage der vorgenannten Antragsunterlagen sind wir mit der Erteilung einer Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 8 (Erhalt des Baumbestandes) des Bebauungsplanes I/38 im nachfolgend aufgeführten Umfang einverstanden:

Bereich 1: 5 Tilia x pallida (Kaiserlinden) in der Oberen Königsstraße (Im Verbauplan gelb markiert) an Achse -4

Bereich 2: 3-er Gruppe Baumhasel (Corylus colurna) (im Verbauplan rot markiert)

...

Bereich 3: 3-er Gruppe Gleditschien (Gleditsia triacanthos)
(gemäß Antrag ARGE Friedrichsplatz/Ortsbegehung vom 01.12.1994)

Bereich 4: 7 Tilia x pallida (Kaiserlinden) Friedrichsplatzrandstraße
(im Verbauplan gelb und rot markiert)

Wir bitten, folgende Nebenbestimmungen in den Bauschein aufzunehmen:

1. Im Zuge der Baumaßnahme dürfen Flächen, die außerhalb des mit dem Umwelt- und Gartenamtes am 22.11.1994 abgestimmten und in Teilbereichen durch den Verbauplan vom 20.12.199 näher konkretisierten Baustelleneinrichtungsplanes nicht in Anspruch genommen werden.

2. Die beiden Beuys- Bäume vor dem Fridericianum sind zu erhalten; ein standfester und nicht verschiebbarer Bauzaun ist so zu führen, daß die Bäume einschließlich ihres gesamten Wurzelbereiches außerhalb der durch die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche stehen.

3. Die Vierer-Baumgruppe im Bereich der geplanten Treppenanlage Obere Königsstraße ist zu erhalten. Dazu ist die vorhandene Anlage in der gesamten Breite in Richtung Friedrichsplatz/Steinweg zu verlegen. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub ist im Bereich der Bäume nicht zulässig. Die Baumgruppe ist während der Bauzeit durch einen separaten Zaun zu sichern.

4. Während der gesamten Bauzeit ist für eine gegebenenfalls notwendig werdende Bewässerung der verbleibenden Baumreihen im Bereich Obere Königsstraße und Esplanade ausreichend sauberes Wasser (möglichst aus dem anfallenden Wasser im Baugrubenbereich) vorzuhalten, und bei Bedarf nach Vorgabe des Umwelt- und Gartenamtes die Bewässerung durchzuführen.

5. Die Dachfläche der Tiefgarage ist im Bereich der Platzinnenfläche als belastbarer Rasen mit wassergebundenen Wegen herzustellen. Ein Gutachten für den erforderlichen Aufbau und Angaben über die Rasenmischung ist dem Umwelt- und Gartenamt bis spätestens 18.04.1995 vorzulegen. Diesbezügliche Auflagen werden vorbehalten.

6. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 im Bebauungsplan I/38 sind für die zu beseitigenden Bäume (vgl. oben) Ersatzpflanzungen (22 Stück) vorzunehmen:

   - 13 Stück als 3. Baumreihe entlang der Oberen Königsstraße
   - 5 Stück als Ersatz für die verdrängten Bäume im Bereich Ausgang Obere Königsstraße (im Verbauplan gelb markiert)
   - 4 Stück als Ersatz für die verdrängten Bäume im Bereich Ausgang Esplanade (im Verbauplan gelb markiert)

   Zu verwenden sind ausschließlich Tilia x pallida (Kaiserlinde), Solitärbäume, Stammumfang 35 - 40 cm.

...

7. Die Bepflanzung sowie die Herstellung der Platzoberfläche auf der Tiefgarage ist innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Bauwerks durchzuführen. Sie ~~sind~~ ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen.

8. - Da ein vollständiger Ersatz der zu beseitigenden Bäume nach Maßgabe der textlichen Festsetzung Nr. 9 im Bebauungsplan I/38 auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist ein Betrag in Höhe von 10.613,00 DM zu zahlen.
   Die Höhe des Ersatzes ist die gemäß Wertermittlungsberechnung (Anlage) verbleibende Differenz zwischen dem Gehölzwert des zu beseitigenden Bestandes und den Kosten für die festgesetzte Neubepflanzung (vgl. Nr. 6).

   - Zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben Ein-/Ausfahrt für die Tiefgarage in der Frankfurter Straße (B 3) ist ein Betrag in Höhe von 42.000,00 DM zu zahlen (vgl. Erläuterung in der Anlage).

   - Die Gesamtsumme in Höhe von 52.613,00 DM ist vor Fortsetzung der Baumaßnahmen entsprechend dieser Genehmigung auf das Konto der Stadt Kassel (Nr. 011 098) bei der Stadtsparkasse Kassel (BLZ 520 501 51) unter Angabe des Az.: 6713/969 Verwahrgeldkonto Stadtkasse einzuzahlen.
   Die Stadt Kassel verpflichtet sich mit diesem Geldbetrag Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen anstelle des Bauherren durchzuführen.

Eine Ausfertigung der jeweils 2-fach beigefügten Anlagen ist für den Antragsteller bestimmt.
Wir bitten, uns eine Durchschrift des Bauscheines und der Baubeginnsanzeige zu übersenden.

Im Auftrag

Czypionka

Anlage
- Erläuterung zur Ermittlung der Kostenerstattungsbeträge (2-fach)
- Bestandsaufnahme und Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren Koch (2-fach)
- Bauantragsunterlagen

10.1.- 63201 -

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen

**Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG**

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 10. FEB. 1995
1271/94

63207
1. März 1995

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	9. Februar 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Nachtragsunterlagen zum Bauantrag (Zusätzliches Treppenhaus im Bereich Ausgang 'Obere Königstraße', Trafostation, WC-Anlage)

Sehr geehrter Herr Schminke,

hiermit bestätigen wir Ihnen die Übergabe der Nachtragsunterlagen zum Bauantrag gem. beiliegender Aufstellung in 4-facher Ausfertigung einschl. Berechnungen.

Wir bitten den Bauantrag insgesamt abschließend zu prüfen und uns die Genehmigungsunterlagen kurzfristig zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

**BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG**

zwecks Stellungnahme
-37- 15. März 1995

Anlagen: Auflistung der Nachtragsunterlagen zum Bauantrag 4-fach

cc: Magistrat der Stadt Kassel, Herrn Stadtbaurat Hellweg, Herrn Meister, Herrn Neukäter, Frau Finis-Sauer
Büro PAS
Büro Ohlmeier

-AfAS-
-634- 8.3.95

Ohlmeier Architekten

Hans G. Ohlmeier
Dipl. Ing. Architekt BDA

Stephanstr. 12 D-34131 Kassel
Tel.(0561)3160101 Fax .3160103

KURZBRIEF

OHLMEIER ARCHITEKTEN Stephanstr. 12 34131 Kassel

Gesellschaft für Kommunalbau In Hessen mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 10 FEB. 1995

Datum 7.2.1995

Zeichen hgo

als Anlage erhalten Sie:

x Schriftstücke *)
x Zeichnungen
o Kopie
o Rechnung
o Publikation
o

o mit Dank zurück
o zu Ihrer Kenntnisnahme
x zur weiteren Veranlassung
o zu Ihrer persönlichen Verfügung

Tiefgarage Friedrichsplatz II. BA

***) Nachtragsunterlagen zum Bauantrag** 6-fach

1. Lageplan M. 1: 500

2. Grundriß 1. UG Deckblatt

3. Grundriß 2. UG Deckblatt

4. Berechnungen

wir bitten um:

o Anruf
o schriftliche Stellungnahme
x Prüfung
o Bearbeitung
o Rücksendung bis
x Weiterleitung an Stadt Kassel
o Zusendung von
o Publikationen
o Rechnung
o Zeichnungen
o Informationsmaterial

am 9.2. 14⁰⁰ persönlich an Herrn [illegible] (Bauaufsicht) übergeben!

Mit freundlichen Grüßen

[signature]

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Kurhessen eG Kassel 679 000 3 BLZ 520 605 15

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 10. FEB. 1995

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	9. Februar 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Nachtragsunterlagen zum Bauantrag (Zusätzliches Treppenhaus im Bereich Ausgang 'Obere Königstraße', Trafostation, WC-Anlage)

Sehr geehrter Herr Schminke,

hiermit bestätigen wir Ihnen die Übergabe der Nachtragsunterlagen zum Bauantrag gem. beiliegender Aufstellung in 4-facher Ausfertigung einschl. Berechnungen.

Wir bitten den Bauantrag insgesamt abschließend zu prüfen und uns die Genehmigungsunterlagen kurzfristig zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Anlagen: Auflistung der Nachtragsunterlagen zum Bauantrag 4-fach

cc: Magistrat der Stadt Kassel, Herrn Stadtbaurat Hellweg, Herrn Meister, Herrn Neukäter, Frau Finis-Sauer
Büro PAS
Büro Ohlmeier

634

an

63201 08. März 1995

Ks, den 8.3.95

Fries-Sr

Tel.: 6004

BV.: Tiefgarage Friedrichsplatz II. BA.

Ausgangsbauwerke Obere Königstraße
(Nottreppenhaus, Halle u.s.w.) (– Eing. 8.2.95)

Friedrichsplatz, Kassel

Az.: 1271/94

Denkmalpflegerische Stellungnahme:

Der Friedrichsplatz Kassel ist ein Kulturdenkmal und erfaßt in der Denkmaltopographie Kassel I.

Der vorgesehenen, aus brandschutztechnischen Gründen notwendigen, Anlage eines zweiten, nicht überdachten Treppenhauses in Verlängerung des Hauptausganges, wird auch nach Vorlage der Planung im Denkmalbeirat am 2.3.95 unter Zurückstellung denkmalpflegerischer Bedenken, zugestimmt.

Fries-Sr

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

63207
09. März 1995

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

ARGE Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel 2. BA
Technische Geschäftsführung
Fröhlich Bauunternehmung AG
Herrn Michalke
Leipziger Str. 242

34123 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	9. März 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Straßenreinigung und Reinigung der Transportfahrzeuge

Sehr geehrter Herr Michalke,

nach Rücksprache mit Herrn Schminke (Amt für Bauordnung und Denkmalpflege) wir die Art und Weise der Straßenreinigung nicht mehr in der bislang ausgeführten Form akzeptiert. Das Reinigen der Straße führt zu erheblichen Verkehrsbehinderungen.

Seitens der Stadt Kassel wird die Einrichtung einer Reifenwaschanlage im Baufeld gefordert.

Der Anweisung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

gez. J. Schaal
(fernmündlich diktiert)

CC: Herrn Baudirektor Meister
Herrn Schminke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

63 201
13. März 1995

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
( ) Herrn Baudirektor Meister
( ) Herrn Neukäter
( ) Herrn Lenz
(x) Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	10. März 1995

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Schriftsatz Büro Jödicke vom 07.03.95.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

INGENIEURBÜRO FÜR ELEKTROTECHNIK
DIPL.-ING. ROLF JÖDICKE

KLÜTSTR. 63 - 31787 HAMELN · TEL. 0 51 51 / 98 61-0 · FAX 98 61-33

ENERGIEVERSORGUNG
HOCHSPANNUNG
WÄRME-KRAFT-KOPPLUNG
BELEUCHTUNGSTECHNIK
FERNMELDETECHNIK
SICHERHEITSTECHNIK
EDV-INHOUSE-NETZE
SACHVERSTÄNDIGER VdS

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 09. März 1995

NOTIZ

BAUVORHABEN:	Tiefgarage Friedrichplatz BA 2 in Kassel	PROJEKT NR.:	9403
BETREFF:	Baubesprechnung	ORT:	Kassel
TEILNEHMER:	Herren Herwig - Brandschutzamt Kassel	DATUM:	07-03-1995

N_4250395.DOC

TEILNEHMER: Herren
- Herwig - Brandschutzamt Kassel
- Milde - dto.
- Schaal - GKH
- Filipas - Firma Michels
- Jödicke - IBJ
- Strüber - IBJ

1. Das Konzept der Brandmeldeanlage wurde dem Brandschutzamt erläutert. Die Garage ist flächendeckend mit dem Transsafe-System (linienförmige Brandmelder) zu überwachen.

   Nebenräume sind mit automatischen Meldern auszustatten. Druckknopfmelder werden an den Ausgängen in die Feuerlöschkästen integriert.

2. Der Ausbau des Brandmeldetableaus ist nicht erforderlich. Gefordert werden Laufkarten in eingeschweißter Ausführung, die gesichert untergebracht werden.

   Hier ist vorgeschlagen, ein Gehäuse mit Schließung Feuerwehr zu installieren, in dem die Laufkarten und die LEDs zur schnelleren Auffindung hinterlegt werden.

   Zu integrieren ist weiterhin ein Handschalter zur Inbetriebnahme der Lüftung (Entrauchung).

   Das Gehäuse ist an der zweiten Anlaufstelle 'Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße' zu installieren.

   Die Laufkartendatei ist im BA 1 auf das komplette Gebäude zu ergänzen.

   Liefernachweis der Laufkarten:
   z. B. F-Plan Eisenach GmbH
   Wernebergstraße 6
   99817 Eisenach,
   Tel. 03691/203674

3. Fluchtwegpläne sind an den Ausgängen anzubringen bzw. im BA 1 entsprechend zu ergänzen.

   Die Zuständigkeit zur Erstellung der Pläne muß die GKH klären.

Sache ARGE!
IM RAHMEN DER
GESAMTLEISTUNG

INGENIEURBÜRO FÜR ELEKTROTECHNIK
DIPL.-ING. ROLF JÖDICKE VDI

ENERGIEVERSORGUNG
HOCHSPANNUNG
WÄRME-KRAFT-KOPPLUNG
BELEUCHTUNGSTECHNIK
FERNMELDETECHNIK
SICHERHEITSTECHNIK
EDV-INHOUSE-NETZE
SACHVERSTÄNDIGER VdS

./2 Notiz Tiefgarage Friedrichsplatz BA 2 vom 07-03-95

4. Am Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße, welches als zweiter Anfahrpunkt genutzt wird, sind ein zweiter Feuerwehrschlüsselkasten sowie eine Rundumkennleuchte und ein Umgehungsschalter erforderlich.

   Eine weitere Kennleuchte wird im Bereich Steinweg /Frankfurter Straße erforderlich (evtl. Montage auf einem Mast).

5. Die automatische Abschaltung der Lüftungsanlage bei Auslösung der Brandmeldeanlage darf nur brandabschnittsweise erfolgen.

Hameln, 09-03-1995
INGENIEURBÜRO FÜR ELEKTROTECHNIK

ROLF JÖDICKE

Verteiler: siehe Teilnehmer
Architekten Ohlmeier
PAS - H. Hartmann
ARGE - H. Michalke

6320

- 37 -
3060 F

16.3.95
M/Ch.

Kassel, 10.03.1995
Herr Herwig/Ks.
Tel.: 1 12/ 2 12

U. mit 5 Anlagen
an - 63 - zurück

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

B.A.Nr.
1271/94

Notausstieg
Friedrichsplatz, Fa. TFK II v.d. GHK mbH

Aus brandschutztechnischer Sicht wird dem Nottreppenraum nach vorliegenden Planunterlagen zugestimmt.
Die feuerhemmenden Türen T-30 sind nach DIN 4102 auszuführen.
Eine transparente Beschilderung ist an den Ausgängen erforderlich.

Der Trafostation in 6 m unter Erdgleiche wird nur zugestimmt, wenn Trockentrafos eingebaut werden.

Im Auftrag

Herwig

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 15. MRZ. 1995

Abschrift

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KASSEL

Mit Empfangsbekenntnis
An den
Magistrat der Stadt Kassel
Postfach 102 660

34112 Kassel

Dr.-Fritz-Hoch-Haus
Steinweg 6
34117 Kassel

Bearbeiterin, Bearbeiter
Herr Ross

Telefax (05 61) 106-2156
Tel. (05 61) 1 06-0
Durchwahl: 1 06-

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Meine Zeichen, meine Nachricht vom	Kassel
16. 12. 1994	34 - KS 11	2514 09.03.1995

Bauleitplanung der Stadt Kassel;
Fluchtlinienplan Nr. Ka 3 für die Verbreiterung der Frankfurter Straße zwischen Friedrichstraße und Friedrichsplatz

I. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.1994 als Satzung beschlossene, meiner Behörde am 22.12.1994 angezeigte Änderung des Fluchtlinienplanes Nr. Ka 3 verletzt nach meiner Prüfung keine bei der Bauleitplanung zu beachtenden Rechtsvorschriften (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Aufhebung des Planes kann somit gemäß § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden.

II. Hiermit übersende ich eine Ausfertigung des mit meinem Vermerk versehenen o. a. Planes. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind beigefügt. Den Empfang der Verfügung bitte ich, mir auf der zu diesem Zweck beigefügten Bescheinigung alsbald zu bestätigen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Aufhebung des Planes gemäß § 12 BauGB ist auf der Ausfertigung des Fluchtlinienplanes zu vermerken. Über die ortsübliche Bekanntmachung bitte ich, mich durch

Übersendung des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten.

Sodann bitte ich Ihr Bauaufsichtsamt entsprechend zu unterrichten.

Anlagen
1 Plan und 1 Hefter

--- --- ---

An

An den
Magistrat der Stadt Kassel
- Bauaufsicht -

in Kassel

An das
Hessische Straßenbauamt Kassel

in Kassel

An das
Dezernat 52 b

im H a u s e

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing 15. MRZ. 1995
- 6320 -

63207
16. März 1995

An das
Dezernat 75

im H a u s e

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Doering

Beglaubigt
Angestellte

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
KANZLEI
8

Stadt Kassel
Magistrat

63201
15. März 1995

Amt: Behindertenbeirat

Anschrift: Rathaus

Linie:
Haltestelle:
Zimmer-Nr.: K 409
Auskunft erteilt:

Telefon: (0561) 787- 8023
Telefax: (0561) 787- 8022

1271/94

Stadt Kassel · Rathaus · Postfach 102660 · 34112 Kassel

Amt für
Stadtplanung
und Stadterneuerung
Obere Königsstraße 8
Rathaus

34117 Kassel

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Eing. 07. MRZ. 1995

Ausgang über Postbuch T.: 14.03.95

1305

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		K. 63	6.März 1995

Betr.: Bauvorhaben "Tiefgarage Friedrichsplatz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen es sehr, daß Sie laut beigefügtem Schreiben die behindertengerechte Zugänglichkeit gewährleisten und nehmen nochmals Bezug auf das beigefügte Schreiben vom 7. Dezember 1994 und bitten Sie, uns mitzuteilen, inwieweit in dem Bauvorhaben "Tiefgarage Friedrichsplatz",

Behindertenparkplätze, Fahrstühle für Rollstuhlfahrer, Lagepläne in Punktschrift sowie optische und akustische Warnsignale geplant sind.
Die Frage ist auch, wie Einfahrten und Ausfahrten in die Tiefgarage ermöglicht wird, ohne daß Fahrerin oder Fahrer das Fahrzeug "verlassen".

Für eine baldige Antwort wären wir Ihnen dankbar!

Mit freundlichen Grüßen
Behindertenbeirat

Helga Geßner

Helga Geßner

1 Anlage

Stadt Kassel
Büro der
Stadtverordnetenversammlung

kassel

Rathaus
1,3,4,5.6,7,8.12
Rathaus
W 223 a
Frau Grimm
1225
2182

Stadt Kassel · 34 102 Kassel
Herrn
Ralf Boecker
Terrasse 26

34117 Kassel

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		-16 -	07. Dezember 1994

Sitzung des Ortsbeirates Mitte vom 05. Oktober 1994; Fragestunde

Sehr geehrter Herr Boecker,

zu der von Ihnen in der oben angegebenen Ortsbeiratssitzung gestellten Frage

> **"Bei der Planung und Gestaltung des zweiten Abschnittes der Tiefgarage am Friedrichsplatz sind bei der Platzgestaltung nur Treppen geplant. Ist es möglich, die Zugänglichkeit für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer durch Rampen aus Richtung Karlsplatz, aus Richtung Cafè Paulus und vom Fridericianum her zu erleichtern?"**

liegt uns zwischenzeitlich die Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vor, die wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis geben:

> **"Nach dem Inhalt der vorliegenden Planung für die Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. Bauabschnitt und bei der neuen Platzgestaltung Friedrichsplatz wird der Platz behindertengerecht, d. h. auch für Rollstuhlfahrer erreichbar sein. Die behindertengerechte Zugänglichkeit der Tiefgarage, 2. Bauabschnitt ist durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung gesichert. Die Bauverwaltung wird darauf drängen, daß die im Zuge von Baumaßnahmen entfernte Rampe zwischen Friedrichsplatz und Gehweg Steinweg so bald als möglich wieder hergestellt wird."**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

15. Feb. 1995, ansehen

Edith Schneider

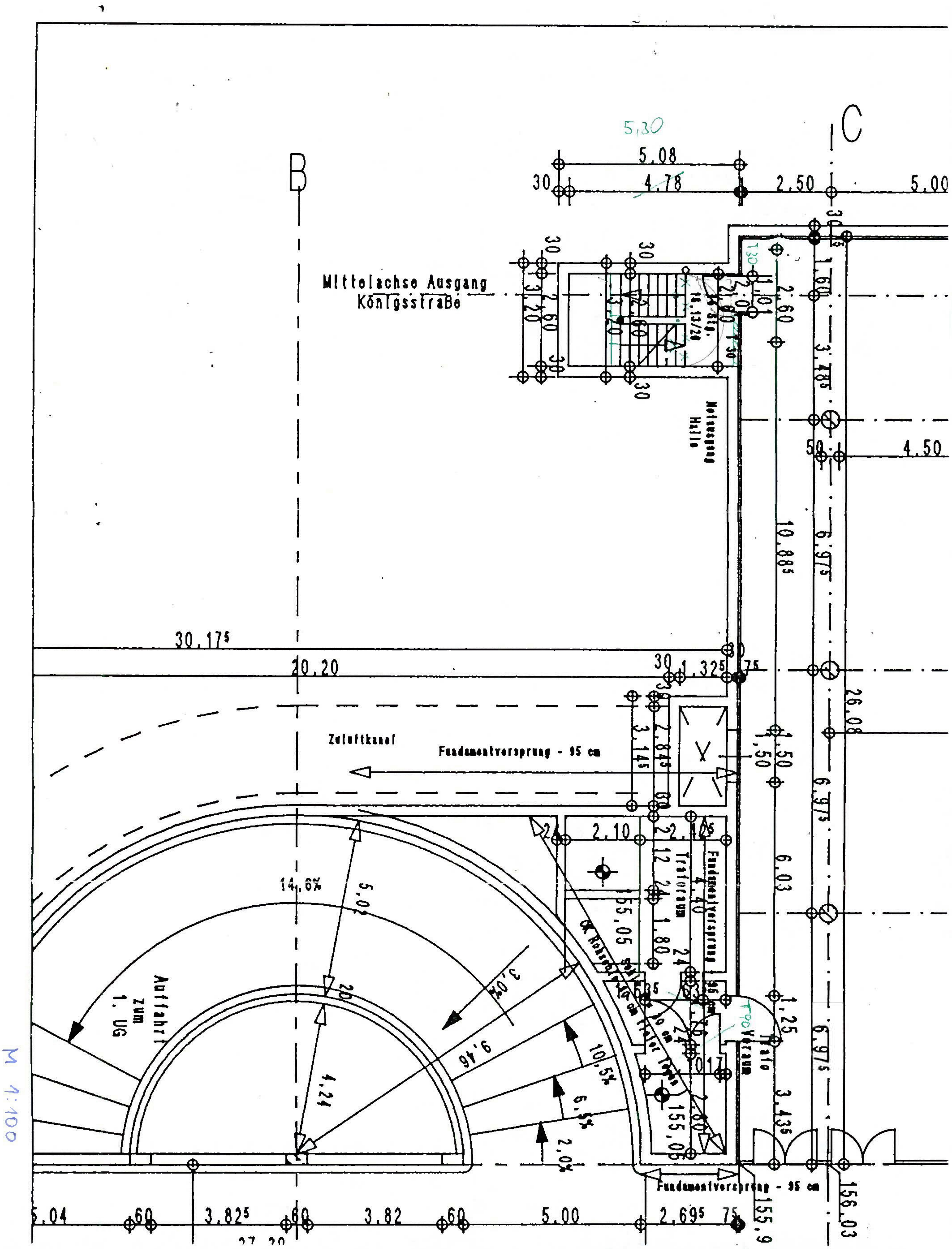

B
C
5,30
5.08
4.78
2.50
5.00
Mittelachse Ausgang
Königsstraße
T30
Notausgang
Halle
10.88⁵
6.97⁵
3.48⁵
4.50
26.08
30.17⁵
20.20
1.32⁵
Zuluftkanal
Fundamentvorsprung - 95 cm
3.14⁵
2.84⁵
Traforaum
Fundamentvorsprung
2.10
14,6%
5,02
4,24
Auffahrt
zum
1. UG
3,0%
9,46
10,5%
6,5%
2,0%
T90
Vorraum
Halle
6.03
1.25
3.43⁵
155,05
155,9
156,03
5.04
60
3.82⁵
3.82
5.00
2.69⁵
75
M 1:100

Genehmigungsbeschluß

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	16. März 1995

Stadt Kassel · Postfach 10 26 60 · 3500 Kassel

Tiefgarage

AN **63**

☒ Zustimmung zur Erteilung der Genehmigung

☐ Zustimmung zur Beantwortung der Voranfrage

Baugebiet _____

BPL gem. § 30: I/38

Das Vorhaben ist zulässig nach:

☒ § 30 ☐ § 35 (1) Nr.
☐ § 33 ☐ § 35 (2) BBauG,
☐ § 34 ☐

in Verbindung mit § 31 (2), § 32 BBauG

Bauvorhaben: BA II

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichspl.			

Die Zulässigkeit des Vorhabens erfordert folgende Befreiungen:

Planungsrecht: Festsetz. BPL I/38
1. Text Nr. 2, Eingang 17 x 4,2 m
2. " Nr. 8, Wegfall v. 18 Bäumen

Bauwerksrecht: 3. § 4(1) GaVO
4. § 4(2) GaVO
5. § 6(1) GaVO
7. § 9(3) GaVO

Auflagen,
→ Gem. Vorprüf. u. Stellungn.

☐ Nachbaranhörung erfolgt
☐ Nachbaranhörung **nicht** erfolgt
☐ Baulast erforderlich
☐ Baulast nicht erforderlich
☐

63. 201 [signature] 16. März 1995 Unterschrift/Datum: 1

6320 [signature] 16.3.95 Unterschrift/Datum: 2

Die Genehmigung ist zu erteilen, falls alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

AN **63** 632

AN 63 201
☐ Zum Entwurf der BK Vorlage
☐ Zum Entwurf des Berichtes an RP
☒ Zum Entwurf des Bescheides

[signature] Unterschrift/Datum: [signature] 16/3 95

Anmerkungen, Hinweise:
Erf. Stellungn. v. AfAS steht noch aus (Bauschein wird z. Zt. vorbereitet) Befr. Antr. wurde angeford.

– 63 – 013 G M

****
*** ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL ***
****

SENDUNG OK Entwurf. Befreiungsbescheid

SE/EM NR.	3126
TEL. NR. GEGENST.	+49 561 3160103
KENNUNG GEGENSTELLE	Ohlmeier Arch.
ANFANGSZEIT	16/03 08:27
DAUER	04'57
SEIT.	2
ERGEBNIS	OK

63201 23. März 1995

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Knorrstraße 34
34121 Kassel, den 20.3.95

☎ 0561/2004-0 App.: 31.
Bearbeiter/in: Lieve
Tgb.-Nr.: 158/95 zv.: 11/4

Urschriftlich mit Anlagen zurückgesandt;

Bei geplanter Ausführung werden keine besonderen Forderungen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik erhoben.

Im Auftrag
Lieve

Stadt Kassel Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 22. MRZ. 1995

1271/94 27.03.95

Ausget.: 27.3.4
Abges.: 27. März 1995

vorab als Fax

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Schminke

W 315 6036
W314/15 6037

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

Friedrichsplatz KS 5 208/15

hier: Befreiungsantrag, Eingang 27.03.95

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.03.95 wurde der Entwurf des Befreiungsbescheides per Fax Ihrem Architekten - Büro Ohlmeier - übermittelt. Telefonisch wurde diese Vorgehensweise mehrfach abgestimmt, um kurzfristig die Baugenehmigung nach Vorlage des erforderlichen Befreiungsantrages (mit zutreffenden Begründungen) erteilen zu können. In dem Entwurf sind erforderliche Ausführungsart (bzw. Anforderung) der beantragten bzw. der genehmigungsfähigen Ausführung gegenübergestellt.

Der heute hier vorgelegte Befreiungsantrag ist unvollständig und geht auf die erforderliche Gegenüberstellung in den jeweiligen Begründungen nicht bzw. nicht ausreichend ein.

Zu 1.: Begründung, hier erforderliche Gegenüberstellung, daß ein Bauwerk mit den Grundrißabmessungen von ca. 17 x 4,2 m nicht als kleinteilige Anlage angesehen werden kann.

Zu 2.: In der Stellungnahme der UNB und im Verbauplan wurden die Bäume genannt bzw. dargestellt, die entfallen sollen. Die im Plan gelb gekennzeichneten Bäume sind nach Abschluß der Rohbauarbeiten durch gleiche zu ersetzen (Art und Umfang). Hierzu zählen a) die fünf Kaiserlinden und d) die vier Kaiserlinden, die außerhalb des Bauwerkes stehen.
Die Begründung ist entsprechend dem Entwurf a) - d) aufzuführen.

Zu 3.: In der Begründung fehlt die Gegenüberstellung von der erforderlichen Stellplatzlänge zur beantragten.

Zu 4.: In der Begründung fehlt die Gegenüberstellung der erforderlichen Fahrgassenbreite bei 67 Grad Aufstellung von 4,84 m zur beantragten Breite von 4,75 m (im Entwurf irrtümlich 4,5 m).

Zu 5. und 6.:

Die Beantragung samt Begründung fehlen.

Außerdem zu 2.:

e) beabsichtigte Fällung von vier Linden nordöstlich der Achsen - 1/ - 3.
f) an bisheriger Unterführung des Steinweges, südwestlich der Achsen 15 - 17, die Fällung eines Baumes.

Die Baugenehmigung liegt vorbereitet hier; es wird gebeten, kurzfristig einen zutreffenden und vollständigen Befreiungsantrag vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

27. März 1995

Schminke

Anlage (Entwurf des Befreiungsbescheides)

****
*** ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL ***
****

Schr. v. 27.3.95 mit Entwurf des Beteiligungsbescheides

SENDUNG OK	
SE/EM NR.	3203
TEL. NR. GEGENST.	+49 561 91899 99
KENNUNG GEGENSTELLE	GKH
ANFANGSZEIT	27/03 13:28
DAUER	05'49
SEIT.	5
ERGEBNIS	OK

- 67 -
Az.: - 6713 -/969 II

Kassel, 27.03.1995
Herr Wutke/Tr
Tel.: 30 76

63201
30. März 1995

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 2 3. März
- 6320

- 63 -

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt) auf dem Friedrichsplatz
hier: Beseitigung von Bäumen

Im Zuge des Baufortschrittes im Bereich der Tiefgarage Friedrichsplatz (2. Bauabschnitt) sind bzw. werden aus unterschiedlichen Gründen weitere Baumfällungen erforderlich.

Die vier Linden, deren Erhalt in unserer Stellungnahme vom 06.02.1995 unter Auflage 4/3 festgesetzt war, sind zwischenzeitlich gefällt worden.

Im Bereich der vorhandenen Unterführung Steinweg ist wegen der erforderlichen Aufstellung eines Großkrans ein weiterer Baum gefällt worden. Inwieweit weitere Bäume im Bauverlauf noch betroffen werden, bleibt abzuwarten.

Wir weisen darauf hin, daß die vorgenannten Fällungen nicht Gegenstand des Bauantrags und somit unserer Stellungnahme vom 06.02.1995 waren.

Wir gehen davon aus, daß der Bauherr verpflichtet wird, die erforderlichen Befreiungen von der textlichen Festsetzung Nr. 8 des Bebauungsplanes I/38 zu beantragen. Die Festsetzung einer Ersatzleistung gemäß Nr. 9 der textlichen Festsetzung im B-Plan I/38 (Neuanpflanzungen und/oder Geldleistung) behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten, den Bauherrn in geeigneter Weise zu informieren.

Fax v. 27.3.95 an GkH

Szypionka

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herr Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

- 63 - L. R. -

31. März 1995

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Fillies/Le	10/16	30. März 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- AZ 1271/94
Gesamtbaugenehmigung/Teilbaugenehmigung

Sehr geehrter Herr Hellweg,

in der Baubesprechung am 30.03.94 hat die ARGE Tiefgarage wegen fehlender Teilbau- bzw. Gesamtbaugenehmigung mit Nachdruck Behinderung bei der Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen angezeigt.

Es ist für uns mittlerweile nicht mehr nachvollziehbar, warum bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung, wo doch alle Genehmigungsvoraussetzungen schon seit Monaten gegeben sind und mit den Fachbehörden abgestimmt wurden, nicht - wie seinerzeit beim 1. Bauabschnitt aber auch bei anderen entsprechenden Bauvorhaben in der Stadt Kassel - verfahren wird, und abschnittsweise Teilbaugenehmigungen gem. Prüfungsfortschritt ergehen.

nicht zutreff!

2 TB wurden erteilt!

Es verwundert uns sehr, daß sich das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege nach wie vor hinter Formalismen zurückzieht und mögliche weitere Teilbaugenehmigungen bedauerlicherweise nicht erteilt.

Begr.?

mögl. jed. nicht zumutbar

Nach unserer Beurteilung wird die fristgerechte Abwicklung der Gesamtmaßnahme negativ beeinflußt. → durch zögerl. Handeln d. GkH

Nach Rücksprache mit Herrn Schminke kann die bereits komplett vorbereitete Baugenehmigung nicht erteilt werden, da noch Befreiungsanträge zur Genehmigung ausstehen bzw. nicht seinen Ansprüchen genügen.

fehlt bzw. unvollständ.

Zu Ihrer Information übergeben wir Ihnen hierzu das letzte Schreiben vom Amt für Bauordnung und Denkmalpflege vom 27.03.1995 zu den von uns eingereichten Befreiungsanträgen.

... / 2

Die von Herrn Schminke aufgeführten Punkte 1 - 4 und die Ergänzung e) + f) zu Punkt 2, sind möglicherweise der Form nach begründet, in der Sache jedoch nicht ausschlaggebend für eine begründete Zurückhaltung von Teilbaugenehmigungen.

Zu den Punkten 5 und 6 (siehe handschriftliche Notizen von Herrn Schminke) werden wir keine Befreiung beantragen. Hierzu haben Büro Ohlmeier Architekten und PAS mehrfach vorgetragen. Wir verweisen hierzu auf die Schreiben von PAS an Ohlmeier Architekten vom 21.03.95 und 23.03.95 mit Bezug auf die Anwendung der neuen GaVO. nicht existent
nicht bekannt, ggf. kopien als Anzug
Sie werden verstehen, daß wir keine Befreiung im Sinne von Herrn Schminke beantragen können um uns nicht selbst die Möglichkeit zu nehmen, Rechtsmittel gegen eine wahrscheinliche Beauflagung durch das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege einzulegen.

Wir werden die überarbeiteten Befreiungsanträge zu Punkt 1 - 4 Herrn Schminke unverzüglich zur Prüfung vorlegen und bitten um kurzfristige Hergabe der Gesamtbaugenehmigung bis Anfang der 14. KW.

Für ein klärendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Anlagen

cc: Magistrat der Stadt Kassel, Herrn Baudirektor Meister

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	30. März 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- AZ 1271/94
- Ihr Schreiben vom 21.03.95 - Befreiungsantrag (Eingang 27.03.95)

1. Eing. 16.3.

Sehr geehrter Herr Schminke,

die zwischen unseren Planern und Ihnen abgestimmten Befreiungsanträge reichen wir Ihnen mit der von Ihnen gewünschten Formulierung zur Prüfung und Genehmigung ein.

Zu Pkt. 5 + 6 werden wir mit Bezug auf das Schreiben der PAS vom 21.03.95 keine Befreiung beantragen.

Wir schlagen vor, die von Ihnen gewünschte Ausführung im Hinblick auf die Brandschutzanforderungen mit in die Auflagen zu den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pakuweit
Herrn Baudirektor Meister

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	30. März 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- AZ 1271/94

Befreiungsanträge

1. Befreiungsantrag
zur Ausführung des oberirdischen Pavillons zum Ausgangsbauwerk 'Obere Königstraße'

Wir beantragen Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes I/38 um das oberirdische Bauwerk mit Außenabmessungen von ca. 17 x 4,2 m, entsprechend den eingereichten Bauantragsplänen, an der 'Oberen Königstraße' als nicht kleinteilige Anlage errichten zu dürfen.

Begründung:
Entsprechend dem Magistratsbeschluß vom 21.03.95 ist im Bereich der 'Oberen Königstraße' ein Ein- und Ausgangsbauwerk entsprechend dem Vorentwurf PAS vom 01.03.1994 zu errichten:
'Das Bauwerk ist exakt auf die Platzachse zu beziehen und zwischen der ersten und zweiten Baumreihe - vom Platz her gesehen - anzuordnen'.
Grundlage für den Entwurf PAS war der Wunsch der Stadt Kassel an dieser Stelle ein repräsentatives und großzügiges Ein- und Ausgangsbauwerk zu errichten.
wir bitten daher im Interesse der Stadt Kassel, entsprechend dem Magistratsbeschluß um Befreiung von den textlichen Festsetzungen Nr. 2 des Bebauungsplanes.

... / 2

2. Befreiungsantrag

Wir beantragen Befreiung von den textlichen Festsetzungen Nr. 8 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes I/38 und beantragen, daß folgende, zu erhaltende Bäume wegfallen:

a) 5 Kaiserlinden, nordwestlich an der Achse -4

Begründung:
Durch die Errichtung des Ausgangsbauwerks 'Obere Königstraße' sind die 5 Kaiserlinden gefährdet.
Da die Bäume nicht zu erhalten sind, werden Sie gefällt und im Zuge Oberflächenneugestaltung - entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Kassel und der BHT/GKH - neu gepflanzt.

b) 3 Baumhasel, nordöstlich an der Achse 4 - 6

Begründung:
Vorgeschlagen wurde die Fällung der Baumgruppe von Seiten des Gartenamtes mit der Begründung, daß diese für einen barocken Platz untypisch sei und sie die Blickbeziehung von der 'Oberen Königstraße' zum Fridericianum einschränkt.
Die Entscheidung wurde von Herrn Stadtbaurat Hellweg getroffen. (Bezug Schreiben der PAS vom 21.-03.95)

c) 3 Gledetschien, nördlich an der Achse 16 - 17

Begründung:
Durch Absenken des Platzniveaus in diesem Bereich sind die Bäume nicht zu erhalten.
Sonst wie vor.

d) 7 Kaiserlinden, südwestlich an der Achse 5 - 8

Begründung:
Entsprechend dem Magistratsbeschluß vom 21.03.1994 "Der Ein- und Ausgang Verlängerung der 'Unteren Karlstraße' ist so auszuführen, daß anstelle eines Baumes der Ein- und Ausgangspavillon eingeordnet wird".
Darüberhinaus sind 2 weitere Bäume zur Akzentuierung der historischen Wegeachse 'Untere Karlstraße' zu fällen.
Durch die Errichtung der Ausgangsbauwerke 'Obere Karlstraße' sind 4 weitere Bäume gefährdet und müssen wahrscheinlich gefällt werden.
Wir bitten um Befreiung.

... / 3

e) 4 Linden, nordöstlich von den Achsen -1 / -3

Begründung:
Durch die Ausführung der neuen, durchgängigen Treppenanlage zwischen 'Oberer Königstraße' und Friedrichsplatz sind die Bäume nicht zu erhalten und müssen gefällt werden.
Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Gartenamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde und Herrn Stadtbaurat Hellweg abgestimmt worden.
Wir beantragen Befreiung.

f) 1 Baum, südwestlich von der Achse 15 - 17

Begründung:
Wir bitten um Befreiung w.v.
Der Baum kann im Zuge der Baumaßnahme nicht erhalten werden.
Der Baum wird gefällt und im Zuge der Oberflächenneugestaltung durch eine Nachpflanzung entsprechend der abgestimmten Oberflächenplanung ersetzt.

3. Befreiungsantrag

Beantragt wird gem. § 68 (3) HBO die Befreiung von den Festsetzungen des § 4 (1) GaVO hinsichtlich der erforderlichen Stellplatzlänge von 5,oo m und die Zulassung einer von den Festsetzungen abweichenden Stellplatzlänge von 4,70 m.

Begründung:
Die Stellplatzgeometrie ergibt sich aus der möglichen Breite des Bauwerks in Abhängigkeit vom Stützenraster und der erforderlichen Fahrgassenbreite sowie der geforderten Mindestgröße für eine PKW-Stellfläche.

Der gewählte Aufstellwinkel beträgt 67°. Die Stützen des Tragwerks stehen außerhalb der erforderlichen Stellplatzflächen.

Die Verkürzung der Stellplatzlängen durch die Überlagerung der Stellplatzeckbereiche mit der Fahrgasse und den Wandflächen ist im Benutzungsfall nicht mit Einschränkungen verbunden, da die überschnittenen Eckflächen durch parkende Fahrzeuge nicht in Anspruch genommen werden und somit eine übersichtliche und hindernisfreie Benutzung der Stellflächen gewährleistet ist.

4. Befreiungsantrag

Beantragt wird gem. § 68 (3) HBO die Befreiung von den Festsetzungen des § 4 (2) GaVO hinsichtlich der erforderlichen Fahrgassenbreite von 4,84 m bei einer Schrägaufstellung von 67° und die Zulassung einer von den Festsetzungen abweichenden Fahrgassenbreite von 4,75 m.

... / 4

Begründung:
Die erforderliche Fahrgassenbreite ist eine Funktion des gewählten Aufstellwinkels. Da in einer öffentlichen Großgarage zugunsten vereinfachter Parkvorgänge Einbahnverkehr anzustreben ist, werden die Vorteile einer Schrägaufstellung genutzt. Da zudem die eigentlichen Fahrgassen ausreichend breit für ein Vorbeifahren an Fußgängern und rangierenden Fahrzeugen sein sollten, sind Aufstellwinkel zwischen 60° und 75° anzustreben, womit auch die Einhaltung des richtungsbezogenen Einbahnverkehrs im wesentlichen unterstützt wird.
Der Winkel der Aufstellung beträgt 67°.
Da die Fahrgassenbreite eine Funktion des gewählten Aufstellwinkels ist, ergibt sich für diese eine Breite von 4,75 m. Durch die Verkürzung der Fahrgassenbreite ergeben sich keine Hindernisse bei der Benutzung, da der übersichtliche Einrichtungsverkehr und die Stellung der konstruktiven Stützen ein leichtes und hindernisfreien Ein- und Ausparken ermöglichen.

Zu Pkt. 5 und 6 wird keine Befreiung beantragt.
Mögliche Beauflagungen sollten seitens des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege über die Nebenbestimmungen zum Bauschein erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pakuweit
Herrn Baudirektor Meister

…anfertigen.

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	

Stadt Kassel
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Für persönliche Rücksprachen: SCHMINKE

Zimmer: W 315 Durchwahl: (0561) 787 6036

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung. Bei allen Anfragen, Nachträgen u.a. geben Sie bitte das links oben stark umrandete Aktenzeichen an.

wie gespeichert

Befreiungsbescheid

vom:

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage 2. BA

auf dem Grundstück in Kassel	Gem.	Flur	Flurstück

Auf Antrag vom wird/werden die nachfolgend aufgeführte(n) Befreiung(en) in dem näher bezeichneten Umfang gewährt.

Der Befreiungsbescheid berechtigt nicht zur Ausführung der Baumaßnahme.

Umfang der Befreiung(en):

1. 00999 Gem. § 31(2) BauGB wird von den textlichen Festsetzungen Nr. 2 des rechtsverbindl. BPL I/38 befreit und zugelassen, das Ausgangsbauwerk ca 17 x 4,2 m an der Ob. Königsstr. als nicht kleinteilige Anlage zu errichten.

2. " Gem. § 31(2) BauGB wird von den textlichen Festsetzungen Nr. 8 des rechtsverbindl. BPL I/38 befreit u. zugelassen, daß folgende zu erhaltende Bäume wegfallen:
a) ~~nordwestl.~~ an den Achsen 4, 5 Kaiserlinden
b) ~~nordöstl.~~ an den Achsen 4-6, 3 Baumhasel

bitte wenden

Beiblatt zum Befreiungsbescheid

c) nordöstl. an den Achsen 16-17, 3 Gleditschien
d) südwestl. an den Achsen 5-8, 7 Kaiserlinden
* → e) u. f
3. 000999 gem. § 68(3) HBO wird von § 4(1) GaVO befreit und zugelassen, daß die Stellplatzlänge 4,7 m anstatt 5,0 m beträgt.
4. " gem. § 68(3) HBO wird von § 4(2) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Fahrgassenbreite ca. 4,75 m anstatt 4,84 m beträgt (Schrägaufstell. 67°) (nach interpolieren)
5. " gem. § 68(3) HBO wird von § 9(3) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Wände der Aufzugsschächte in den Eingangsbauwerken an den Achsen -4 und 7-8 anstatt feuerbeständig F90 mit F60-Stahlprofilen (zugelass. Anstrich) und rauchdichter G30-Verglasung ausgeführt wird.
6. " gem. § 68(3) HBO wird von § 6(1) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Tragteile der Eingangsbauwerke (Wände u. Stützen) anstatt feuerbeständig F90 mit Stahltragteilen (unter zugelass. F60-, außer F30-Anstrich) ausgeführt werden.

Für die zu zahlenden Gebühren ist der Gebührenbescheid vom maßgebend.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Aushändigung oder Zustellung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Kassel – Amt für Bauordnung und Denkmalpflege – Kassel, Obere Königsstraße 8, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gerichtet wird.
Der Widerspruch sollte begründet sein und einen bestimmten Antrag enthalten. Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrag
[signature]

* e) nordöstl. von den Achsen -1/-3, 4 Linden
f) südwestl. von den Achsen 15-17, 1 Baum

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 23. März 1995

JOURDAN & MÜLLER • PAS
PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
Prof. Joachem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ing. Architekten BDA - SRL - DWB
Frankfurt - Kassel - Berlin

Jourdan & Müller • PAS Leipziger Straße 36 60487 Frankfurt am Main

Ohlmeier Architekten BDA
z Hd Herrn Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

Frankfurt, den 23-03-95 Ha
Friedrichsplatz Kassel 2. BA
Neue Garagenverordnung

Sehr geehrter Herr Ohlmeier,

wie ich soeben erfahren habe, liegt unserem Büro der Entwurf der novellierten Garagenverordnung vor. Meine Kollegen planen auf Anraten Ihres Bauherrn auch bereits hiernach, da man davon ausgeht, daß die neue GaVo Mitte diesen Jahres erlassen wird. Ein Kontakt zwischen dem Bauherrn und Ministerium hat bestanden!!!

Da ich leider im Augenblick keine Zeit habe die Novelle für unsere Belange zu prüfen - lege ich diesem Schreiben eine Kopie der GaVo unkommentiert bei.

Mit freundlichen Grüßen

JOURDAN & MÜLLER • PAS

i.A. Kay Hartmann

zur Kenntnis:
GKH mbH - Herrn Schaal
STADT KASSEL - HERR MEISTER

Ohlmeier Architekten BDA
z Hd Herrn Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

KOPIE

Frankfurt, den 21-03-95 Ha
Friedrichsplatz Kassel 2. BA
Baugenehmigung - Befreiungsantrag

Sehr geehrter Herr Ohlmeier,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Schriftsatz von Herrn Schminke - Bauaufsicht Stadt Kassel vom 16.03.95, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

- - - -

2.

b. Eine Befreiung ist in diesem Punkt seitens des Bauherrn nicht erforderlich.
Vorgeschlagen wurde die Fällung der Baumgruppe von seiten des Gartenamts mit der Begründung, daß diese für einen barocken Platz untypisch sei und sie die Blickbeziehung von der Obere Königsstraße zum Fridericianum eingeschränkt. Die Entscheidung wurde von Herrn Stadtbaurat Hellweg getroffen.

- - -

5. Eine Befreiung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist nicht erforderlich.
Das Ausgangsbauwerk "Obere Königsstraße" ist mittels Sicherheitsschleuse im Sinne des § 10 GaVo von dem Garagenbauwerk getrennt, und zudem mit eigenem Fluchttreppenhaus ausgestattet.
Für die Errichtung der Aufzugsanlage ist somit nicht der §9 GaVo, sondern der §36 HBO maßgebend. Beachten Sie bitte den § 36.1.

Das Ausgangsbauwerk "Obere Karlstraße" wäre mittels Sicherheitsschleuse von dem Garagenbauwerk getrennt, entsprechend zu beurteilen.

6. Eine Befreiung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn das Ausgangsbauwerk "Obere Karlstraße" (nicht notwendige Treppe) mittels Sicherheitsschleuse von dem Garagenbauwerk getrennt würde.

Mit freundlichen Grüßen

PAS PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

Hartmann

i.A. Kay Hartmann

nachgeheftet 1271/94

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Eingang bei 63: 31.03.95 Daß

pan

→ 63207

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	-15/-16	31. März 1995

10. Jan. 2000

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

- o gem. tel. Rücksprache
- o in Erledigung Ihres Schreibens vom
- o Irrläufer
- o mit Dank zurück

Mit der Bitte um

- x Kenntnisnahme
- o telefonische Rücksprache
- o weitere Veranlassung
- o Unterschrift
- o Erledigung
- o Rückgabe
- o Stellungnahme
- x Verbleib bei Ihnen

folgende Unterlagen:

Unsere Schriftsätze vom 30.03.95 an Herrn Schminke.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	30. März 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- AZ 1271/94
- Ihr Schreiben vom 21.03.95 - Befreiungsantrag (Eingang 27.03.95)

Sehr geehrter Herr Schminke,

die zwischen unseren Planern und Ihnen abgestimmten Befreiungsanträge reichen wir Ihnen mit der von Ihnen gewünschten Formulierung zur Prüfung und Genehmigung ein.

Zu Pkt. 5 + 6 werden wir mit Bezug auf das Schreiben der PAS vom 21.03.95 keine Befreiung beantragen.

Wir schlagen vor, die von Ihnen gewünschte Ausführung im Hinblick auf die Brandschutzanforderungen mit in die Auflagen zu den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pakuweit
Herrn Baudirektor Meister

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	30. März 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- AZ 1271/94

Befreiungsanträge

1. Befreiungsantrag
zur Ausführung des oberirdischen Pavillons zum Ausgangsbauwerk 'Obere Königstraße'

Wir beantragen Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes I/38 um das oberirdische Bauwerk mit Außenabmessungen von ca. 17 x 4,2 m, entsprechend den eingereichten Bauantragsplänen, an der 'Oberen Königstraße' als nicht kleinteilige Anlage errichten zu dürfen.

Begründung:
Entsprechend dem Magistratsbeschluß vom 21.03.95 ist im Bereich der 'Oberen Königstraße' ein Ein- und Ausgangsbauwerk entsprechend dem Vorentwurf PAS vom 01.03.1994 zu errichten:
'Das Bauwerk ist exakt auf die Platzachse zu beziehen und zwischen der ersten und zweiten Baumreihe - vom Platz her gesehen - anzuordnen'.
Grundlage für den Entwurf PAS war der Wunsch der Stadt Kassel an dieser Stelle ein repräsentatives und großzügiges Ein- und Ausgangsbauwerk zu errichten.
wir bitten daher im Interesse der Stadt Kassel, entsprechend dem Magistratsbeschluß um Befreiung von den textlichen Festsetzungen Nr. 2 des Bebauungsplanes.

... / 2

2. Befreiungsantrag

Wir beantragen Befreiung von den textlichen Festsetzungen Nr. 8 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes I/38 und beantragen, daß folgende, zu erhaltende Bäume wegfallen:

a) 5 Kaiserlinden, nordwestlich an der Achse -4

Begründung:
Durch die Errichtung des Ausgangsbauwerks 'Obere Königstraße' sind die 5 Kaiserlinden gefährdet.
Da die Bäume nicht zu erhalten sind, werden Sie gefällt und im Zuge Oberflächenneugestaltung - entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Kassel und der BHT/GKH - neu gepflanzt.

b) 3 Baumhasel, nordöstlich an der Achse 4 - 6

Begründung:
Vorgeschlagen wurde die Fällung der Baumgruppe von Seiten des Gartenamtes mit der Begründung, daß diese für einen barocken Platz untypisch sei und sie die Blickbeziehung von der 'Oberen Königstraße' zum Fridericianum einschränkt.
Die Entscheidung wurde von Herrn Stadtbaurat Hellweg getroffen. (Bezug Schreiben der PAS vom 21.-03.95)

c) 3 Gledetschien, nördlich an der Achse 16 - 17

Begründung:
Durch Absenken des Platzniveaus in diesem Bereich sind die Bäume nicht zu erhalten.
Sonst wie vor.

d) 7 Kaiserlinden, südwestlich an der Achse 5 - 8

Begründung:
Entsprechend dem Magistratsbeschluß vom 21.03.1994 "Der Ein- und Ausgang Verlängerung der 'Unteren Karlstraße' ist so auszuführen, daß anstelle eines Baumes der Ein- und Ausgangspavillon eingeordnet wird".
Darüberhinaus sind 2 weitere Bäume zur Akzentuierung der historischen Wegeachse 'Untere Karlstraße' zu fällen.
Durch die Errichtung der Ausgangsbauwerke 'Obere Karlstraße' sind 4 weitere Bäume gefährdet und müssen wahrscheinlich gefällt werden.
Wir bitten um Befreiung.

... / 3

e) 4 Linden, nordöstlich von den Achsen -1 / -3

Begründung:
Durch die Ausführung der neuen, durchgängigen Treppenanlage zwischen 'Oberer Königstraße' und Friedrichsplatz sind die Bäume nicht zu erhalten und müssen gefällt werden.
Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Gartenamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde und Herrn Stadtbaurat Hellweg abgestimmt worden.
Wir beantragen Befreiung.

f) 1 Baum, südwestlich von der Achse 15 - 17

Begründung:
Wir bitten um Befreiung w.v.
Der Baum kann im Zuge der Baumaßnahme nicht erhalten werden.
Der Baum wird gefällt und im Zuge der Oberflächenneugestaltung durch eine Nachpflanzung entsprechend der abgestimmten Oberflächenplanung ersetzt.

3. Befreiungsantrag

Beantragt wird gem. § 68 (3) HBO die Befreiung von den Festsetzungen des § 4 (1) GaVO hinsichtlich der erforderlichen Stellplatzlänge von 5,oo m und die Zulassung einer von den Festsetzungen abweichenden Stellplatzlänge von 4,70 m.

Begründung:
Die Stellplatzgeometrie ergibt sich aus der möglichen Breite des Bauwerks in Abhängigkeit vom Stützenraster und der erforderlichen Fahrgassenbreite sowie der geforderten Mindestgröße für eine PKW-Stellfläche.

Der gewählte Aufstellwinkel beträgt 67°. Die Stützen des Tragwerks stehen außerhalb der erforderlichen Stellplatzflächen.

Die Verkürzung der Stellplatzlängen durch die Überlagerung der Stellplatzeckbereiche mit der Fahrgasse und den Wandflächen ist im Benutzungsfall nicht mit Einschränkungen verbunden, da die überschnittenen Eckflächen durch parkende Fahrzeuge nicht in Anspruch genommen werden und somit eine übersichtliche und hindernisfreie Benutzung der Stellflächen gewährleistet ist.

4. Befreiungsantrag

Beantragt wird gem. § 68 (3) HBO die Befreiung von den Festsetzungen des § 4 (2) GaVO hinsichtlich der erforderlichen Fahrgassenbreite von 4,84 m bei einer Schrägaufstellung von 67° und die Zulassung einer von den Festsetzungen abweichenden Fahrgassenbreite von 4,75 m.

... / 4

Begründung:
Die erforderliche Fahrgassenbreite ist eine Funktion des gewählten Aufstellwinkels. Da in einer öffentlichen Großgarage zugunsten vereinfachter Parkvorgänge Einbahnverkehr anzustreben ist, werden die Vorteile einer Schrägaufstellung genutzt. Da zudem die eigentlichen Fahrgassen ausreichend breit für ein Vorbeifahren an Fußgängern und rangierenden Fahrzeugen sein sollten, sind Aufstellwinkel zwischen 60° und 75° anzustreben, womit auch die Einhaltung des richtungsbezogenen Einbahnverkehrs im wesentlichen unterstützt wird.
Der Winkel der Aufstellung beträgt 67°.
Da die Fahrgassenbreite eine Funktion des gewählten Aufstellwinkels ist, ergibt sich für diese eine Breite von 4,75 m. Durch die Verkürzung der Fahrgassenbreite ergeben sich keine Hindernisse bei der Benutzung, da der übersichtliche Einrichtungsverkehr und die Stellung der konstruktiven Stützen ein leichtes und hindernisfreien Ein- und Ausparken ermöglichen.

Zu Pkt. 5 und 6 wird keine Befreiung beantragt.
Mögliche Beauflagungen sollten seitens des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege über die Nebenbestimmungen zum Bauschein erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pakuweit
Herrn Baudirektor Meister

...anfertigen

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	

Stadt Kassel
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege

Stadt Kassel · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Für persönliche Rücksprachen:
SCHMINKE
Zimmer: W 315 Durchwahl: (0561) 787-6036

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung. Bei allen Anfragen, Nachträgen u. a. geben Sie bitte das links oben stark umrandete Aktenzeichen an.

wie gespeichert

Befreiungsbescheid

vom:

Bauvorhaben	Errichtung einer Tiefgarage 2. BA

auf dem Grundstück in Kassel	Gem.	Flur	Flurstück

Auf Antrag vom wird/werden die nachfolgend aufgeführte(n) Befreiung(en) in dem näher bezeichneten Umfang gewährt.

Der Befreiungsbescheid berechtigt nicht zur Ausführung der Baumaßnahme.

Umfang der Befreiung(en)

1. 000999 gem. § 31(2) BauGB wird von den textlichen Festsetzungen Nr. 2 des rechtsverbindl. BPL I/38 befreit und zugelassen, das Ausgangsbauwerk ca. 17 x 4,2 m an der Ob. Königsstr. als nicht kleinteilige Anlage zu errichten.

2. ,, gem. § 31(2) BauGB wird von den textlichen Festsetzungen Nr. 8 des rechtsverbindl. BPL I/38 befreit u. zugelassen, daß folgende zu erhaltende Bäume wegfallen:
a) nordwestl. an den Achsen 4, 5 Kaiserlinden
b) nordöstl. an den Achsen 4–6, 3 Baumhasel

bitte wenden

Beiblatt zum Befreiungsbescheid

c) nordöstl. an den Achsen 16-17, 3 Gleditschien
d) südwestl. an den Achsen 5-8, 7 Kaiserlinden
* → e) u. f

3. 000999 gem. § 68(3) HBO wird von § 4(1) GaVO befreit und zugelassen, daß die Stellplatzlänge 4,7 m anstatt 5,0 m beträgt.

4. " gem. § 68(3) HBO wird von § 4(2) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Fahrgassenbreite ca. 4,75 m anstatt (nach interpolieren) 4,84 m beträgt (Schrägaufstell. 67°).

5. " gem. § 68(3) HBO wird von § 9(3) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Wände der Aufzugsschächte in den Eingangsbauwerken an den Achsen -4 und 7-8 anstatt feuerbeständig F90 mit F60-Stahlprofile (zugelass. Anstrich) und rauchdichte G30-Verglasung ausgeführt wird.

6. " gem. § 68(3) HBO wird von § 6(1) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Tragteile der Eingangsbauwerke (Wände u. Stützen) anstatt feuerbeständig F90 mit Stahltragteilen (inne zugelass. F60-, außen F30-Anstrich) ausgeführt werden.

Für die zu zahlenden Gebühren ist der Gebührenbescheid vom maßgebend.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Aushändigung oder Zustellung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Kassel — Amt für Bauordnung und Denkmalpflege — Kassel, Obere Königsstraße 8, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gerichtet wird.
Der Widerspruch sollte begründet sein und einen bestimmten Antrag enthalten. Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrag

N/Klemmke

* e) nordöstl. von den Achsen -1/-3, 4 Linden
f) südwestl. von den Achsen 15-17, 1 Baum

Ohlmeier Architekten BDA
z Hd Herrn Ohlmeier
Stephanstraße 12

34131 Kassel

KOPIE

Frankfurt, den 21-03-95 Ha
Friedrichsplatz Kassel 2. BA
Baugenehmigung - Befreiungsantrag

Sehr geehrter Herr Ohlmeier,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Schriftsatz von Herrn Schminke - Bauaufsicht Stadt Kassel vom 16.03.95, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

. . - -

2.,

b. Eine Befreiung ist in diesem Punkt seitens des Bauherrn nicht erforderlich.
Vorgeschlagen wurde die Fällung der Baumgruppe von seiten des Gartenamts mit der Begründung, daß diese für einen barocken Platz untypisch sei und sie die Blickbeziehung von der Obere Königsstraße zum Fridericianum eingeschränkt. Die Entscheidung wurde von Herrn Stadtbaurat Hellweg getroffen.

- - -

5. Eine Befreiung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist nicht erforderlich.
Das Ausgangsbauwerk "Obere Königsstraße" ist mittels Sicherheitsschleuse im Sinne des § 10 GaVo von dem Garagenbauwerk getrennt, und zudem mit eigenem Fluchttreppenhaus ausgestattet.
Für die Errichtung der Aufzugsanlage ist somit nicht der §9 GaVo, sondern der §36 HBO maßgebend. Beachten Sie bitte den § 36.1.

Das Ausgangsbauwerk "Obere Karlstraße" wäre mittels Sicherheitsschleuse von dem Garagenbauwerk getrennt, entsprechend zu beurteilen.

6. Eine Befreiung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn das Ausgangsbauwerk "Obere Karlstraße" (nicht notwendige Treppe) mittels Sicherheitsschleuse von dem Garagenbauwerk getrennt würde.

Mit freundlichen Grüßen

PAS PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

Hartmann

i.A. Kay Hartmann

nachgeheftet 1271/94

63 201

10. Jan. 2000

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen

Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Frau Finis-Sauer/Herren Pankuweit u. Schminke
Rathaus

34112 Kassel

MAGISTRAT DER STADT KASSEL
Eing 12. APR. 1995 *
ANL.

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/ke	15/16	12. April 1995

K U R Z B R I E F

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Nachricht:

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 13. APR. 1995
-63- i.V.

Unsere Aktennotizen vom 10.04.1995.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Kessel

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

A K T E N N O T I Z

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: **Teil- u. Gesamtbaugenehmigung für Tiefgarage 2. BA**

Ort: **Amt f. Bauordnung u. Denkmalpflege Stadt Kassel**

Datum: 05.04.1995, ab 16:30 Uhr

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 12. APR. '95

Teilnehmer:

Herr Pankuweit	- Amt f. Bauordnung u. Denkmalpflege
Herr Schminke	- w.v.
Herr Meister	- Koordinator der Stadt Kassel
Herr Ohlmeier	- Ohlmeier Architekten
Herr Hartmann	- PAS
Herr Fillies	- GKH Kassel
Herr Schaal	- w.v.

Verteiler: siehe Teilnehmer
zusätzlich:
Herr Stadtbaurat Hellweg

Weitere Teilbaugenehmigungen werden vom Amt für Bauordnung und Denkmalpflege schnellstmöglich an den Bauherrn übergeben.
Die Teilbaugenehmigung wird für alle Bauleistungen des Tiefgaragenbauwerkes von Achse 0 - 19 kurzfristig erteilt.
Der erforderliche Prüfbefund vom Ingenieurbüro Slomski zur Statik liegt vor.
Über die Befreiung der Brandschutzauflagen für Treppenraum und Aufzug im Ausgangsbauwerk Obere Karlsstraße und Obere Königsstraße gibt es noch keine abschließende Einigung.
Die erforderliche Ausführung des zusätzlichen Not-Treppenhauses am Ausgangsbauwerk Obere Königsstraße wird seitens der GKH/BHT in Frage gestellt.
Für eine evtl. Anbindung des Kaufhauses Königsgalerie über einen Tunnel an die Tiefgarage wird die GKH/BHT kein zusätzliches Treppenhaus vorhalten.
Vor Abschluß der Betreiberfrage wird seitens der Bauherrschaft gewünscht, die Genehmigung für das Ausgangsbauwerk Obere Königsstraße zurückzustellen.

Aufgestellt: Schaal/ke
Kassel - 10.04.1995

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

4/13

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

KOPIE

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	24. April 1995

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache
o Irrläufer
o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme
o weitere Veranlassung
o Erledigung
o Stellungnahme
o Prüfung
o telefonischer Rücksprache
o Unterschrift
o Rückgabe
o Verbleib bei Ihnen
o

folgende Unterlagen:

'Verteiler' zu Prüfbericht 94474 Nr. 4 des Büros Slomski vom 07.02.1995.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

gez. Jörg Schaal i.A. Karin Lecke

noch geheftet 1271/94

63207

10. Jan. 2000

Dipl.-Ing. W. Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

Beratender Ingenieur VBI, VSVI

Blatt 4 zu Prüfbericht 94 474 Nr. 4 vom 07.02.1995

Am Alten Rathaus 5
34253 Lohfelden/Kassel
Telefon 05 61 / 515041
Telefax 05 61 / 5101270

PRÜFERGEBNIS

Die beiliegenden Pläne des Entwurfsverfassers stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
Die Prüfungsunterlagen sind bei Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfbemerkungen (nächster Abschnitt) und in Übereinstimmung mit den z.Zt. gültigen Bestimmungen richtig und vollständig.
Gegen die geplante Bauausführung bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die geprüften Bauunterlagen zugrunde gelegt werden.

PRÜFBEMERKUNGEN

1.
Die vorgelegten Berechnungen der Decken und der Rahmensysteme wurden durch Gegenrechnungen geprüft. Es ergaben sich gute Übereinstimmungen in den Ergebnissen.

2.
Die Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind vor Baubeginn noch über das zuständige Bauamt zur Prüfung einzureichen.

Aufgestellt: 07.02.1995

Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

VERTEILER
1 x Amt f. Bauordn. u. Denkmalpflege
1 x Bauherr über Amt
1 x Dr. Meyer
1 x z.d.A.

-63201- 5.4.95

Vermerk

Bei -63- fand mit folgenden Teilnehmern ein Gespräch statt:

GKH:	Herr Fillies, Herr Schaal
Architekten:	Herr Ohlmeier
" PAS:	Herr Hartmann
-66-	Herr Meister
-63-	Herr Pankuweit
63201	Unterzeichner

Eine abschließende Baugenehmigung konnte aus folgenden Gründen bisher nicht erteilt werden:

1. Die Bauherrschaft will zu den im Entwurf aufgestellten Befreiungsfällen Punkt 5 u. 6 zunächst keinen Antrag stellen.
2. Die bisher geprüften stat. Unterlagen liegen noch nicht komplett geprüft vor.
3. Es soll vorerst eine weitere Teilbaugenehmigung (Achsen 0-19) einschl. Fundamentarbeiten erteilt werden.

Es wurde erneut kontrovers über die Notwendigkeit der notwend. Treppe an Achse -3/-4 / B-C diskutiert.

Seitens -63- u. -63201- wurden ~~die~~ aus der GaVO § 9(3) samt zugehör. Begründung zutreffende Erläuterungen abgegeben. Durch die vorgesehenen Befreiungen - § 6(1) u. § 9(3) GaVO - soll den Planern die Möglichkeit einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden.

[illegible]

Aktenzeichen	Anlage zum Gebührenbescheid vom:

Gebührenberechnung

A **Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:**

B **Die durchschnittlichen Rohbaukosten betragen:**
(Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom zuständigen Landesministerium ermittelt wurden und jährlich mittels Erlaß neu festgesetzt werden)

Teilbaugen.

Fachtechnisch und rechnerisch richtig

C **Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:**

M/Schminke
Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

D Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. Fassung vom 6. 2. 1974 (GVBl. Nr. 5 v. 13. 2. 1974) in Verbindung mit der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 14. 6. 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 26 v. 25. 6. 1976) und der Verwaltungskostenordnung der Stadt Kassel unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Änderungen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abschnitt, Ziffer der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/ Maße/Zeit/u. a. (M = Mindestgeb.)	Zeitaufwand/Gebührensatz DM %	Gebühren/Auslagen DM
II (5) in Verbindung mit I/1/b			120,–
	(M)		
Gebühr für die Kanalangaben des Tiefbauamtes (II Nr. 7 der Verwaltungskostenordnung)			
Prüfgebühr für den Wärmeschutznachweis			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Bauschildschutzhülle			
Beglaubigungen/Fotokopien			
abzüglich bereits gezahlter Gebühren (z. B. anzurechnende Gebühren für Vorschußzahlung u. a.)			
Fälligkeit 20. 4. 95	Kassenzeichen 147436	Zu zahlender Betrag:	120,–

2) prüfbefunde an 633

Mitteilung an die Bautenverlage ☐ ja ☒ nein

7) W. V. nach Ausfertigung bei 63101

26. April 1995

Helle
Sachlich und rechnerisch richtig

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	6. April 1995

Stadt Kassel · 34112 Kassel

wie gesp.

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen: SCHMINKE
Zimmer:
Telefon Durchwahl: (05 61) 7 87 -

SCHREIBANWEISUNG

3. Teil-**Baugenehmigung**
gemäß § ~~96~~ Hessische Bauordnung

Bauvorhaben:
hier: Verbau- u. Erdarbeiten zw. d. Achsen 0-9, Fundamentarb. Achs. 0-19 u. Kanalarbeiten

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom
ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag M/Schminke

Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 – und folgende Anlagen:

- ☐ Baubeschreibung(en)
- ☐ Betriebsbeschreibung(en)
- ☐ Lageplan/-pläne
- ☐ Bauzeichnung(en) ☐ Flurkarte(n)
- ☐ Flächengestaltungsplan/-pläne
- 5 ☒ Statische Berechnung(en)
- ☐ Übersichtsplan
- ☐ Wärme + Schallschutzberechnung(en)
- ☐ Baubeginnsanzeige
- ☐ Bauzustandsanzeige(en) ☐ rot ☐ gelb ☐ grün ☐ blau
- ☐ Kennzeichnung der Baustelle
- ☐ Befreiungsbescheid
- ☐ Überzählige

Bitte die Rückseite beachten!

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
N 0 0 2 0 0	TBS 1271/94 v. 31.10. u. 30.12.94	
N 1 5 0 0 0	Nr. 3 – 7 vom 28.12.94, 7.2. / 13.02. / 13.3.	
	und 17.03.95	
N 1 5 0 0 1	a) Stellungnahme des Bodengutachters	
	b) Bewehrungs- u. Ausführungszeichnungen	
N 0 0 9 0 0		

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:

Bei voller Seite bitte Ergänzungsblatt verwenden!

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

– 63 –

Hr. Schwinke

Stadt Kassel
Magistrat
Stadt Kassel - 34112 Kassel

Amt:
Auskunft erteilt: H. Wüthe
Telefon: (0561) 787- 3076
Telefax: (0561)
(0561) 787-2258 (Zentralanschluß)
Datum: 27.03.94

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ _____

und

☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☐ Weiterleitung an _____

Dieses Telefax umfaßt insgesamt 2 Seiten.

Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

- 67 -
Az.: - 6713 -/969 II

Kassel, 27.03.1995
Herr Wutke/Tr
Tel.: 30 76

- 63 -

Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt) auf dem Friedrichsplatz
hier: Beseitigung von Bäumen

Im Zuge des Baufortschrittes im Bereich der Tiefgarage Friedrichsplatz (2. Bauabschnitt) sind bzw. werden aus unterschiedlichen Gründen weitere Baumfällungen erforderlich.

Die vier Linden, deren Erhalt in unserer Stellungnahme vom 06.02.1995 unter Auflage 4 festgesetzt war, sind zwischenzeitlich gefällt worden.

Im Bereich der vorhandenen Unterführung Steinweg ist wegen der erforderlichen Aufstellung eines Großkrans ein weiterer Baum gefällt worden. Inwieweit weitere Bäume im Bauverlauf noch betroffen werden, bleibt abzuwarten.

Wir weisen darauf hin, daß die vorgenannten Fällungen nicht Gegenstand des Bauantrags und somit unserer Stellungnahme vom 06.02.1995 waren.

Wir gehen davon aus, daß der Bauherr verpflichtet wird, die erforderlichen Befreiungen von der textlichen Festsetzung Nr. 8 des Bebauungsplanes I/38 zu beantragen. Die Festsetzung einer Ersatzleistung gemäß Nr. 9 der textlichen Festsetzung im B-Plan I/38 (Neuanpflanzungen und/oder Geldleistung) behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten, den Bauherrn in geeigneter Weise zu informieren.

Czypionka

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/9 18 99 0, Fax: 05 61/9 18 99 99

A K T E N N O T I Z

Bauvorhaben: 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Betreff: **Teil- u. Gesamtbaugenehmigung für Tiefgarage 2. BA**

Ort: **Amt f. Bauordnung u. Denkmalpflege Stadt Kassel**

Datum: 05.04.1995, ab 16:30 Uhr

Teilnehmer:

Herr Pankuweit	- Amt f. Bauordnung u. Denkmalpflege
Herr Schminke	- w.v.
Herr Meister	- Koordinator der Stadt Kassel
Herr Ohlmeier	- Ohlmeier Architekten
Herr Hartmann	- PAS
Herr Fillies	- GKH Kassel
Herr Schaal	- w.v.

Verteiler: siehe Teilnehmer
zusätzlich:
Herr Stadtbaurat Hellweg

18. April 1995
63201
Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 1 [illegible]
1271/94

Weitere Teilbaugenehmigungen werden vom Amt für Bauordnung und Denkmalpflege schnellstmöglich an den Bauherrn übergeben.
Die Teilbaugenehmigung wird für alle Bauleistungen des Tiefgaragenbauwerkes von Achse 0 - 19 kurzfristig erteilt.
Der erforderliche Prüfbefund vom Ingenieurbüro Slomski zur Statik liegt vor.
Über die Befreiung der Brandschutzauflagen für Treppenraum und Aufzug im Ausgangsbauwerk Obere Karlsstraße und Obere Königsstraße gibt es noch keine abschließende Einigung.
Die erforderliche Ausführung des zusätzlichen Not-Treppenhauses am Ausgangsbauwerk Obere Königsstraße wird seitens der GKH/BHT in Frage gestellt.
Für eine evtl. Anbindung des Kaufhauses Königsgalerie über einen Tunnel an die Tiefgarage wird die GKH/BHT kein zusätzliches Treppenhaus vorhalten.
Vor Abschluß der Betreiberfrage wird seitens der Bauherrschaft gewünscht, die Genehmigung für das Ausgangsbauwerk Obere Königsstraße zurückzustellen.

Aufgestellt: Schaal/ke
Kassel - 10.04.1995

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege -63-
z.Hd. Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel - Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 13
1271/95
63 20
20. April 1995

Ihr Zeichen/ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/ke	15/16	12. April 1995

Betr.: Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

hier: Weitere Teilbaugenehmigungen

Sehr geehrter Herr Schminke,

über die bereits vorliegenden Teilbaugenehmigungen für Verbau-, Erd-, Gründungs- und Kanalbauarbeiten bitten wir um weitere Teilbaugenehmigungen für die Ausführung der Baukonstruktion von Achse 0 - 19 mit Bauwerkssohle, Stützen, Außenwänden, Geschoßdecken und Not-Treppenhäuser.

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Dr. Meyer sowie dem Ingenieurbüro Slomski, das mit dem Prüfauftrag für Statik, Konstruktions- und Bewehrungsplänen beauftragt ist, gibt es hinsichtlich der Ausführung v.g. Bauteile in stat. Hinsicht keinerlei Bedenken.

Die geprüften Schal- und Bewehrungspläne für die Bauabschnitte von Achse 8 - 19 im 1. u. 2. Untergeschoß, liegen dem Prüfstatiker komplett vor.

Nach unserer Information sind die Pläne bereits geprüft, so daß einer Teilbaugenehmigung nichts mehr im Wege steht.

Wir erbitten kurzfristig die Teilbaugenehmigung.

Um Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

CC: Herrn Amtsleiter Pankuweit, Herrn Stadtrat Hellweg, Herrn Baudirektor Meister, GKH-Ffm., RA Goß, RA Haubrich

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

1271/94

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 20 APR. 1995
-63-

63 201
21. April 1995

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/ke	-15/-16	12. April 1995

K U R Z B R I E F

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

- o gem. tel. Rücksprache
- o in Erledigung Ihres Schreibens vom
- o Irrläufer
- o mit Dank zurück

Mit der Bitte um

- x Kenntnisnahme
- o telefonische Rücksprache
- o weitere Veranlassung
- o Unterschrift
- o Erledigung
- o Rückgabe
- o Stellungnahme
- x Verbleib bei Ihnen

folgende Unterlagen:

Unsere Schriftstücke vom 12.04.1995 an Herrn Schminke.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Kessel

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege -63-
z.Hd. Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/ke	15/16	12. April 1995

Betr.: Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
hier: Gesamtgenehmigung für Bauvorhaben Tiefgarage 2. BA

Sehr geehrter Herr Schminke,

gem. § 96 Absatz 5 der hess. Bauordnung beantragen wir die Einzelbauwerke - Ausgang Obere Königsstraße - und - Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße - von der Baugenehmigung für das Tiefgaragengebäude vorerst auszunehmen.

Somit sollte es uns möglich sein, die gegensätzlichen Auffassungen hinsichtlich der Brandschutzbeauflagung für Treppenhaus und Aufzüge dieser beiden Bauteile, unabhängig von der Gesamtgenehmigung, abschließend und einvernehmlich zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

CC: Herrn Amtsleiter Pankuweit, Herrn Stadtrat Hellweg, Herrn Baudirektor Meister, GKH-Ffm. RA Goß, RA Haubrich, PAS - Hr. Hartmann, Ohlmeier Architekten

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege -63-
z.Hd. Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/ke	15/16	12. April 1995

Betr.: Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

hier: Weitere Teilbaugenehmigungen

Sehr geehrter Herr Schminke,

über die bereits vorliegenden Teilbaugenehmigungen für Verbau-, Erd-, Gründungs- und Kanalbauarbeiten bitten wir um weitere Teilbaugenehmigungen für die Ausführung der Baukonstruktion von Achse 0 - 19 mit Bauwerkssohle, Stützen, Außenwänden, Geschoßdecken und Not-Treppenhäuser.

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Dr. Meyer sowie dem Ingenieurbüro Slomski, das mit dem Prüfauftrag für Statik, Konstruktions- und Bewehrungsplänen beauftragt ist, gibt es hinsichtlich der Ausführung v.g. Bauteile in stat. Hinsicht keinerlei Bedenken.

Die geprüften Schal- und Bewehrungspläne für die Bauabschnitte von Achse 8 - 19 im 1. u. 2. Untergeschoß, liegen dem Prüfstatiker komplett vor.

Nach unserer Information sind die Pläne bereits geprüft, so daß einer Teilbaugenehmigung nichts mehr im Wege steht.

Sitz: Ständeplatz 23, 34117 Kassel
Geschäftsführer: Horst Winterstein, Helmut Doublier · Handelsregister:
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Ffm., Konto-Nr. 64 322 003 (BLZ 500 600 00)

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Wir erbitten kurzfristig die Teilbaugenehmigung.

Um Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

CC: Herrn Amtsleiter Pankuweit, Herrn Stadtrat Hellweg, Herrn Baudirektor Meister, GKH-Ffm., RA Goß, RA Haubrich

63207
21. April 1995

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 21
1271/94

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/ke	15/16	19. April 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Teilbaugenehmigung für Tiefgarage 2. BA

Sehr geehrter Herr Schminke,

bezugnehmend auf Ihr heutiges Gespräch mit unserem Herrn Schaal und unserem Schreiben vom 12.04.1995, bitten wir schnellstmöglich um Hergabe weiterer Teilbaugenehmigungen für die Ausführung der Baukonstruktion von Achse 0-19 mit Bauwerksohle, Stützen, Außenwänden, Geschoßdecken und Not-Treppenhäusern.

Die erforderlichen Schal- und Bewehrungspläne für den Bauabschnitt 1 und 2 wurden von Ing.-Büro Dr. Meyer bereits Ende März 95 an das Büro Slomsky zur Prüfung übergeben und gemeinsam abgestimmt.

Nach Rücksprache mit dem Prüfstatiker bestehen gegen weitere Teilbaugenehmigungen, für die von uns geforderten Bauteile, keine Bedenken.

Wir benötigen dringend die Teilbaugenehmigungen für die o.a. Bauteile, da gem. Bauzeitenplan ab dem 02.05.1995 mit der Ausführung der Gebäudelängswände, der Sohle und der Stützen im Bereich der Achse 9-19 und folgende begonnen wird.

Wir bitten unserem Wunsch nach einer weiteren Teilbaugenehmigung zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

CC: Herr Hellweg Stadtbaurat -61-
Herr Pankuweit Amtsleiter -63-
Herr Meister Baudirektor -66-
GKH Herren RA Goß und RA Haubrich

63 201
21. April 1995

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und
Denkmalpflege -63-
z.Hd. Herrn Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Eing. 20. APR. 1995
1271/94

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/ke	15/16	12. April 1995

Betr.: Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
hier: Gesamtgenehmigung für Bauvorhaben Tiefgarage 2. BA

Sehr geehrter Herr Schminke,

gem. § 96 Absatz 5 der hess. Bauordnung beantragen wir die Einzelbauwerke - Ausgang Obere Königsstraße - und - Ausgangsbauwerk Obere Karlstraße - von der Baugenehmigung für das Tiefgaragengebäude vorerst auszunehmen.

Somit sollte es uns möglich sein, die gegensätzlichen Auffassungen hinsichtlich der Brandschutzbeauflagung für Treppenhaus und Aufzüge dieser beiden Bauteile, unabhängig von der Gesamtgenehmigung, abschließend und einvernehmlich zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

CC: Herrn Amtsleiter Pankuweit, Herrn Stadtrat Hellweg, Herrn Baudirektor Meister, GKH-Ffm. RA Goß, RA Haubrich, PAS - Hr. Hartmann, Ohlmeier Architekten

Herrn Götte zur Info 21. April 1995

an-63201-

21. April 1995

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Rathaus

34117 Kassel

Hei 09.02.1995

Bauvorhaben:	Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA, Kassel
Bauherr:	TFK II vertreten durch GKH mbH, Kassel
BA-Nummer:	1271/94
Prüfnummer:	94 474

Sehr geehrter Herren,

als Anlage erhalten Sie:

- Prüfbefund Nr. 4 vom 07.02.1995 1-fach
- Prüfbericht 94 474 Nr. 4 vom 07.02.1995 2-fach
  mit den geprüften Unterlagen (Bauherrnexemplare) 1-fach
- 1 Ordner mit allgemeinen Bauplänen
- Rechnungskopie

Die Prüfexemplare bleiben bis zum Abschluß der Prüfung beim Prüfingenieur.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

i.A.

Aktenzeichen	Anlage zum Gebührenbescheid vom:

Gebührenberechnung

A **Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:**

B **Die durchschnittlichen Rohbaukosten betragen:**
(Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom zuständigen Landesministerium ermittelt wurden und jährlich mittels Erlaß neu festgesetzt werden)

Teilbaugen.

C **Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:**

Fachtechnisch und rechnerisch richtig

21. April 1995

A. Schmincke

Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

D Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. Fassung vom 6. 2. 1974 (GVBl. Nr. 5 v. 13. 2. 1974) in Verbindung mit der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 14. 6. 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 26 v. 25. 6. 1976) und der Verwaltungskostenordnung der Stadt Kassel unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Änderungen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abschnitt, Ziffer der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/ Maße/Zeit/u. a. (M = Mindestgeb.)	Zeitaufwand/Gebührensatz DM %	Gebühren/Auslagen DM
II (5) in Verbindung mit			
I (1) 6 (M)			120.-
Gebühr für die Kanalangaben des Tiefbauamtes (II Nr. 7 der Verwaltungskostenordnung)			
Prüfgebühr für den Wärmeschutznachweis			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Bauschildschutzhülle			
Beglaubigungen/Fotokopien			
abzüglich bereits gezahlter Gebühren (z. B. anzurechnende Gebühren für Vorschußzahlung u. a.)			
Fälligkeit: 10. Mai 1995	Kassenzeichen: 147619	Zu zahlender Betrag:	120.-

Mitteilung an die Bautenverlage ☐ ja ☐ nein

2) 63201

27. " 1995

Sachlich und rechnerisch richtig

Amtsinspektor

– 63 – (048)

1. Ausfertigen

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	27. April 1995

Stadt Kassel · 34112 Kassel

wie gesp.

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen:
SCHMINKE

Zimmer: W 315
Telefon Durchwahl: (0561) 787 - 6036

SCHREIBANWEISUNG

4. Teil- **Baugenehmigung**
gemäß § 96 Hessische Bauordnung

Bauvorhaben:
u

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
"			

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
A. Schmincke

Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 – und folgende Anlagen:

- ☐ Baubeschreibung(en)
- ☐ Betriebsbeschreibung(en)
- ☐ Lageplan/-pläne
- ☐ Bauzeichnung(en) ☐ Flurkarte(n)
- ☐ Flächengestaltungsplan/-pläne
- ☐ Statische Berechnung(en)
- ☐ Übersichtsplan
- ☐ Wärme + Schallschutzberechnung(en)
- ☐ Baubeginnsanzeige
- ☐ Bauzustandsanzeige(en) ☐ rot ☐ gelb ☐ grün ☐ blau
- ☐ Kennzeichnung der Baustelle
- ☐ Befreiungsbescheid
- ☐ Überzählige

Bitte die Rückseite beachten!

– 63 – (048)

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
N 0 0 9 9 9		Diese Teilbaugenehmigung bezieht sich auf die Errichtung der fensterständigen Trag-konstruktionen von Außenwänden, Stützen, Decken samt Treppenräumen des U2-Geschosses zwischen den Achsen 0-19.
N 0 0 2 0 0		TBS 1271/94 v. 31.10./30.12.94 u. 6.4.95

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:

Bei voller Seite bitte Ergänzungsblatt verwenden!

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen

Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

24. April 1995

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	24. April 1995

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	o Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

'Verteiler' zu Prüfbericht 94474 Nr. 4 des Büros Slomski vom 07.02.1995.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

gez. Jörg Schaal i.A. Karin Lecke

Dipl.-Ing. W. Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

Beratender Ingenieur VBI, VSVI

Blatt 4 zu Prüfbericht 94 474 Nr. 4 vom 07.02.1995

Am Alten Rathaus 5
34253 Lohfelden/Kassel
Telefon 05 61 / 51 50 41
Telefax 05 61 / 51 01 270

PRÜFERGEBNIS

Die beiliegenden Pläne des Entwurfsverfassers stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
Die Prüfungsunterlagen sind bei Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfbemerkungen (nächster Abschnitt) und in Übereinstimmung mit den z.Zt. gültigen Bestimmungen richtig und vollständig.
Gegen die geplante Bauausführung bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die geprüften Bauunterlagen zugrunde gelegt werden.

PRÜFBEMERKUNGEN

1.
Die vorgelegten Berechnungen der Decken und der Rahmensysteme wurden durch Gegenrechnungen geprüft. Es ergaben sich gute Übereinstimmungen in den Ergebnissen.

2.
Die Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind vor Baubeginn noch über das zuständige Bauamt zur Prüfung einzureichen.

Aufgestellt: 07.02.1995

Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

VERTEILER
1 x Amt f. Bauordn. u. Denkmalpflege
1 x Bauherr über Amt
1 x Dr. Meyer
1 x z.d.A.

Dipl.-Ing. W. Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

Beratender Ingenieur VBI, VSVI

04. Mai 1995
63 201
5. Mai 1995

Dipl.-Ing. W. Slomski, Am Alten Rathaus 5, 34253 Lohfelden

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Rathaus

34117 Kassel

Am Alten Rathaus 5
34253 Lohfelden/Kassel
Telefon 05 61 / 51 50 41
Telefax 05 61 / 5 10 12 70

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Mein Zeichen | Tag 02.05.1995

Bauvorhaben: Tiefgarage Friedrichsplatz, 2. BA, Kassel
Bauherr: TFK II vertreten durch GKH mbH, Kassel
BA-Nummer: 1271/94
Prüfnummer: 94 474

Sehr geehrter Herr Götte,

als Anlage erhalten Sie, wie tel. mit Herrn Prof. Gass vereinbart,:

1 Ordner Bauantragsunterlagen, geprüft zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski
Prüfingenieur für Baustatik

i. A. Rudolf

28.4.-63201 -

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

16. Mai 1995
Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 15. MAI 1995

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	11. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Bauscheinnummer: 1271/94
  Letzte Teilbaugenehmigung vom 06.04.1995
- Hergabe der Nebenbestimmungen und Bauscheinauflagen

Sehr geehrter Herr Schminke,

wir bitten um Hergabe der Nebenbestimmungen zu den bereits erteilten Teilbaugenehmigungen.

Für die Planung und Ausführung benötigen wir dringend diese Angaben um entsprechend den zu erwartenden Auflagen des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege arbeiten zu können.

Wir erwarten von Ihnen die Hergabe der Nebenbestimmungen einschl. der Auflagen der beteiligten Fachbehörden.

In diesem Punkt verweisen wir insbesondere auf die, von uns bereits jetzt zu brücksichtigenden Auflagen des Brandschutzes, Gewerbeaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, etc.

Es sollte Ihnen möglich sein, auch ohne die abschließende Bearbeitung der Ausgangsbauwerke 'Obere Karlstraße' und 'Obere Königstraße' diese für uns außerordentlich wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wir werden uns mit diesem Anliegen auch nochmals an Herrn Stadtbaurat Hellweg wenden.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Pankuweit
Herrn Stadtbaurat Hellweg

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 15 MAI 95
63

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	-15/-16	11. Mai 1995

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonische Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen

folgende Unterlagen:

Unser Schriftsatz vom 11.05.1995 an Herrn Schminke.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	11. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Bauscheinnummer: 1271/94
  Letzte Teilbaugenehmigung vom 06.04.1995
- Hergabe der Nebenbestimmungen und Bauscheinauflagen

Sehr geehrter Herr Schminke,

wir bitten um Hergabe der Nebenbestimmungen zu den bereits erteilten Teilbaugenehmigungen.

Für die Planung und Ausführung benötigen wir dringend diese Angaben um entsprechend den zu erwartenden Auflagen des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege arbeiten zu können.

Wir erwarten von Ihnen die Hergabe der Nebenbestimmungen einschl. der Auflagen der beteiligten Fachbehörden.

In diesem Punkt verweisen wir insbesondere auf die, von uns bereits jetzt zu brücksichtigenden Auflagen des Brandschutzes, Gewerbeaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, etc.

Es sollte Ihnen möglich sein, auch ohne die abschließende Bearbeitung der Ausgangsbauwerke 'Obere Karlstraße' und 'Obere Königstraße' diese für uns außerordentlich wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wir werden uns mit diesem Anliegen auch nochmals an Herrn Stadtbaurat Hellweg wenden.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Pankuweit
Herrn Stadtbaurat Hellweg

18.05.95

1271/94

Ausget.: 18.05.95
Abges.:

Gegen Empfangsbekenntnis!
Firma
Baugrund Hessen-Thüringen
GmbH und Co
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Herr Pankuweit

W 318 7061

Errichtung der Tiefgarage (2. Bauabschnitt)
hier: Aussetzung der Teilbaugenehmigungen und Einstellungsverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Teilbaugenehmigungen vom 31.10.94, 30.12.94, 06.04.95 und 27.04.95 wurde Ihnen die in den jeweiligen Bauscheinen jeweils näher bezeichnete Durchführung von Arbeiten zur Errichtung des 2. Bauabschnittes der Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel gemäß § 70 HBO genehmigt.
Bei den durchgeführten Arbeiten sind Anlagen der Festung Zwehrenberg freigelegt worden.

Wie Sie wissen, hat Frau Dagmar Bouzieh eine Initiative zur Erhaltung der historischen Anlage gestartet und hierbei auch verwaltungsgerichtliche Hilfe in Anspruch genommen, um - zumindest vorläufig - einen Abbruch der Festungsanlage zu verhindern (Az.: 6 TG 1554/95).
Auf Antrag der Frau Bouzieh hat der Hess. VGH mit Beschluß vom 17.05.95 entschieden, daß die vorgesehenen Abbrucharbeiten zunächst bis zum 26.06.95 unterlassen werden, um Frau Bouzieh die Möglichkeit zu eröffnen, gemäß den Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung ein Bürgerbegehren, für das rund 14.000 Bürger stimmen müssen, zu beantragen.

Der VGH hat in dem Beschluß den Magistrat der Stadt Kassel verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für das Ruhen der Arbeiten bis zum o. g. Zeitpunkt zu ergreifen.

Aufgrund der geschilderten Sachlage ergeht daher folgende Entscheidung:

1. Die Teilbaugenehmigungen vom 31.10.94, 30.12.94, 06.04.95 und 27.04.95 werden, soweit Arbeiten an der Festungsanlage betroffen sind, bis mind. 26.06.95, 24.00 Uhr, ausgesetzt.

2. Es wird Ihnen aufgegeben, unmittelbar nach Erhalt dieser Verfügung jegliche Abbrucharbeiten an der Festungsanlage zu unterlassen bzw. dafür Sorge zu tragen, daß von den von Ihnen beauftragten Bauunternehmen solche Arbeiten nicht durchgeführt werden.

Gemäß § 80 (2) Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.01.60 (BGBl. I, S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet, weil das öffentliche Interesse an der Einstellung der Arbeiten zwingend den Sofortvollzug erforderlich macht. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, daß nicht mehr rückgängig zu machende Fakten geschaffen werden.

Der Hess. VGH hat mit seinem o. g. Beschluß das zwingende öffentliche Interesse auch bestätigt.

Von der vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz -HVwVfG- vom 01.12.76 (GVBl. I, S. 454 ff) abgesehen, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Auf die §§ 2, 69, 71 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen.
Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Pankuweit

Empfangsbekenntnis:
Vorstehende Verfügung habe ich am
am 18.V 1995 erhalten:

i.V.

-6300-/19.5.95

Auf Gebührenerhebung wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da hier nicht das mit einer Ufz. zugrundeliegende „Fehlverhalten" vorliegt.

T. auszufertigen: 18.05. (HE 30)
abgesandt: Fax - 18.05.

Dezernat Planen und Bauen

BHI-Baugrund
Hessen-Thüringen GmbH u. Co.
Objekt TFK II
Tiefgarage Kassel 2. BA KG
Ständeplatz 23

34117 K a s s e l

18. Mai 1995
12 80.
Telefax. (0561) 787- 22 16

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wurde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einstweiliger Rechtsschutz zur Durchführung eines Bürgerbegehrens beantragt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat diesem Antrag am 17.05.1995 stattgegeben. Der entsprechende Beschlußtenor liegt zu Ihrer Kenntnisnahme mit der Bitte um Befolgung bei. Wir bitten Sie, keine Abrißmaßnahmen an den gefundenen Mauern vorzunehmen. Die weitere Vorgehensweise werden wir in dem für heute - 16.00 Uhr - in meinem Büro terminierten Gespräch weiter abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulli Hellweg
Stadtrat

Anlage

2. _____

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommualbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

18.05.1995
Go/Bö/3471

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Beschluß Hess. VGH vom 17.05.1995 - 6 TG 1554/95 -

Sehr geehrter Herr Stadtbaurat Hellweg,

wir bitten Sie um sofortige Mitteilung, ob die Stadt Kassel eine Anordnung trifft, daß die Abrißarbeiten an der Festungsanlage, die gemäß erteilter Baugenehmigung zulässig sind und deren Rechtsbestand durch die Entscheidung des VGH nicht berührt worden ist, einzustellen sind.

Eine über einen Tag hinausgehende Einstellung der Arbeiten aufgrund einer Bitte können wir nicht vornehmen, da wir dann gegenüber unserem Auftragnehmer erhebliche Rechtsnachteile zu gewärtigen haben.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

6 TG 1554/95

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Dagmar Bourich,
Fichtenstr. 26, 34127 Kassel,

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- bevollmächtigt: Rechtsanwalt Uwe Bauers,
Rudolf-Schwender-Str. 2, 34117 Kassel -

gegen

1. die Baugrund Hessen - Thüringen GmbH u. Co.,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin zu 1.,

2. die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat der Stadt,
Obere Königsstr. 8, 34112 Kassel,

Antragsgegnerin zu 2.,
Beschwerdegegnerin,

wegen einstweiligen Rechtsschutzes für ein Bürgerbegehren

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat, durch den Richter am Hess. VGH Dr. Remmel als Vorsitzenden und die Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans und Heuser am 17. Mai 1995 beschlossen:

Der Beschluß des 6. Senats des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Mai 1995 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Antragsgegnerin zu 2. wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, bis zum 26. Juni 1995, 24.00 Uhr, Abrißmaßnahmen an den Anlagen der Festung Zwehrenberg im Be-

reich der Baustelle Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnit
34117 Kassel, zu unterlassen.

Von den Gerichtskosten des Verfahrens 1. Instanz tragen die Ar
tragstellerin und die Antragsgegnerin zu 2. jeweils die Hälfte; d
Antragstellerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antrag
gegnerin zu 1. sowie die Hälfte ihrer eigenen außergerichtliche
Kosten; die Antragsgegnerin zu 2. trägt die Hälfte der außerge
richtlichen Kosten der Antragstellerin sowie ihre eigenen außer
gerichtlichen Kosten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens träg
die Antragsgegnerin zu 2.

Der Streitwert wird für beide Instanzen auf jeweils 8.000,00 DM
festgesetzt.

Dr. Remmert Dr. Dyckmans Heuser

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF KASSEL

Ausgefertigt:
Kassel, den 17. Mai 1995
Geschäftsstelle
des hess. Verwaltungsgerichtshofes
Schmidt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

Hr.
-63-

Stadt Kassel
Magistrat

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Amt: Rechtsamt

Auskunft erteilt:

Telefon: (0561) 787-

Telefax: (0561)

(0561) 787-2258 (Zentralanschluß)

Datum:

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ ______

und

☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☐ Weiterleitung an ______

1.) Beschluß des VG Kassel vom 12. 5. 95 Krebs 7001

2.) Beschluß des VGH vom 15. 5. 95 (Beschwerdeverfahren)

Dieses Telefax umfaßt insgesamt ______ Seiten. Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
6. Senat
6 TG 1554/95

VG Kassel 2 G 1743/95 (1)

BESCHLUß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Dagmar Bouzih,
Fichtnerstraße 26
34127 Kassel

- Antragstellerin / Beschwerdeführerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Uwe Bauers,
Rudolf - Schwander - Straße 2, 34117 Kassel

gegen

1. Baugrund Hessen - Thüringen Gmbh u. Co .,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

- Antragsgegnerin zu 1) -

2. Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt, -

- Antragsgegnerin zu 2) / Beschwerdegegnerin -

wegen einstweiligen Rechtsschutzes für ein Bürgerbegehren

hat der 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am 15. Mai 1995 wegen Dringlichkeit durch Richter am Hess.VGH Dr. Dyckmans als Vorsitzenden gemäß § 80 Abs. 8 VwGO beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Kassel vom 12. Mai 1995 abgeändert.
Der Antragsgegnerin zu 2) wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, vorläufig bis zum 18. Mai 1995, 7.00 Uhr, Abrißmaßnahmen an den Festungsanlagen "Bastion Zweihrenberg" im Bereich der Baustelle Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt, 34117 Kassel, zu unterlassen.
Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die endgültige Entscheidung über das einstweilige Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin und die Nebenentscheidungen bleiben der Entscheidung des Senats vorbehalten.

L. Ipsen

Ausgefertigt
Kassel, den 15. Mai 1995
Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

Verwaltungsgericht Kassel

Geschäftsnummer:
2 G 1743/95(1)

B E S C H L U S S

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Dagmar BOUZIH,
Fichtnerstr. 26, 34127 Kassel,

Antragstellerin,

g e g e n

BAUGRUND HESSEN THÜRINGEN,
GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDBESCHAFFUNG;
ERSCHLIEßUNG UND KOMMUNALBAU mbH + Co.,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin zu 1.,

die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Rathaus, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin zu 2.,

w e g e n Denkmalschutzrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 2. Kammer - durch

Richter am VG Schneider
Richter am VG Steinberg
Richter Seggelke

am 12.05.1995 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 4.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin betreibt einen Informationsstand auf dem Friedrichsplatz zur Unterschriftensammlung für einen Bürgerentscheid zum Erhalt der im Zuge der Errichtung der Tiefgarage Friedrichsplatz - Bauabschnitt II - freigelegten Bastion Zwehrenberg.
Mit Antrag vom 11.05.1995 - erweitert durch Antrag vom 12.05.1995 - hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.
Sie führt aus, daß das Bodendenkmal Bastion Zwehrenberg am 16.05.1995 abgerissen werden solle, so daß nicht ausreichend Zeit verbleibe, die erforderlichen Unterschriften zu sammeln. Auch solle sich die Stadtverordnetenversammlung am 15.05.1995 gegen den Erhalt des Bodendenkmals entscheiden.
Ein Antrag an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel, die Ausgrabungen am Friedrichsplatz nicht abzureißen, solange die Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren laufe, sei von Frau Finis-Sauer nicht angenommen worden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegner im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, das Bodendenkmal Bastion Zwehrenberg auf der Baustelle Friedrichsplatz, Bauabschnitt II, der Tiefgarage in Kassel nicht zu entfernen.

Die Antragsgegner haben keinen Antrag gestellt.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Zwar ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, denn Kern des Rechtsschutzbegehrens der Antragstellerin ist der Erhalt eines Bodendenkmals. Nach ihrem Vortrag leitet die Antragstellerin offensichtlich aus dem Hessischen Denkmalschutzgesetz - HessDSchG -, einer öffentlich-rechtlichen Norm i.S.v. § 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, einen Anspruch auf den Erhalt der Bastion Zwehrenberg her bzw. begehrt ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf der Grundlage dieser Norm, wie die Antragserweiterung gegen die Antragsgegnerin zu 2. verdeutlicht. Der Rechtsnatur des Streits nach handelt es sich deshalb um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, die auch nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen ist, § 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO.

Der Antrag ist jedoch deshalb unzulässig, weil der Antragstellerin die Antragsbefugnis in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO nicht zusteht. Nach dieser Vorschrift muß die Antragstellerin geltend machen können, in subjektiv öffentlichen Rechten verletzt zu sein. Sinn und Zweck dieser Zulässigkeitsvoraussetzung ist in erster Linie die Verhinderung von Popularklagen, also solcher Klagen, mit denen die Interessen der Allgemeinheit oder Dritter verfolgt werden. Ob ein Rechtssatz ein subjektives öffentliches Recht vermittelt, bestimmt sich danach, ob eine entsprechende Norm nach dem (objektiven) Willen des Gesetzgebers nicht nur den Interesse der Allgemeinheit, sondern zumindest auch den Individualinteressen der Antragstellerin zu dienen bestimmt ist. Der Normzweck muß also (auch) gerade auf den Schutz dieser Individualrechte gerichtet sein; ein bloßer Rechtsreflex kann dagegen die Antragsbefugnis nicht begründen (vgl. Kopp, Kommentar zur VwGO, 10. Auflage 1994, § 42 Rdnr. 43, 48 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Aus dem HessDSchG - insbesondere aus § 1 Abs. 1 dieser Vorschrift, nach der es Aufgabe von Denkmalschutz

und Denkmalpflege ist, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, daß sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden - kann die Antragstellerin ein solches subjektives öffentliches Recht nicht herleiten, da diese Normen offensichtlich nur dem Schutz der Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind.
Andere Normen - einfach gesetzliche Regelungen oder Grundrechte - die der Antragstellerin ein subjektiv öffentliches Recht vermitteln, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Antrag war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 1 b, 13 Abs. 1, 15, 20 Abs. 3, 25 des Gerichtskostengesetzes - GKG -. Mangels anderer Anhaltspunkte bewertet die Kammer das Interesse der Antragstellerin in der Hauptsache mit dem Auffangstreitwert gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (8.000,-- DM), von dem für das vorliegende Eilverfahren die Hälfte in Ansatz gebracht wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, ist sie jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen, und zwar

soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat,

im übrigen innerhalb von z w e i W o c h e n nach Bekanntgabe der Entscheidung.

B:BE 174395/La

Ausgefertigt:
Kassel, den 12. 05. 1995
Jeder
Angestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel

HAAK SCHLOTT GOSS | RECHTSANWÄLTE

Anwaltsbüro HAAK · SCHLOTT · GOSS · Schweizer Strasse 88, 60594 Frankfurt

Magistrat
der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalspflege
Rathaus
Obere Königstraße 8

34117 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 23. MAI
6304/6320

19.05.1995
Go/Bü/3473

Errichtung der Tiefgarage 2. BA in Kassel, Friedrichsplatz
- Aussetzung der Teilbaugenehmigungen und Einstellungsverfügung -

W. eingeht. + bestätigt. 23.05.95/Ki

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, daß uns die Firma BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Auf uns ausgestellte Vollmacht ist beigefügt.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin legen wir gegen Ihren Bescheid vom 18.05.1995 (Az.: 1271/94)

W I D E R S P R U C H

ein.

Begründung:

Die von Ihnen verfügte Aussetzung der Teilbaugenehmigungen und die damit verbundene Einstellungsverfügung ist rechtswidrig.

Die von Ihnen ausgesetzten Teilbaugenehmigungen sind rechtsbeständig. Die Hessische Bauordnung sowie das gesamte sonstige Verwaltungsrecht kennen eine Ermächtigungsgrundlage für die Aussetzung einer Baugenehmigung nicht. Sie können sich insoweit weder auf § 61 HBO noch auf § 77 HBO berufen. Sämtliche in vorstehend angeführten Rechtsnormen für Eingriffe vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale liegen in gar keiner Weise vor.

SABINE HAAK · Rechtsanwältin PETRA SCHLOTT · Rechtsanwältin HEINZ GOSS · Rechtsanwalt
Gerichtsfach 557 Schweizer Strasse 88, 60594 Frankfurt, Telefon (069) 62 50 28, Telefax (069) 62 60 85

Da dem Inhalt Ihres Bescheides vom 18.05.1995 nach die erteilten rechtsbeständigen Teilbaugenehmigungen nicht aufgehoben werden sollen, liegt auch kein Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 49 HVwVfG vor; er kann auch nicht in einen solchen umgedeutet werden.

Der Beschluß des Hess VGH vom 17.05.1995 selbst kann eine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen in die rechtsbeständigen Teilbaugenehmigungen uns gegenüber nicht abgeben. Dieser Beschluß verbietet Ihnen selbst die Durchführung von Abrißmaßnahmen. Offensichtlich ging das Gericht davon aus, daß die Stadt Kassel selbst Bauherr ist. Wenn dieser Beschluß nunmehr zum Anlaß genommen werden soll, unserer Mandantin gegenüber Maßnahmen einschränkender Art zu treffen so können diese nur über gegebene normative Rechtsgrundlagen umgesetzt werden, die jedoch hier nicht ersichtlich sind und von Ihnen auch gar nicht angeführt werden.

Ein rechtlich einwandfreies Vorgehen in dieser Angelegenheit hätte, um dem Beschluß des Hess. VGH vom 17.05.1995 Rechnung zu tragen, so ausgestaltet werden müssen, daß zwischen unserer Mandantin und der Stadt Kassel als Vertragspartner der rechtlichen Vereinbarungen, die auf Übertragung des Erbbaurechtes und Errichtung des Leasingobjektes gerichtet sind, ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wird, der das Ruhen der Abrißarbeiten und die daraus resultierenden Kosten- und Terminfolgen geregelt hätte.

Auf die Vorlage dieses Widerspruchs an den Anhörungsausschuß und die Durchführung der Anhörung wird seitens unserer Mandantin verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

(Goß)

Rechtsanwalt

Anlage

Sabine Haak
Petra Schlott
Heinz Goss
Rechtsanwälte
Schweizer Straße 68
60594 Frankfurt am Main
Tel. (069) 62 50 23 · Fax (069) 62 60 85
Gerichtsfach 557

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen Widerspruch gegen Aussetzung der Teilbaugenehmigung 1. Schr. v. 8.5.95 (1271/94)

wegen
Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von der Gegnerin oder der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akten[illegible]

Frankfurt, den 19.5.1995

BHT-BAUGRUND HESSEN-THÜRINGEN GESELLSCHAFT FÜR BAULAND BESCHAFFUNG, ERSCHLIESSUNG UND KOMMUNALBAU MBH
Hans-Thoma-Straße 24
60596 Frankfurt am Main

Hans Soldan GmbH Best.-Nr. V 118 Einheitsvollmacht (350-XI/90)

HAAK SCHLOTT GOSS | RECHTSANWÄLTE

Anwaltsbüro HAAK · SCHLOTT · GOSS · Schweizer Strasse 88, 60594 Frankfurt

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

19.05.1995
Go/Bü/3475

Eilantrag

der Firma Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG , vertreten durch ihre Geschäftsführer Horst Winterstein und Helmut Doublier, Ständeplatz 23, 34117 Kassel

- Antragsteller -

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Sabine Haak, Petra Schlott,
Heinz Goß,
Schweizer Straße 88, 60594 Frankfurt am Main

gegen

die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch das
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Rathaus, Obere Königstraße 8,
34117 Kassel

- Antragsgegner -

wegen Herstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Aussetzung von Teilbaugenehmigungen und Einstellung von Baumaßnahmen

Wert des Gegenstandes: DM 150.000,--

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt,

SABINE HAAK · Rechtsanwältin PETRA SCHLOTT · Rechtsanwältin HEINZ GOSS · Rechtsanwalt
Gerichtsfach 557 Schweizer Strasse 88, 60594 Frankfurt, Telefon (069) 62 50 28, Telefax (069) 62 60 85

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 19.05.1995 gegen des Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 (1271/94) wiederherzustellen.

Wegen der außerordentlichen, sich aus der nachfolgenden Begründung eindeutig ergebenden Dringlichkeit der Angelegenheit wird um sofortige Entscheidung durch den Vorsitzenden gemäß § 80 Abs. 8 VwGO gebeten.

Begründung:

Mit Urkunde vom 14.10.1994 - UR-Nr. 414/1994 des Notars Volker Braunholz in Kassel - hat der Antragsgegner dem Antragsteller an einer 8.600 qm großen Fläche unterhalb des Grundstücks Friedrichsplatz in Kassel ein Erbbaurecht bestellt. Mit der derselben Urkunde wurde ein Leasingvertrag abgeschlossen, wonach der Antragsteller auf dem Erbbaugrundstück eine Tiefgarage zu errichten hat, für die gleichzeitig bestimmt wurde, daß sie von dem Antragsgegner ab dem 01.01.1996 als Leasingnehmerin übernommen wird. Die Gesamtinvestitionskosten wurden auf DM 26.820.000,- festgelegt.

Der Antragsteller hat den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen am 02.11.1994 an die Arbeitsgemeinschaft Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel 2. BA. bestehend aus den Firmen Fröhlich, Bauunternehmung KG, Hans Karl Holzapfel GmbH & Co. KG und Bauunternehmung Gerdum und Breuer GmbH & Co. KG erteilt.

Für die Durchführung der Bauarbeiten hat der Antragsgegner unter dem Az. 1272/94 jeweils Teilbaugenehmigungen vom 31.10., 30.12.1994 sowie 06.04. und 27.04.1995 erteilt.

Beweis: Teilbaubescheide in Fotokopie

In der Baugrube wurden bei den Ausschachtungsarbeiten Mauerreste einer historischen Befestigungsanlage freigelegt. Bereits vor Vertragsabschluß hatte der Antragsgegner versichert, daß insoweit keine Denkmalschutzmaßnahmen erforderlich seien, da die Denkmalwürdigkeit des Friedrichsplatzes in seiner Oberfläche als barockes Kulturdenkmal allemal gegenüber etwa vorgefundenen Befestigungsanlagen im Untergrund prävaliere.

Aufgrund eines Antrages einer Frau Dagmar Bouzieh, die dem Gericht gegenüber angab, ein Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides gemäß § 8 b HBO durchführen zu wollen, traf der Hess. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 17.05.1995 eine Entscheidung dahin daß dem Antragsgegner aufgegeben wurde, Abrißarbeiten an den Befestigungsanlagen bis zum 26.06.1995 zu unterlassen.

Beweis: Beschluß des Hess. VGH vom 17.05.1995 in Kopie

Eine Begründung des Beschlusses liegt nicht vor. Sie kann nur aus einer vom Berichterstatter verfaßten Pressemitteilung dahin rückgeschlossen werden, daß das Gericht der Frau Dagmar Bouzieh die Durchführung des Bürgerbegehrens, dessen genauer Inhalt im Dunkeln liegt, sichern wollte.

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß traf die Bauaufsichtsbehörde des Antragsgegners die Anordnung, daß die Teilbaugenehmigungen, soweit Arbeiten an der Befestigungsanlage betroffen sind, bis mindestens 26.06.1995, 24.oo Uhr, auszusetzen seien und daß Abbrucharbeiten an der Befestigungsanlage zu unterlassen sind.

Beweis: Schreiben der Stadt Kassel vom 18.05.1995 in Kopie

Mit Schreiben vom 19.05.1995 legte der Antragsteller gegen diese Anordnung Widerspruch ein.

Beweis: Widerspruchsschreiben vom 19.05.1995 in Kopie

Dieser hat zunächst keine aufschiebende Wirkung, da der Bescheid des Antragsgegners vom 18.05.1995 gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

Der Antragsteller verfolgt mit diesem Eilantrag die Herstellung der aufschiebenden Wirkung seines vorbezeichneten Widerspruchs.

Der für sofort vollziehbar erklärte Verwaltungsakt vom 18.05.1995 ist offensichtlich rechtswidrig. Zur Begründung hierfür wird auf die im Widerspruchsschreiben vom 19.05.1995 dargelegte Begründung verwiesen.

Vom 6. Senat des VGH wurde bei seiner Beschlußfassung offensichtlich übersehen, daß die Stadt Kassel gar nicht selbst Bauherrin ist. Aus diesem Grunde gab der Beschluß dem Antragsgegner auch gar nicht auf, gegenüber einem Bauherrn zu veranlassen, daß die Abrißarbeiten eingestellt werden. Ein solches Vorgehen wäre dem Antragsgegner im Normalfall von Eilverfahren in Bausachen gem. § 80 Abs. 5 VwGO möglich gewesen, da mit einem solchen Antrag in der Regel auch die Baugenehmigung selbst angegriffen und damit in ihrem Rechtsbestand aufgeschoben ist. So ist es hier aber gerade nicht. Die Baugenehmigungen sind rechtsbeständig, und der Antragsgegner hat nur unter ganz erschwerten Voraussetzungen, z.B. gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 5 HVwVfG die Möglichkeit, die erteilten Teilbaugenehmigungen zu widerrufen. Dieser Widerruf würde eine eindeutige Entschädigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 HVwVfG nach sich ziehen. Einen Widerruf gem. § 49 Abs. 5 HVwVfG hat jedoch der Antragsgegner nicht

getroffen, sondern sich nur zu einer Aussetzung und Baueinstellung verstanden. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Sie ist auch nicht in § 7 DenkmalSchG zu sehen, da die erteilten Teilbaugenehmigungen die Genehmigungen nach dem DenkmSchG einschließen. Die Zielsetzung des Hess. VGH vom 07.05.1995 geht auch nicht in die Richtung des Schutzes eines Denkmals, sondern dient der Sicherung eines sich aus § 8 b HGO ergebenden bürgerschaftlichen Rechtes. Der Gesetzgeber hat in § 8 b Abs. 2 HGO diesem bürgerschaftlichen Recht Grenzen gesetzt, indem er festlegte, daß ein Bürgerbegehren und ein Bürgerentscheid nicht stattfindet über Gegenstände, die Weisungsaufgaben sind. Sowohl die Aufgaben der Bauaufsicht (§ 60 Abs. 2 HBO) wie auch des Denkmalschutzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 DenkmSchG) sind Weisungsaufgaben. Dies bedeutet, daß ein Bürgerbegehren mit dem Ziel, mit Mitteln des Denkmalschutzes ein Denkmal zu erhalten, nicht zulässig ist. Nur mit Mitteln des Denkmalschutzes jedoch könnten die Festungsanlagen erhalten werden, da grundsätzlich nur auf diese Weise der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller durchsetzen könnte, die sich aufgrund des bestellten Erbbaurechtes in dessen Besitz befindlichen Anlagen vor dem Abriß zu bewahren. Dies würde jedoch wiederum den Widerruf der Teilbaugenehmigungen voraussetzen, für den es gem. § 49 HVwVfG keine Grundlage gibt.

Hieran hat der Antragsgegner auch nicht das geringste Interesse, wie die Äußerungen maßgeblicher Vertreter des Antragsgegners in der Presse beweisen. Die Wiederherstellung der großen barocken Platzfläche, die der Friedrichsplatz darstellt, erhält ein Kulturdenkmal, dessen Bestand und Unversehrtheit derartig überwiegt, daß man keinesfalls diesen Platz auch nur in Teilbereichen geöffnet halten kann, um die Mauern der Feste Zwerenberg sichtbar zu lassen, ganz geschweige davon, daß dann die ursprünglich verfolgte Absicht, hier eine Tiefgarage zu errichten, nicht

mehr durchsetzbar wäre.Ein Aberwitz wäre es jedoch, die Festungsanlagen durch ein Wiederzuschütten des Platzes zu erhalten.

Durch die Einstellung der Abrißarbeiten erleidet der Antragsteller ganz erhebliche Rechtsnachteile. Die Befestigungsanlage verläuft mitten durch ein wichtiges Baufeld und verhindert in diesem Bereich jegliche Bauarbeiten. Insbesondere kann ohne deren Entfernung die Rückverankerung der Verbauwand nicht vorgenommen werden, da das hierfür erforderliche Gerät nicht in die Baustelle eingebracht werden kann.

Durch die Baueinstellung sind die genau aufeinander abgestimmten Schritte in der Abwicklung der Baumaßnahme erheblich gestört und der Bautakt völlig durcheinandergeraten. Dies führt zu exorbitant längeren Fristüberschreitungen, als es zunächst die auf 6 Wochen bemessene Baueinstellung vermuten läßt. Auch während des Baustillstands laufen die Baustelleneinrichtungs- und Gemeinkosten der Baufirmen weiter. Die Bauzwischenfinanzierung, die Bestandteil der Gesamtinvestitionskosten ist, verlängert sich erheblich. Aufgrund der Kürze der Zeit war es dem Antragsteller noch nicht möglich, sich ein genaues Bild über die Höhe der entstehenden Mehrkosten zu verschaffen. Erste grobe Schätzungen gehen jedoch von DM 40.000,- allein der beauftragten Bau-ARGE erwachsenden Mehrkosten aus.

Der Antragsteller erleidet dadurch, daß der VGH mit seinem Beschluß vom 17.05.1995 den Antragsgegner zu einem rechtlich nicht abdeckbaren Handeln zwingt, so schwere Nachteile, daß angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des für sofort vollziehbar erklärten Eingriffs und der mangelnden Berechtigung der Antragstellerin des Bürgerbegehrens auf Durchführung dieses Bürgerschaftsrechts die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zugunsten des Antragstellers geboten ist.

Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

Vollmacht anbei.

(Goß)
Rechtsanwalt

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	27.04.95

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · 34112 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 28. April 1995

Firma
BHT GmbH & Co Objekt TFK
Tiefgarage KS 2. ~~BA KG~~
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Für persönliche Rücksprachen: Herr Schminke
Zimmer: W 315 Telefon Durchwahl: (0561) 787- 3036
Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

Teilbaugenehmigung
gem. § 70 HBO'93

Bauvorhaben:
Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Auf Antrag wird Ihnen nach § 70 Hess. Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das v.g. Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 - und folgende Anlagen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
gez. Schminke
Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

W I C H T I G E H I N W E I S E

1. Baugenehmigung

1.1 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Auf der Baustelle ist eine von der Bauaufsichtbehörde ausgehändigte Kennzeichnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung muß über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft geben.
Im Fall des § 67 Abs. 5 Satz 4 HBO'93 findet Satz 1 nur für die Bauvorlagen Anwendung, Satz 2 und 3 finden keine Anwendung (§ 70 (7) HBO'93).

1.2 Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist.
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Frist kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 HBO'93).

2. Baubeginn/Bauausführung/Baustelle

2.1 Der Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mind. eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Mitteilung sind die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist. Ein Wechsel dieser Beauftragten während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wer die Bauleitung übernimmt, muß die Mitteilung nach Satz 1 und 3 mit unterschreiben (§ 70 (8) HBO'93).

- 3 -

2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgung-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie hydrologische Meßstellen, Immissionsmeßstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Der Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu begegnen (§ 14 (3) 3 HBO'93).

2.3 Schutzwürdige Naturbestandteile, insbesondere gesunde Bäume und Sträucher, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HBO'93 zu erhalten sind, sowie Grundwasser sind während der Bauausführung zu schützen. Grundwasser soll vorrangig dem Grundwasserleiter wieder zugeführt oder direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden; wasserwirtschaftliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 14 (3) 4 HBO'93).

2.4 Bei Bauausführung oder Abbruch anfallende verwertbare Stoffe sind von den übrigen Bauabfällen so zu trennen oder getrennt zu halten, daß ihre spätere Verwertung möglich bleibt (§ 14 (3) 5 HBO'93).

2.5 Für die Dauer der Ausführung von baugenehmigungspflichtigen Gebäuden ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mind. die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO'93) enthalten muß. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein; es kann mit der Kennzeichnung nach § 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 verbunden werden (§ 14 (3) 6 HBO'93).

3. Baufertigstellung

3.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung eines nach HBO'93 genehmigten Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde und Katasterbehörde mind. 2 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten anzuzeigen. Sollen das Gebäude o. Teile des Gebäudes vor abschließender Fertigstellung in Benutzung genommen werden, ist dies ebenfalls der Bauaufsichtbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 80 (1) HBO'93).

4. Bußgeld

4.1 Es wird darauf hingewiesen, daß Ordnungswidrigkeiten gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 1 - 19 und Abs. 2 HBO'93 mit einem Bußgeld belegt werden.

5. Schwarzarbeit

"Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109) ist zu beachten. Mit einer Geldbuße bis 50.000,00 DM muß nach § 2 des Gesetzes rechnen, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang dadurch erzielt, daß er mit der Ausführung von Dienst- und Werkleistungen einen oder mehrere Schwarzarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes beauftragt."

Aktenzeichen 1271/94

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

27.04.95

Beiblatt zur Baugenehmigung vom:

N E B E N B E S T I M M U N G E N

1.N00999>
Diese Teilbaugenehmigung bezieht sich auf die Errichtung der feuerbeständigen Tragkonstruktionen von Außenwänden, Stützen, Decken samt Treppenräumen des U2-Geschosses zwischen den Achsen 0 - 19.

2.N00200>
Die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung/en 1271/94 vom 31.10.94, 30.12.94 und 06.04.95
bleiben weiterhin rechtswirksam.

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	06.04.95

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen:
Schminke

Zimmer: W 315
Telefon Durchwahl: (0561) 787- 6036

Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

3. Teilbaugenehmigung
gem. § 70 HBO'93

Bauvorhaben:
Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Auf Antrag wird Ihnen nach § 70 Hess. Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das v.g. Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 - 2
und folgende Anlagen:

05 Stat. Berechnungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
gez. Schminke
Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

W I C H T I G E H I N W E I S E

1. Baugenehmigung

1.1 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Auf der Baustelle ist eine von der Bauaufsichtbehörde ausgehändigte Kennzeichnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung muß über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft geben.
Im Fall des § 67 Abs. 5 Satz 4 HBO'93 findet Satz 1 nur für die Bauvorlagen Anwendung, Satz 2 und 3 finden keine Anwendung (§ 70 (7) HBO'93).

1.2 Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist.
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Frist kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 HBO'93).

2. Baubeginn/Bauausführung/Baustelle

2.1 Der Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mind. eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Mitteilung sind die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist. Ein Wechsel dieser Beauftragten während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wer die Bauleitung übernimmt, muß die Mitteilung nach Satz 1 und 3 mit unterschreiben (§ 70 (8) HBO'93).

- 3 -

2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgung-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie hydrologische Meßstellen, Immissionsmeßstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Der Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu begegnen (§ 14 (3) 3 HBO'93).

2.3 Schutzwürdige Naturbestandteile, insbesondere gesunde Bäume und Sträucher, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HBO'93 zu erhalten sind, sowie Grundwasser sind während der Bauausführung zu schützen. Grundwasser soll vorrangig dem Grundwasserleiter wieder zugeführt oder direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden; wasserwirtschaftliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 14 (3) 4 HBO'93).

2.4 Bei Bauausführung oder Abbruch anfallende verwertbare Stoffe sind von den übrigen Bauabfällen so zu trennen oder getrennt zu halten, daß ihre spätere Verwertung möglich bleibt (§ 14 (3) 5 HBO'93)..

2.5 Für die Dauer der Ausführung von baugenehmigungspflichtigen Gebäuden ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mind. die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO'93) enthalten muß. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein; es kann mit der Kennzeichnung nach § 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 verbunden werden (§ 14 (3) 6 HBO'93).

3. Baufertigstellung

3.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung eines nach HBO'93 genehmigten Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde und Katasterbehörde mind. 2 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten anzuzeigen. Sollen das Gebäude o. Teile des Gebäudes vor abschließender Fertigstellung in Benutzung genommen werden, ist dies ebenfalls der Bauaufsichtbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 80 (1) HBO'93).

4. Bußgeld

4.1 Es wird darauf hingewiesen, daß Ordnungswidrigkeiten gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 1 - 19 und Abs. 2 HBO'93 mit einem Bußgeld belegt werden.

5. Schwarzarbeit

"Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109) ist zu beachten. Mit einer Geldbuße bis 50.000,00 DM muß nach § 2 des Gesetzes rechnen, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang dadurch erzielt, daß er mit der Ausführung von Dienst- und Werkleistungen einen oder mehrere Schwarzarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes beauftragt."

Aktenzeichen 1271/94

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Beiblatt zur Baugenehmigung vom: 06.04.95

N E B E N B E S T I M M U N G E N

1.N00999>
Bei diesem Teilbauschein handelt es sich um Verbau- und Erdarbeiten zwischen den Achsen 0-9, Fundementarbeiten Achse 0-19 und Kanalarbeiten.

2.N00200>
Die Nebenbestimmungen der Teilbaugenehmigung/en 1271/94 vom 31.10. und 30.12.94
bleiben weiterhin rechtswirksam.

3.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 3 vom 28.12.94 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

4.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 4 vom 07.02.95 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

5.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 5 vom 13.02.95 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

6.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 6 vom 13.03.95 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

7.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 7 vom 17.03.95 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

Aktenzeichen 1271/94	Stadt Kassel, Magistrat Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

06.04.95

Beiblatt zur Baugenehmigung vom:

8.N15001>
Gemäß Prüfbericht Nr. 3-7 sind vor Baubeginn folgende Nachträge zur Prüfung vorzulegen:
a) Stellungnahme des Bodengutachters
b) Bewehrungs- und Ausführungszeichnungen

9.N00900>
Die in grün eingetragenen Änderungen auf den der Baugenehmigung als Anlage beigefügten Bauvorlagen sind zu beachten und einzuhalten.

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	30.12.94

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 10. Jan. 1995

Für persönliche Rücksprachen: Schminke

Zimmer: W 315 Telefon Durchwahl: (0561) 787- 6036

Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

2. Teilbaugenehmigung
gem. § 70 HBO'93

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt)

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Auf Antrag wird Ihnen nach § 70 Hess. Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das v.g. Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1
und folgende Anlagen:

01 Statische Berechnung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
gez. Schminke
Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

W I C H T I G E H I N W E I S E

1. Baugenehmigung

1.1 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Auf der Baustelle ist eine von der Bauaufsichtbehörde ausgehändigte Kennzeichnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung muß über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft geben.
Im Fall des § 67 Abs. 5 Satz 4 HBO'93 findet Satz 1 nur für die Bauvorlagen Anwendung, Satz 2 und 3 finden keine Anwendung (§ 70 (7) HBO'93).

1.2 Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist.
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Frist kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 HBO'93).

2. Baubeginn/Bauausführung/Baustelle

2.1 Der Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mind. eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Mitteilung sind die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist. Ein Wechsel dieser Beauftragten während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wer die Bauleitung übernimmt, muß die Mitteilung nach Satz 1 und 3 mit unterschreiben (§ 70 (8) HBO'93).

- 3 -

2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgung-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie hydrologische Meßstellen, Immissionsmeßstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Der Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu begegnen (§ 14 (3) 3 HBO'93).

2.3 Schutzwürdige Naturbestandteile, insbesondere gesunde Bäume und Sträucher, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HBO'93 zu erhalten sind, sowie Grundwasser sind während der Bauausführung zu schützen. Grundwasser soll vorrangig dem Grundwasserleiter wieder zugeführt oder direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden; wasserwirtschaftliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 14 (3) 4 HBO'93).

2.4 Bei Bauausführung oder Abbruch anfallende verwertbare Stoffe sind von den übrigen Bauabfällen so zu trennen oder getrennt zu halten, daß ihre spätere Verwertung möglich bleibt (§ 14 (3) 5 HBO'93).

2.5 Für die Dauer der Ausführung von baugenehmigungspflichtigen Gebäuden ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mind. die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO'93) enthalten muß. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein; es kann mit der Kennzeichnung nach § 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 verbunden werden (§ 14 (3) 6 HBO'93).

3. Baufertigstellung

3.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung eines nach HBO'93 genehmigten Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde und Katasterbehörde mind. 2 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten anzuzeigen. Sollen das Gebäude o. Teile des Gebäudes vor abschließender Fertigstellung in Benutzung genommen werden, ist dies ebenfalls der Bauaufsichtbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 80 (1) HBO'93).

4. Bußgeld

4.1 Es wird darauf hingewiesen, daß Ordnungswidrigkeiten gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 1 - 19 und Abs. 2 HBO'93 mit einem Bußgeld belegt werden.

5. Schwarzarbeit

"Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109) ist zu beachten. Mit einer Geldbuße bis 50.000,00 DM muß nach § 2 des Gesetzes rechnen, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang dadurch erzielt, daß er mit der Ausführung von Dienst- und Werkleistungen einen oder mehrere Schwarzarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes beauftragt."

Aktenzeichen 1271/94

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Beiblatt zur Baugenehmigung vom: 30.12.94

N E B E N B E S T I M M U N G E N

1.N00999>
Diese zweite Teilbaugenehmigung beinhaltet nur den Erdaushub zwischen den Achsen 9 - 17.

2.N00200>
Die Nebenbestimmungen der Teilbaugenehmigung/en 1271/94 vom 31.10.94
bleiben weiterhin rechtswirksam.

3.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 2 vom 01.12.94 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

4.N15012>
Geschweißte tragende Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen ist, daß der die Schweißarbeiten durchführende Betrieb den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten "großer Eignungsnachweis" nach DIN 18800 Teil 7 erbracht hat.

5.N00999>
Die im amtlichen Lageplan neu eingetragenen Maße sind auf die zukünftig noch vorzulegenden Planunterlagen zu übertragen.

6.N00900>
Die in grün eingetragenen Änderungen auf den der Baugenehmigung als Anlage beigefügten Bauvorlagen sind zu beachten und einzuhalten.

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	31.10.94

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Stadt Kassel · 34112 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 03. Nov. 1994

Firma
TFK II, v.d.
GKH mbH
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Für persönliche Rücksprachen: Schminke
Zimmer: W 315 Telefon Durchwahl: (0561) 787- 6036
Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

Teilbaugenehmigung
gem. § 70 HBO'93

Bauvorhaben:
Errichtung einer Tiefgarage (2. Bauabschnitt) hier: Baugrubenverbau

auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
Friedrichsplatz	KS	5	208/15

Auf Antrag wird Ihnen nach § 70 Hess. Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das v.g. Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 - 4
und folgende Anlagen:

01 Statische Berechnung
01 Baubeginnsanzeige
01 Kennzeichnung der Baustelle

Sprechzeiten grundsätzlich:
Mittwoch von 8.30–12.30 Uhr und 14.00–17.30 Uhr

Fernsprechanschluß: (0561) 787-0 (Vermittlung)

Konten der Stadt Kassel:
Stadtsparkasse Kassel 011 098 (BLZ 520 501 51)
Postbank Ffm 107 07 603

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag
gez. Schminke
Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

W I C H T I G E H I N W E I S E

1. Baugenehmigung

1.1 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Auf der Baustelle ist eine von der Bauaufsichtbehörde ausgehändigte Kennzeichnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung muß über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft geben.
Im Fall des § 67 Abs. 5 Satz 4 HBO'93 findet Satz 1 nur für die Bauvorlagen Anwendung, Satz 2 und 3 finden keine Anwendung (§ 70 (7) HBO'93).

1.2 Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist.
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Frist kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 HBO'93).

2. Baubeginn/Bauausführung/Baustelle

2.1 Der Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mind. eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Mitteilung sind die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist. Ein Wechsel dieser Beauftragten während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wer die Bauleitung übernimmt, muß die Mitteilung nach Satz 1 und 3 mit unterschrieben (§ 70 (8) HBO'93).

- 3 -

2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgung-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie hydrologische Meßstellen, Immissionsmeßstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Der Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu begegnen (§ 14 (3) 3 HBO'93).

2.3 Schutzwürdige Naturbestandteile, insbesondere gesunde Bäume und Sträucher, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HBO'93 zu erhalten sind, sowie Grundwasser sind während der Bauausführung zu schützen. Grundwasser soll vorrangig dem Grundwasserleiter wieder zugeführt oder direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden; wasserwirtschaftliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 14 (3) 4 HBO'93).

2.4 Bei Bauausführung oder Abbruch anfallende verwertbare Stoffe sind von den übrigen Bauabfällen so zu trennen oder getrennt zu halten, daß ihre spätere Verwertung möglich bleibt (§ 14 (3) 5 HBO'93).

2.5 Für die Dauer der Ausführung von baugenehmigungspflichtigen Gebäuden ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mind. die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO'93) enthalten muß. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein; es kann mit der Kennzeichnung nach § 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 verbunden werden (§ 14 (3) 6 HBO'93).

3. Baufertigstellung

3.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung eines nach HBO'93 genehmigten Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde und Katasterbehörde mind. 2 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten anzuzeigen. Sollen das Gebäude o. Teile des Gebäudes vor abschließender Fertigstellung in Benutzung genommen werden, ist dies ebenfalls der Bauaufsichtbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 80 (1) HBO'93).

4. Bußgeld

4.1 Es wird darauf hingewiesen, daß Ordnungswidrigkeiten gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 1 - 19 und Abs. 2 HBO'93 mit einem Bußgeld belegt werden.

5. Schwarzarbeit

"Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109) ist zu beachten. Mit einer Geldbuße bis 50.000,00 DM muß nach § 2 des Gesetzes rechnen, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang dadurch erzielt, daß er mit der Ausführung von Dienst- und Werkleistungen einen oder mehrere Schwarzarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes beauftragt."

Aktenzeichen 1271/94

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

- 1 -

Beiblatt zur Baugenehmigung vom: 31.10.94

N E B E N B E S T I M M U N G E N

1.N00101>
Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn Vorlage der Baubeginnsanzeige (§ 70 (8) HBO) mit Bauleiter- und Unternehmererklärung mit vollzogener Unterschrift. Bitte den beigefügten grünen Vordruck verwenden. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen schriftliche Mitteilung an den Bezirksschornsteinfegermeister; bitte den orangenen Vordruck verwenden.

2.N00102>
Vor Baubeginn Vorlage der Bescheinigung über die Absteckung des genehmigten Bauvorhabens vom Katasteramt, Vermessungsamt der Stadt Kassel oder vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (§ 70 (6) HBO).

3.N00100>
Werden bei den erforderlichen Erdarbeiten zur Durchführung der Baumaßnahmen Bodenauffüllungen, optische oder geruchliche Veränderungen des Erdreiches vorgefunden oder besteht aus anderen Gründen Verdacht auf Kontamination des Erdreichs, ist gem. dem Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HAbfAG - das Wasserwirtschaftsamt Kassel (T:8078-0), Holländische Str. 141, 34127 Kassel, zu unterrichten.

4.N00103>
Dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege ist eine unterschriebene Bauleitererklärung mit entsprechendem Qualifikationsnachweis vorzulegen.

5.N14001>
Sollen öffentliche Verkehrsflächen (Gehsteig oder Straßenfläche) für die Errichtung der Baustelle in Anspruch genommen werden, ist hierfür vor Baubeginn die Genehmigung des städtischen Tiefbauamtes (Rathaus) einzuholen.

6.N14002>
Die Überfahrt über den Gehweg von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn ist im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Kassel, Tiefbauamt, auf eigene Kosten herzustellen.

7.N14004>
Die Baustelle ist gemäß § 14 (1) HBO so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

8.N14005>
Gemäß § 14 (3) Satz 1 HBO ist der Bauherr verpflichtet, sich vor Einrichtung der Baustelle über die im Grundstück verlegten Versorgungseinrichtungen (Elektro-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen) u.ä. bei den zuständigen Behörden, Dienststellen oder Versorgungsunternehmen zu informieren und den verantwortlichen Bauleiter und die ausführenden Firmen gegebenenfalls zu unterrichten.

9.N14006>
Für die Dauer der Ausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Bauleiters sowie der Unternehmer von Beginn ihrer Tätigkeit an enthalten muß, dauerhaft anzubringen. Hierzu zählen auch Nachunternehmen und sonstige mit der Ausführung von gewerblichen Bauleistungen beauftragten Dritte. Die Angabe ist unabhängig davon, ob die Bauherrschaft selbst den Auftrag vergeben hat oder ob eine Weiterbeauftragung durch unmittelbar beauftragte Unternehmen vorliegt und ob die Unternehmen in die Handwerksrolle oder im Handelsregister eingetragen sind.

Unternehmenseigene Schilder sind ausreichend, soweit sie alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthalten und in räumlichem Zusammenhang mit Beschilderungen anderer am Bau Beteiligter stehen, außerhalb der Baustelle gut sichtbar anzubringen.

Bauleistungen der Unternehmen sind nicht nur die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C - VOB/C - (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - DIN 18300 ff) benannten Gewerke, sondern auch alle sonstigen im Rahmen eines Gewerbe- oder Handwerkbetriebs überlicherweise erbrachten Dienst- und Werkleistungen. Auskünfte können ggfs. bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern eingeholt werden.

Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

10.N14007>
Unanabhängig von dem nach § 14 (6) HBO vorgeschriebenen Bauschild ist bei der Ausführung jedes genehmigten Bauvorhabens die von der Bauaufsichtsbehörde nach § 70 (7) Satz 2 HBO ausgegebene Kennzeichnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt, wenn die Kennzeichnung auf nicht allgemein zugänglichen Flächen angebracht wird. Die Kennzeichnung ist vom Beginn bis zum Ende der Bauarbeiten oder der nutzungsbedingten Änderungen auszuhängen. In Zweifelsfällen setzt die Bauaufsichtsbehörde die Frist fest.

(4)

Aktenzeichen 1271/94

Stadt Kassel, Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Beiblatt zur Baugenehmigung vom: 31.10.94

11.N14008>
Es ist sicherzustellen, daß vorhandene Bäume erhalten und durch die Bauarbeiten nicht geschädigt werden (§ 14 (4) HBO). Hierzu ist es notwendig, während der Bauzeit den gesamten Baumkronenbereich durch Absperrmaßnahmen zu sichern, damit schädliche Bodenverdichtungen vermieden und außerdem verhindert wird, daß der Stamm oder Wurzelausläufer beschädigt werden, oder infolge versickernder Öle oder anderer chemischer Stoffe der Baum abstirbt.
Im übrigen ist DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

12.N15007>
Die konstruktiven Rohbauarbeiten sind von dem zuständigen Prüfingenieur Dipl.-Ing. W. Slomski
auf Kosten der Bauherrschaft ständig zu überwachen gemäß HBO § 79 (2) (stat. schwierige Bauvorhaben). Entsprechendes gilt auch für die Durchführung der vorgeschriebenen Baustoffprüfungen.

13.N15000>
Die Änderungen in der geprüften statischen Berechnung sowie die Forderungen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 1 vom 26.09.94 und die "Besonderen Auflagen B" sind bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.

14.N15001>
Gemäß Prüfbericht Nr. 1 sind vor Baubeginn folgende Nachträge zur Prüfung vorzulegen:
a) Statische Nachträge gem. Prüfbericht Nr. 1
b) Bewehrungs- und Ausführungszeichnungen

15.N00300>
Die Absteckung des Gebäudes
durch das städtische Vermessungsamt (Rathaus), das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist zu veranlassen. Die Absteckung ist in der Regel mindestens eine Woche vor Beginn (Erdarbeiten) unter Vorlage des mit Genehmigungsvermerk versehenen amtlichen Lageplanes zu beantragen. Gründungen und Kellerwände (oder Stützen) dürfen erst nach Abschluß der Absteckung ausgeführt werden.

16.N00999>
Da die erforderlichen Planunterlagen zur Beurteilung nach dem Naturschutzrecht noch nicht vollständig vorliegen, bleiben entsprechende Nachforderungen vorbehalten.

17.N00888>
Das Standbild Landgraf Friedrich II ist so abzubauen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzubauen, daß Beschädigungen ausgeschlossen sind. Das Denkmal befindet sich im Eigentum des Landes Hessen. Einzelheiten der Demontage, Zwischenlagerung, Wiederaufbau und evtl. Restaurierung sind mit dem Land zu klären.

Aktenzeichen 1271/94	Stadt Kassel, Magistrat Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

31.10.94

Beiblatt zur Baugenehmigung vom:

18.N00999>
Für die Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist zur Ausfertigung einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel ein formloser Antrag beim Tiefbauamt, Sachgebiet "Grundstücksentwässerung", zu stellen.

19.N00901>
Die beigefügten speziellen Auflagenblätter bzw. Merkblätter sind zu beachten und einzuhalten:
Nachforschungsgenehmigung vom 05.09.94

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
6 TG 1554/95

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Dagmar Bouaich,
Fichtnerstr. 26, 34127 Kassel,

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- bevollmächtigt: Rechtsanwalt Uwe Bauers,
Rudolf-Schwander-Str. 2, 34117 Kassel -

gegen

1. die Baugrund Hessen - Thüringen GmbH u. Co.
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin zu 1.,

2. die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat der Stadt,
Obere Königsstr. 8, 34112 Kassel,

Antragsgegnerin zu 2.,
Beschwerdegegnerin,

wegen einstweiligen Rechtsschutzes für ein Bürgerbegehren

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat, durch den Richter am Hess. VGH Dr. Remmel als Vorsitzenden und die Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans und Heuser am 17. Mai 1995 beschlossen:

Der Beschluß des 6. Senats des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Mai 1995 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Antragsgegnerin zu 2. wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, bis zum 26. Juni 1995, 24.00 Uhr, Abrißmaßnahmen an den Anlagen der Festung Zwehrenberg im Be-

reich der Baustelle Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt, 34117 Kassel, zu unterlassen.

Von den Gerichtskosten des Verfahrens 1. Instanz tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu 2. jeweils die Hälfte; die Antragstellerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu 1. sowie die Hälfte ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten; die Antragsgegnerin zu 2. trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin zu 2.

Der Streitwert wird für beide Instanzen auf jeweils 8.000,00 DM festgesetzt.

Dr. Remmel Dr. Dyckmans Heuser

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF KASSEL

Ausgefertigt:
Kassel, den 17. Mai 1995
Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes
Schiefer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Informationen

Kassel, 17. Mai 1995

Stadt Kassel darf Mauern der Festungsanlagen im 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz vorläufig nicht abreißen

Der 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat heute im Wege der einstweiligen Anordnung durch Beschluß der Stadt Kassel aufgegeben, bis zum 26. Juni 1995, 24.00 Uhr, Abrißarbeiten an den Festungsanlagen zu unterlassen. Damit gab er dem Antrag der Initiatorin eines beabsichtigten Bürgerbegehrens statt, die ein Bürgerbegehren mit dem Ziel der Erhaltung aller alten Mauern der Festungsanlagen bei dem Magistrat der Stadt Kassel einreichen will. Zur vorläufigen Sicherung dieses Rechts auf Einreichung eines Bürgerbegehrens, das durch einen Abriß von Teilen der Festungsanlagen insoweit leer liefe, hat der Senat bis zum Ende der Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens das Schaffen vollendeter Tatsachen durch Abriß von Teilen der Festungsanlagen vorläufig untersagt.

Der Senat hat damit seine Rechtsprechung bekräftigt, daß das Recht auf Einreichung eines Bürgerbegehrens dann vorläufig durch Verhinderung irreversibler Zustände gesichert werden kann, wenn erkennbar ein Bürgerbegehren ernsthaft beabsichtigt ist und rechtlich möglich erscheint, daß ein inhaltlich ordnungsgemäßes Bürgerbegehren, das sich auf einen nach der Hessischen Gemeindeordnung zulässigen Gegenstand bezieht, vorgelegt wird. Dies hat der Senat hier bejaht. Nach § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung können die Bürger einer Gemeinde über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Dieser Antrag ist das Bürgerbegehren. Richtet es sich - wie hier - gegen den am 15. Mai 1995 von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschluß zum Teilabriß der Festungsanlagen, muß es innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der

34117 Kassel Brüder-Grimm-Platz 1
Telefon (0561) 107-2[illegible] Telefax (0561) 107254

Stadtverordnetenversammlung bei dem Magistrat eingereicht sein. In dieser Zeit muß ein den inhaltlichen Anforderungen des § 8 b Abs. 3 Satz 2 HGO entsprechendes Bürgerbegehren von mindestens 10 % der wahlberechtigten Einwohner der Stadt unterzeichnet werden. Das Bürgerbegehren muß u.a. die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen rechtlich zulässigen und durchführbaren Vorschlag zur Kostendeckung für die verlangte Maßnahme enthalten.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung auch die erheblichen Kosten berücksichtigt, die nach Darlegung der Stadt durch eine teilweise weitere Verzögerung der Bauarbeiten entstehen. Er hat dabei die Interessen der Stadt Kassel, die durch die Dauer des politischen Willensbildungsprozesses entstandenen Bauverzögerungskosten nicht weiter zu erhöhen, und das Interesse an der vorläufigen Sicherung der Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte der Bürger der Stadt abgewogen.

Aktenzeichen: 6 TG 1554 / 95

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	18.05.95

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für
Bauordnung
und
Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen:
Herr Pankuweit

Zimmer W 318 Telefon Durchwahl: (05 61) 7 87- 7061

Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Gegen Empfangsbekenntnis!
Firma
Baugrund Hessen-Thüringen
GmbH und Co
Ständeplatz 23

34117 Kassel

GKH Niederlassung Kassel
Eing. 18. Mai 1995

Errichtung der Tiefgarage (2. Bauabschnitt)
hier: Aussetzung der Teilbaugenehmigungen und Einstellungsverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Teilbaugenehmigungen vom 31.10.94, 30.12.94, 06.04.95 und 27.04.95 wurde Ihnen die in den jeweiligen Bauscheinen jeweils näher bezeichnete Durchführung von Arbeiten zur Errichtung des 2. Bauabschnittes der Tiefgarage Friedrichsplatz in Kassel gemäß § 70 HBO genehmigt.
Bei den durchgeführten Arbeiten sind Anlagen der Festung Zwehrenberg freigelegt worden.

Wie Sie wissen, hat Frau Dagmar Bouzieh eine Initiative zur Erhaltung der historischen Anlage gestartet und hierbei auch verwaltungsgerichtliche Hilfe in Anspruch genommen, um - zumindest vorläufig - einen Abbruch der Festungsanlage zu verhindern (Az.: 6 TG 1554/95).
Auf Antrag der Frau Bouzieh hat der Hess. VGH mit Beschluß vom 17.05.95 entschieden, daß die vorgesehenen Abbrucharbeiten zunächst bis zum 26.06.95 unterlassen werden, um Frau Bouzieh die Möglichkeit zu eröffnen, gemäß den Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung ein Bürgerbegehren, für das rund 14.000 Bürger stimmen müssen, zu beantragen.

Der VGH hat in den Beschluß den Magistrat der Stadt Kassel verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für das Ruhen der Arbeiten bis zum o. g. Zeitpunkt zu ergreifen.

Aufgrund der geschilderten Sachlage ergeht daher folgende Entscheidung:

1. Die Teilbaugenehmigungen vom 31.10.94, 30.12.94, 06.04.95 und 27.04.95 werden, soweit Arbeiten an der Festungsanlage betroffen sind, bis mind. 26.06.95, 24.00 Uhr, ausgesetzt.

- 2 -

Sprechzeiten grundsätzlich:
Mittwoch von 8.30–12.30 Uhr und 14.00–17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Fernsprechanschluß: (05 61) 7 87-0 (Vermittlung)
Fernschreibanschluß: 9 92 272
Telefaxanschluß: (05 61) 7 87-22 16

Konten der Stadt Kassel:
Stadtsparkasse Kassel 011 098 (BLZ 520 501 51)
Postbank Ffm 107 07 603

2. Es wird Ihnen aufgegeben, unmittelbar nach Erhalt dieser Verfügung jegliche Abbrucharbeiten an der Festungsanlage zu unterlassen bzw. dafür Sorge zu tragen, daß von den von Ihnen beauftragten Bauunternehmen solche Arbeiten nicht durchgeführt werden.

Gemäß § 80 (2) Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.01.60 (BGBl. I, S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet, weil das öffentliche Interesse an der Einstellung der Arbeiten zwingend den Sofortvollzug erforderlich macht. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, daß nicht mehr rückgängig zu machende Fakten geschaffen werden.

Der Hess. VGH hat mit seinem o. g. Beschluß das zwingende öffentliche Interesse auch bestätigt.

Von der vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz -HVwVfG- vom 01.12.76 (GVBl. I, S. 454 ff) abgesehen, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Auf die §§ 2, 69, 71 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen.
Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Pankuweit

HAAK SCHLOTT GOSS | RECHTSANWÄLTE

Anwaltsbüro HAAK · SCHLOTT · GOSS · Schweizer Strasse 88, 60594 Frankfurt

Magistrat
der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalspflege
Rathaus
Obere Königstraße 8

34117 Kassel

19.05.1995
Go/Bü/3473

Errichtung der Tiefgarage 2. BA in Kassel, Friedrichsplatz
- Aussetzung der Teilbaugenehmigungen und Einstellungsverfügung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, daß uns die Firma BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Auf uns ausgestellte Vollmacht ist beigefügt.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin legen wir gegen Ihren Bescheid vom 18.05.1995 (Az.: 1271/94)

W I D E R S P R U C H

ein.

Begründung:

Die von Ihnen verfügte Aussetzung der Teilbaugenehmigungen und die damit verbundene Einstellungsverfügung ist rechtswidrig.

Die von Ihnen ausgesetzten Teilbaugenehmigungen sind rechtsbeständig. Die Hessische Bauordnung sowie das gesamte sonstige Verwaltungsrecht kennen eine Ermächtigungsgrundlage für die Aussetzung einer Baugenehmigung nicht. Sie können sich insoweit weder auf § 61 HBO noch auf § 77 HBO berufen. Sämtliche in vorstehend angeführten Rechtsnormen für Eingriffe vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale liegen in gar keiner Weise vor.

SABINE HAAK · Rechtsanwältin PETRA SCHLOTT · Rechtsanwältin HEINZ GOSS · Rechtsanwalt
Gerichtsfach 557 Schweizer Strasse 88, 60594 Frankfurt, Telefon (069) 62 50 28, Telefax (069) 62 60 85

Da dem Inhalt Ihres Bescheides vom 18.05.1995 nach die erteilten rechtsbeständigen Teilbaugenehmigungen nicht aufgehoben werden sollen, liegt auch kein Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 49 HVwVfG vor; er kann auch nicht in einen solchen umgedeutet werden.

Der Beschluß des Hess VGH vom 17.05.1995 selbst kann eine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen in die rechtsbeständigen Teilbaugenehmigungen uns gegenüber nicht abgeben. Dieser Beschluß verbietet Ihnen selbst die Durchführung von Abrißmaßnahmen. Offensichtlich ging das Gericht davon aus, daß die Stadt Kassel selbst Bauherr ist. Wenn dieser Beschluß nunmehr zum Anlaß genommen werden soll, unserer Mandantin gegenüber Maßnahmen einschränkender Art zu treffen so können diese nur über gegebene normative Rechtsgrundlagen umgesetzt werden, die jedoch hier nicht ersichtlich sind und von Ihnen auch gar nicht angeführt werden.

Ein rechtlich einwandfreies Vorgehen in dieser Angelegenheit hätte, um dem Beschluß des Hess. VGH vom 17.05.1995 Rechnung zu tragen, so ausgestaltet werden müssen, daß zwischen unserer Mandantin und der Stadt Kassel als Vertragspartner der rechtlichen Vereinbarungen, die auf Übertragung des Erbbaurechtes und Errichtung des Leasingobjektes gerichtet sind, ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wird, der das Ruhen der Abrißarbeiten und die daraus resultierenden Kosten- und Terminfolgen geregelt hätte.

Auf die Vorlage dieses Widerspruchs an den Anhörungsausschuß und die Durchführung der Anhörung wird seitens unserer Mandantin verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

(Goß)

Rechtsanwalt

Anlage

63201
29. Mai 1995

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Frau Finis-Sauer
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Sch/Le	15/16	24. Mai 1995

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Schreiben an Freies Institut für Bauforschung, Marburg
Telefonat am 24.05.1995 mit unserem Herrn Schaal - Beauftragungsschreiben vom 09.12.1994.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Bärbel Hanelt

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Freies Institut für Bauforschung
und Dokumentation e.V.
Herrn Deinert
Barfüßerstr. 2 A

35037 Marburg

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	24. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Telefonat am 24.05.1995 mit unserem Herrn Schaal
  Beauftragungschreiben vom 09.12.1994

Sehr geehrter Herr Deinert,

bedingt durch die veränderte Gesamtsituation bei der Abwicklung der Baumaßnahme durch das Urteil des VGH zur Durchführung eines Bürgerbegehrens, fordern wir Sie auf, die von Ihnen derzeit noch ausgeführten Arbeiten zur archäologischen Bodenuntersuchung auf der Grundlage Ihrer Leistungsübersicht vom 27.10.1994, einzustellen.

Die bis zum 24.05.1995 erbrachten Leistungen von IBD sind von Ihnen darzustellen und die bislang angefallenen Kosten nachzuweisen und der GKH vorzulegen.

Nach Ihrer eigenen Aussage belaufen sich die Kosten derzeit auf ca. 140.000,-- DM.

Es ist durchaus denkbar, daß Teile der bei Ihnen beauftragten Gesamtleistung nicht mehr ausgeführt werden.

Im Rahmen der Gesamtkostenentwicklung sind wir gehalten, den Leistungsumfang vorerst zu reduzieren.
Die Fortsetzung der Arbeiten durch IBD bedingt eine weitere schriftliche Auftragserteilung seitens der Bauherrschaft.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

CC: Stadt Kassel, Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herr Baudirektor Meister
Frau Finis-Sauer

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Termin

63 201

30. Mai 1995

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

-63-, -66-, -65-

(T) zur Abstimmung der Baugenehmigung 1. 6. 95 10.00

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	24. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Sehr geehrter Herr Hellweg,
sehr geehrter Herr Pankuweit,

als Anlage übergeben wir Ihnen die Kopie unseres Schriftsatzes vom 19.05.1995 und erinnern an die Hergabe der Gesamtbaugenehmigung.

Wir sehen uns in der Ausführung der erforderlichen Planungsleistungen behindert.

Ungeachtet der derzeitigen Diskussionen um die Grabungsfunde ist die Hergabe der Genehmigung erforderlich, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Mehrkosten zu vermeiden und den entstehenden Schaden - auch für die Stadt Kassel - zu mindern.

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing 29
63

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A.

i.A.

Anlage
cc: Stadt Kassel, Herrn Baudirektor Meister

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herr Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	19. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Sehr geehrter Herr Hellweg,

durch die am 18.05.1995 getroffene Anordnung der Stadt Kassel, die erteilten Teilbaugenehmigungen auszusetzen und den Abbruch der Festungsbauwerke zu untersagen, ist die BHT in der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen gegenüber der Stadt Kassel behindert.

Um die nun unweigerlich entstehenden Mehrkosten zu minimieren, sind wir gehalten, den Baustellenablauf umzustellen und die Bauleistungen auf den Bauabschnitt zwischen Steinweg und Fernwärmetrasse sowie die Ausführung der Ausgangsbauwerke 'Obere Karlstraße' und 'Obere Königstraße' zu beschränken.

Die Baugenehmigung für diese Bauabschnitte ist sofort erforderlich.

Wir sind dabei auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten um Hergabe der uns versprochenen Gesamtbaugenehmigung mit Nebenbestimmungen für spätestens Montag, 22.05.1995. Pkt. 2 Ihrer Anordnung vom 18.05.1995 bliebe davon unberührt.

Die von uns ausgesprochene Rückstellung der Antragsbearbeitung für die Ausgangsbauwerke 'Obere Königstraße' und 'Obere Karlstraße' nehmen wir hiermit zurück um handlungsfähig zu bleiben.

Die bei Herrn Schminke bestehenden Probleme in der Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Bauantragsunterlagen müssen gemeinsam ausgeräumt werden.
Wir bitten, den geplanten Gesprächstermin zwischen Ihnen und Herrn Schminke aus gegebenem Anlaß vom 01.06.1995 auf den 23. oder 24.05.1995 vorzuverlegen und die BHT/GKH, Ohlmeier Architekten und Büro PAS zu beteiligen.

Auch im Hinblick auf die Anbindung der Kö-Galerie an das Ausgangsbauwerk 'Obere Königstraße' sind wir gehalten, schnellstmöglich eine tragbare Lösung herbeizuführen.

... / 2

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung,
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Wir würden es begrüßen, wenn Herr Jochinger - als möglicher Betreiber der Tiefgarage und Auftraggeber für die Durchführung des Tunnelbauwerks - an dieser Besprechung teilnimmt.

Um Rücksprache am 22.05.1995 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

Verwaltungsgericht Kassel

Geschäftsnummer:
2 G 1836/95(1)

B E S C H L U S S

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Firma Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.,
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Horst Winterstein und Helmut Doublier,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Antragsteller,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Sabine Haak und Koll.,
Schweizer Str. 88, 60594 Frankfurt,

g e g e n

die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Rathaus, 34117 Kassel,
Az.: 301 - B. 38/95

Antragsgegnerin,

beigeladen:
Dagmar Bouzih,
Fichtnerstr. 26, 34127 Kassel,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Uwe Bauers,
Rudolf-Schwander-Str. 2, 34117 Kassel,

w e g e n Baurechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 2. Kammer - am 30.05.1995 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 19.05.1995 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 (1271/94) wird wiederhergestellt.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

3. Der Streitwert wird auf 75.000,-- DM festgesetzt.

G r u n d e:

1.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Aussetzungs- und Baueinstellungsverfügung der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 208/15, Flur E, Flurstücke 182/5 und 207/5 und erwirbt vom Land Hessen das Grundstück Flur E, Flurstück 208/1.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin - wegen der fehlenden Eintragung im Handelsregister noch als Vorgesellschaft in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft handelnd und der Maßgabe, daß die in Gründung befindliche KG nach Eintragung im Handelsregister ausschließlich Vertragspartei ist, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH - mit Urkunde vom 14.10.1994 - Urkundsrollen-Nr. 414/1994 des Notars Volker Braunholz in Kassel - an einer Teilfläche von 8.600 qm unterhalb der vorgenannten Grundstücke Friedrichsplatz in Kassel ein Erbbaurecht bestellt. Mit derselben Urkunde wurde ein Leasingvertrag abgeschlossen, wonach die Antragstellerin auf dem Erbbaugrundstück eine Tiefgarage zu errichten hat, für die gleichzeitig bestimmt wurde, daß sie von der Antragsgegnerin ab dem 01.01.1996 als Leasingnehmerin übernommen wird.

Mit Bauscheinen vom 31.10.1994, 30.12.1994, 06.04.1995 und 27.04.1995 erteilte die Antragsgegnerin Teilbaugenehmigungen - Az.: 1272/94 - zur Errichtung der Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt.

Unter der Oberfläche des Baugrundstücks Friedrichsplatz befinden sich Teile der historischen Befestigungsanlage Bastion Zwehrenberg, deren Mauerreste im Zuge der Ausschachtungsarbeiten freigelegt wurden. Nach einer Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 02.05.1995 sind die Überreste der Festungsmauern bei den Ausschachtungs- und begleitenden archäologischen Arbeiten in unerwartet guter Erhaltung und Eindrücklichkeit zutage gekommen. Sie bildeten dadurch, was nicht von vornherein abzusehen gewesen sei, ein wichtiges und erhaltenswertes Zeugnis der Geschichte der Stadt Kassel.

Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens der Beigeladenen des vorliegenden Verfahrens zur Sicherung des Initiativrechts zur Durchführung eines gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin vom 15.05.1995 gerichtetes Bürgerbegehren, gab der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß vom 17.05.1995 im Verfahren 6 TG 1594/95 der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung auf, bis zum 26.06.1995, 24.00 Uhr, Abrißmaßnahmen an den Anlagen der Festung Zwehrenberg im Bereich der Baustelle Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt, 34117 Kassel, zu Unterlassen.
Zur Begründung führte der Senat u.a. hinsichtlich des Anordnungsanspruches aus:

> "Die Antragstellerin ist als Bürgerin der Antragsgegnerin berechtigt, ein Bürgerbegehren zu initiieren. Ihr Begehren ist weder rechtsmißbräuchlich noch - bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Senats - offensichtlich aussichtslos. Von der Antragstellerin kann knapp zwei Tage nach der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung nämlich nicht verlangt werden, ein den Anforderungen des § 8 b Abs. 3 Satz 2 HGO vollständig genügendes Bürgerbegehren formuliert zu haben. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits sämtliche formalen und inhaltlichen Anforderungen, die § 8 b HGO an das Bürgerbegehren stellt, erfüllt sind, d.h., daß die zu entscheidende Frage, eine Begründung, ein Kostendek-

kungsvorschlag und bis zu drei Vertrauenspersonen schriftlich aufgeführt sind; erst recht kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gefordert werden, daß ein derartiges Begehren von der vorgeschriebenen Zahl von Unterzeichnern unterschrieben ist. Diese Voraussetzungen müssen erst im Zeitpunkt des Ablaufs der 6-Wochen-Frist, d.h. mit der Einreichung des Begehrens, erfüllt sein; genügt das Begehren in diesem Zeitpunkt den Anforderungen nicht, ist es unzulässig ... Die von der Antragstellerin erstrebte Erhaltung der anläßlich der Tiefbauarbeiten zum Bau der Tiefgarage gefundenen Mauerreste der Festung Zwehrenberg stellt sich auch als eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde dar, die von dem Ausschlußkatalog des § 8 b Abs. 2 HGO nicht erfaßt wird. Daß es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit handelt, zeigt schon die Tatsache, daß sich die Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin zu 2. auf eine entsprechende Vorlage des Magistrats der Antragsgegnerin hin mit der Frage der Erhaltung der Mauerreste befaßt und einen Beschluß mit dem Ziel des zumindest teilweisen Erhalts dieser Mauerreste gefaßt hat ... Das beabsichtigte Begehren mit dem Ziel, die Mauerreste der Festungsanlage zu erhalten, hat auch keine Weisungsaufgaben zum Gegenstand; die Entscheidung über die Durchführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt vielmehr der Antragsgegnerin als Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung. Es geht nämlich nicht um die Befolgung oder Nichtbefolgung von Anweisungen der Denkmalschutz- oder Bauaufsichtsbehörden."

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurden durch die Verfügung der Antragsgegnerin - Amt für Bauordnung und Denkmalpflege - vom 18.05.1995, der Antragstellerin am gleichen Tage zugegangen, die Teilbaugenehmigungen vom 31.10.1994, 30.12.1994, 06.04.1995 und 27.04.1995, soweit Arbeiten an der Festungsanlage betroffen sind, bis mindestens 26.06.1995, 24.00 Uhr, ausgesetzt, und der Antragstellerin aufgegeben, unmittelbar nach Erhalt dieser Verfügung jegliche Abbruch-

arbeiten an der Festungsanlage zu unterlassen bzw. dafür Sorge zu tragen, daß von den durch die Antragstellerin beauftragten Bauunternehmen solche Arbeiten nicht durchgeführt werden.
Zugleich wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet, da ansonsten die Gefahr bestehe, daß nicht mehr rückgängig zu machende Fakten geschaffen würden; das zwingende öffentliche Interesse werde durch den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt.

Mit Schreiben der Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 19.05.1995 hat diese gegen die Verfügung vom 18.05.1995 Widerspruch erhoben und mit weiterem Schriftsatz vom gleichen Tage bei dem Verwaltungsgericht Kassel um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.
Die Antragstellerin ist der Auffassung, daß die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 offensichtlich rechtswidrig sei. Bei der Beschlußfassung sei vom 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs offensichtlich übersehen worden, daß die Antragsgegnerin gar nicht selbst Bauherrin sei. Aus diesem Grunde gebe der Beschluß der Antragsgegnerin auch nicht auf, gegenüber einem Bauherrn zu veranlassen, die Abrißarbeiten einzustellen. Ein solches Vorgehen sei der Antragsgegnerin in Normalfällen von Eilverfahren in Bausachen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO möglich, da mit einem solchen Antrag in der Regel auch die Baugenehmigung selbst angegriffen und in ihrem Rechtsbestand aufgehoben werde. So sei es hier aber gerade nicht. Die Baugenehmigungen seien rechtsbeständig, und die Antragsgegnerin habe nur unter ganz erschwerten Voraussetzungen, z.B. gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 5 HessVwVfG die Möglichkeit, die erteilten Teilbaugenehmigungen zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ziehe eine eindeutige Entschädigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 HessVwVfG nach sich. Einen Widerruf gemäß § 49 Abs. 5 HessVwVfG habe jedoch die Antragsgegnerin nicht getroffen, sondern sich nur zu einer Aussetzung und Baueinstellung verstanden. Hierfür gebe es keine Rechtsgrundlage. Sie sei auch nicht in § 7 DenkmalSchutzG zu sehen, da die erteilten Teilbaugenehmigungen die Genehmigungen nach dem DenkmalSchG einschlössen. Die

Zielsetzung des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.05.1995 gehe auch nicht in die Richtung des Schutzes eines Denkmals, sondern diene der Sicherung eines sich aus § 8 b HGO ergebenden bürgerschaftlichen Rechts. Der Gesetzgeber habe in § 8 b Abs. 2 HGO diesem bürgerschaftlichen Recht jedoch dadurch Grenzen gesetzt, daß ein Bürgerbegehren und ein Bürgerentscheid nicht über Gegenstände stattfinde, die Weisungsaufgaben darstellten. Sowohl die Aufgabe der Bauaufsicht (§ 60 Abs. 2 HBO) wie auch den Denkmalschutzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 DenkmalSchG) seien solche Weisungsaufgaben. Dies bedeute, daß ein Bürgerbegehren mit dem Ziel, mit Mitteln des Denkmalschutzes ein Denkmal zu erhalten, nicht zulässig sei. Nur mit Mitteln des Denkmalschutzes jedoch seien die Festungsanlagen zu erhalten, da grundsätzlich nur auf diese Weise die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin durchsetzen könne, die sich aufgrund des bestellten Erbbaurechts in deren Besitz befindlichen Anlagen vor dem Abriß zu bewahren. Hieran habe auch die Antragsgegnerin nicht das geringste Interesse; die Wiederherstellung der großen barocken Platzfläche, die der Friedrichsplatz darstelle, erhalte ein Kulturdenkmal, dessen Bestand und Unversehrtheit derartig überwiege, daß man keinesfalls diesen Platz auch nur in Teilbereichen geöffnet halten könne, um die Mauern der Festung Zwehrenberg sichtbar zu lassen, ganz geschweige davon, daß man die ursprünglich verfolgte Absicht, hier eine Tiefgarage zu errichten, nicht mehr durchsetzbar ware. Durch die Einstellung der Abrißarbeiten erleide die Antragstellerin ganz erhebliche Rechtsnachteile. Die Befestigungsanlage verlaufe mitten durch ein wichtiges Baufeld und verhindere in diesem Bereich jegliche Bauarbeiten. Durch die Baueinstellung seien die genau aufeinander abgestimmten Schritte in der Abwicklung der Baumaßnahme erheblich gestört und der Bautakt völlig durcheinander geraten. Dies führe zu exorbitant längeren Fristüberschreitungen, als es zunächst die auf 6 Wochen bemessene Baueinstellung vermuten lasse. Die Bauzwischenfinanzierung, die Bestandteil der Gesamtinvestitionskosten sei, verlängere sich erheblich.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 19.05.1995 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 (1271/94) wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie aus, ihr sei bewußt, daß es für die angeordnete Aussetzung der Teilbaugenehmigungen keine in der Hessischen Bauordnung enthaltene Ermächtigungsgrundlage gebe. Allerdings sei das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege aufgrund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichshofes vom 17.05.1995 gezwungen gewesen, diese an sich rechtlich unzulässige Verfügung anzuordnen, da nur so dem Tenor des Beschlusses habe Folge geleistet werden können.

Die Beigeladene - die durch Beschluß der Kammer vom 23.05.1995 am Verfahren beteiligt worden ist - hat keinen Antrag gestellt.

Zum Antrag der Antragstellerin führt sie aus, daß die Antragsgegnerin Eigentümerin des Friedrichsplatzes sei und beabsichtige, auf diesem Grundstück eine Tiefgarage zu errichten und zu betreiben. Dazu habe sie mit der Antragstellerin einen Erbbaurechtsvertrag und einen Leasingvertrag geschlossen, wonach sich die Antragsgegnerin verpflichte, die zu errichtende Tiefgarage von der Antragstellerin zu leasen. Unabhängig von der Frage, ob es rechtlich - insbesondere verfassungsrechtlich - zulässig sei, die öffentliche Aufgabe auf Private zu verlagern, enthalte § 15 des Erbbaurechtsvertrages die folgende Loyalitätsklausel: "Wenn während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber im Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluß nicht gedacht wurde, und wenn in Folge

dessen die auf einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen hinzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit mit dem Ziel einer angemessenen Vertragsanpassung Rechnung getragen werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit den Nachteil des einen Vertragspartners ein Vorteil des anderen gegenübersteht", aus der die Antragstellerin verpflichtet sei, die Abrißarbeiten an der Bastion Zwehrenberg zu unterlassen, da übergeordnete Gründe des Allgemeinwohls ein Abwarten bedingten, nachdem die Beigeladene den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erwirkt habe. Im übrigen könne von einer rechtsbeständigen Baugenehmigung der Antragstellerin nicht die Rede sein, da die Genehmigungen nicht an die Antragstellerin, sondern z.B. an eine Firma BHT GmbH & Co. Objekt TFK Tiefgarage KS 2 BA KG gerichtet worden seien. Der Antrag sei aber bereits unzulässig, da der Antragstellerin das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehle; aufgrund der Loyalitätsklausel sei sie verpflichtet, die Abrißarbeiten bis zum 26.06.1995 zu unterlassen. Gegenüber der Antragsgegnerin habe sie schon zugesagt, die Abrißarbeiten bis zum 12.06.1995 weitgehend zu unterlassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Da nach der Antragsschrift Antragstellerin die Firma Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage Kassel 2. BA KG ist, bedurfte es einer Änderung des Rubrums nicht.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist auch das allgemeine Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an einer gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren gegeben, da der unter dem 19.05.1995 erhobene Widerspruch gegen die Aussetzungs- und Baueinstellungsverfugung der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 aufgrund der ange-

ordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Ferner ist auch die vorherige Herbeiführung einer behördlichen Entscheidung nicht erforderlich, da § 80 Abs. 6 VwGO dieses Erfordernis auf die Fälle des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO beschränkt. Dem Antrag fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis, weil nach der Aktennotiz über eine Projektbesprechung vom 05.05.1995 die Antragstellerin verbindlich erklärt, bis zum 12.06.1995 keine Behinderungsanzeige zu stellen, denn diese Zusage bleibt sowohl nach dem räumlichen als auch nach dem zeitlichen Geltungsbereich hinter dem Inhalt der angefochtenen Verfügung zuruck.

Der Antrag ist auch begründet.
Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines gegen einen für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelf auf Antrag des Betroffenen ganz oder teilweise wiederherstellen. Ein solcher Antrag ist - sofern die formellen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 VwGO gewahrt sind - begründet, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, die Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Rechtsbehelf hinauszuschieben, nicht überwiegt. Das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein vorrangiges öffentliches Interesse bestehen. Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist, seine Anfechtung auch nicht etwa wegen eigenen Ermessens der Widerspruchsbehörde aussichtsreich und seine Vollziehung ausnahmsweise eilbedürftig ist. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine reine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Auf die Eilbedürftigkeit der Vollziehung wegen der besonderen Wichtigkeit und Dringlichkeit, die auch falltypisch gegeben sein kann, darf nicht allein wegen der Belange des Betroffenen, sondern schon wegen der Wahrung des Regel-

Ausnahme-Verhältnisses der Absätze 1 und 2 des § 80 VwGO nicht verzichtet werden. Die Regel bleibt, daß sich die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes, gegen den Widerspruch erhoben wird, an ein abgeschlossenes Hauptsacheverfahren anschließt (ständige Rechtsprechung der Kammer und des Hess. VGH, vgl. etwa Hess. VGH, Beschluß vom 23.08.1990 - 4 TH 910/90 -, Hess.VGHRspr. 1990, 95).

Die angegriffene Anordnung der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 ist offensichtlich rechtswidrig.

Zwar dürfte in formeller Hinsicht die Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügen und auch eine vorherige Anhörung der Antragstellerin nach § 28 Abs. 2 HessVwVfG entbehrlich gewesen sein.

Die von der Antragsgegnerin ausgesprochene Aussetzung der der Antragstellerin erteilten Teilbaugenehmigungen und die Baueinstellung sind jedoch in materieller Hinsicht offensichtlich rechtswidrig.

Die Antragsgegnerin kann ihr bauaufsichtsrechtliches Einschreiten zunächst nicht auf den Beschluß des 6. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.05.1995 im Verfahren 6 TG 1594/95 stützen. Aus dem Wortlaut des Tenors dieses Beschlusses ergibt sich keine Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Einschreiten gegenüber Dritten; vielmehr heißt es im Tenor: "Der Antragsgegnerin zu 2. (die Antragsgegnerin im hiesigen Verfahren, Anmerkung der Kammer) wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, bis zum 26.06.1995, 24.00 Uhr, Abrißmaßnahmen an den Anlagen der Festung Zwehrenberg im Bereich der Baustelle Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt, 34117 Kassel, zu unterlassen." Dies beruht auf dem Ausgangspunkt des Senats, die Antragsgegnerin sei selbst Bauherrin des Bauvorhabens Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt. Dies ist jedoch nicht der Fall: Gemäß § 56 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung - HBO - in der Neufassung des Gesetzes vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) ist Bauherr/Bauherrin, wer rechtlich oder tatsächlich auf eigene Verantwortung ein Vorhaben nach

§ 1 Abs. 1 vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt oder als verantwortlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde auftritt (Bauherrschaft). Aus den der Kammer vorliegenden Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin und den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin ergibt sich, daß die Antragsgegnerin der Antragstellerin - wegen der fehlenden Eintragung im Handelsregister noch als Vorgesellschaft in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft handelnd und der Maßgabe, daß die in Gründung befindliche KG nach Eintragung im Handelsregister ausschließlich Vertragspartei ist, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH - mit Urkunde vom 14.10.1994 - UR-Nr. 414/1994 des Notars Volker Braunholz - ein Erbbaurecht an einer 8.600 qm großen Teilfläche der Grundstücke Friedrichsplatz der Antragsgegnerin bestellt hat. Gemäß § 2 dieses Vertrages bezieht sich das Erbbaurecht grundsätzlich nur auf die unterirdischen Grundstücksflächen. Eine Erstreckung auf die oberirdischen Grundstücksflächen des Erbbaugrundstücks gilt nur für die notwendigen Zufahrten, Fluchtwege und Entlüftungen nach Maßgabe der beurkundeten Baubeschreibungen nebst Plänen vom 13.10.1994 - UR-Nr. 412/94 - Notar Volker Braunholz, Kassel. Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung in das Grundbuch der in § 1 der Vereinbarung bezeichneten Grundstücke und endet mit Ablauf des 63. Kalenderjahres seit Eintragung, § 2 Ziff. 3 der Vereinbarung. Nach § 4 Ziff. 1 der Vereinbarung ist die Erbbauberechtigte (Antragstellerin) berechtigt, nach Maßgabe der vorgenannten beurkundeten Anlagebeschreibungen auf dem in § 1 genannten Erbbaugrundstück eine Tiefgarage zu erstellen. Die Antragsgegnerin stellt sicher, daß die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem vorgesehenen, in § 4 näher bezeichneten Zweck geschaffen werden, übernimmt die Gewähr für die wirtschaftlich selbständige Nutzbarkeit des Bauwerks einschließlich aller Ver- und Entsorgungen und verpflichtet sich, die Tiefgarage von der Erbbauberechtigten anzumieten, § 3 Ziff. 3, § 4 Ziff. 3 am Ende der Vereinbarung. Weitere Bestandteile des notariellen Vertrages vom 14.10.1994 sind u.a. ein Leasingvertrag nebst allgemeinen Lea-

singbedingungen hinsichtlich des Bauwerkes (Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt), das die Antragsgegnerin als Leasingnehmerin übernimmt.
Auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmungen ist die Antragstellerin als Erbbauberechtigte berechtigt, das unterirdische Bauvorhaben zu verwirklichen. Sie hat in tatsächlich eigener Verantwortung das Bauvorhaben vorbereitet und mit der Durchführung begonnen. Mit Bauantrag vom 08.07.1994 hat die Antragstellerin, vertreten durch die BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH - GKH mbH -gegenüber dem Magistrat der Antragsgegnerin - Amt für Bauordnung und Denkmalpflege - um die Genehmigung des Bauvorhabens nachgesucht; der Antragstellerin - vertreten durch die GKH mbH - wurden auch die Bauscheine über die Teilbaugenehmigungen vom 31.10.1994, 30.12.1994, 06.04.1995 und ihr selbst der Bauschein am 27.04.1995 ausgehändigt. Sie ist deshalb auch als Verantwortliche gegenüber der Bauaufsichtsbehörde aufgetreten. Nach allem ist deshalb die Antragstellerin Bauherrin i.S.d. § 56 Abs. 1 HBO.

Darüber hinaus war es auch nicht Intention des Senatsbeschlusses vom 17.05.1995 im Verfahren 6 TG 1554/95, der Antragsgegnerin ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegenüber Dritten aufzugeben. Vielmehr sollte der Anspruch der Antragstellerin im Verfahren 6 TG 1554/95 - der Beigeladenen im hiesigen Verfahren - gegen die Antragsgegnerin auf Sicherung des Initiativrechtes mit dem Ziel der Einreichung eines Bürgerbegehrens gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin vom 15.05.1995 geschützt werden. Dies folgt aus den Entscheidungsgründen des Senatsbeschlusses, wenn auf Seite 5 am Ende ausgeführt wird: "Das beabsichtigte Bürgerbegehren mit dem Ziel, die Mauerreste der Festungsanlage zu erhalten, hat auch keine Weisungsaufgaben zum Gegenstand; die Entscheidung über die Durchführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt vielmehr der Antragsgegnerin als Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung. Es geht nämlich nicht um die Befolgung oder

Nichtbefolgung von Anweisungen der Denkmalschutz- oder Bauaufsichtsbehörden."

Selbst wenn man den Tenor des Senatsbeschlusses dahingehend auslegt, daß dieser dem Begehren eines Drittbetroffenen auf ordnungsrechtliches Einschreiten gegen einen Bauherrn stattgibt, führt dies zu keinem anderen Ergebnis; auch dann kann der vorliegende Senatsbeschluß nicht Grundlage der angefochtenen Aussetzungs- und Baueinstellungsverfügung der Antragsgegnerin sein. Voraussetzung dafür wäre eine materielle Bestandskraftwirkung der Entscheidung auch gegenüber der Bauherrin - der Antragstellerin- , an der es vorliegend fehlt. Sollte die Antragsgegnerin zur Sicherung des Initiativrechts mit dem Ziel der Einreichung eines Bürgerbegehrens der Beigeladenen verpflichtet werden, in die Ausnutzbarkeit der der Antragstellerin erteilten Teilbaugenehmigungen einzugreifen, so war die Antragstellerin an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen konnte; in diesem Falle lag daher eine Situation einer notwendigen Beiladung i.S.d. § 65 Abs. 2 VwGO vor. Eine solche Beiladung der Antragstellerin - die immer durch ausdrücklichen Beschluß des Gerichts zu erfolgen hat (vgl. dazu Kopp, Kommentar zur VwGO, 10. Auflage 1994, § 65 Rdnr. 23 bis 25 m.w.N.) - ist jedoch im Verfahren 6 TG 1554/95 nicht erfolgt. Folge eines solchen Verfahrensfehlers wäre jedenfalls, daß die Entscheidung zwar in formelle Rechtskraft, aber weder der Beizuladenden noch den übrigen Beteiligten gegenüber in materielle Rechtskraft erwächst (Kopp, a.a.O., § 65 Rdnr. 43 m.w.N.).

Die angefochtene Aussetzungs- und Baueinstellungsverfügung der Antragsgegnerin findet ihre Rechtsgrundlage auch nicht in § 77 Abs. 1 bzw. § 61 Abs. 2 HBO oder in der polizeirechtlichen Generalklausel des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - in der Fassung des Gesetzes vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284).
Dabei kann dahinstehen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Normen vorliegend erfüllt sind. Hinsichtlich des § 77

Abs. 1 Nr. 4 HBO ist jedenfalls festzustellen, daß die Antragstellerin bis zum Erlaß der angefochtenen Verfügung bestandskräftige Teilbaugenehmigungen ausgenutzt hat. Zu der weiteren Frage, ob eine drohende Beeinträchtigung des Initiativrechts mit dem Ziel der Einreichung eines Bürgerbegehrens nach § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung - HGO - in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne der bauordnungsrechtlichen - oder der polizeirechtlichen - Generalklausel des § 61 Abs. 2 HBO bzw. des § 11 HSOG darstellen kann, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Diesen Normen - §§ 77 Abs. 1, 61 Abs. 2 HBO und § 11 HSOG - ist gemeinsam, daß sie zum Einschreiten nach pflichtgemäßem Ermessen ermächtigen. Eine solche Ermessensausübung hat jedoch nicht stattgefunden. Nach dem Inhalt der angefochtenen Verfügung ging die Antragsgegnerin vielmehr von einer Verpflichtung aus, eine Verfügung diesen Inhalts erlassen zu müssen. Denn in der Verfügung heißt es, auf Antrag der Beigeladenen habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 17.05.1995 entschieden, daß die vorgesehenen Abbrucharbeiten bis zum 26.06.1995 zu unterlassen seien. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe in diesem Beschluß den Magistrat der Antragsgegnerin verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für das Ruhen der Arbeiten bis zu dem genannten Zeitpunkt zu ergreifen. Daß die Antragsgegnerin von einer solchen Verpflichtung zum Erlaß der angefochtenen Verfügung ausgegangen ist, ergibt sich auch aus ihrer Antragserwiderung, in der ausgeführt wird, daß es für die angeordnete Aussetzung der Teilbaugenehmigungen in der Hessischen Bauordnung keine Ermächtigungsgrundlage gebe. Allerdings sei das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Antragsgegnerin aufgrund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.05.1995 - 6 TG 1554/95 - gezwungen gewesen, diese an sich rechtlich unzulässige Verfügung anzuordnen, da nur so dem Tenor des o.a. Beschlusses habe Folge geleistet werden können. Auf der Grundlage dieser Normen ist die angefochtene Verfügung wegen des Ermessensnichtgebrauchs offensichtlich ermessensfehlerhaft und rechtswid-

rig. Auch eine Umdeutung der Verfügung kommt - unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen gerichtlichen Umdeutung nach der Kompetenzzuweisung und der Funktion der Verwaltungsgerichte im Rahmen der Gewaltenteilung nach dem Grundgesetz (vgl. dazu BVerwG, Beschluß vom 01.07.1983 - 2 B 176/81 -, NVwZ 1984, 645; Kopp, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, § 47 Rdnr. 4 mit umfangreichen Nachweisen über die Rechtsprechung) - nicht in Betracht, da durch eine solche Umdeutung das Gericht in unzulässiger Weise sein eigenes Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens setzen würde und ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null, daß also nach den konkreten Umständen des Falles die getroffene Entscheidung zugleich die einzige ist,die ohne Ermessensfehler getroffen werden könnte, nicht vorliegt.

Vorliegend streitet das Schutzgut des § 8 b HGO - der in dem dort im einzelnen geregelten Rahmen die Durchführung eines Bürgerbegehrens gewährleistet - gegen die bestandskräftige Baugenehmigung eines Dritten.

Das in § 8 b HGO vorgesehene Bürgerbegehren und der sich dann gegebenenfalls anschließende Bürgerentscheid stellt eine gesetzlich geregelte besondere Form der innerkommunalen Willensbildung dar, die ihre Wirkung grundsätzlich hier entfalten soll. So hat gemäß § 8 b Abs. 7 Satz 1 HGO der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Hat sich jedoch die Gemeinde bereits ihrer Willensbildung begeben und auf dieser Grundlage Rechtspositionen Dritter geschaffen - vorliegend wurde, wie bereits ausgeführt, durch notariellen Vertrag vom 14.10.1994 der Antragstellerin ein Erbbaurecht für eine Tiefgarage unter den im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Grundstücksflächen des Friedrichsplatzes bestellt, zu deren Errichtung der Antragstellerin bestandskräftige Teilbaugenehmigungen erteilt wurden - so streiten beachtliche Interessen für den Bestand dieser Rechtspositionen Dritter. Nach dem Vortrag der Beteiligten, dem Inhalt der der Kammer vorliegenden Verwaltungsvorgänge und den sonstigen von den Beteiligten in das Verfahren eingeführten Informationen liegt jedenfalls kein Sachverhalt vor, der lediglich ein Ein-

schreiten zugunsten des Schutzgutes des § 8 b HGO als ermessensfehlerfrei erscheinen läßt.

Gleiches gilt hinsichtlich der neuen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, derzufolge es sich bei den freigelegten Mauerresten der Bastion Zwehrenberg um ein wichtiges und erhaltenswertes Zeugnis der Geschichte Kassels handelt. Auch insoweit liegt eine Ermessensreduzierung nicht vor. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) - HessDSchG - vom 05.09.1986 (GVBl. 1, S. 269) schließen Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Will die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund der neuen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten einschreiten, so hat sie in Ausübung ihres Eingriffsermessens aufgrund der neuen Erkenntnisse zunächst die Bedeutung des Kulturdenkmals zu bewerten und zu überprüfen, ob nunmehr Gründe des Wohls der Allgemeinheit einer Beseitigung entgegenstehen (vgl. dazu § 16 Abs. 3 Satz 1 HessDSchG). Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ein Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 HessVwVfG in Betracht, der mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden kann.
Eine dahingehende Umdeutung der angegriffenen Verfügung kommt jedoch bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 auf eine andere Rechtsfolge gerichtet ist.

Soweit die Beigeladene auf die Loyalitätsklausel des § 15 des Erbbaurechtsvertrages verweist, kann die Antragsgegnerin darauf die angefochtene Verfügung nicht stützen; insoweit obliegt es der Antragsgegnerin, ihre Rechte auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen.

Nach allem war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 19.05.1995 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.05.1995 wiederherzustellen.

Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung weist die Kammer im übrigen noch auf folgendes hin:
Selbst wenn man davon ausgeht, daß das Schutzgut des § 8 b HGO als Bestandteil der geschriebenen Rechtsordnung dem Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit unterfällt (vgl. dazu Meixner, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung HSOG, 6. Auflage 1994, § 1 Rdnr. 4 m.w.N.), so bestehen doch erhebliche Zweifel an einer konkreten Gefahr für das beschriebene Schutzgut. Denn das durch die Beigeladene initiierte Bürgerbegehren dürfte unzulässig sein. Gemäß § 8 b Abs. 1 HGO können die Bürger einer Gemeinde über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Nach dem nunmehr vorliegenden Inhalt des Bürgerbegehrens steht die Frage im Raum, ob "die jetzt auf dem Friedrichsplatz freigelegte Bastionsmauer (Ravelin) der historischen Festungsanlage Kassels erhalten und von der Sichtseite erlebbar in das Bauvorhaben Tiefgarage einbezogen werden soll, wobei die Spitze des Ravelins, der nordwestliche Schenkel mit mindestens 15 m und der südwestliche mit mindestens 30 m Länge zu erhalten sind und betriebsbedingte Durchbrüche in der Mauer für Fußgänger/innen und Fahrspuren möglich sein sollen, soweit sie den Gesamtcharakter des Baudenkmals nicht gefährden".
Dieses Begehren betrifft nicht (mehr) eine Angelegenheit der Gemeinde. Die Antragstellerin besitzt bestandskräftige Teilbaugenehmigungen zur Errichtung der Tiefgarage. Die Durchführung dieses Bauvorhabens steht teilweise in Kollision zu dem vorgenannten Inhalt des Bürgerbegehrens. Die Verwirklichung des Bauvorhabens hängt jedoch allein von der Ausnutzbarkeit der erteilten Baugenehmigungen ab. Den Wirkungskreis der "Angelegenheit der Gemeinde" hat der gesamte Komplex bereits mit der Bestellung des Erbbaurechts der Antragstellerin zur Errichtung der Tiefgarage verlassen. Ob in diesem Zusammenhang etwas anderes gilt, wenn das Erbbaurecht noch nicht im Grundbuch eingetragen wäre und das

Bürgerbegehren auf die Aufhebung dieses Erbbaurechts gerichtet wäre, kann hier dahinstehen. Der Frage der Eintragung des Erbbaurechts braucht deshalb hier auch nicht weiter nachgegangen zu werden.

Weitergehende innerkommunale Willensbildungen - insbesondere das vorgenannte Bürgerbegehren -, die auf eine Einschränkung dieser bestandskräftigen Teilbaugenehmigungen abzielen, sind auf Weisungsangelegenheiten gerichtet, über die gemäß § 8 b Abs. 2 Nr. 1 HGO ein Bürgerentscheid nicht stattfindet. Insoweit wird auf § 60 Abs. 2 Satz 1 HBO verwiesen, wonach die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50.000 als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht erstattungsfähig, da die Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt und sich insoweit keinem Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 1 Abs. 1 b, 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3, 25 des Gerichtskostengesetzes - GKG -. Nach den Richtlinien des 3. und 4. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs für die Bemessung der Streitwerte in Baurechtssachen vom 01.01.1995 bewertet die Kammer den Streitwert anhand des wegen der Unterbrechung der Baumaßnahmen und der Verhinderung der Fertigstellung und Nutzung des Bauwerks zu erwartenden Schadens. Dabei legt die Kammer nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin bis zum 26.06.1995 einen zu erwartenden Schaden von 150.000,-- DM zugrunde. Von diesem Betrag wird zur Festsetzung des Streitwertes im vorliegenden Eilverfahren die Hälfte in Ansatz gebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, ist sie jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen, und zwar

soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat,

im übrigen innerhalb von z w e i W o c h e n nach Bekanntgabe der Entscheidung.

B: BE183695A/He.

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

Ausgefertigt:
Kassel, den 30. Mai 1995

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel

63

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 30. MAI 1995
63201

Stadt Kassel
Stadtverordnetenversammlung

15. Mai 1995

63201
1. Juni 1995

Tiefgarage Friedrichsplatz, II. Bauabschnitt
- Einbindung des Bodendenkmals -
- Vorlage Nr. 10100130**0600**00 -

Geänderter Antrag der Stadtv.-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in Kassel nicht ein weiteres Denkmal verschüttet wird.

Deshalb sollen

1. **die Planungen für die Tiefgarage so geändert werden, daß von den Funden so viel wie möglich erhalten wird;**

2. **keine Baumaßnahmen vorgenommen werden, die die Realisierung des Punktes 1 bis zur nächsten Stadtverordnetensitzung am 12. Juni 1995 unmöglich machen;**

3. **die Maßnahmen im wesentlichen durch Sponsoren finanziert werden;**

4. **Mittel im Rahmen der vorgesehenen 300.000,-- DM bereitgestellt werden, um der Kasseler Bevölkerung eine umfassende Dokumentation der Funde an die Hand zu geben.**

- Vorlage Nr. 10100130**0596001** -

Die Stadtverordnetenversammlung faßt mit Mehrheit den

Beschluß Nr. 481

Punkt 1 des geänderten Antrages der Stadtv.-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Erhalt des Bodendenkmals Friedrichsplatz - Vorlage Nr. 10100130**0596001** - wird **angenommen.**

Die Stadtverordnetenversammlung faßt mit Mehrheit den

Beschluß Nr. 482

Punkt 2 des geänderten Antrages der Stadtv.-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Erhalt des Bodendenkmals Friedrichsplatz - Vorlage Nr. 10100130**0596001** - wird **angenommen.**

Die Stadtverordnetenversammlung faßt mit den Stimmen der CDU- und F.D.P.-Fraktion, der Fraktion DIE REPUBLIKANER und des Stadtverordneten Bachmann (bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN) den

Beschluß Nr. 483

Punkt 3 des geänderten Antrages der Stadtv.-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Erhalt des Bodendenkmals Friedrichsplatz - Vorlage Nr. 10100130**0596001** - wird **angenommen.**

Die Stadtverordnetenversammlung faßt einstimmig den

Beschluß Nr. 484

Punkt 4 des geänderten Antrages der Stadtv.-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Erhalt des Bodendenkmals Friedrichsplatz - Vorlage Nr. 10100130**0596001** - wird **angenommen.**

Die Stadtverordnetenversammlung faßt mit Mehrheit den

Beschluß Nr. 485

Der geänderte Antrag der Stadtv.-Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN betr. Erhalt des Bodendenkmals Friedrichsplatz - Vorlage Nr. 10100130**0596001** - wird **angenommen.**

Die Stadtverordnetenversammlung faßt mit den Stimmen der CDU-, SPD- und F.D.P.-Fraktion, der Fraktion DIE REPUBLIKANER und des Stadtverordneten Bachmann (bei Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) den

Beschluß Nr. 487

Der Integration des nordwestlichen Teils des Ravelins "Halber Mond" der Festung Zwehrenberg in die Tiefgarage wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

1. Die Kosten des Erhalts dieses Teils der Festung sollen 600.000,-- DM nicht übersteigen.

2. 200.000,-- DM werden aus den finanziellen Reserven, wie sie im Stadtverordnetenbeschluß Nr. 296, 1 d) vom 11. Juli 1994 formuliert wurden, zur Verfügung gestellt.

3. Der Restbetrag ist über Sponsoren bis zum 12.06.1995 sicherzustellen.
   Sollten die Mittel dann nicht zur Verfügung stehen, müssen auch die Teile des Ravelins "Halber Mond" beseitigt werden, die nicht mit den bis dahin finanzierten Mitteln gerettet werden können.

4. Der Stadtverordnetenversammlung ist eine abschließende Vorlage am 12.06.1995 vorzulegen.

5. **Es werden Mittel im Rahmen der vorgesehenen 300.000,-- DM bereitgestellt, um der Kasseler Bevölkerung eine umfassende Dokumentation der Funde an die Hand zu geben.**

gez. Wolfgang Frei
Stadtverordnetenvorsteher

Schriftführerin
gez. Elke Gast
Verw.-Angest.

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

63201
6. Juni 1995

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 02. JUNI 1995
63

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	31. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Sehr geehrter Herr Pankuweit,

aus gegebenem Anlaß bitten wir um die Hergabe der Gesamtbaugenehmigung, ohne Ausgangsbauwerk 'Obere Königstraße', wegen der neuen Situation einer möglichen Anbindung des Tunnelbauwerks als Verbindung zur KÖ-Galerie.

Wir sehen uns in der Ausführung der erforderlichen Planungsleistungen behindert.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Stadt Kassel
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Baudirektor Meister

-63201-

6.6.95

1271/94

Vermerk

Bei VI fand mit folgenden Teilnehmern ein Gesprächstermin statt:

VI
BHT
-66-
Architekt
63, 63101, 634

Herr Hellweg
Herr Tillies
Herr Meister
Herr Ohlmeier
Herren Pankuweit, Schminke u. Tauber

Die wesentlichen Gesprächspunkte waren:

1. -Mauererhalt-
Nach dem augenblicklichen Stand der Arbeiten stehen noch die nordwestl. Festungsmauern an der Ob. Königsstraße. Weitere Stichpunkte hierzu waren zuverlässige Kostenermittlungen u. Ingenieurleistungen für die Planungen zum teilweis. Einbezieh. der o.g. Mauern in die Tiefgarage

2. -Baugenehmigung-
Seit 16.3.95 liegt die Baugenehmigung fertig vorbereitet vor, jedoch wurde der Befreiungsantrag seitens Bauherrsch. nicht im erf. Umfang gestellt. Daher wurden bisher Teilbaugenehmigungen erteilt.
Die nicht gestellten Befreiungen betreffen die Aufzugsschachtwände, die gem. § 9(3) GaVO F90 u. die Tragteile der Eingangsbarriere, die gem. § 6(1) GaVO F90 sein müssen.

Die Treppenräume sollen mit sogen. Planarverglasungen zum Aufzugsschacht abgetrennt werden. Diese Ausführungsart ist m. E. nicht in d. Baubeschreibung aufgeführt.

D.W.

Eine entsprech. Beschreib. müßte nachgereicht werden um mit -37- eine mögl. Befreiung abzustimmen.
Augenblicklich ist jed. die Bauakte bei den Verwaltungsgerichten. Lt. telef. R. mit Herrn Krebs von -30- wird er sich um die Rückgabe der Bauakte bemühen, so daß sie ggf. in der 24. Woche zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung steht.

3. -Tunnelanbindung-
Architekt Ohlmeier legte eine Skizze vom zünftig. Betreiber Herrn Jochinger vor, in der eine Tunnelanbindung vom Geschäftshaus zur Treppe in der Halle vorgesehen war.
Für diese Maßn. sind entweder Bauvorlagen zum bestehenden Bauantrag 1271/94 zu ergänzen oder es ist ein separater Antrag zu stellen

[illegible]

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herr Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

Dezernat Planen und Bauen
- VI -
Eing.: 01. JUNI 1995

-63- S.R.

erledigt durch Gespräch bei VI am 06.06.

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	Schaal/Le	15/16	31. Mai 1995

KURZBRIEF

8. Juni 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache	o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o Irrläufer	o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme	o telefonischer Rücksprache
o weitere Veranlassung	o Unterschrift
o Erledigung	o Rückgabe
o Stellungnahme	x Verbleib bei Ihnen
o Prüfung	o

folgende Unterlagen:

Unser Schriftsatz an Herrn Pankuweit vom 31.05.1995.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Pankuweit
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	31. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

Sehr geehrter Herr Pankuweit,

aus gegebenem Anlaß bitten wir um die Hergabe der Gesamtbaugenehmigung, ohne Ausgangsbauwerk 'Obere Königstraße', wegen der neuen Situation einer möglichen Anbindung des Tunnelbauwerks als Verbindung zur KÖ-Galerie.

Wir sehen uns in der Ausführung der erforderlichen Planungsleistungen behindert.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Stadt Kassel
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Herrn Baudirektor Meister

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Projektgruppe für Architektur
und Städtebau
Herrn Hartmann
z.Z. bei
Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herrn Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 13. Juni 1995
-63-

12. Juni 1995

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	Fillies/Le	10/16	7. Juni 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Ausgangsbauwerk 'Obere Karlstraße'

Sehr geehrter Herr Hartmann,

am gestrigen Tage wurde mit Herrn Stadtbaurat Hellweg, Herrn Pankuweit und Herrn Schminke sowie Herrn Meister und dem Unterzeichner, über das Ausgangsbauwerk 'Obere Karlstraße' gesprochen.

Es wurde zugesagt, daß eine Befreiung von den Brandschutzauflagen erteilt wird.

Wir empfehlen Ihnen dringend - da Sie sich z.Z. im Bauordnungsamt befinden - dieses Thema abschließend zu besprechen und die zu erbringenden Planunterlagen, hinsichtlich dieser, jetzt endgültigen Regelung, mit dem Büro Ohlmeier Architekten abzustimmen.

Wir erwarten Ihre schriftliche Mitteilung über das Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

63201
26. Juni 1995 Ri/Ha.

JOURDAN & MÜLLER • PAS

PROJEKTGRUPPE
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

Prof. Jochem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ing. Architekten BDA - SRL - DWB

Frankfurt - Kassel - Berlin

Für die Akten
B. A. 1271/94

per Telefax

Jourdan & Müller • PAS Leipziger Straße 36 60487 Frankfurt am Main

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Herrn Schminke

34117 Kassel

Frankfurt, den 26-06-1995 Ha
Friedrichsplatz Kassel 2. BA
PLANAR System - Flachglas AG

Sehr geehrter Herr Schminke,

hiermit erhalten Sie mit Bezug auf das am 14-06-1995 geführte Telefongespräch eine allgemeine Konstruktionsbeschreibung des PLANAR-Systems der Flachglas AG, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen

JOURDAN & MÜLLER • PAS

i. A. Hartmann

Anlage

zur Kenntnis:
GKH mbH
Ohlmeier Architekten

Telefax

Bitte sofort aushändigen an

-37-

H. Herwig

Stadt Kassel
Magistrat

Rathaus · Postfach 102660 · 34112 Kassel

Amt: f. Bauordn. u. Denkmalpfl.

Auskunft erteilt: Schminke

Telefon: (05 61) 7 87- 6036

Telefax: (05 61) 787-6133

Datum: 26.06.95

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☒ Stellungnahme ☐ Erledigung ☒ Prüfung ☐ Entscheidung ☐ _____

und

☐ Verbleib ☐ Rückgabe ☐ Weiterleitung an _____ B 1271/94

hier: Planarverglasungen der Aufzugsschächte in der Tiefgarage - Friedrichsplatz 2, BA

26/06 '95 11:14 FAX + 49 561 7876133 STADT KASSEL 63 ☑001

```
**********************************
***   ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL    ***
**********************************

SENDUNG OK

SE/EM NR.                 3686
TEL. NR. GEGENST.            49 561 7884235
KENNUNG GEGENSTELLE       STADT KASSEL37F2
ANFANGSZEIT               26/06 11:11
DAUER                     02'12
SEIT.                       4
ERGEBNIS                  OK
```

Dieses Telefax umfaßt insgesamt 4 Seiten. Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben!

JOURDAN & MÜLLER • PAS

Friedrichsplatz Kassel - 2. BA
Aufzugsanlagen - Tiefgarage

Für die Akten
B: A.: 1271/94

PLANAR System - Konstruktionsbeschreibung (allgemein):

Das PLANAR System der FLACHGLAS AG besteht aus einer mit Senkbohrungen versehenen Glasscheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas sowie den dazugehörigen Befestigungsbeschlägen. Dieses System zeichnet sich dadurch aus, daß man aufgrund der Senkbohrungen eine flächenbündige Ganzglas-Fassade ohne hervorstehende Rahmen erzielen kann, wie sie auch unter der Bezeichnung "Structural Glazing" in der Architektur immer mehr zum Einsatz gelangt.

Das PLANAR System besteht in der Einfachglasversion aus Einscheiben-Sicherheitsglas. Die Mindestdicke beträgt 10 mm. Eine Ausführung mit Verbund-Sicherheitsglas (16 mm - zweischeibig) ist herstellbar.
Das System ist auch als Isolierglas-Variante mit UV-beständigem Randverbund verfügbar. Das Isolierglas besteht aus einer mindestens 10 mm dicken Aussenscheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas, der Scheibenzwischenraum beträgt immer 16 mm, und die Innenscheibe besteht aus mindestens 6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas. Bei Überkopfverglasungen kann die Innenscheibe auch in 8 mm oder 12 mm Verbundglas (2 x ESG) ausgeführt werden. Kombinationen als hochwärmedämmendes Energiespar- und Schallschutzglas sind ebenfalls möglich.
Der Abstand der Befestigungspunkte ist abhängig von der Glasgröße, der Glasdicke, den Wind- und Schneelasten, sowie, bei Überkopfverglasungen, dem Dachneigungswinkel und der Eigenlast.

Die Unterkonstruktion ist vom PLANAR System weitestgehend unabhängig. Aus der Sicht des Glases muß lediglich darauf geachtet werden, daß die Unterkonstruktion in der Lage ist, die Glasscheiben zu tragen und (im Aussenbereich) die Wind- und Schneelasten aufzunehmen. Die Bohrungen in der Unterkonstruktion zur Aufnahme der Schrauben der PLANAR Beschläge müssen nach dem Prinzip von Festlager und Loslager ausgeführt werden, damit die Scheibe genügend Ausdehnungsmöglichkeit hat. Das heißt, beim Standartbeschlag TYP 902 solten die beiden oberen Bohrungen in der Unterkonstruktion horizontale Langlöcher sein, mit einer Abmessung von 13 mm x 9 mm, so daß die M-Schraube (Scheibe) sich horizontal hierin bewegen kann. Alle übrigen darunterliegenden Bohrungen sind mit einem Durchmesser von 18 mm auszuführen, so daß die M8-Schraube (Scheibe) sich nach allen Richtungen bewegen kann. Die zuletzt genannten Auflagerungspunkte dienen lediglich der Fixierung der Scheibe an der Unterkonstruktion, nicht aber dem Abtragen des Glasgewichtes. Die Scheibe hängt nur an den beiden oberen Bohrungen.

Die hier vorgestellte Konstruktion der Flachglas AG enstspricht DIN 18 516 / Teil 4 - Aussenwandbekleidungen, hinterlüftet - Einscheiben-Sicherheitsglas und ist nach Aussage vom TÜV Hessen - Kassel - Herrn Hochschmidt für eine Aufzugsschachtverglasung einsetzbar

aufgestellt:

Jourdan & Müller • PAS
i. A. Hartmann

Anlage:
PLANAR-Beschlag 902
Anordnung Bohrungen

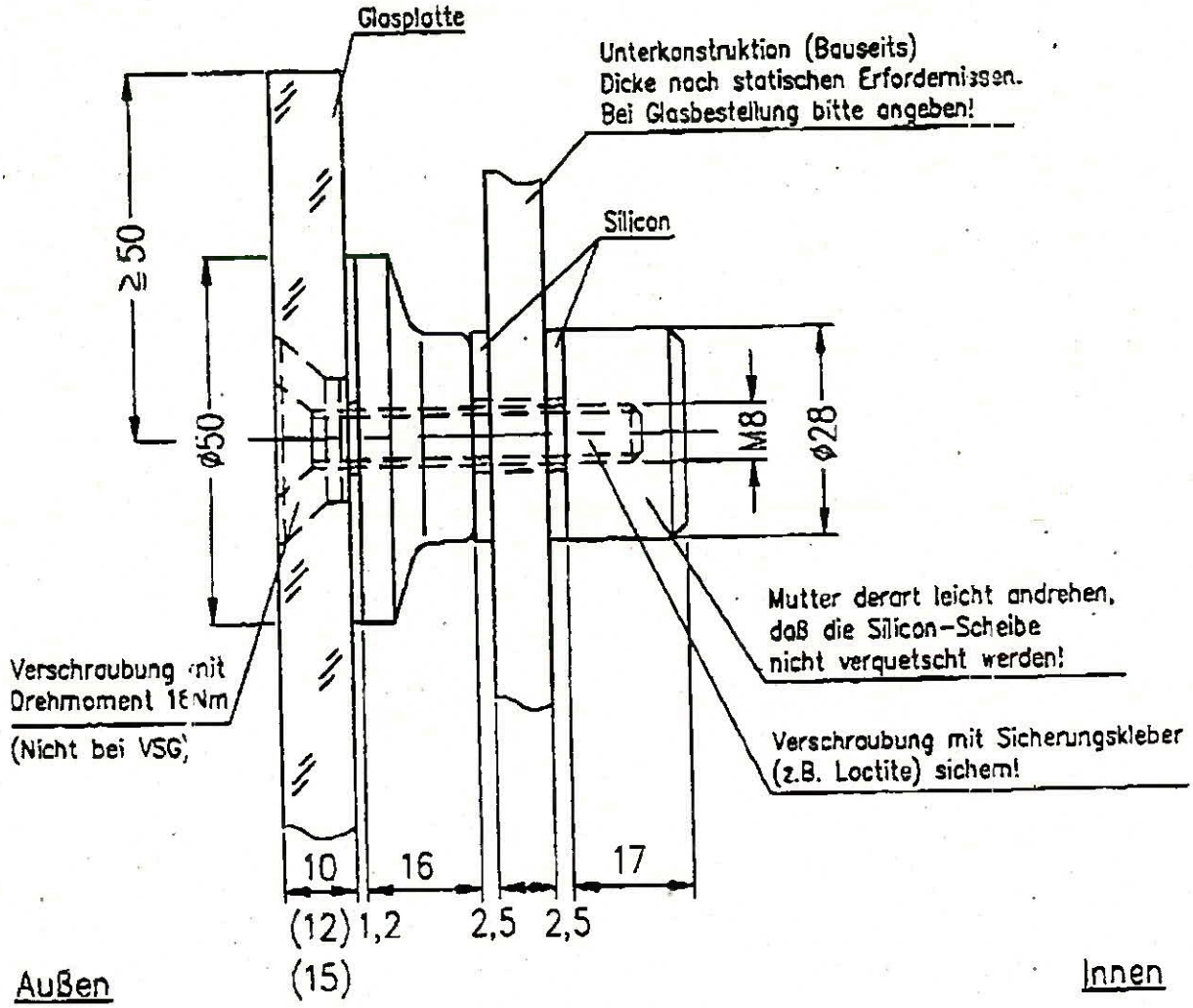

FLACHGLAS AG 45884 Gelsenkirchen	ANWENDUNGSTECHNIK	
	Datum / Name	Werkstoff: A4
	Gez.: 15.04.91 Teuchert	
	Gepr.:	Maßstab: 1:1
PLANAR Beschlag 902 mit Einfachglas	Geänd.: 17.01.95 Teuchert	Bezug:
		Zchng.-Nr.: PLANAR 5

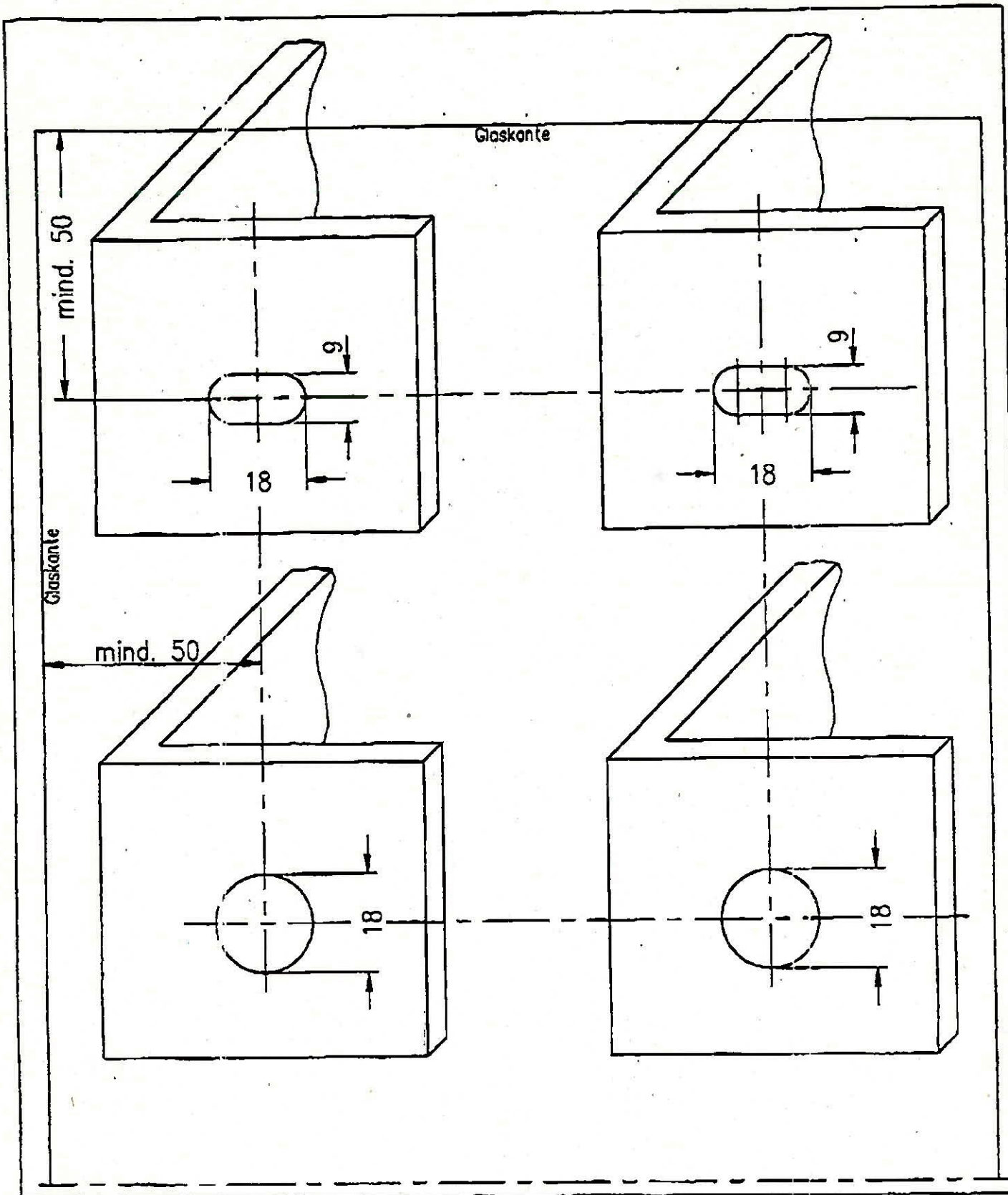

FLACHGLAS AG 45884 Gelsenkirchen

ANWENDUNGSTECHNIK

Durchmesser und Anordnung der Lochbohrungen in der Unterkonstruktion bei Verwendung des PLANAR Beschlages 902

	Datum	Name
Gez.:	15.04.91	Leuchel
Gepr.:		
Geänd.:	01.03.94	Leuchel

Werkstoff:

Maßstab: 1:1

Bezug:

Zchng.-Nr.: PLANAR10

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Planen und Bauen -61-
Herr Stadtbaurat Hellweg
Rathaus

34112 Kassel

Dezernat Planen und Bauen VI

-63- z. K.

Stadt Kassel-Der Magistrat
-Amt für Bauordnung und Denkmalpflege-
Eing. 17. MAI 95
-63-

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	11. Mai 1995

KURZBRIEF

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA

o gem. tel. Rücksprache
o Irrläufer
o in Erledigung Ihres Schreibens vom
o mit Dank zurück

Sie erhalten mit der Bitte um

x Kenntnisnahme
o weitere Veranlassung
o Erledigung
o Stellungnahme
o Prüfung
o telefonischer Rücksprache
o Unterschrift
o Rückgabe
x Verbleib bei Ihnen
o

folgende Unterlagen:

Unser Schriftsatz vom 11.05.1995 an Herrn Schminke.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

i.A. Karin Lecke

BHT - Baugrund Hessen - Thüringen
Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

BHT-Baugrund Hessen-Thüringen · Ständeplatz 23 · 34117 Kassel

Postanschrift:
Ständeplatz 23
34117 Kassel ·
Telefon: 0561/91899-0
Telefax: 0561/91899-99

Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege -63-
Herrn Reinhard Schminke
Rathaus

34112 Kassel

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum:
	Schaal/Le	15/16	11. Mai 1995

Bauvorhaben 1127 - Neubau der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. BA
- Bauscheinnummer: 1271/94
  Letzte Teilbaugenehmigung vom 06.04.1995
- Hergabe der Nebenbestimmungen und Bauscheinauflagen

Sehr geehrter Herr Schminke,

wir bitten um Hergabe der Nebenbestimmungen zu den bereits erteilten Teilbaugenehmigungen.

Für die Planung und Ausführung benötigen wir dringend diese Angaben um entsprechend den zu erwartenden Auflagen des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege arbeiten zu können.

Wir erwarten von Ihnen die Hergabe der Nebenbestimmungen einschl. der Auflagen der beteiligten Fachbehörden.

In diesem Punkt verweisen wir insbesondere auf die, von uns bereits jetzt zu brücksichtigenden Auflagen des Brandschutzes, Gewerbeaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, etc.

Es sollte Ihnen möglich sein, auch ohne die abschließende Bearbeitung der Ausgangsbauwerke 'Obere Karlstraße' und 'Obere Königstraße' diese für uns außerordentlich wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wir werden uns mit diesem Anliegen auch nochmals an Herrn Stadtbaurat Hellweg wenden.

Mit freundlichen Grüßen

BHT - Baugrund Hessen-Thüringen GmbH & Co.
Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG

cc: Magistrat der Stadt Kassel,
Herrn Pankuweit
Herrn Stadtbaurat Hellweg

1. Ausfertigen

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	

Stadt Kassel · Postfach 10 26 60 · 3500 Kassel

wie gespeichert

Stadt Kassel
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen:
SCHMINKE
Zimmer: W 315
Durchwahl: (05 61) 7 87 - 6036
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung. Bei allen Anfragen, Nachträgen u. a. geben Sie bitte das links oben stark umrandete Aktenzeichen an.

1. Befreiungsbescheid

vom: 30. Juni 1995

Bauvorhaben:			
Errichtung einer Tiefgarage 2. BA			
auf dem Grundstück in Kassel:	Gem.	Flur	Flurstück
"			

Auf Antrag vom 30.3.95 ~~wird~~/werden die nachfolgend aufgeführte(n) Befreiung(en) in dem näher bezeichneten Umfang gewährt.

Der Befreiungsbescheid berechtigt nicht zur Ausführung der Baumaßnahme.

Umfang der Befreiung(en):

1.000999 Gem. § 31(2) BauGB wird von den textlichen Festsetzungen Nr. 2 des rechtsverbindl. BPL I/38 befreit und zugelassen, das Ausgangsbauwerk ca. 17 x 4,2 m an der Ob. Königsstr. als nicht kleinteilige Anlage zu errichten.

Siehe 3. Befreiungsbescheid

2. 1) Gem. § 31(2) BauGB wird von den textlichen Festsetzungen Nr. 8 des rechtsverbindl. BPL I/38 befreit u. zugelassen, daß folgende zu erhaltende Bäume wegfallen:
a) nordwestl. an der Achsen -4, 5 Kaiserlinden
b) nordöstl. an der Achsen 4–6, 3 Baumhasel

bitte wenden

Beiblatt zum Befreiungsbescheid

c) nordöstl. an den Achsen 16-17, 3 Gleditschien

d) südwestl. an den Achsen 5-8, 7 Kaiserlinden

* → e) u. f)

~~3~~ 2.000999 Gem. § 68(3) HBO wird von § 4(1) GaVO befreit und zugelassen, daß die Stellplatzlänge 4,7 m anstatt 5,0 m beträgt.

~~4.~~ 3 " Gem. § 68(3) HBO wird von § 4(2) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Fahrgassenbreite ca. 4,75 m anstatt (nach interpolieren) 4,84 m beträgt (Schrägaufstell. 67°).

5. " ~~Gem. § 68(3) HBO wird von § 9(3) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Wände der Anfangsschächte in den Eingangsbauwerken an den Achsen -4 und 7-8 anstatt feuerbeständig F90 mit F 60-Stahlprofilen (zugelass. Anstrich) und rauchdichter G30-Verglasung ausgeführt wird.~~

6. " ~~Gem. § 68(3) HBO wird von § 6(1) GaVO befreit u. zugelassen, daß die Tragteile der Eingangsbauwerke (Wände u. Stützen) anstatt feuerbeständig F90 mit Stahltragteilen (innen zugelass. F 60-, außen F30-Anstrich) ausgeführt werden.~~

siehe 3. Befreiungsbescheid!

Für die zu zahlenden Gebühren ist der Gebührenbescheid vom maßgebend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Aushändigung oder Zustellung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Kassel – Amt für Bauordnung und Denkmalpflege – Kassel, Obere Königsstraße 8, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gerichtet wird.

Der Widerspruch sollte begründet sein und einen bestimmten Antrag enthalten. Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrag

[illegible]

* e) nordöstl. von den Achsen -1/-3, 4 Linden

f) südwestl. von den Achsen 15-17, 1 Baum

Aktenzeichen	Anlage zum Gebührenbescheid vom:

Gebührenberechnung

A **Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:**

gem. Befreiungsbescheid 30. Juni 1995

B **Die durchschnittlichen Rohbaukosten betragen:**

(Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom zuständigen Landesministerium ermittelt wurden und jährlich mittels Erlaß neu festgesetzt werden)

Tiefgar. 50 488,97 m³ × 255,- DM = 12.874.687 DM

~~Laubenbau 576,12 m³ × 220,- = 126 746,4~~

Satz 1.1.4

Fachtechnisch und rechnerisch richtig 3. Juli 1995

C **Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:**

A. Schminke

Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

D Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. Fassung vom 6. 2. 1974 (GVBl. Nr. 5 v. 13. 2. 1974) in Verbindung mit der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 14. 6. 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 26 v. 25. 6. 1976) und der Verwaltungskostenordnung der Stadt Kassel unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Änderungen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abschnitt, Ziffer der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/ Maße/Zeit/u. a. (M = Mindestgeb.)	Zeitaufwand/Gebührensatz DM %	Gebühren/Auslagen DM
III(1)k	6 × (M)	150,-	900,-
III(1)k	-M-		150,-
III(1)k	-M-		150,-
I(1)b	12.875.000.- DM/.1000,-	20,-	257.500,-
Gebühr für die Kanalangaben des Tiefbauamtes (II Nr. 7 der Verwaltungskostenordnung)			
Prüfgebühr für den Wärmeschutznachweis			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Prüfgebühr für die statische Berechnung I (5)			
Bauschildschutzhülle			
Beglaubigungen/Fotokopien			
abzüglich bereits gezahlter Gebühren (z. B. anzurechnende Gebühren für Vorschußzahlung u. a.)		–	78.067,50

Fälligkeit	Kassenzeichen	Zu zahlender Betrag:	
20. Juli 1995	148205		180.632,50

2) ~~Prüfberichte an 633 mit 1 orig. Bauvorl.~~ III

Mitteilung an die Bautenverlage ☐ ja ☐ nein

3) 63203 u. 63201

Amtsinspektor

Sachlich und rechnerisch richtig 3. Juli 1995

1. Ausfertigen

Aktenzeichen	Kassel, den
1271/94	3. Juli 1995

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Stadt Kassel Magistrat
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

kassel

Für persönliche Rücksprachen: SCHMINKE
Zimmer: W 315 Telefon Durchwahl: (05 61) 7 87 - 6036

SCHREIBANWEISUNG

Tiefgarage

Baugenehmigung

gemäß § ~~96~~ Hessische Bauordnung

Bauvorhaben:			
"			
auf dem Grundstück in Kassel:	**Gem.**	**Flur**	**Flurstück**
"			

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von
BPL I/38 textl. Festsetz. Nr. 2, §§ 1(3), 1(6), 3(2), 3(1) GaVO u.
§ 46(4) HBO

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom ~~30.5.95~~ 30. Juni 1995 ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Im Auftrag

A. Schminke

Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind Beiblatt 1 – und folgende Anlagen:

- 2 ☒ Baubeschreibung(en)
- ☐ Betriebsbeschreibung(en)
- 1 ☒ Lageplan/-pläne
- 7 ☒ Bauzeichnung(en) ☐ Flurkarte(n)
- ☐ Flächengestaltungsplan/-pläne
- 7 ☒ Statische Berechnung(en)
- ☐ Übersichtsplan
- ☐ Wärme + Schallschutzberechnung(en)
- ☐ Baubeginnsanzeige
- ☒ Bauzustandsanzeige(en) ☒ rot ☒ gelb ☐ grün ☐ blau
- ☐ Kennzeichnung der Baustelle
- ☒ Befreiungsbescheid
- ☒ Überzählige Bauvorlagen

1 Satz Eingriffs- u. Ausgleichsplanung

Bitte die Rückseite beachten!

Abweichungen:

~~Ausnahmen~~/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
N 0 0 0 0 6	~~Von Ziff. 4.5 Elt BR werden folgende Abweichungen zugelassen: a) der Traforaum im Geschoß U II wird ca. 8,5 m anstatt max. 4,0 m unter Erdgleiche angeordnet b) der Traforaum wird nicht mit einem direkt. Ausgang ins Freie ausgeführt.~~	
N 0 0 0 0 2	Ausnahmen:	
N 0 0 9 9 9	Gem. § 31(1) BauGB wird als Ausn. von den im rechtsverbindl. BPL I/38 getroffenen Festsetz. ~~das Ausgangsbauwerk an Achse 7 mit 6,0 x 6,0 m im südwestl. Platzbereich zugelassen (hier: textl. Festsetz. Nr. 2). Außerdem werden fünf~~ 4 Treppenausgänge zugelassen, ca. 2,0 x 5,0 m:	
	a) ~~Achse 3/4, nordwestlich,~~	
	b) Achse 2 - 3, südwestlich,	
	c) Achse 9 - 10, südwestl.	
	d) Achse 16 - 17, südwestl.	
	e) Achse 21 - 22, südwestl.	
"	Gem. § 68(1) HBO wird als Ausn. von § 1(3) GaVO zugelassen, daß die erf. Fahrbahnbreite von 3,0 m bis auf 2,4 m an den Zu- u. Abfahrtsschranken eingeengt wird.	
"	Gem. § 68(1) HBO wird als Ausn. von § 1(6) GaVO zugelassen, daß die getrennte Zu- u. Abfahrt auf ca. 12,0 bzw. 19,0 m unterbrochen wird, um eine mittlere Bedarfsspur für Verkehrsspitzen als Zu- bzw. Ausfahrt zu benutzen.	

Beibl. 1

Ausnahmen/Auflagen

Text Nr.:	Varibalen (Einfügungen):	Ergänzungstext:
	Hinweise:	
N 0 0 9 9 9	Im 1. u. 2. UG beträgt die Fahrgassenbr. am Übergang zum 1. BA 5,5 m; anstelle von 8 Stellpl. können hier 10 Pl. mit einer Breite von 2,5 m angeordnet werden.	
"	Von der Baugenehmigung ausgenommen sind die Hallen an den Achsen 0/-4 mit WC, Traforaum u. Aufsichtsraum, oberirdische Ausgangsbauwerke, Aufzug samt Schacht an Achse 7.	

1271/94 Beibl. 1 3. Juli 1995

N00999 Gem. § 68(1) HBO wird als Ausn. von § 3(2) GaVO zugelassen, anstatt bei der Rampe eine mind. 5,0 m lange waagerechte Fläche anzuordnen, auf 10 m Länge eine Neigung mit 6,4% herzustellen.

1. Gem. § 68(1) HBO wird als Ausn. von § 3(1) GaVO zugelassen, daß die Neigungen der Innenrampen mit ca 15,6% anstatt mit max. 15% ausgeführt werden.

1. Gem. § 68(1) HBO wird als Ausn. von ~~§ 46(4) HBO~~ § 46(2) mit zugelassen, daß der Aufenthaltsraum im Geschoß G 1 ohne senkrecht stehende Fenster, innen angeordnet wird.

Nebenbestimmungen:

N00003 B 1271/94 Teilbaubescheide v. 31.10. u. 30.12.94, sowie v. 6.4. / 27.4.95
N00200
N00106
N00108
N00130
N00135
N00150
N00300 des Gebäudes ~~v. des Bauteile über der Fußbodenfläche~~

N04001
N14003
N15000 Nr. 3 - ~~8~~ 9 vom ~~1.12.94~~, 28.12.94, 7.2.95, ~~und~~ 13.2.95, ~~sowie~~ 17.3.95 u. 17.3.95, 24.4.95/8 u. 13.6.95/9

N15001 a) Stellungnahme des Bodengutachters
b) Bewehrungs- u. Ausführungszeichnung

N15015
N15012
N15016

b.w.

N00999 Treppengeländer u. Umwehrungen müssen die Anforderungen des § 33 (10) HBO erfüllen.

" Für die vorliegenden Bauvorlagen der Lüftungsteile. Einrichtungen u. der Gestaltung der Platzoberflächen ergeht ein gesonderter Bescheid.

" Die im Freien angeordneten Rampenflächen müssen eine griffige Fahrbahnoberfläche haben, sie müssen auch bei Schnee- u. Eisglätte sicher befahrbar sein.

" Da die Rampen nicht von Fußgängern benutzt werden sollen, ist durch gut sichtbare und dauerhafte Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen.

" Die Umwehrungen an den Rampen zu der Tiefgarage müssen die Anprallasten (Seitenstoß) nach DIN 1072 sowie Beibl. 1 aufnehmen können, außerdem müssen die Anforderungen der HBO § 33 (7 u. 10) erfüllt sein.

" Die Garagenstellplätze u. die Fahrgassen sind durch gut sichtbare u. dauerhafte Markierung am Boden deutlich zu kennzeichnen.

" Stellplätze für Behinderte sind mit dem Bildzeichen nach DIN 18024 Tl. 2 gut sichtbar zu kennzeichnen.

" In jedem Garagengeschoß sind ausreichend u. deutlich sichtbare Hinweise für die Fahrtrichtungen, ~~u.~~ Ausfahrten ~~sowie~~ u. Ausgänge anzubringen.

N00999 In den begehbaren Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen u.ä. ist eine lichte Höhe von mind. 2.0m einzuhalten.

" Sämtliche tragenden Bauteile müssen nichtbrennbar und feuerbeständig F90 sein.

" Umwehrungen innerh. der Garage müssen dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten, die Anforderungen der AA/GaVO Ziff. 3.6 sind zu erfüllen.

" Öffnungen in den feuerbeständigen Brandwänden müssen mit mind. feuerhemm. u. selbstschließenden T30-Türen versehen sein.

" Vor dem Einbau von Offenhalte-u. Schließeinrichtungen für Tore u. Türen mit Brandschutzanforderungen, sind die betreff. Zulassungen dem AfBUD vorzulegen.

" Die tragenden Stahlprofile der Aufzugsschächte sind mit einem zugelassenen F60-Anstrich zu behandeln. Vor der Ausführung sind die beteff. Zulassungen dem AfBUD vorzulegen.

" Verglasungen der Schachtwände müssen nachweislich mind. aus G30-Verglasungen bestehen. (Unterlagennachweis)

" Die Hallen im 1.u.2 UG an den Achsen 0/-4 ~~mit einer jeweiligen Fläche~~ von rd. 371 m² sind

b.w.

N00999

In allen Garagengeschossen sind auffällige, dauerhafte Hinweise in ausreichender Anzahl mit folg. Wortlauten anzubringen:
„Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgef!
„Feuer und Rauchen verboten!"

~~Feuerlösch- u. Alarmeinrichtungen, Auflagen lt. Stellungn. v. -37-~~

Die Zu- u. Abfahrtsrampe muß eine baulich getrennte Fahrbahnen haben (z. B. Schrammborde od. Leitplanken).

Die Zu- u. Abfahrten sowie die Rettungswege (auch Treppen) sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher (schnee- u. eisfrei) zu halten; bei Dunkelheit ist eine ausreichende Beleuchtung vorzuhalten.

Mit Druckgas (Propan o.ä) betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur dann in den Tiefgaragengeschossen abgestellt werden, soweit die Voraussetzungen gem. § 24 GaVO u. Ziff. 22 AA/GaVO erfüllt sind.

Die (der Außenluft ausgesetzten) tragenden Stahlteile sind zulassungsgemäß mit einem F30-Anstrich zu beschichten. (Eingangsbauwerke ~~bb. bö~~).

Die inneren Stahltragteile der Eingangsbauwerke sind mit zugelass. F60-Anstr. zu beschichten.

Die Dachschalung der Eingangsbauwerke muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die Wärmedämmung in den Dachflächen der Eingangsbauwerke ist aus nichtbrennbaren Baustoffen der Kl. A einzubauen.

" Die Türen zum Treppenraum an den Achsen -4/B-C müssen T30-Türen sein, sämtliche Wandteile müssen feuerbeständig F90 ausgeführt werden.

" Um die Treppe an Achse -4/BC im Notfall frei zum flüchten u. Betten benutzen zu können, müssen die aufschlagende Tür in den Treppenraum außerhalb des Aktionsradius der Türen angeordnet sein. (siehe Grüneintragungen)

" Für die Trasformatoren ist eine Kurzbeschreibung über die Konstruktionsart und Nennspannung (kV) vorzulegen.

" Der Zugang zum Traforaum muß mit einem gut sichtbaren u. dauerhaft. Warnschild versehen sein.

" Sämtl. trag. Bauteile, die den Traforaum umgeben, müssen feuerbeständig (F90-A) aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.

" Öffnungen in Umfassungsbauteilen des Traforaumes zur Durchführ. von Kabeln u.ä. müssen mit zugelassenen Abschottungen S90 verschlossen werden (Zulass. vorlege).

" Die Schleuse zum Traforaum muß mit selbstschließenden T90-Türen hergestellt werden.

" Die Zuluft des Traforaumes muß direkt vom Freien entnommen werden, Zif. 4.3 Elt BR ist dabei einzuhalten.

Siehe 3. BS.

b.w.

N00999

Gem. Ziff. 4.4 Elt. BR ist der Zugang zum Traforaum so zu sichern, daß der Zutritt unbefugte Personen hinreichend verhindert wird; Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

Das im 1. UG. angeordnete WC für Behinderte ist mit seinen Mindestmaßen u. den erforderlichen Ausstattungen gem. DIN 18024 Tl. 2 herzustellen und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die innen angeordneten WC-Räume u. der Aufsichtsraum müssen mit einer ausreichend wirksamen Lüftung ausgestattet sein.

Die Fenster des Aufsichtsraumes müssen mit zugelassenen F90-Elementen hergestellt werden. Rechtzeitig vor dem Einbau sind dem AfBUD die betreff. Zulassungen vorzulegen. Sofern die Schleuse am Aufsichtsraum nordöstlich verlagert wird ist an der Stelle eine F30 zugelassene F-Glaskonstr. ausreichend.

Vor Inbetriebnahme sind für die brand- und sicherheitstechn. Einrichtungen Prüfergebnisse u. entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der mängelfreien Funktion vorzulegen:

gem. Anlage zur Haus-Prüf VO
1.1 Lüftungsanlagen, Entrauchungsanlagen
1.2 CO - Warnanlagen
1.3 elektr. Starkstromanlagen
1.4 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
1.5 Brandmelde- Alarmanlagen

1271/94

3. Juli 1995

- 4 -

2.1 RWA- Rauch u. Wärmeabzüge

N00999 2.2 Wandhydrantenanlagen

2.3 Handfeuerlöscher

2.5 Offenhalte- u. Schließeinrichtungen für Tore u. Türen mit Brandschutzanforderungen

" Der Betreiber der Garagenanlage hat die v.g. brand- u. sicherheitstechn. Einrichtungen wiederkehrend prüfen zu lassen u. die Prüfergebnisse bis jeweils zum 1.11. des entsprech. Jahres dem AfBUD vorzulegen (siehe Anlage zur Garagen PrüfVO).

N00988 Mit den Baudezernenten und der Abteilung Denkmalpflege ist die Detailgestaltung der Eingangsbauwerke noch abzustimmen.

" Die Knotenpunktsignalisierung ist auf Kosten des Bauherrn entsprechend den neuen Verhältnissen anzupassen, eine neue oberirdische Querungsmöglichkeit über Steinweg/Frankfurter Straße, zumindest auf der Südseite, ist einzurichten. Die erforderlichen Veränderungen in der Signalisierung bedingen voraussichtlich umfangreiche Anpassungen der Nachbarkreuzungen. Der Straßenzug Frankfurter Straße/Fünffensterstraße beinhaltet heute eine Bevorrechtigung des ÖPNV, die u. U. ebenfalls korrigiert werden muß. Es werden immense Planungs- und Programmierungskosten entstehen, die u. E. entsprechend dem Verursacherprinzip vom Bauherrn zu tragen sind.

" Entsprechend den Bauantragsunterlagen soll der 2. Bauabschnitt logistisch in die automatische Besetzt/Frei-Anzeige des 1. Bauabschnittes integriert werden. Dies ist nur bedingt möglich, nämlich nur aus Richtung Altmarkt. Die Anzeige Höhe Theate wird mit der neuen Zufahrt quasi überflüssig. Als Minimallösung ist eine Anzeigentafel zwischen Fünffensterstraße und Hugenottenstraße erforderlich. Der genaue Standort (evtl. Mittelstreifen) müßte noch gemeinsam festgelegt werden.

mit der Straßenverkehrsbehörde

~~In den vergangenen Monaten war immer~~ davon die ~~Rede~~, Mit Fertigstellung des 2. Bauabschnittes soll ein Parkleitsystem für die Kasseler Innenstadt eingeführt werden, wobei der Betreiber der Tiefgarage entsprechende Vorgaben machen sollte. Sobald der künftige Betreiber feststeht, muß ein Gespräch mit allen Parkhausbetreibern über das weitere Verfahren (Grundsatzentscheidung, System, Finanzierung und Betriebsform) geführt werden.

" . Die vorhandene Brandmeldeanlage ist auf den II. Bauabschnitt zu erweitern.

" . Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0108 auszustatten. Sie ist erforderlich für

b.w.

N00888

- die Kennzeichnung der Rettungswege und Ausgänge in Dauerschaltung,
- die Beleuchtung von Technikräumen mit mind. 1 Lux in Bereitschaftsschaltung-.

" . Rettungswege wie Treppenräume, Flure, Gänge und Ausgänge sind durch Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1, Abschnitt 5.4 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, daß der Verlauf des Rettungsweges eindeutig erkennbar ist.

" . Die Garage ist mit Löschwasserleitungen nach DIN 4102 Teil 1 auszustatten und mit Wandhydranten nach DIN 14461 Teil 1 zu versehen.
Die Wandhydranten sind mit ausschwenkbarer Schlauchhaspel mit wasserführender Achse und 30 m Druckschlauch W nach DIN 14818 (formbeständig 1 Zoll) mit Strahlrohr DW auszuführen.

" . Jeweils 1 Feuerlöscher PG 6 (Pulver 6 kg) und 1 Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage sind im Hydrantenschrank unterzubringen.

" . An den in den Grundrißplänen mit T-30 gekennzeichneten Stellen sind mind. feuerhemmende Türen nach DIN 4102 einzubauen.

" . Die Garagengeschosse sind mit maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auszustatten, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten und mind. 1 Std. der Temperatur von mind. 400° C standhalten. Deren elektrischen Leitungen müssen bei Brandeinwirkung für mind. die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben. ~~müssen~~.

Der rechnerische Nachweis ist zu erbringen.

" . In den Brandabschnitten angeordnete Brandschutztore T-30 u. Türen müssen mit Rauchschalter und Haftmagneten ausgestattet werden, damit bei Auftreten von Wärme und Rauch die Tore selbsttätig schließen.

" . Im Abluftkanal ist im Bereich der Brandwand eine T-30 Tür oder Klappe einzubauen. Diese sind ebenfalls an Rauchschalter und Haftmagnete anzuschließen.

" . Art, Anzahl und Anbringungsorte weiterer Feuerlöscher sind vor Inbetriebnahme mit dem Brandschutzamt festzulegen.

" . Die Brandschutztore sind mit Schlupftüren zu versehen.

" . Im Zuge der Baumaßnahme dürfen Flächen, die außerhalb des mit dem Umwelt- und Gartenamtes am 22.11.1994 abgestimmten und in Teilbereichen durch den Verbauplan vom 20.12.199 näher konkretisierten Baustelleneinrichtungsplanes nicht in Anspruch genommen werden.

" . Die beiden Beuys- Bäume vor dem Fridericianum sind zu erhalten; ein standfester und nicht verschiebbarer Bauzaun ist so zu führen, daß die Bäume einschließlich ihres gesamten Wurzelbereiches außerhalb der durch die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche stehen.

" . Die Vierer-Baumgruppe im Bereich der geplanten Treppenanlage Obere Königsstraße ist zu erhalten. Dazu ist die vorhandene Anlage in der gesamten Breite in Richtung Friedrichsplatz/Steinweg zu verlegen. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub ist im Bereich der Bäume nicht zulässig. Die Baumgruppe ist während der Bauzeit durch einen separaten Zaun zu sichern.

Während der gesamten Bauzeit ist für eine gegebenenfalls notwendig werdende Bewässerung der verbleibenden Baumreihen im Bereich Obere Königsstraße und Esplanade ausreichend sauberes Wasser (möglichst aus dem anfallenden Wasser im Baugrubenbereich) vorzuhalten, und bei Bedarf nach Vorgabe des Umwelt- und Gartenamtes die Bewässerung durchzuführen.

Die Dachfläche der Tiefgarage ist im Bereich der Platzinnenfläche als belastbarer Rasen mit wassergebundenen Wegen herzustellen. Ein Gutachten für den erforderlichen Aufbau und Angaben über die Rasenmischung ist dem Umwelt- und Gartenamt bis spätestens 18.04.1995 vorzulegen. Diesbezügliche Auflagen werden vorbehalten.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 im Bebauungsplan I/38 sind für die zu beseitigenden Bäume (vgl. oben) Ersatzpflanzungen (22 Stück) vorzunehmen:

- 13 Stück als 3. Baumreihe entlang der Oberen Königsstraße
- 5 Stück als Ersatz für die verdrängten Bäume im Bereich Ausgang Obere Königsstraße (im Verbauplan gelb markiert)
- 4 Stück als Ersatz für die verdrängten Bäume im Bereich Ausgang Esplanade (im Verbauplan gelb markiert)

Zu verwenden sind ausschließlich Tilia x pallida (Kaiserlinde), Solitärbäume, Stammumfang 35 - 40 cm.

Die Bepflanzung sowie die Herstellung der Platzoberfläche auf der Tiefgarage ist innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Bauwerks durchzuführen. Sie ~~sind~~ ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen.

- Da ein vollständiger Ersatz der zu beseitigenden Bäume nach Maßgabe der textlichen Festsetzung Nr. 9 im Bebauungsplan I/38 auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist ein Betrag in Höhe von 10.613,00 DM zu zahlen.
  Die Höhe des Ersatzes ist die gemäß Wertermittlungsberechnung (Anlage) verbleibende Differenz zwischen dem Gehölzwert des zu beseitigenden Bestandes und den Kosten für die festgesetzte Neubepflanzung (vgl. Nr. 6).

- Zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben Ein-/Ausfahrt für die Tiefgarage in der Frankfurter Straße (B 3) ist ein Betrag in Höhe von 42.000,00 DM zu zahlen (vgl. Erläuterung in der Anlage).

- Die Gesamtsumme in Höhe von 52.613,00 DM ist vor Fortsetzung der (Nr. 69) Baumaßnahmen entsprechend dieser Genehmigung auf das Konto der Stadt Kassel (Nr. 011 098) bei der Stadtsparkasse Kassel (BLZ 520 501 51) unter Angabe des Az.: 6713/969 Verwahrgeldkonto Stadtkasse einzuzahlen.
  Die Stadt Kassel verpflichtet sich mit diesem Geldbetrag Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen anstelle des Bauherren durchzuführen.

N00999
Die Fußböden der Garagenabstell- u. Verkehrsflächen sind gem. § 7(10) GaVO aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Vor beabsichtigten Verdichtungsarbeiten ist dem AfBUD unter Angabe des betreff. Materials darzulegen, daß Bedenkendes

b.w.

N00999

Brandschutzes nicht befürchtet werden müssen.

" Glasflächen der Eingangsbauwerke, die gleichzeitig die Funktion einer Brüstung bzw. Absturzsicherung (siehe §§ 33 u. 38 HBO) erfüllen, sind mit VSG-Verglasung auszustatten.

2. Vor dem Einbau von zugelassenen, baumustergeprüften od. prüfzeichenpflichtigen Bauteilen sind dem AfBUD die betreff. Nachweise vorzulegen, dies gilt besonders für:

a) Tore u. Türen, RS, T30 u. T90
b) Verglasungen, VSG, G30, F30 u. F90
c) Anstriche, F30 u. F60
d) Brandschutzklappen, K90
e) Lüftungsleitungen L90
f) Offenhalte- u. Schließeinrichtungen
g) Schottmaterialien S90

somit den Unternehmernachweisen über die ordnungsgemäße Ausführung.

N32003

V00900

N00901 a) Amt f. Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik
b) Prüffristen der HausPrüfVO

N00999>
Gemäß HausPrüfVO § 1 Nr. ~~4~~ und 6 sind die brand- und sicherheitstechnischen Anlagen wiederkehrend zu prüfen; die Prüfergebnisse sind jew. zum 01.11. des entsprechenden Jahres dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege vorzulegen. Bis zum 01.11.96 sind die in der Anlage - Prüffristen nach der HausPrüfVO - grün gekennzeichneten Einrichtungen zu prüfen.

N00999 Die Treppen an den Achsen 2/3, 10 u. 21/22 dürfen keine direkten Zugänge zu den Lüftungsmaschinenräumen erhalten.

" Lüftungskanäle innerhalb der Treppenräume müssen feuerbeständig L90 ausgeführt werden.